# DIE STÄATSLEHRE FÜR DENKENDE GESCHÄFTSMÄNNER, KAMMERALISTEN UND GEBILDETE LESER. -LEIPZIG, HINRICHS 1808

Carl Heinrich Ludwig Pölitz



# Die Staatslehre

für denkende Geschäftsmänner Kammeralisten und gebildete Leser,

dargestellt

von

Karl Heinrich Ludwig Pölitz,

ordentlichem Professor des Natur- und Völkerrechts und Director des academischen Seminariums auf der Universität Wittenberg.

IIr Theil.

Leipzig 1808.
bei J. C. Hinrichs.

Seiner

Hochwürden und Hochwohlgebohrnen Gnaden,

dem

Herrn Oberkonsistorial-Präsidenten

und

Domherrn

von Nostiz und Jänkendorf

in Dresden,

ehrfurchtsvoll gewidmet

von dem

Verfasser.

Seiner

Hochwürden und Hochwohlgebohrnen Gnaden,

dem

Herrn Oberkonsistorial-Präsidenten

und

Domherrn

# von Nostitz und Jänkendorf

in Dresden,

ehrfurchtsvoll gewidmet

von dem

Verfasser.

# Vorrede.

Ich führe diesen zweiten Theil meiner Staatslehre mit dem Selbsturtheile ins Publikum ein: daß er die bewährtesten Lehren der vorzüglichsten neuesten Schriftsteller über Nationalökonomie, Staatswirthschaft und Polizei vollständig, aber in gedrängter Kürze, dargestellt, — durchgehends mit zureichenden Gründen unterstützt, — zu einer deutlichen und lichtvollen Uebersicht verbunden und zu einem in sich zusammenhängenden wissenschaftlichen Ganzen gerundet, enthalten, und sich — als Darstellung der Bedingungen des organischen Lebens eines Staates — an die staatsrechtliche Basis der organischen Form des Staates überhaupt, wie diese im ersten Theile aufgestellt worden ist, anschließen soll. Der Zweck, den ich bei der Ausarbeitung dieses Werkes hatte, ist erreicht, wenn man das Ganze als eine encyklopädische Darstellung der gesammten politischen Wissenschaften betrachtet, wie diese nämlich, nach dem neuesten Anbaue der philosophischen Rechtslehre und der Staatswirthschaft und Polizei, zu Einem wissenschaftlichen Ganezn verbunden, aus einem gemeinschaftlichen höhern Standpuncte dargestellt werden können.

So sehr ich mir nun bei dieser Darstellung der völligsten Unpartheilichkeit gegen jede, von der meinigen verschiedene, Ansicht in der Staatswirthschaft und Polizei bewußt bin; so läugne ich doch keinesweges, daß ich zunächst in diesem zweiten Theile Adam Smith folge, doch mit den Modificationen, die von Sartorius, Jakob, Lüder, Soden, Harl, Weber, Hufeland rc. und, wie Kenner finden

werden, auch an vielen Orten von mir selbst versucht worden sind, um den Resultaten jenes geistvollen Denkers innere Verbindung und Einheit zu geben, und besonders auch den Wirkungen der geistigen Productivität, neben der richtigen Würdigung der physischen Arbeit und mechanischen Betriebsamkeit, volle Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen.

Was die gewählte Ordnung in der Darstellung der Gegenstände betrifft; so, hoffe ich, soll sie eine lichtvolle Uebersicht des Ganzen gewähren. Ueber die innere Vertheilung und Verbindung der einzelnen Lehren, so wie über die Auswahl derselben in Hinsicht auf das mehr oder weniger Nothwendige, werden noch lange die Meinungen der Denker verschieden und die Ansichten derselben getheilt bleiben, besonders da die Staatslehre unter allen Wissenschaften beinahe am spätesten aus ihrem frühern Chaos herausgetreten ist!

Möge doch das Studium derselben, das von dem Studium der Kameralwissenschaften im engern Sinne so wesentlich verschieden ist, in Verbindung mit dem Studium der Statistik und der neuern und neuesten Staatengeschichte, immer fröhlicher auf den Universitäten des rheinischen Bundes gedeihen, damit die neue politische Ordnung der Dinge auch im Innern des wiedergebohrnen Staatskörpers ein neues Leben bewirke, und der Staatsmann sich über den blos mechanischen Kreis der Geschäftsroutine zu den einzig möglichen Bedingungen des höhern Lebens der Staaten erhebe, da überall der Buchstabe tödtet, und nur der Geist belebt!

Geschrieben auf der Universität Wittenberg, den 5 März, 1808.

Pölitz.

# Inhalt des zweiten Theils.

## Einleitung.



## 1) Nationalökonomie.



### A) Ueber die Entstehung, Erhaltung und Vermehrung des Nationalreichthums.

## B) Ueber die Vertheilung des Nationalreichthums.



## C) Von der Consumtion.



---

## 2) Staatswirthschaft.



## A) Staatswirthschaft im engern Sinne.



## B) Finanzwissenschaft.

## 3) Polizeiwissenschaft.



## A) Sicherheits- und Ordnungs-Polizei.

# Die
# Staatslehre.

---

## Zweiter Theil.

# Die

# Staatslehre.

---

## Zweiter Theil.

## Zweiter Theil.

# Angewandte Staatslehre.

## Einleitung.

### 113.

**Begriff der angewandten Staatslehre.**

Wenn der erste, oder reine Theil der Staatslehre die vernunftmäßige Begründung der rechtlichen Form des Staates nach dessen innern und äußern Verhältnissen entwickelt (§. 9); so hat der zweite, oder angewandte Theil der Staatslehre die in der rechtlichen Form des Staates enthaltenen Bedingungen seines organischen Lebens, und mithin den Staat selbst als ein organisches und lebensvolles Ganze in Hinsicht auf den nothwendigen Zusammenhang aller seiner Theile im Innern und auf seine Ankündigung nach außen darzustellen. Der Staat muß nämlich, gleich den

Organisationen, das Princip seines Lebens in sich selbst tragen, und die Bedingungen, welche das Leben des Staates begründen, erhalten und verstärken, und alle Hindernisse der freiesten Entwickelung und Aeußerung dieses Lebens entfernen, müssen einer wissenschaftlichen Darstellung fähig seyn.

Da die Staatslehre sich mit dem Staate im Ideale beschäftigt; so kann in ihr weder von der Beschaffenheit dieses oder jenes existirenden Staates im Einzelnen, noch von der Art und Weise die Rede seyn, wie ihre Forderungen in dem einen oder dem andern Staate, nach der physischen und geographischen Beschaffenheit desselben, und nach den intellectuellen und moralischen Verhältnissen seiner Bewohner, realisirt werden können. Da aber alles Empirische in dem Rationalen, alles Besondere in dem Allgemeinen begründet ist; so müssen auch, unabhängig von der Rücksicht auf die in der Wirklichkeit existirenden Staaten, in dem Ideale des Staates, wie dasselbe in der Staatslehre verzeichnet wird, die Bedingungen des organischen Lebens und der kraftvollen Ankündigung des Staates, als eines selbstständigen organischen Ganzen, aufgestellt und entwickelt werden.

Das Ideal des Staates wird aber dadurch noch nicht vollendet, daß die Staatslehre aus Vernunftprincipien zeigt, wie das Recht im Staate und in den Verhältnissen des Staates mit andern außer ihm existirenden Staaten herrschen soll; sie muß auch, um ihr Ideal erschöpfend darzustellen, die Bedingungen entwickeln, wie, unter der

Voraussetzung der Herrschaft des Rechts im Staate, die freieste Kraftäußerung, der innigste Zusammenhang aller seiner einzelnen Theile, die möglichste Glückseligkeit und Wohlfahrt, und der sicherste Fortschritt seiner Mitglieder in der Verbesserung ihrer äußern Verfassung und in der Veredlung und Vervollkommung aller einzelnen Zweige der menschlichen Kultur in der Mitte des Staates selbst hervorgebracht und erhalten werde. In dieser Hinsicht giebt es eine angewandte Staatslehre, die man auch Staatsverwaltungslehre — im Gegensatze der Staatsverfassungslehre — nennen kann.

## 114.

### Inbegriff der angewandten Staatslehre.

Der Staat besteht aus Personen und Sachen. Aus den Verhältnissen, in welchen die Personen zu Personen (freie Wesen zu freien Wesen), und die Personen zu den Sachen (zu den Gegenständen, die der Vernunft und Freiheit ermangeln) stehen, entspringen alle Modifikationen des bürgerlichen Lebens. Es verlangt daher der Zweck des Staates, wie der reine Theil der Staatslehre erwiesen hat, daß in den Verhältnissen der Bürger eines Staates gegen einander selbst unbedingt das Recht gelte, weil die Vernunft nur eine auf das Recht gegründete Verbindung und Wechselwirkung zwischen freien Wesen als ihren Gesetzen und Forderungen gemäß anerkennen kann. Die Vernunft verlangt aber

auch in Beziehung auf den Erwerb, Besitz und Gebrauch der Sachen, in wie fern darin sein Vermögen besteht, von dem Menschen eine rechtliche Thätigkeit. Denn so gewiß sie selbst das Recht des Menschen auf Sachen als die Grundbedingung seiner bürgerlichen Glückseligkeit und Wohlfahrt aufstellt; so gewiß gebietet sie auch dem Bürger des Staates, seine mannigfaltigen Bedürfnisse nur auf eine rechtliche Weise zu befriedigen. Doch weil in dem Staate Wesen von den verschiedenartigsten Stufen der Entwickelung und Ausbildung der physischen und geistigen Kräfte zusammentreffen; so muß auch der Staat die Bedingungen seines organischen Lebens eben so gegen jede unerlaubte Thätigkeit seiner Bürger sichern und bewahren, wie er verpflichtet ist, die allgemeine Wohlfahrt so viel als möglich zu befördern und zu erhöhen. Daraus folgt aber auch von selbst, daß jeder Bürger des Staates für den Schutz, den er von dem Staate erhält, und für die Aufrechthaltung und Sicherheit seiner Rechte, verbunden ist, einen Theil seines Vermögens dem Staate für die Realisirung der allgemeinen Zwecke der Gesellschaft zu überlassen.

## 115.

### Eintheilung der angewandten Staatslehre.

Nach diesen Prämissen zerfällt die angewandte Staatslehre in drei Theile:

1) Sie stellt zuerst die Bedingungen auf, unter welchen Nationalreichthum, oder die Masse

des Vermögens aller einzelnen Staatsbürger, entsteht, erworben, erhalten, vermehrt, vertheilt und consumirt wird, und entwickelt in diesen Bedingungen die ursprünglichen Mittel der individuellen und allgemeinen Wohlfahrt im Staate. — Dieser Theil der angewandten Staatslehre heißt die Nationalökonomie. — Es ist nämlich kein Nationalvermögen gedenkbar ohne Schutz und Sicherheit der Personen und des Eigenthums, und diese Sicherheit gewährt blos der Staat, als eine Vereinigung Aller zu einem gemeinschaftlichen Zwecke. In so fern gehört die Nationalökonomie zur Staatslehre. Aus jener Sicherheit aber, die der Staat dem Privateigenthume gewährt, folgt nicht, daß das Nationalvermögen, oder die Summe des Vermögens der einzelnen Staatsbürger, blos des Staates wegen da sey, obgleich die Regierung des Staates einen Theil des Nationalvermögens zur Realisirung der allgemeinen Zwecke des Staates von ihren Bürgern verlangen und für die Erreichung dieser Zwecke verwenden darf. Die Staatswirthschaft ist daher keinesweges einerlei mit der Nationalwirthschaft, sondern von der letztern durchgehends abhängig, in wie fern nämlich die Staatswirthschaft nur unter der Voraussetzung der Nationalökonomie möglich, und der Staatswirth, bei der Bestimmung derjenigen Theile des Nationalvermögens, welche von den Bürgern des Staates für die Realisirung der allgemeinen Zwecke desselben entrichtet werden sollen, an richtige

Grundsätze über Nationalökonomie gebunden ist. Denn wenn die Theorie des Nationalreichthums alle Ursachen des Reichthums der einzelnen Bürger des Staates entwickeln muß, sie mögen im Staate, als einem Ganzen, oder in den Kräften des Einzelnen liegen; so hat der Staatswirth (oder der Financier) nur diejenigen Verhältnisse zu bestimmen, unter welchen der Staat einen Theil des Nationalvermögens zu verlangen berechtigt ist, ohne daß er dabei die Quellen des Nationalreichthums erschöpft.

2) Die angewandte Staatslehre stellt daher in der Staatswirthschaft die Bedingungen auf, nach welchen das Staatsvermögen aus dem Nationalvermögen gebildet werden muß, und welchen Einfluß in dieser Hinsicht die höchste Gewalt im Staate auf die Leitung des Nationalvermögens haben darf und kann; — Staatswirthschaft im engern Sinne, und Finanzwissenschaft.

3) Die angewandte Staatslehre enthält endlich die Darstellung der Bedingungen, vermittelst welcher im Staate theils die Privat- und öffentliche Sicherheit und Ordnung durch zweckmäßige Anstalten und Einrichtungen bewahrt, die Verletzung dieser Sicherheit so viel als möglich verhütet, die geschehene Verletzung der Rechte sogleich erkannt und geahndet, und künftigen Uebeln, die den Staat treffen können, vorgebeugt — theils die allgemeine Wohlfahrt begründet, befördert und

Pag. 7 — 10. wird in dem A-bogen des 2. Theils

erhöht, und dadurch die Realisirung des Staats-zweckes selbst möglichst erleichtert wird. — Der Umfang dieser Bedingungen bildet das Gebiet der Polizeiwissenschaft. Die Polizei hat daher einen zweifachen Zweck; sie soll bevorstehende Rechtsverletzungen oder gemeinschädliche Uebel verhindern und Personen und Sachen vor Verletzungen möglichst sichern; sie soll aber auch den Zweck des Staates positiv durch ihre Anstalten für die Kultur und Wohlfahrt der Staatsbürger befördern. Sie hat daher nicht blos eine abwehrende und das Uebel verhindernde Kraft; sie ist zugleich derjenige höchstwohlthätige Zweig der höchsten Gewalt, durch welchen im ganzen Umfange des Staates Wohlfahrt verbreitet und Vervollkommnung aller Theile des Ganzen hervorgebracht wird. Ihre Eintheilung ist in die Sicherheits- und Kultur- (oder Wohlfahrts-) Polizei.

---

ausgeschnitten und dieses hier eingelegt

## 1) Nationalökonomie.

### 116.
### Begriff der Nationalökonomie.

Die Nationalökonomie ist der Inbegriff der Bedingungen, unter welchen Nationalreichthum, oder die Masse des Vermögens aller einzelnen Bürger eines Staates, entsteht, erworben, erhalten, vermehrt, vertheilt und consumirt wird. Sie muß der Staatswirthschaft und Polizei vorausgehen, weil sie die Basis für beide enthält. Denn so wie der Staat nur unter der Voraussetzung von freien Wesen gedenkbar ist, die durch einen freien Verein zur Bewahrung ihrer Rechte zusammentreten; so erhalten die Staatswirthschaft und Polizei nur unter der Voraussetzung der Nationalökonomie ihren bestimmten wissenschaftlichen Charakter und ihr genau arrondirtes Gebiet.

Daß die Staatswirthschaft und Polizei bisher noch so unbestimmt und willkührlich behandelt wurden, hatte zunächst seinen Grund darin, daß man die Lehre von dem Nationalreichthume in sie hin-

eintrug, statt beide auf diese Lehre zu gründen, wie dies nur nach näherer Bekanntschaft mit Smiths unsterblichem Werke möglich war, die wir Garnier, Say, Canard, Simonde, Sartorius, Lüder, Jakob, Harl, u. a. verdanken. — In dem Zusammenhange dieser Staatslehre kann die Nationalökonomie nothwendig nur in zusammengestellten Resultaten und nicht in extenso vorgetragen werden.

## 117.

### Princip der Nationalökonomie.

Jede Verbindung zum Leben im Staate bringt eine äußere Gesellschaft hervor. So wie nun das Staatsrecht auf dem Princip der Gleichheit des Rechts in dem äußern freien Wirkungskreise aller zum Staate verbundenen Bürger beruhet; so ist die Nationalökonomie gegründet auf das Princip der möglichst höchsten Glückseligkeit in dem physischen Zustande der menschlichen Gesellschaft. Glückseligkeit, oder die möglichst größte Summe in der Dauer eines irdischen Lebens, ist die Bestimmung aller lebenden Geschöpfe; sie würde auch die ausschließende Bestimmung des Menschen seyn, wenn er nicht außer seiner sinnlichen Natur eine höhere und edlere Natur, die vernünftige, besäße, deren letztem Zwecke die Glückseligkeit, bei der allgemeinen Festsetzung der menschlichen Bestimmung, untergeordnet werden muß. So gewiß also, selbst für die

äußern gesellschaftlichen Verhältnisse des Menschen, die moralische Gesetzgebung der Vernunft als höchste Norm gilt; so gewiß ist doch Glückseligkeit der nächste Zweck für den physischen Zustand des Menschen, und in so fern ist Beförderung der möglichst höchsten Glückseligkeit in der geselligen Verbindung der Menschen das Princip der Nationalökonomie, in wie fern die Nationalökonomie den gesammten physischen Zustand des Menschen, nach allen Bedingungen und Verhältnissen desselben, umschließt und die Mittel darstellt, die möglichst höchste Glückseligkeit in demselben vermittelst der gesellschaftlichen Verbindung im Staate zu erreichen.

Soden nimmt in seiner Nationalökonomie, Th. 1, S. 14 ff., „höchste Vervollkommnung des physischen Zustandes der geselligen Menschheit" als das Princip der Nationalökonomie an. So wenig ich nun auch im Ganzen von seiner Ansicht abweiche; so glaube ich doch, der Begriff der Glückseligkeit sey einem physischen Zustande anpassender, als der Begriff der Vervollkommnung. — Uebrigens bleibt das aufgestellte Princip der Nationalökonomie dem Princip des Staatsrechts untergeordnet, d. h. Glückseligkeit darf von dem Staatsbürger, als Individuum, nur in so weit beabsichtigt und genossen werden, als das Streben nach derselben und der Genuß derselben mit dem Zwecke des Staates nicht im Widerspruche steht. Alle Bedingungen des physischen Wohlseyns der Menschheit sind nämlich untergeordnet den Bedingungen des mora-

lischen Daseyns, von welchem der äußere freie Wirkungskreis, wie ihn das Staatsrecht aufstellt, die eine Hauptlinie ausmacht. Der Staat muß also die Thätigkeit des einzelnen Staatsbürgers in Hinsicht auf die Beförderung seiner physischen Wohlfahrt leiten, und er ist berechtigt, dieselbe einzuschränken, so bald sie mit dem Zwecke des Staates nicht vereinigt werden kann. Der Staat ist daher, so bald sein Zweck dies unvermeidlich verlangt, berechtigt, die Geschäfte des Feldbauers, des Fabrikanten, u. s. w. zu beschränken, gewisse Theile des Handels zu verbieten rc., weil diese Zweige der menschlichen Thätigkeit zwar an sich rechtmäßig und dem Princip der Nationalökonomie entsprechend, nach ihrem Verhältnisse zu dem bürgerlichen Vereine aber dem Zwecke des Staates, als höchstem Princip für die Rechtsgesellschaft, untergeordnet sind.

## A) Ueber die Entstehung, Erhaltung und Vermehrung des Nationalreichthums.

### 118.

### Unterschied zwischen Vermögen und Reichthum.

Das Vermögen eines Individuums ist der Inbegriff der ihm angehörenden äußern Sachen, welche zur Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse dienen. Im Gegensatze der Person, welcher diese Sachen zu-

gehören, denkt man die Sachen als Mittel, die Person aber als Zweck. Die Bedürfnisse des Menschen, nach seinen äußern Verhältnissen betrachtet, sind entweder Bedürfnisse der Nothwendigkeit, oder der Bequemlichkeit, oder des Ueberflusses (Luxus), je nachdem sie blos zur Erhaltung, oder zur Zufriedenheit des Lebens, oder zur Erhöhung des Vergnügens desselben beitragen. Das Vermögen des Individuums nennt man Reichthum, so bald in demselben eine zureichende Basis für die Befriedigung der gesammten Bedürfnisse des Individuums enthalten ist. Der Nationalreichthum wird also aus der Masse alles Vermögens bestehen, das die einzelnen Bürger eines Staates besitzen, und jede nützliche Sache, die zum Eigenthume eines Staatsbürgers gehört, ist ein integrirender Theil des Nationalreichthums.

119.

Unterschied des Werthes äußerer Gegenstände.

Die einzelnen Theile des Nationalreichthums sind aber entweder Naturproducte, oder Producte des menschlichen Fleißes, oder beides zugleich, wo nämlich die Producte nur durch Arbeit der Natur abgewonnen werden können. Doch sind diese Theile des Nationalreichthums nicht allein nach ihrer Mannigfaltigkeit und nach ihrem verschiedenen Gebrauche, sondern auch vorzüglich nach ihrem Werthe, oder nach dem Grade ihrer Güte, verschieden. Dieser Werth ist entweder der Bedürf-

nißwerth der Sachen, in wiefern sie für die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse mehr oder weniger nothwendig und unentbehrlich sind, oder der Tauschwerth derselben, je nachdem man andere nützliche Sachen durch ihren Umtausch dafür erhalten kann. Von der Menge derjenigen Gegenstände, welche Tauschwerth haben, hängt zunächst der Reichthum der Individuen und der Nationen ab.

(Obgleich der Mensch, sowohl in seiner physischen Natur, als auch in seiner Arbeit und in seinem Kunstfleiße eine Hauptquelle des äußern Vermögens besitzt; so rechnet man doch im staatswirthschaftlichen Sinne ihn selbst nicht zum Vermögen oder Reichthume; wohl aber vertreten Personen sehr häufig die Stelle von äußern Gegenständen, in wie fern ihre Dienstleistungen und Arbeiten theils unmittelbar Sachen von Werth erzeugen, theils einen Tauschwerth besitzen, und dann rechnet man mit Recht die Geschicklichkeit und den Fleiß der Menschen zu den Bestandtheilen des Nationalreichthums.)

120.

Die Natur, als Quelle und Bestandtheil des Nationalreichthums betrachtet.

Jeder Staat bildet ein in sich abgeschlossenes Territorium, zu welchem, außer dem Grunde und Boden, Flüsse, Seen, Kanäle, Wege u. s. w. gehören. So unverkennbar nun auch der Einfluß der natürlichen

Lage und Beschaffenheit eines Landes auf die physische und geistige Entwickelung des auf ihm lebenden Menschenstammes ist, und so gewiß die Oberfläche der Erde an einigen Orten mehr, an andern weniger Bedürfnißmittel, und zwar mit größerer oder geringerer Nachhülfe des Menschen hervorbringt; so gewiß ist es doch auch, daß selbst das am meisten von der Natur begünstigte Land nicht eine so große Menschenmasse von selbst, und diese nicht so gut zu ernähren vermag, als wenn der menschliche Fleiß der Vermehrung und Veredlung der Naturproducte sich zugleich unterzieht. Diese Thätigkeit kann aber nur dann Reiz für den Menschen haben, wenn der Boden des Landes in kleinere Grundstücke vertheilt ist, welche von einzelnen Staatsbürgern als Eigenthum besessen werden. Ob nun gleich diese Grundeigenthümer in Hinsicht auf die Urstoffe zu allen nützlichen Dingen, welche die Natur darbietet, große Vorzüge vor denen genießen, die kein Grundeigenthum besitzen, weil sie die Mittel der nothwendigsten und unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse in ihrer Gewalt haben; so können sie doch keineswegs der fremden Arbeit entbehren, theils weil der Boden selbst einer sehr mannigfaltigen Bearbeitung bedarf, wenn er das liefern soll, was er liefern kann; theils weil der Boden selbst in Hinsicht auf seine Fruchtbarkeit und auf die Verschiedenheit der Producte, die er hervorbringt, sehr ungleich ist; theils weil die rohen Producte des Bodens nicht für die Befriedigung der Bedürfnisse der Grundeigenthümer ausreichen, besonders sobald, mit der freien Entwickelung der gesellschaftlichen Verhältnisse, auch

die Bedürfnisse der Individuen mannigfaltiger und vielseitiger werden.

## 121.

### Die Arbeit, als Quelle des Nationalreichthums betrachtet.

Die Arbeit des Menschen, oder jede absichtliche Beschäftigung des Menschen zur Hervorbringung eines nützlichen Dinges, ist zwar Quelle, nicht aber Bestandtheil des Nationalreichthums. Doch da die Natur allein nicht zureicht, alle Bedürfnißmittel für den Menschen, besonders bei den Fortschritten der Civilisation, zu erzeugen; so ist die Arbeit, durch welche theils der Anbau des Bodens veredelt und der Ertrag desselben vermehrt wird, theils die rohen Producte eine zweckmäßige Bearbeitung und Form erhalten, für die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse, wie für die Vermehrung der menschlichen Glückseligkeit unumgänglich nöthig. Denn durch sie erhalten die Grundeigenthümer jenen Ueberfluß an Producten, der ihnen den Eintausch der Gegenstände der Nothdurft und der Bequemlichkeit erleichtert, und die, welche kein Grundeigenthum besitzen, werden gleichfalls durch ihre Arbeitsamkeit für die Hervorbringung nützlicher und angenehmer Dinge in den Stand gesetzt, ihre mannigfaltigen Bedürfnisse zu befriedigen. Die Arbeit wird also im Staate bald das rechtmäßige Mittel für die Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse werden, und durch die Steigerung und Vervielfältigung dieser Bedürfnisse wird die Arbeit wieder an

Ausbreitung, Vielseitigkeit der Richtungen und Veredlung der Erzeugnisse gewinnen, die verschiedenen Fähigkeiten und Talente wecken und den Kunstfleiß befördern, so daß kein Mitglied des Staates der Arbeit Anderer entbehren kann.

## 122.

## Vertheilung der Arbeit.

Je vielseitiger die geselligen Bedürfnisse der Menschen sind, und je mehr sie, bei fortschreitender Civilisation, Vollkommenheit von den Gegenständen verlangen, welche diese Bedürfnisse befriedigen sollen; desto nöthiger wird die Vertheilung der Arbeit, so daß sich jeder nur auf eine gewisse Art der Arbeit beschränkt, die seiner Neigung am meisten zusagt, und in der er es durch Talent und Fleiß zu einem hohen Grade von Fertigkeit und Vollkommenheit bringt. Dadurch wird theils der Zeitverlust verhütet, der nothwendig bei dem steten Wechsel mit verschiedenartigen Beschäftigungen verbunden ist, und theils die höhere Ausbildung und Vervollkommnung jedes Zweiges der menschlichen Thätigkeit befördert. (Durch Maschinen und Instrumente wird die Natur, welche während der Arbeit nichts verzehrt, zum Mitarbeiten genöthigt.) — Auch entstehen auf diese Weise von selbst die verschiedenen Klassen und Abtheilungen der arbeitenden Stände. Es giebt aber vier Hauptarten der menschlichen Arbeit: Feldbau, unter welchem man im weitesten Sinne die Art und Weise versteht, wie die Naturproducte gewonnen, vermehrt und ein-

gesammelt werden (Ackerbauer, Jäger, Fischer, Bergleute ꝛc.); Industrie, oder die Bearbeitung der rohen Producte zur verschiedenartigsten Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse (Handwerker, Manufacturisten, Fabrikanten und mechanische Künstler); Handel, oder der Umtausch nützlicher Producte überhaupt (Kaufleute, Krämer, Fuhrleute ꝛc.); und persönliche Dienstleistungen für gewisse Zwecke (Dienstboten, — Artisten, — Aerzte, Lehrer, Staatsdiener u. s. w.). Indem alle diese Klassen arbeitender Menschen sich gegenseitig Producte oder Dienste anbieten und vertauschen können, deren die andern Klassen bedürfen, werden diese Producte und Dienste von allen Klassen gegenseitig genossen. — Nur derjenige aber kann reich genannt werden, der einen Ueberschuß an gewissen Dingen über sein Bedürfniß hat, durch welche er sich die Producte und Dienste Andrer verschaffen kann, und mit dem Grade dieses Ueberschusses wächst der Reichthum. Doch kann nur eine geschickte und vollkommene Arbeit diesen Ueberschuß begründen und erhalten; und wenn dies schon von dem einzelnen Staatsbürger gilt, so wird auch von der Menge der vollkommenen Arbeit in einem ganzen Staate der Nationalreichthum nothwendig abhängen.

Obgleich die Klasse derer, welche persönliche Dienstleistungen verrichten, einen gewissen Reichthum im Staate voraussetzt, von welchem ihnen ihr Unterhalt gereicht wird; so erhalten doch auch sehr viele Reichthümer erst durch jene Dienstleistungen ihr Daseyn, ihre Vermehrung und ihre Verbreitung.

123.

## Grenze der Vertheilung der Arbeit.

Die Vertheilung der Arbeit hat ihre Grenzen in der Stärke der Nachfrage nach derselben und also in der Größe und Ausdehnung des Markts für die Arbeit. Denn nur dann kann sich der Arbeiter ausschließend einer gewissen Art von Arbeit widmen, wenn er gesichert ist, durch den Umtausch seiner Arbeiten alle seine übrigen Bedürfnisse befriedigen zu können. Der Umfang des Marktes (oder Absatzes der Arbeit) wird aber theils durch die Beschaffenheit der Waaren selbst, theils durch die Zahl der vermögenden Käufer, theils durch die Transportkosten beschränkt. — Dazu kommt die Rücksicht, daß die Zahl der bloßen Zehrer, welche persönliche Dienstleistungen verrichten, gegen die Zahl der Producenten im Staate nicht zu groß seyn, und daß selbst bei dem gemeinsten Arbeiter nicht seine ganze Zeit der Arbeit gewidmet und für die höhern Zwecke der geistigen Bildung völlig verloren gehen darf.

124.

## Kapital.

Der allgemeinste Begriff des Kapitals ist der Begriff eines Vorraths nützlicher Sachen. Ursprünglich entsteht ein Kapital dadurch, daß die Menschen das, was die Natur hervorbringt oder die Arbeit erzeugt, nicht ganz verzehren, sondern einen Theil davon für künftigen Gebrauch aufbewahren, und während dieser Zeit durch Arbeit einen neuen Vorrath erwerben, so

daß nicht allein das unterdessen Verzehrte dadurch wieder ersetzt, sondern auch ein wirklicher Ueberschuß gesammelt wird. Durch diesen Ueberschuß wächset der Nationalreichthum, und dieser Ueberschuß ist, wenige Fälle ausgenommen, das Product eines großen und ausgebreiteten Fleißes, und einer höhern Vervollkommnung der Arbeit. Die Kapitale, sie mögen nun in Vorräthen zur Nahrung für die Arbeiter, oder in rohen Materialien, die bearbeitet werden sollen, oder in Instrumenten, Maschinen und Arbeitsgebäuden, oder in Werkzeugen zum Transport der Producte und Waaren (Wagen, Schiffe rc.) bestehen, sind zur Fortsetzung, Vermehrung und Vervollkommnung der Arbeit wesentlich nöthig. — Im engern Sinne aber unterscheidet man die Kapitale von den Grundstücken, und versteht unter den erstern alle bewegliche, unter den letztern alle unbewegliche Güter. Beide haben zwar das mit einander gemein, daß sie selbst nützliche Dinge sind, und nützliche Dinge durch sie hervorgebracht werden; aber sie sind auch dadurch von einander verschieden, daß die Grundstücke durch den Umfang des Landes beschränkt sind und nicht über diese Grenzen hinaus vervielfältigt, sondern blos innerhalb dieser Grenzen vervollkommnet werden können, daß hingegen die Kapitale einer unbegrenzten Vermehrung fähig sind.

Zu den Gütern einer Nation muß man nothwendig auch die Talente, Geschicklichkeiten und den Fleiß ihrer Bewohner rechnen; sie können aber, da sie innere Vorzüge der Individuen sind, nicht als Elemente des Nationalreichthums dargestellt werden.

125.

Fortsetzung.

Die Arbeit stehet in einem wichtigen Verhältnisse zu Grundstücken und Kapitalen. Die Grundstücke geben ihren wahren und hohen Nutzen nur durch die darauf gewandte Arbeit; die Arbeit erfordert aber, wenn sie zu einem gewissen Grade von Vollkommenheit gebracht werden soll, Vorschüsse, die nur durch Kapitale geschehen können. Grundstücke, Arbeit und Kapitale müssen daher bei der Hervorbringung der größtmöglichen Menge nützlicher Producte verbunden werden, und werden in ihrer Verbindung die Basis der Erzeugung, Erhaltung und Vermehrung des Nationalreichthums. Ob nun also gleich die Arbeit an sich nur Mittel zum Zwecke ist; so erhalten doch die Grundstücke und Kapitale durch sie ihre Fruchtbarkeit, und Kapitale sind in der Ordnung selbst nur Producte vorhergegangner Arbeit.

126.

Ueber Volksmenge in nationalökonomischer Hinsicht.

In Hinsicht auf die Nationalökonomie ist die größere Volksmenge die nothwendige Bedingung einer höhern Thätigkeit und einer allgemeinern Beschäftigung mit nützlich : Arbeit. In wie fern nun diese Beschäftigung mit nützlicher Arbeit die wirksamste Ursache der Vermehrung des Nationalreichthums enthält; in so fern steht auch das Höhersteigen der Volksmenge mit

dem Reichthume und der Glückseligkeit eines Volkes in genauem Zusammenhange; nur muß der Staat, außer dem Schutze und der Sicherheit der Rechte, die er allen seinen Bürgern gewährt, sich so wenig als möglich in die Angelegenheiten des Privateigenthums seiner Bürger und in die freie Benutzung desselben einmischen, weil derjenige sein Eigenthum, in der Regel, am besten benutzt und am höchsten vervollkommnet, mithin auch dadurch den Nationalreichthum am meisten vermehrt, der auf keine Weise in Hinsicht auf die Bestandtheile und auf den Ertrag seines Eigenthums beschränkt ist.

127.

Werth der Dinge.

Der Arbeiter, der sich der bestmöglichen Verfertigung nützlicher Dinge ausschließend widmet, rechnet dabei darauf, daß er diese gegen andere nützliche Dinge, die er bedarf, vertauschen könne. Bei diesem Tausche tritt die Vergleichung der Güte der zu vertauschenden Dinge, so wie die Vergleichung der Mühe bei ihrer Erwerbung ein. Der Bedürfnißwerth der Dinge ist aber dadurch von dem Tauschwerthe verschieden, daß der erste diejenigen Dinge betrifft, welche für die Bedürfnisse des Lebens dringend nothwendig sind, so daß, nach diesem Maasstabe, die Güter der Nothwendigkeit den höchsten, die Güter der Bequemlichkeit einen geringern, und die Güter des Luxus den geringsten Werth haben. Der Tauschwerth hingegen, den man auch schlechthin Werth nennt,

wird bestimmt durch die Quantität und Qualität der Arbeit, welche zur Hervorbringung der Dinge erfordert wird, und wenn gleich die Natur an dieser Hervorbringung oft gleichfalls wesentlichen Antheil nimmt, so bringt doch der, welcher die Naturkräfte — als Eigenthümer eines Grundstücks u. s. w. — in seiner Gewalt hat, ihre Wirksamkeit ebenfalls, wie bei der Arbeit, nach einem gewissen Werthe in Anschlag. Daher gilt das allgemeine Princip: daß eine Arbeit um so mehr Werth habe, je mehr ihre Hervorbringung kostete.

128.

Geld, als allgemeines Tauschmittel.

Da aber keiner alle diejenigen Producte, die er bedarf, gegen seine eigene Arbeit unmittelbar selbst eintauschen kann; so wird ein allgemeines Tauschmittel nothwendig, das jeder gern für das empfängt, was er überflüssig hat, weil er wieder dafür die verschiedenartigsten Dinge eintauschen kann, das sich leicht in gleichartige Theile auflösen, leicht aufbewahren und transportiren läßt, das dem Verderben nicht zu leicht ausgesetzt, und dessen Werth zwischen beiden Theilen bereits bekannt ist, so daß sie sich blos noch über den Werth des einzutauschenden Gegenstandes zu vereinigen haben. Dies allgemeine Tauschmittel ist das Geld. Ob nun gleich die Materie des Geldes zu den Waaren gerechnet, und, aus diesem Gesichtspuncte, sogar mit Geld verglichen werden kann; so sind doch Geld und

Waare zwei entgegengesetzte Begriffe, von denen der erste das Eintauschungsmittel gegen Waaren, der zweite aber ein zum Verbrauche bestimmtes Ding bezeichnet. Der Tausch der Waaren gegen Geld heißt Kauf von Seiten dessen, der das Geld besitzt, und Verkauf in Beziehung auf den, der die Waaren besitzt. Ob nun gleich sehr verschiedenartige Gegenstände im Laufe der Geschäfte von den Völkern als Geld behandelt worden sind; so sind doch, mit den Fortschritten der Kultur, die Metalle, besonders die edlen, Gold und Silber, zum allgemeinsten Tauschmittel gewählt worden, und zwar mit Recht. Denn sie haben einen Bedürfnißwerth, indem sie zur Befriedigung der Bedürfnisse der Noth, der Bequemlichkeit und des Luxus erforderlich sind und ausreichen; sie haben aber auch einen entschiedenen und größtentheils bleibenden Tauschwerth. Dazu kommt, daß die Masse, aus welcher sie bestehen, nicht zum Bedürfniß, sondern nur zum Luxus des Menschen gehört, und daß sie leicht theilbar, leicht transportabel und dem völligen Verderben nicht unterworfen sind. Die höhere Anwendbarkeit des Geldes zur Bezeichnung des Werthes der Dinge wird aber durch die Ausprägung desselben zur Münze unter Auctorität der Staaten sehr befördert.

Wenn Andre das Getreide, statt des Geldes, als Maasstab des Werthes der Dinge vorgeschlagen haben; so darf man nur dabei nicht vergessen, daß im Ganzen — besonders in kurzen Zeiträumen hinter einander — der Werth der edlen Metalle sich ungleich weniger bedeutend verändert,

als der Werth des Getreides. Doch da auch der Werth des Geldes, besonders bei der Vergleichung der vorigen und gegenwärtigen Zeiten, sich allmählig verändert; so bleibt die Arbeit der richtigste und unveränderlichste Maasstab der Werthsbestimmung für alle Zeiten. — Für das gemeine Leben muß aber das Geld, so lange dessen Gehalt und Werth sich gleich bleibt, das allgemeine Tauschmittel bleiben.

129.

## Preis.

Der Preis eines Dinges ist der Ausdruck seines Tauschwerths durch das Geld, als allgemeines Tauschmittel. Ist der Preis dem Werthe der dafür zu erhaltenden Sachen gleich, und also ein Aequivalent für die zur Hervorbringung des Dinges nothwendigen Ursachen; so ist es der natürliche Preis. Werden durch denselben zugleich willkührliche Ursachen vergütet; so ist es ein erkünstelter Preis. Der Marktpreis, d. i. der Preis, für welche man eine Sache beliebig kaufen kann, kann bald das eine, bald das andere seyn. — Da aber zur Hervorbringung und Erlangung eines Dinges Vorschüsse (Kosten) nöthig sind; so kann man als die Elemente, in welche zuletzt der ursprüngliche Werth der Dinge sich auflösen läßt, 1) Arbeitslohn (was der Arbeiter für die Arbeit erhält), 2) Kapitalgewinn (was der Eigenthümer des Kapitals, und der Unternehmer, der dasselbe anwendet, aus der Anwendung

des Kapitals ziehen), und 3) Grundrente oder Pacht (was der Eigenthümer für die bloße Benutzung seines Grundstückes erhält, den Arbeitslohn abgerechnet, welchen die Arbeit des Anbaues des Landes erforderte), aufstellen. Unter diese drei Klassen der Arbeiter, der Kapitalisten und der Landeigenthümer wird der Ertrag aller Production vertheilt.

Der Marktpreis wird bestimmt theils durch die zum Verkaufe gebrachte Quantität der Waaren, theils durch die Nachfrage der Käufer nach denselben. Je verschiedener diese doppelte Concurrenz ist; desto leichter kann die Waare bald unter, bald über ihrem natürlichen Preise verkauft werden. Doch neigt sich der Marktpreis gewöhnlich nach dem natürlichen Preise hin, außer wenn die Nachfrage nach gewissen Dingen aus Localursachen (z. B. wenn das Product dazu nur auf einem gewissen beschränkten Boden wächst) nicht völlig befriedigt werden kann, oder wenn gewisse Geheimnisse bei der Fabrikation oder Vertreibung der Waare statt finden, — oder wenn durch Staatsverordnungen die freie Concurrenz, welche jedesmal den möglichst niedrigsten Preis herbeiführt, beschränkt wird.

Die Nothwendigkeit, entweder zu kaufen, oder zu verkaufen, entscheidet endlich über den Preis, weil das Bedürfniß den Käufer antreibt, Waaren zu kaufen, und den Verkäufer, sie zu verkaufen. Wessen Bedürfniß von beiden nun das Bedürfniß des andern überwiegt, der wird auch

auf die Bestimmung des Preises den meisten Einfluß haben. Ist also die Nachfrage nach einer Waare groß, die nicht in großer Quantität vorhanden ist; so wird der Käufer mehr geben müssen, als im entgegengesetzten Falle, wo sich der Verkäufer zu einem niedrigen Preise verstehen muß. Nur wenn die Masse der vorhandenen Waaren mit der Stärke der Nachfrage im Ebenmaase steht, wird der Marktpreis sich dem Kostenpreise am meisten nähern, der darin besteht, daß der Verkäufer das für die Waare erhält, was sie ihm kostet, und was er an ihr gewinnen muß, wenn er sein Geschäft forttreiben soll.

130.

1) Arbeitslohn.

Arbeitslohn heißt überhaupt die regelmäßige Entschädigung für irgend eine Art von Arbeit. Man nennt ihn Lohn, Tagelohn u. s. w. bei gemeinen durch wenig Uebung zu erlernenden und mit weniger Geschicklichkeit und geistiger Kraft zu vollbringenden Arbeiten; hingegen Sold, Besoldung, Ehrensold (Honorar) bei ehrenvollen Dienstverrichtungen, an welchen höhere geistige Kräfte und der Ehrtrieb wesentlichen Antheil nehmen.

Der Arbeitslohn, selbst für die gemeinste Arbeit, muß aber nicht allein die nothwendigsten Bedürfnisse für das eigne Leben des Arbeiters decken; er

muß auch für die Erhaltung einer Familie hinreichen, und für die Zeit einer unerwarteten Unterbrechung der Arbeit durch Krankheit oder unerwartete Zufälle einen Ueberschuß gewähren. Dies ist die allgemeinste Forderung an den Arbeitslohn; doch außer der Befriedigung dieser allgemeinsten Bedürfnisse soll er auch den Arbeiter in den Stand setzen, sich ein zufriedenes Leben zu bereiten, für seine geistigen Bedürfnisse zu sorgen und durch den Genuß anständiger Vergnügungen und Freuden für die Fortsetzung der Arbeit gestärkt werden.

Der gewöhnliche Arbeitslohn wird aber bestimmt 1) durch die Concurrenz zwischen den Arbeitern, so daß er fällt, wenn die Zahl derer groß ist, welche Arbeit suchen, und steigt, wenn weniger Arbeiter vorhanden sind, als Arbeit verlangt wird; 2) und durch den Preis der ersten Lebensbedürfnisse. Doch ist die erstere Ursache von entscheidenderm Einflusse auf den Arbeislohn, als die zweite. Es giebt aber für den Arbeitslohn ein Maximum und ein Minimum. Das Maximum des Arbeitslohns bestände darin, daß er, sobald die Arbeit auf Grundstücke verwandt würde, die ganze Grundrente verschlänge und nur den kleinsten Theil des Kapitalgewinns übrig ließe. Diese Höhe des Arbeitslohns würde aber bald die Zahl der Arbeiter, und mithin auch die Menge der Arbeit, so vermehren, daß der Arbeitslohn von selbst allmählig niedriger werden müßte. Zu seinem Minimum würde er herabsinken, wenn die Zahl der Arbeiter die Nachfrage nach ihren Producten beträchtlich überstiege, und die Ka=

pitale sich bedeutend verminderten. Diese Tiefe des Arbeitslohns würde aber zugleich die Ursache seines Wiederemporsteigens werden, weil die Verminderung der arbeitenden Klasse in irgend einem Zweige der Arbeit auf die Erhöhung des Arbeitslohns in demselben nothwendig hinwirken muß. (Doch ist dies der Fall hauptsächlich nur in Staaten, wo Freiheit der Personen und des Eigenthums statt findet; während daß bei Völkern, wo Sklaverei, und deren Modifikationen — Leibeigenschaft, Frohndienste u. a. — herrschen, der Arbeitslohn leicht aufs Minimum herabfällt, weil er von der Laune und Willkühr des Herrn bestimmt wird. Der Zwang kann daher wohl die Quantität, nicht aber die Qualität der Arbeit befördern.)

Durch Maschinen wird die Vermehrung der Producte allerdings sehr befördert; es werden aber auch durch sie, weil nun eine kleine Anzahl von Menschen dieselbe Quantität Arbeit hervorbringt, viele Menschen außer Arbeit und Brod gesetzt, wenn sie nicht eine andere nützliche Arbeit wählen können. Dies wird in einem reichen Lande leicht und bald geschehen, und durch den Anbau neuer Erwerbszweige werden Kultur und Wohlstand des Landes höher steigen; aber in einem armen Lande, wo das letztere nicht so leicht möglich ist, wird die Einführung von Maschinen nachtheilig werden.

Mit dem Wachsthume des Reichthums und Luxus in einem Staate entwickelt sich zugleich der Sinn für solche künstliche Arbeiten, deren Erlernung

oft ein Kapital erfordert, die aber auch nie einen bestimmten Marktpreis erhalten können (z. B. Spieluhren), und um so höher im Preise stehen werden, je mehr Reiche im Lande sind, oder je stärker der Wetteifer in Gegenständen des Luxus ist.

Endlich gehört die Bemerkung hieher, daß beschwerliche, unangenehme, gefährliche und entehrende Arbeiten gewöhnlich besser bezahlt werden, als leichte, angenehme und ehrenvolle (das Honorar der Romanenfabrikanten etwa ausgenommen), und eben so periodische und einzelne Arbeiten in einer gewissen Art besser, als stetige.

131.

2) Kapitalgewinn.

Da Kapitale entweder ungenutzt und todt liegen, oder verzehrt, oder zu dem Zwecke angelegt werden können, um mehr durch sie zu gewinnen; so ist ein Gewinn am Kapitale blos in der letztern Hinsicht möglich. Dies geschieht, wenn das Kapital zu einer solchen Arbeit verwandt wird, die mehr hervorbringt, als den Werth des Kapitals, und dieser durch ein Kapital bewirkte Ueberschuß über seinen Werth heißt der Kapitalgewinn. — Legt der Kapitalist sein Kapital nicht selbst an, und übergiebt er es einem andern durch Vorschuß oder Darlehn; so heißt der letztere der Unternehmer, der davon die Arbeiten anordnet, die Arbeiter bezahlt,

den Verkauf der Producte bestimmt u. s. w. Obgleich der Kapitalist das Kapital zurückerhält; so wird doch, für die Zeit des Darlehns, der Gewinn davon zwischen dem Kapitalisten und Entrepreneur getheilt. Das, was der Kapitalist für die Mittheilung erhält, nennt man Zinsen, Interessen; das was der Entrepreneur am Kapitale gewinnt, heißt Profit. — Je weniger Kapitale in einem Lande (z. B. das noch wenig bevölkert ist) existiren, desto höher ist der dadurch zu erlangende Gewinn; je mehr derselben existiren, desto geringer ist der Gewinn. Die Zinsen werden also um so niedriger stehen, je mehr sich die circulirenden Kapitale häufen und je sicherer die Kapitale stehen; denn der Zinsfuß wird, wie der Marktpreis, durch die Nachfrage nach Kapitalen und durch die größere oder geringere Sicherheit bei der Anlegung derselben bestimmt. Das Sinken des Zinsfußes ist aber nicht immer das Kennzeichen des sich vermehrenden Wohlstandes, ob dies gleich öfters der Fall in einem reichen und blühenden Lande ist, wo viele Kapitale existiren; es kann auch das Zeichen des sinkenden Nahrungsstandes seyn.

Den Profit des Entrepreneurs am Kapitale zu bestimmen, ist unmittelbar gar nicht möglich. Mittelbar aber kann man annehmen, daß in jedem Staate der Totalgewinn vom Kapitale höher seyn müsse, als der recipirte Zinsfuß, und daß der Ueberschuß des Gewinns über die Zinsen so groß sey, daß der Entrepreneur von diesem Profite leben könne, und auch zur Anlegung eines neuen Kapitals noch etwas übrig behalte. — Uebrigens wer-

den in einem Staate, wo die Freiheit zu Unternehmungen und die Thätigkeit des Handels nicht beschränkt wird, die Vortheile und Gewinne, welche mit den Unternehmungen verbunden sind, größtentheils im Ebenmaaße und Gleichgewichte bleiben, außer bei den seltenern Unternehmungen, welche größere Talente und Geschicklichkeiten erfordern, oder bei welchen die Speculation ein bedeutendes Kapital der Gefahr aussetzt.

(Am zweckmäßigsten ist es, wenn sowohl Arbeitslohn, als Gewinn am Kapitale durch die freie Concurrenz, und nicht durch die Gesetze bestimmt werden.)

132.

3) Grundrente.

Die Grundrente (auch Landrente) besteht in dem Quantum, das ein Eigenthümer aus der Benutzung seines Bodens zieht, es beruhe dieses Quantum nun entweder auf den Producten, die ein Boden ohne alle Arbeit und Mühe giebt, oder auf der Bezahlung dessen, der das Eigenthum gepachtet hat. Da der erstere Fall nur sehr selten eintritt; so geht in dem letztern Falle von dem gesammten Ertrage des Bodens theils das Arbeitslohn, theils der Gewinn des Pachters an dem Kapitalgewinne ab; was dann aber übrig bleibt, kommt dem Grundeigenthümer zu und ist seine Rente. Daraus folgt aber auch, daß ein Grundstück eher keine Rente geben kann, als bis

sein Product den Werth des zur Gewinnung desselben nöthigen Arbeitslohnes und Kapitalgewinns übertrifft. Wenn also Arbeitslohn und Gewinn am Kapitale die Ursachen des Waarenpreises sind; so ist die Landrente die Wirkung desselben.

Die Verschiedenheit der Grundrente hängt aber von der Verschiedenheit der Fruchtbarkeit und von der Lage der Grundstücke ab. Solche Grundstücke, welche Nahrungsmittel produciren, werden immer eine Rente geben; solche aber, welche Gegenstände zur Bequemlichkeit des Lebens (z. B. für Wohnung, Kleidung ꝛc.) liefern, nur dann, sobald diese Producte gesucht werden; und endlich solche, welche Waaren des Luxus erzeugen, blos wenn das Volk mehr besitzt, als es zu den Nothwendigkeiten des Lebens bedarf. In wie fern aber die Concurrenz der Käufer das Steigen des Preises bewirkt; in so fern wird auch die Rente von Grundstücken in der Nähe volkreicher und bemittelter Oerter höher seyn, als in der Entfernung derselben, und je mehr Verkäufer, im Gegensatze gegen die Käufer, vorhanden sind, desto niedriger wird die Rente stehen. Für die physische Kultur eines Landes ist daher die erleichterte Communication zwischen allen Theilen desselben zu Wasser und zu Lande eine Hauptbedingung. — Manche Güter stehen in einem solchen Preise, daß sie gar keine Renten gewähren; aber das Arbeitslohn und der Gewinn am Kapitale müssen jedesmal durch den Waarenpreis ersetzt werden, weil, wenn auch diese wegfielen, die Güter nicht mehr zu Markte kommen würden.

Getreidefelder, oder überhaupt solche Felder, auf welchen die nöthigsten und gewöhnlichsten Nahrungsmittel gebaut werden, bestimmen die Renten des übrigen angebauten Bodens. Denn wäre dieses nicht der Fall; so würden bald die Getreidefelder mit Producten bebauet werden, welche eine höhere Rente abwerfen. Sollte dies letztere bei der Erzeugung andrer Producte der Fall zu seyn scheinen; so muß man zugleich sich erinnern, daß diese auch größere Kosten in Hinsicht auf die Zubereitung des Bodens und auf ihre Kultur selbst erfordern. — Doch wird durch Localverhältnisse von jener allgemeinen Regel bisweilen eine Ausnahme hervorgebracht (z. B. in der Nähe großer Städte, die viel Fleisch, Milch, Pferdefutter u. s. w. consumiren, wird ein mit Nahrungsmitteln fürs Vieh bebautes Feld eine höhere Rente abwerfen, als ein Kornfeld; eben so, unter andern Verhältnissen, ein Weinberg, eine Tabacksplanzung ꝛc.)

Reis und Kartoffeln geben zwar im Allgemeinen eine reichere Ernte, als Getreidefelder; aber der erstere verlangt auch einen besondern Boden, und die letztern sind theils noch nicht das allgemeinste Nahrungsmittel (im Gegensatze gegen Getreide), theils können sie nicht so lange aufbewahrt werden, als das Getreide. — Bei Waldungen, Fischereien, Bergwerken, Steinbrüchen u. s. w. bestimmen bald die Lage, bald die Ergiebigkeit, bald beides zugleich, ob überhaupt, und welche Rente der Boden trägt, auf welchen jene Producte erzeugt werden.

Das Maximum des Preises für Pflanzen oder Thiere, die blos zur Bequemlichkeit oder zum Luxus dienen, ist der Preis einer reichen Getreideernte, und dieses Maximum wird nur in einem sehr bevölkerten und kultivirten Lande möglich seyn.

## 123.

### Verhältniß des Arbeiters, Rentenierers und Kapitalisten gegen einander.

Der höhere Wohlstand einer Nation hängt von der fortschreitenden Kultur derselben, und von der Verbesserung aller einzelnen Zweige menschlicher Thätigkeit in der bürgerlichen Gesellschaft ab. Je sicherer aber der Fortschritt des Volkes in der Kultur ist; desto mehr wird Arbeit erfordert werden. Je mehr nun Arbeit nöthig ist; desto höher steigt das Arbeitslohn, und desto besser befindet sich der Arbeiter. Hingegen fällt auch beim Sinken des Wohlstandes sein Erwerb, weil er dann nur das verdient, was zu den dringendsten Bedürfnissen des Lebens erfordert wird. — Eben so steigt die Grundrente bei der höhern Kultur der Gesellschaft entweder unmittelbar, oder mittelbar, sobald ihr Besitzer dadurch über mehr Arbeit gebieten kann. Dieser verliert aber an dem Werthe der Rente, sobald sich der Anbau und der Wohlstand des Landes vermindert. — Ein von den beiden vorigen verschiedenes Interesse hat der Kapitalist. Er zieht den kleinsten Gewinn von seinem Kapitale in reichen, den größern in armen, und den größten, in solchen Ländern, welche ihrem Sinken schnell

entgegen eilen. Nur dadurch, daß der Kapitalist sich bemüht, den Markt zu erweitern, befördert er auch zugleich das Interesse des Arbeiters und des Rentenierers; dadurch aber, daß er die Concurrenz auf dem Markte zu beschränken sucht, wirkt er dem Interesse jener entgegen. — Doch ist die Klasse der Kapitalisten den übrigen Klassen unentbehrlich, weil sie im Stande sind, diese zu unterstützen und ihre Thätigkeit im Gange zu erhalten. Auch knüpft ihr Interesse, sichere Abnehmer der Kapitale zu erhalten, sie an den Flor des Ackerbaues und der Fabriken.

134.

Einfluß des Staates auf die Preise der Dinge.

Der Staat hat Einfluß auf die Preise, theils wenn er die Kosten der Production vermehrt, besonders durch Abgaben, denn der Marktpreis der Waare muß natürlich um so viel erhöhet werden, als die Abgabe beträgt; theils, wenn er durch gewisse Vorschriften und Gesetze das Kaufen und Verkaufen einschränkt. Dahin gehört, in Hinsicht auf die Erhöhung des Waarenpreises, alles, was die Quantität der Waare auf dem Markte, oder die Concurrenz der Verkäufer vermindert, oder was die Käufer künstlich vermehrt; und in Hinsicht der Erniedrigung des Preises das, was die Concurrenz der Verkäufer und die Quantität der Waaren vermehrt, oder wodurch die Concurrenz der Käufer eingeschränkt wird.

Der Staat erhöht also die Preise durch das Recht, das er einem, oder einigen zur ausschließenden Verfertigung einer Waare ertheilt, durch Mo-

nopole, Privilegien, Zünfte, Innungen u. s. w.; durch Einfuhrverbote fremder Waaren, oder durch besondere Auflagen auf die Einfuhr derselben, wodurch fremden Käufern die Concurrenz erschwert oder ganz verweigert wird; durch Prämien auf die Ausfuhr der Producte, und durch Beschränkung der Art und Weise, wie die Grundstücke benutzt werden, weil dadurch die Quantität der Producte beschränkt wird.

Dagegen wirkt der Staat auf die Erniedrigung der Preise durch alles, was die uneingeschränkte Freiheit der Arbeit befördert, in wie fern dadurch die Production vermehrt wird; durch Gesetze, wodurch gewisse Stände von gewissen Arbeiten ausgeschlossen werden; durch Vorschriften und Anstalten, wodurch gewisse Arbeiten sehr begünstigt und viele zu ihrer Betreibung eingeladen werden, und durch Gesetze, die eine gewisse Klasse von Käufern von dem Ankaufe gewisser Producte ausschließen.

Taxe nennt man den durch ein Gesetz des Staates bestimmten Waarenpreis. Setzt sie die Waare unter ihren natürlichen Preis; so wird die Waare entweder nicht producirt werden, oder ins Ausland gehen. Stellt sie aber den Preis einer Waare dem Marktpreise gleich; so ist sie unnöthig, wo freie Concurrenz der Verkäufer ist, und nichts weiter, als die öffentliche Anzeige, für welchen Marktpreis gewisse Waaren zu haben sind. — Wo es aber privilegirte Verkäufer giebt; da sind die Taxen durchaus nöthig.

135.

## Theurung und Wohlfeilheit.

Theuer ist das, was nur für einen hohen, wohlfeil, was für einen niedrigen Preis zu haben ist. Relativ ist das Hohe und Nidrige eines Preises in Beziehung eines Dinges auf andere Sachen; absolut aber, in Vergleichung mit den letzten Bedingungen und Quellen aller Preise. Will man nun nicht empirisch verfahren und von einem in der Erfahrung besonders als billig erkannten Preise der Lebensmittel ausgehen; so muß man den Realpreis einer Sache dabei zum Grunde legen, der auf der Arbeit beruht, welche erfordert wird, um ein Ding hervorzubringen, und auf dem Kapitale, und dem Grund und Boden, welche beide die Bedingungen aller menschlichen Arbeit sind. Nach diesem Maasstabe ist diejenige Waare theuer, wo durch viele Arbeit nur wenige Producte erzeugt werden; diejenige Waare aber wohlfeil, wo durch wenig Arbeit viele Producte bewirkt werden. — In wie fern nun, wegen der Unentbehrlichkeit der Lebensmittel, diese gewöhnlich zum Maasstabe der Theurung oder Wohlfeilheit genommen werden; in so fern existirt Theurung dann, wenn es schwer ist, durch Arbeit die Summe der nothwendigen Lebensmittel zu gewinnen, und Wohlfeilheit, wenn mit wenig Arbeit die Summe der nothwendigen Lebensmittel verdient wird. In der größtmöglichen Vermehrung der Lebensmittel bei dem geringsten Aufwande von Kraft und Zeit wird daher das Kriterium der wohlfeilen Zeit bestehen.

Da nicht alle Einwohner eines Landes Lebensmittel hervorbringen können; so müssen diese gegen andere Producte eingetauscht werden. Der Landmann und der Städter (d. i. der, welcher nicht selbst die Lebensmittel erbaut, deren er bedarf) würden beide über Theurung klagen, wenn die productiven Kräfte beider kaum hinreichten, die gegenseitigen Bedürfnisse durch Austausch der Waaren zu befriedigen. Partiell ist aber die Theurung, wenn nur dem einen von beiden die Anschaffung der nöthigen Bedürfnisse schwer fällt, sobald nämlich der andere Theil den Marktpreis für seine Producte in seine Gewalt bekommt. Dies kann aber da am wenigsten geschehen, wo der Arbeiter völlige Freiheit bei seinem Gewerbe hat, und die Benutzung der Grundstücke uneingeschränkt ist. Da also wird das Gleichgewicht zwischen ländlicher und städtischer Arbeit angetroffen werden.

## 136.

### Vermehrung des Nationalreichthums.

Wenn der Reichthum überhaupt auf doppelte Art vermehr werden kann, theils durch die Vermehrung der Producte, theils durch die Erhöhung der Preise der Producte, so bald nämlich dieselben entweder in sich vollkommner und zum Genusse tauglicher, oder blos zum Tauschmittel gegen andere Sachen, und nicht zum Genusse angewandt werden; so ergiebt sich für den Nationalreichthum das Resultat: daß dersel-

be durch bloße Erhöhung der Preise an sich nicht wachsen kann (obgleich einzelne Menschen dadurch bereichert werden), sondern blos dadurch vermehrt wird, daß werthvolle und nützliche Güter zu dem niedrigsten Kostenpreise in größern Massen producirt werden; denn nur auf diese Weise werden die Genußmittel vermehrt, ohne daß jemand dabei einbüßt, vielmehr gewinnen alle dabei, weil durch die Vervielfältigung der Mittel zum Genusse die wohlfeile Anschaffung derselben befördert werden kann. Reich und glücklich ist nämlich das Land, in welchem sich der Arbeiter eine große Masse verschiedenartiger Genußmittel für seine Arbeit eintauschen kann. Die Nationalökonomie hat daher die Aufgabe zu lösen: daß alle nützliche Dinge, besonders die, welche die Bedürfnisse vieler befriedigen, so wohlfeil als möglich hervorgebracht und verkauft werden können, weil dadurch alle Volksklassen verhältnißmäßig bereichert und glücklich werden, und der Reichthum nicht blos auf einzelne Menschen und Stände beschränkt bleibt.

137.

Kapitale, als Bedingung der Vermehrung des Nationalreichthums.

Wenn Arbeit, Kapitale und Grundstücke in ihrer Verbindung die Bedingungen und Elemente der Hervorbringung des Nationalreichthums sind; so sind hingegen die Kapitale das einzige Mittel, die Arbeit und die Grundstücke fruchtbarer zu machen, und mithin die Grundbedingung der Vermehrung des

Nationalreichthums. Die verschiedenen Kapitale eines Landes bestehen aber theils in demjenigen Vorrathe von Lebensmitteln, Kleidern, Wohnungen, Hausgeräthen u. s. w., der von seinem Besitzer zur Consumtion bestimmt ist; theils in denjenigen Gegenständen, welche dem Besitzer Gewinn gewähren, ohne daß er sie zu verlassen braucht (z. B. Maschinen, Instrumente, Wirthschaftsgebäude ꝛc.), diese bilden das stehende Kapital; theils in demjenigen Theile des Eigenthums, welcher seinem Besitzer nicht eher einen Gewinn verschafft, als bis er denselben fremden Händen überlassen hat. Dieser Theil, oder das circulirende Kapital, besteht theils in dem baaren Gelde, durch welches alle folgende in Umlauf gebracht werden; theils in den Producten des Bodens, in den Manufacturwaaren u. s. w. die zum Verkaufe bestimmt werden. Nur diese letztere Art von Kapitalen erhält und vermehrt zunächst den Reichthum, indem sie sowohl diejenigen Kapitale ersetzt, welche jährlich (in Lebensmitteln und Waaren) verzehrt werden, als auch die ganze Summe der Kapitale vermehrt; denn nur diejenige Summe, welche noch über den Ersatz der jährlichen Consumtion gewonnen wird, ist Vermehrung des Nationalreichthums. Diese Vermehrung besteht aber nicht blos in dem Gewinne des Kapitalisten am Kapitale, sondern auch in dem Ersparnisse und Ueberschusse des Arbeiters selbst über das, was er zu seiner Consumtion bedarf.

Die Kapitale tragen aber zur Vermehrung des Nationalreichthums bei, durch ihre Anwendung

a) zur Gewinnung roher Materialien; b) zur Veredlung derselben; c) zum Handel, und d) zu persönlichen Dienstleistungen.

138.

a) Anwendung der Kapitale zur Gewinnung roher Materialien.

Die Arbeit, wodurch der Erde die nützlichen Producte abgewonnen werden, zerfällt in 1) den Landbau mit der Viehzucht, 2) die Fischerei und Jagd, und 3) den Bergbau. Durch diese Arbeiten wird der Nationalreichthum erhalten, so bald dadurch die Auslage und der Kapitalgewinn gedeckt wird; er wird durch sie vermehrt, so bald die Theilnehmer einen Theil der Production zum Kapitale schlagen können. Die erste Stelle nimmt der Landbau ein, theils weil er die unentbehrlichsten Lebensmittel, und viele Materialien zu Kleidung und Wohnung liefert, theils weil der Ertrag von Fischerei, Jagd und Bergbau in den verschiedenen Ländern sehr relativ und ungleich ist, und die Beschäftigung mit denselben bereits einen solchen Ueberschuß von landwirthschaftlichen Producten voraussetzt, daß die, welche sich damit beschäftigen, davon erhalten werden können. —

Bei dem Anbaue des Bodens unterscheidet man den jährlichen Ertrag, oder die Producte, die der Boden jährlich liefert, von dem rohen (oder Total-) Ertrag, oder der ganzen Masse der gewonnenen Producte, und von dem reinen Ertra-

ge, oder der Summe, die nach Abzug aller nothwendigen Kosten übrig bleibt. Dieser reine Ertrag kann aber, nach verschiedenen Proportionen, bald an die Arbeiter, bald an die Entrepreneuere, bald an die Grundbesitzer kommen.

Im allgemeinen kann die Frage: ob es besser sey, die Grundstücke in große oder kleine zu vertheilen, nicht bestimmt entschieden werden. Große Grundstücke erleichtern, da der Ertrag meistens einem Individuum zufällt, allerdings, Versuche im Großen anzustellen, verstatten den Gebrauch zweckmäßiger Maschinen u. s. w. Früchte aber, die eine stete Aufsicht und ununterbrochene Arbeit verlangen, werden auf kleinen Gütern besser gelingen, wo der Unternehmer entweder selbst Arbeiter ist, oder seine Arbeiter genau übersieht. — Am vortheilhaftesten wird es für den Staat seyn, wenn er den Eigenthümern völlige Freiheit über ihr Eigenthum und ihr Gewerbe verstattet, weil dadurch die Interessen der Eigenthümer, der Pachter und der Arbeiter am besten ins Gleichgewicht treten. — Zu den Hindernissen der Anwendung der Kapitale auf den Anbau des Bodens gehören aber die Reste des Lehnssystems in Hinsicht derjenigen Grundstücke, welche gewissen Familien oder Corporationen ausschließend gehören; die Gebundenheit der Güter; die Gemeinheiten; die Hutungs-, Trift- und Jagdgerechtigkeiten auf fremdem Boden; Leibeigenschaft und Frohnwesen; und die Fehler des Steuersystems u. s. w.

139.

b) Anwendung der Kapitale zur Veredlung der rohen Materialien.

Der Manufacturist und Fabrikant verarbeitet die rohen Materialien, welche die Erde liefert, zu bestimmten nützlichen Zwecken. Wo in einem Lande die großen Kapitale sich noch nicht angehäuft haben, werden die Eigenthümer der rohen Materialien diese von den Fabrikanten für sich selbst gegen Arbeitslohn zubereiten lassen, oder sie gegen andere nützliche Dinge vertauschen. Die Summe der dazu erforderlichen kleinen Kapitale in Hausgeräthen, Gebäuden, Kleidungsstücken ꝛc. begründet aber einen nicht unbeträchtlichen Theil des Nationalreichthums, und eine große Menge von Arbeitern wird dadurch erhalten.— Doch können allerdings viele dieser Dinge ungleich wohlfeiler geliefert werden, wenn sie ein Entreprenneur im Großen betreibt, so bald sein Kapital zum Einkaufe der nöthigen rohen Materialien, zur Anlegung und Unterhaltung der nöthigen Maschinen und Gebäude, zur Bezahlung des Arbeitslohns, und zur Aufbewahrung des erhaltenen Vorraths bis zum vortheilhaften Verkaufe desselben hinreicht, während welcher Zeit die Arbeit immer fortgesetzt wird. Durch den Verkauf der Waaren aber muß der Entreprenneur theils sein ganzes ausgelegtes Kapital für die rohen Materialien und das Arbeitslohn, theils das, was zur Erhaltung und Erneuerung der Maschinen, Gebäude u. s. w. nöthig ist, wieder erhalten. Außerdem muß der Verkauf die Zinsen des darauf gewandten Kapitals decken und ihm einen verhältnißmäßigen

Gewinn für seine Mühe und für das Risiko des Unternehmens gewähren. Dieser Gewinn muß aber nicht allein zur Befriedigung seiner Bedürfnisse hinreichen, sondern auch, wo möglich, durch einen Ueberschuß das Kapital selbst vermehren.

Die Physiokraten läugnen gerabezu, daß durch Manufacturen und Fabriken der Nationalreichthum vermehrt werde, und allerdings büßen andere dabei ein, wenn der Fabrikant die Preise der Waaren erhöht, ohne ihre Güte zu verbessern. So bald aber der Fabrikant durch bessere Maschinen und Erfindungen die Waaren vermehrt und vervollkommnet; so bald trägt er allerdings zur Vermehrung des Nationalreichthums bei. Denn es ist Irrthum von den Physiokraten, daß Manufacturarbeit nicht mehr werth sey, als was der Arbeiter an rohen Producten dazu braucht, und während der Arbeit verzehrt; denn der Manufacturist und Fabrikant muß alles, was er außer dem rohen Materiale bedarf, sich auch durch seine Arbeit erwerben. — Eben so ist es gewiß, daß auch die Manufacturarbeit, so gut wie die Landarbeit, einen reinen Ertrag gewähre, denn das, was die natürliche Beschaffenheit des Bodens zur Vermehrung und Vervollkommnung der Früchte der Erde beiträgt, muß das Genie und die technische Fertigkeit des Fabrikanten bei der Gestaltung und Vermehrung der Kunstproducte bewirken. Der ganze Unterschied zwischen beiden besteht blos darin, daß der Grundeigenthümer Herr der äußern, der Fabrikant Herr der in-

nern Natur ist. Je bedeutender der letztere die Masse der nützlichen Dinge, und also auch die Summe der Genußmittel vermehrt; desto bestimmter wirkt er auch zur Vermehrung des Nationalreichthums selbst hin. Dazu kommt, daß die Fruchtbarkeit des Bodens ihre Grenzen hat, mithin also auch die Beschäftigung mit dem Landbaue; die Manufacturarbeit hat aber, bei der Erfindungskraft des menschlichen Geistes in den Künsten zur vielseitigsten Befriedigung der menschlichen Bedürfnisse, keine Grenzen, deshalb können auch auf Manufacturen und Fabriken immer neue Kapitale verwandt werden. Ja selbst der Preis der Lebensmittel wird durch die Erweiterung des Fabrikwesens erhöht, weil, wenn die Zahl der Arbeiter steigt, auch die Nachfrage nach Lebensmitteln zunimmt und diese den Preis derselben erhöht, was nothwendig auf die Kultur des Bodens wohlthätig zurückwirken muß.

Die Frage, ob es vortheilhafter für ein Land sey, sich zunächst mit Landbau oder mit Manufacturen zu beschäftigen, kann nicht im Allgemeinen entschieden werden. Denn obgleich das Ausland nie die Lebensmittel und besonders Getreide so wohlfeil wird liefern können, als es im Lande selbst erbauet werden kann; so könnte doch, bei einer hohen Bevölkerung und bei einem bedeutenden Reichthume eines Landes, der Fall eintreten, daß das Getreide im Lande mehr Arbeit kosten würde, als wofür es vom Auslande gezogen werden könnte; und dann würde es vortheilhafter für

das Land seyn, sich auf Manufacturarbeit zu legen, und die Theile des Ackers, welche zu viele Arbeit erfordern, so lange unangebaut zu lassen, als die Lebensmittel um einen so niedrigen Preis vom Auslande bezogen werden können. Das Getreide wird aber in einem Lande theuer werden, je mehr die Volksmenge wächst, welche von dem Boden ihre Befriedigung verlangt, und je mehr Wohlhabenheit unter den einzelnen Bewohnern des Landes herrscht. Je höher aber der Preis des Getreides und der rohen Producte steigt; desto mehr wird der Preis der Manufacturwaaren fallen, weil sie, wegen der vermehrten Nachfrage, in größern Massen producirt und große Kapitale, Maschinen u. s. w. dabei angewandt werden. Mit dem Steigen des Reichthums und der Bevölkerung in einem Lande schreiten daher Landbau und Manufacturwesen nach ganz verschiedenen Grundsätzen fort: 1) die Grundrente von guten Ländereien steigt höher, und die Producte des Bodens werden theurer, ungeachtet sie sich wegen der erhöhten Preise vermehren. 2) Die Kapitalgewinne und Zinsen werden kleiner, je mehr sich der Reichthum alljährlich über die Proportion der Bevölkerung hinaus vermehrt; obgleich die Summe aller Kapitalgewinne in einem reichen Lande zusammen genommen viel größer ist, als in einem armen die Summe der viel größern Gewinne. 3) Die Gewinne von Manufacturunternehmungen werden immer kleiner, und die Preise der Manufacturwaaren werden immer niedriger, weil sie immer mehr durch Kunst, d. i.

mit geringen Kosten vervielfältigt werden. Doch bleiben in jedem Lande immer noch viele Gegenstände übrig, welche sich nicht so vortheilhaft im Großen verfertigen lassen, weil sie die Sorgfalt und den Fleiß des Arbeiters im Detail erfordern, von welchen aber kleine Kapitalisten, die zugleich Unternehmer und Arbeiter sind, bedeutenden Vortheil ziehen.

Bei einer freien Anwendung der Kapitale wird der Gewinn derselben größtentheils im Lande ins Gleichgewicht treten. Wo aber die Anwendung der Kapitale von irgend einem Gewerbe abgehalten wird; da werden die Unternehmer mehr gewinnen, weil sie ihre Waaren theurer verkaufen, oder auch schlechtere Waaren liefern können (durch Privilegien, — Zünfte und Innungen ꝛc.)

140.

c) Anwendung der Kapitale auf den Handel.

Der Handel beruht darauf, daß durch ihn der Ueberfluß an gewissen Waaren denen zugeführt wird, welche dieser Waaren bedürfen, und daß er den Werth dieser Waaren den Besitzern durch andere Güter ersetzt. Der Kaufmann erspart dadurch den Producenten die Mühe, die Käufer, und den Käufern die Mühe, die Waaren selbst aufzusuchen. Deshalb muß aber auch das Geschäft des Kaufmanns eben so vergütet werden, wie der Fleiß des Arbeiters; denn es hilft die Brauchbarkeit der Waaren vollenden. In

wie fern also der Handel nothwendig ist, um die Producte in die Hände der Consumenten zu bringen, und in wie fern er die möglichst geringsten Kosten verursacht, diesen Zweck zu erreichen; in so fern ertheilt er den Waaren einen nothwendigen Zusatz ihres Werthes, und hilft das Nationalvermögen selbst reell vermehren. Die Waaren erhalten aber vermittelst des Handels einen Zusatz ihres Werthes, 1) durch die Zinsen, welche der Vorschuß zum Einkaufe der Waaren verlangt; 2) durch die Kapitale und Zinsen, welche der Transport der Waaren bis zum Orte ihrer Bestimmung nöthig macht; 3) durch die Zinsen und Kosten, welche die Aufbewahrung der Waaren bis zu ihrem Verkaufe veranlaßt; 4) durch die Gewinne für alle die, welche bei diesen Verrichtungen beschäftigt sind. Was nun diese alle, welche bei dem Handel beschäftigt sind, an Zinsen und Arbeitslohn über ihre, bei dem Betriebe ihrer Geschäfte nöthige, Consumtion übrig behalten, ist eine unmittelbare Vermehrung ihres Reichthums, und folglich des Nationalreichthums, sobald alle diese Gewinne an Inländer kommen. — Mittelbar hingegen hilft der Handel den Nationalreichthum vermehren, in wie fern er theils den einzelnen Provinzen ihren Ueberfluß abnimmt, und andere Dinge für ihre Bedürfnisse dafür zuführt; theils den Entreprenneurs, nach Vollendung ihrer Waare, neue Kapitale verschafft, ihre Arbeiten fortzusetzen; theils den Käufern die Güter mit einem bedeutenden Kostenersparnisse mittheilt. — Die künstliche Erhöhung der Gewinne bei dem Handel (z. B. durch Monopole, Zünfte, zufällige Umstände, Agiotage

mit öffentlichen Papieren, Landgütern rc.) ist aber dem Nationalreichthume nachtheilig, und unter diesen Bedingungen kann der Handel denselben vermindern, statt ihn zu erhöhen.

Der Handel wird eingetheilt 1) in den Groß- und Klein- (Detail-) Handel; 2) in den in- und ausländischen; 3) in den Consumtions- und Transito- (Durchfuhr-) Handel.

Durch den Großhandel erhält der Landbauer und Entrepreneur sein Kapital zurück, wodurch er in den Stand gesetzt wird, sein Gewerbe fortzusetzen. Durch die Detailhändler erhalten die Großhändler ihr Kapital zurück; sie selbst aber bekommen das ihrige von den Consumenten im Einzelnen wieder. Durch den inländischen Handel tauschen die Provinzen Eines Landes ihre überflüssigen und bedürftigen Waaren gegen einander aus, und so gewinnen beide, weil sie die dadurch gewonnenen Kapitale von neuem anlegen und durch festgesetzten Handel erhöhen.

Der ausländische Handel endlich ist entweder auswärtiger Consumtionshandel, wo die inländischen Waaren ins Ausland verführt, und ausländische dafür eingetauscht werden; oder Durchfuhrhandel, wo fremde Waaren in fremde Länder durch das Inland mit inländischen oder fremden Kapitalen geführt werden; oder bloßer Fuhrhandel für Fremde, wo Inländer fremden Ländern ausländische Waaren durch das Ausland zuführen. — Ob-

gleich von den Kapitalen, die auf den auswärtigen Consumtionshandel gewandt werden, ein Theil, und oft die Hälfte des Profits, und mehr noch, dem Auslande zu gute kommt; so ist es doch unmöglich, alle Profit im Lande zu erhalten, so lange die Inländer der ausländischen Producte bedürfen, oder so lange als diese Producte im Auslande wohlfeiler, als im Inlande erzeugt werden. Je schneller übrigens durch den Handel die circulirenden Kapitale wieder erstattet werden; desto mehr Vortheil gewährt der Handel dem Lande, weil sie dann beständig zur Erzeugung neuer Producte angewandt werden können. Deshalb ist auch im Ganzen der Handel mit nahen Ländern vortheilhafter, als der mit entfernten. Uebrigens hat der Gebrauch, der von den Waaren gemacht wird, keinen Einfluß auf die Beurtheilung des Handelsgewinns, bei welchem blos in Anschlag kommt, ob ein Land für sein Kapital ein gleiches wieder bekomme. — Der Transito- (Durchfuhr-) Handel verschafft zwar den Kaufleuten, die ihr Kapital daran wenden, und den Personen, die mit der Durchfuhr beschäftigt sind (Spediteure, Fuhrleute, Wirthe, Schiffer rc.) Gewinn; das Kapital aber, das in den Waaren selbst liegt, nützt dem Lande nichts, als daß es dem inländischen Kaufmanne Gewinn gewährt. Eben so bringt der bloße Fuhrhandel nur denjenigen Kaufleuten Gewinn, die ihre Kapitale darauf wenden. — Sobald die inländischen Kapitale, zweckmäßig angelegt, mehr gewinnen können, als durch den Handel, ist die Anwendung fremder Kapitale nicht nachtheilig für das Land; denn der Verlust der Zinsen ist nur ein Theil dessen,

was durch fremdes Kapital im Lande gewonnen worden ist, und auch in Hinsicht der Handelskapitale ist die völlige Freiheit dem natürlichen Gange des Handels und der Erhöhung des Nationalwohlstandes am angemessensten.

### 141.

### d) Anwendung der Kapitale auf persönliche Dienstleistungen.

Menschen können zwar, als Personen, nicht gleich den Sachen zu Gelde angeschlagen und ins Eigenthum aufgenommen werden (außer bei der Sklaverei, Leibeigenschaft, bei dem Frohndienste ꝛc.); sie gehören aber in die Reihe der werthvollen Güter, in wie fern sie sich gegenseitig zur Befriedigung ihrer Bedürfnisse dienen. Bei jeder Nation machen daher Talente, geistige Kräfte, Geschicklichkeiten und die persönlichen Dienste, die einer dem andern zu leisten vermag, einen großen Theil des Werthes aus, und sie haben daher, wenn auch gleich keinen Tauschwerth, doch einen hohen Gebrauchswerth. Denn die Gesellschaft bedarf, außer den eigentlichen Dienstleistungen der Dienstboten, Personen, welche Wissenschaften und Künste betreiben und lehren, welche die Gesundheit und das Leben erhalten, welche das Eigenthum sichern, das Recht sprechen, das Ganze regieren u. s. w. Alle diese edlern Dienstleistungen sind eine Art von Anwendung vorhandener Kapitale, und die Gesellschaft besitzt in diesen Personen wahre Güter, welche einen selbstständigen Reichthum bilden.

Denn wenn die intellectuelle und moralische Bildung der höchste Zwecke der Menschheit ist; so sind sie auch das Ziel alles Reichthums, und durch Wissenschaften und Künste wird es erst möglich, dem Fleiße und Talente die Richtung zur Erwerbung und Erhöhung des Reichthums zu geben. Deshalb ist die Anwendung der Kapitale auf Erlernung der Wissenschaften und Künste dem Staate eben so nützlich, als die auf den Ackerbau, auf die Industrie und den Handel, noch abgesehen von dem hohen Werthe der Wißenschaften und Künste für die Befriedigung der edelsten Bedürfnisse des menschlichen Geistes.

Daß selbst im Smith'schen Systeme nur zunächst die Körperwelt berücksichtigt, und der Geist beinahe ganz außerhalb des Kreises gelassen wurde, den man um die Masse der Güter zog, hat besonders Hufeland in s. neuen Grundlegung der Staatswirthschaftskunst gerügt, und zwar mit Recht, in wie fern die Bestimmung der Begriffe von Gut und Werth blos von der Thätigkeit dieses Geistes abhängen kann, der sich im Allgemeinen unter einem Gute jedes Mittel zum Zwecke eines Menschen, und unter dem Werthe eines Dinges die Tauglichkeit zu einem Zwecke des Menschen denkt. Und ist es nicht der Geist des Menschen, der durch die Arbeit selbst für die Entstehung vieler Güter, und für die Tauglichmachung der meisten Naturproducte thätig wird, damit er eine Menge Gegenstände

aus der Reihe der bloßen Dinge in den Kreis der Güter versetzen könne; ist er es nicht, der die durch Arbeit hervorgebrachten Gegenstände in die Reihe der Güter, vermittelst der Vorstellung von ihrem Werthe (d. i. von ihrer Tauglichkeit als Mittel zu irgend einem Zwecke) erhebt? Mögen übrigens die existirenden Gegenstände entweder durch die Natur, oder durch die menschliche Arbeit entstanden seyn; so bleibt immer ihre Erhebung zu wirklichen Gütern ein Act der Thätigkeit des menschlichen Geistes. — In dieser Hinsicht weicht also Hufeland mit Recht von den Physiokraten und von Smith ab, „daß ein Gegenstand nicht durch sein bloßes Vorhandenseyn, sondern durch die Meinung über dessen Gebrauch zu Zwecken, zum wirklichen Gute wird." — Wenn Hufeland hingegen in der Lehre vom Preise von Smith abweicht; so scheint doch die Smith'sche Ansicht den Vorzug zu verdienen. Bei der Erörterung der Begriffe von Gewinn und dessen Vertheilung, von Kapitalisten u. s. w. folgt er ganz Smith, nur daß die Weitschweifigkeit der Darstellung oft die Sache dunkel, statt deutlich macht.

## 142.

### Unterschied zwischen productiver und unproductiver Arbeit.

Productive Arbeit ist im Allgemeinen diejenige, durch welche ein Gegenstand hervorgebracht wird, oder

ein vorhandener eine gewisse Nutzbarkeit erhält; unproductiv (oder steril), wenn dieses nicht der Fall ist. Im Besondern versteht man aber unter productiver Arbeit diejenige, welche den Reichthum eines Landes vermehrt, und unter unproductiver eine solche, welche ihn vermindert. Zu dieser gehört jede Arbeit, die nicht mehr hervorbringt, als die nothwendige Consumtion des Arbeiters beträgt. Die verschiedenen Klassen der Arbeiter können bald productiv, bald unproductiv seyn. Die Landarbeit ist productiv, so bald sie eine Grundrente, und einen Ueberschuß über das angewandte Kapital zur Bezahlung der Zinsen übrig läßt, und so bald Entrepreneur und Arbeiter mehr damit verdienen, als zu ihrer Consumtion erfordert wird. So lange dies ist, vermehrt die Arbeit den Nationalreichthum; sobald dies aufhört, wird sie unproductiv. — Die Manufacturarbeit ist productiv, sobald der Werth ihres Productes, außer der Wiedererstattung des Kapitals, auch Zinsen übrig läßt, und der Gewinn des Entrepreneurs und Arbeiters ihre Consumtion übertrifft. — Eben so ist der Handel productiv, sobald der Preis der Waare, außer dem Kapitale, die Zinsen erstattet, und der Gewinn des Kaufmanns und der andern beim Handel beschäftigten Personen ihre Consumtion übersteigt. — Endlich sind persönliche Dienstleistungen productiv, sobald sie entweder die Ursache enthalten, daß andere Arbeiter einen größern Werth erzeugen, als sie kosten; oder sobald sie unmittelbare Quellen des Nationalreichthums eröffnen, deren Werth die Kosten dieser Dienstleistungen weit übersteigt. Doch kann aller-

dings die productive Kraft der persönlichen Dienstleistungen nicht nach dem Maasstabe derjenigen Arbeiten gemessen werden, welche unmittelbare physische Dinge erzeugen.

Die Physiokraten irren daher, wenn sie blos dem Landbaue oder der Natur eine productive Kraft zugestehen. Denn an sich erzeugt die Natur so wenig, als der Mensch, neue Substanzen, weil beide nur umgestalten und anwenden können, was vorhanden ist, und dann gehört der Mensch, als physisches Wesen, eben so gut zur Natur, als die Erde. Soll aber hervorbringen in der Nationalökonomie so viel heißen, als den Dingen einen Werth geben, oder diesen Werth erhöhen; so geschieht dies durch menschliche Arbeit noch mehr, als durch die Natur allein, und deshalb wird der Werth eines Dinges auch richtiger durch die Arbeit, die es kostet, als durch die Naturkräfte bestimmt, die dabei thätig gewesen sind.

143.

Verhältniß der Bevölkerung zu dem Nationalreichthume.

Wenn der größere Reichthum zunächst aus Kapitalen hervorgeht, welche auf productive Arbeit gewandt werden; so wird eine höher steigende Bevölkerung da, wo Kapitale fehlen, oder wo ihre freie Anwendung gehindert wird, nur ein allgemeineres Elend bewirken, weil den Menschen keine nützliche Beschäftigung dargeboten werden kann. Mit dem höher steigenden

Wohlstande eines Landes wird aber die Bevölkerung von selbst steigen; denn dieser Wohlstand wird das Entstehen neuer Kapitale bewirken, und diese werden der erhöhten Bevölkerung neuen Unterhalt darbieten. Die Vermehrung der Volksmenge in einem Lande muß daher durch die Vergrößerung der productiven Kraft bewirkt werden, wenn sie dauerhaft seyn und nicht das größere Elend des Volkes erzeugen soll. Dabei bedarf die Bevölkerung keiner künstlichen Mittel; vielmehr gilt in Hinsicht auf die Bevölkerung der Grundsatz: alles, was die Production hindert, wirkt auf Entvölkerung eines Landes und auf das Elend seiner Bewohner; was sie aber vermehrt, auf die Bevölkerung desselben und auf die Glückseligkeit seiner Bürger. Die höher steigende Kultur des Ackerbaues, der Manufacturen, des Handels und der persönlichen Dienstleistungen werden daher einen wohlthätigen Einfluß auf die höher steigende Bevölkerung eines Landes haben. Doch setzt der Ackerbau in einem Lande der Bevölkerung allerdings eine natürliche Grenze, weil immer zuletzt eine gewisse Anzahl Arbeiter hinreichen wird zur Gewinnung der rohen Producte, die ein Land liefern kann, so daß die Zahl der Feldbauer ohne Nachtheil nicht höher anwachsen darf; dahingegen findet die Manufacturarbeit ihre Grenze blos in dem Kapitale und in dem Absatze, und beide sind einer außerordentlichen Vermehrung fähig. Deshalb läßt auch Manufacturarbeit eine weit größere Bevölkerung zu, als Ackerbau. Welches von beiden Verhältnissen einem Lande aber am meisten zusage, kann blos mit Rücksicht auf dessen individuelle Beschaffenheit, Lage und Kultur entschieden werden.

Ob nun also gleich an und für sich die Vermehrung der Volksmenge ein wirksames Mittel zur Vermehrung des Nationalvermögens ist, und besonders in solchen Staaten, deren innere Organisation an den Einseitigkeiten und Fehlern der Vorzeit leidet, berücksichtigt werden muß (weil z. B. Leibeigenschaft und Sklaverei, Stände- und Zünfte-Zwang, einseitiger Druck der Abgaben auf gewisse Volksklassen u. s. w. der Bevölkerung sehr nachtheilig sind); so darf man doch die Sorge für die Bevölkerung nicht als die erste Angelegenheit des Staates aufstellen, weil es auch eine Uebervölkerung giebt, die unter gewissen Umständen das Verderben des Ganzen befördern kann. Es gilt daher der Grundsatz: daß jede Vermehrung der Volksmenge so lange nothwendig und wohlthätig für das Ganze ist, als Ackerbau, Gewerbe, Handel und andere productive Geschäfte im Staate hinlängliche Mittel darbieten, die mannigfaltigen Kräfte der Staatsbürger zu üben, ihre rechtlichen Bedürfnisse zu befriedigen, und die Forderungen ihrer Naturzwecke zu erfüllen.

Rousseau und Sonnenfels (in s. Handb. der innern Staatsverwaltung, Th. 1. §. 35) gehen zu weit, wenn sie behaupten, daß die Bevölkerung alle Mittel enthalte, den Zweck des Staates zu befördern, und wenn sie die Vermehrung derselben als die Hauptbedingung der Wohlfahrt eines Volkes ansehen (man denke an China, Holland rc.). Gegen ihn erklärte sich: A. F. Lüder, in s. Re-

positor. für Gesch., Staatskunde und Politik 1. B. 1. Heft, in dem Aufsatze: über den Hauptgrundsatz der Staatswissenschaft, S. 1 ff.

Man kann die Volksmenge auf doppelte Weise erfahren: a) durch Zählungen, und b) durch Schätzung, oder politische Berechnung, und zwar aus dem Verhältnisse der Lebenden zu den Gebohrnen, Verstorbenen und Verehelichten; aus der Consumtion, aus den Feuerstellen u. s. w. (Vergl. Youngs politische Arithmetik, übers. 1777. — Süßmilchs göttliche Ordnung in den Veränderungen rc. N. A. v. Baumann, 3 Th. Berlin, 1775 ff. — In Krünitz Encyklopädie der Artikel: Bevölkerung). Zählungen haben allerdings das gegen sich, daß sich die Volksmenge in kurzer Zeit wieder verändert, und daß Irrungen leicht dabei möglich sind. Doch haben sie, so bald man nicht mathematische Richtigkeit erwartet, Vorzüge vor den Schätzungen. Unter den Schätzungen sind die nach der Consumtion und den Feuerstellen die unsichersten, so wie auch die, wo man von der Zahl der Ehepaare auf die Volksmenge (1 : 45) schließt. Das beste Mittel der Schätzung sind gut eingerichtete Mortalitätstabellen, in wie fern man das Gesetz, das die Natur beim Sterben der Menschen befolgt, nach einer Mittelzahl (1 : 36, nach Andern: 1 : $33\frac{1}{3}$ als Verhältniß der Verstorbenen zu den Lebenden) festsetzt. Vermehrt man die

gegebene Zahl der Verstorbenen durch diese Verhältnißzahl; so erhält man die Anzahl der wirklich Lebenden.

Wenn der Staat alle Hindernisse und Uebel entfernt, welche die Vermehrung des Volkes aufhalten (Cölibat der Geistlichen, — stehende Heere, Majorate, Fideicommisse, — die Legion überflüssiger Menschen in den Expeditionen, — der Bedientenluxus u. s. w.); so hat er seine Pflicht in Hinsicht der Bevölkerung erfüllt. Heiraths- Wittwen- und Sterbekassen können für einzelne Familien nützlich seyn, haben aber auf das Ganze zu wenig Einfluß. Eine Steuer auf Ehelose ist Eingriff in die Freiheit der Menschen, und die Ehelosigkeit wird nur dann am meisten vermindert werden, wenn die Aussicht zur Unterhaltung einer Familie nicht getrübt ist.

S. W. Bell, Preisschrift von den Quellen und Folgen einer starken Bevölkerung; — aus dem Engl. Wien, 1768.

Zückert, von den Mitteln, die Entvölkerung eines Landes zu verhüten. Berlin, 1773.

Politische Betrachtungen über die Bevölkerung der Länder. Aus dem Engl. von J. B. Ferber. Dresden, 1783.

Fabricius, Gedanken über die Volksvermehrung. 1781.

Prüfung der Gedanken des Herrn Fabricius über die Volksvermehrung. Altona, 1782.

T. R. Malthus, Versuch über die Bedingung und Folgen der Volksvermehrung A. d. Engl. v. Hegewisch. 2 Th. Altona, 1807.
Kremmer, über die Vermehrung der Volksmenge durch künstliche Mittel; im Kameralkorresp. 1807, N. 96, S. 83 ff.

## B) Ueber die Vertheilung des Nationalreichthums.

### 144.

### Princip der Vertheilung.

Da die mehresten Producte durch die vereinigte Theilnahme Mehrerer hervorgebracht werden, jedem von diesen aber ein Theil an dem Werthe seiner Production zukommt; so ist die Vertheilung des Products unter die Theilnehmer der Production die ursprüngliche oder erste Vertheilung. — Die zweite (abgeleitete) Vertheilung oder Circulation geschieht, so bald diese Producenten ihren Antheil entweder selbst verzehren, oder verschenken, oder gegen andere nützliche Producte vertauschen, oder geleistete Dienste damit belohnen u. s. w.

### 145.

### Jährliches Nationaleinkommen.

Das jährliche Nationaleinkommen besteht in dem, was eine Nation während eines Jahres an

nützlichen Dingen erwirbt. Daher gehört das, was eine Nation schon vorher besitzt, nicht zu ihrem diesjährigen Einkommen, und das, was die Individuen der Nation von einem schon vorhandenen Kapitale an Andere bezahlen, kann ebenfalls nicht zu diesem Einkommen gerechnet werden. Vielmehr gehört zu jenem jährlichen Nationalgewinn, was jährlich aus dem Boden durch Ackerbau, Bergbau, Jagd, Fischerei u. s. w., oder aus der Zubereitung der rohen Producte durch Handarbeit, Kunst und Gewerbe, oder vermittelst des Handels erworben wird. Die verschiedene Anwendung dieses jährlichen Einkommens zur Consumtion, zur Vertauschung gegen andere Producte, oder zur Anlegung neuer Kapitale vermindert den Werth desselben nicht. Das reine Einkommen einer Nation besteht aber in dem, was ihr nach Abzug der nothwendigen Erzeugungskosten des Products übrig bleibt, obgleich dasselbe nur schwer in Zahlen anzugeben ist. (Am leichtesten läßt sich das Grundeinkommen berechnen, weil der Ertrag der Grundstücke in jedem Lande gewissen angenommenen Regeln folgt).

146.

## Die erste Vertheilung des Nationaleinkommens.

Von dem Einkommen des Landbaues erhalten die Arbeiter ihren Lohn (wenn dies nicht bereits vorschußweise geschehen ist), die Kapitalisten ihre Vorschüsse und Zinsen, die Grundherren ihre Renten, und die Entrepreneure den Ueberschuß über

jene drei Bestandtheile, als Gewinn für die Unternehmung. — Von dem Ertrage der Manufacturen erhalten einen Theil die Arbeiter als Arbeitslohn, einen andern die Kapitalisten als Zinsen, einen dritten die Entrepreneure als Gewinn. — Von dem Einkommen aus dem Handel erhalten die dabei Beschäftigten ihren Lohn, der Kaufmann selbst aber den Gewinn. — Da die arbeitende Klasse bei jedem Volke den größten Theil ausmacht; so wird ihre Lust zum Arbeiten erhöht werden, wenn sie, außer dem Werthe ihres nothdürftigen Unterhalts, auch noch so viel gewinnt, um sich mehrere Bequemlichkeiten des Lebens zu verschaffen, oder selbst ein Kapital zu sammeln. Je schneller das Nationalvermögen wächset; desto mehr wird die arbeitende Klasse des Volkes dabei gewinnen, weil die Nachfrage nach Arbeit, mithin auch der Lohn höher steigt. In gleichem Verhältnisse wird die Grundrente der Eigenthümer und der Ertrag der dienstthuenden Klasse steigen. Weniger werden die Entrepreneure, wegen der vermehrten Concurrenz, gewinnen, und am wenigsten die Kapitalisten, weil die Zinsen, mit der Vermehrung der Kapitale, fallen.

### 147.

### Die Circulation.

Die Circulation überhaupt ist der nach den Bedürfnisse eines jeden vervielfältigte Umtausch der Güter. Viele derselben sind schon vor und bei der ersten Vertheilung des Nationaleinkommens umgetauscht,

und die Vollbringung dieser Vertheilung geschieht hauptsächlich durch das Geld, weil dasselbe, als Waare, immerwährend und ausschließend zur Circulation bestimmt ist. Deshalb versteht man nicht selten unter der Circulation im Allgemeinen den Umlauf des Geldes. — Die Circulation ist im Ganzen das wohlthätige Mittel, wodurch jeder im Lande die Güter, deren er bedarf, auf die leichteste, wohlfeilste und bequemste Art erhält, und dadurch befördert sie den Fleiß selbst aufs nachdrücklichste. — Da die Circulation in einer bloßen Umtauschung vorhandner Sachen besteht; so wird auch die Masse des Vermögens dadurch nicht vermehrt, obgleich die Stärke der Circulation von dem vorhandenen Ueberflusse an Waaren abhängt. Wohl aber wird der Werth der Waaren durch die Circulation erhöht, theils weil sie die Masse von Waaren, die sonst todt liegen würde, in Bewegung bringt, theils weil sie selbst Zeit, Arbeit, Mühe und Kenntnisse erfordert. — Denn bei der Circulation müssen die Zinsen für das für die Circulation bestimmte Kapital, die Zeit und Mühe des Aufbewahrens und des Transportes u. s. w. vergütet werden, und zwar muß diese Vergütung von den circulirenden Waaren geschehen. Gewonnen wird aber an den Kosten der Circulation durch die Vervollkommnung des Circulationsgeschäfts selbst (besonders durch Theilung der Arbeit); durch Vermeidung aller unnöthigen, überflüssigen und schädlichen Circulation, und durch die Verminderung der Kosten, welche die Haupttriebfeder der Circulation, das Geld, erfordert.

148.

### Geld, als Triebfeder der Circulation.

Das Geld ist das vollkommenste Tauschmittel, und das wirksamste Triebrad der Circulation, so bald ein jeder von dem innern Metallgehalte der einzelnen Geldstücke überzeugt, und dieser Gehalt unveränderlich, übrigens das Geld selbst so beschaffen ist, daß man, ohne Schwierigkeit, den größten, wie den kleinsten Werth dadurch sogleich ausgleichen kann. Durch die Ausmünzung erhält das Geld diese Vorzüge; nur muß bei dieser Ausmünzung die Quantität des feinen Metalls, welches in dem einzelnen Geldstücke enthalten ist, genau bestimmt und auf demselben angezeigt seyn, und der Gehalt der Münze nie willkührlich oder heimlich verändert, zugleich aber auch der Münze eine solche Form ertheilt werden, welche nur die kleinste Abnutzung zuläßt, und die Nachprägung unechter Münzen erschwert. Der Münzfuß wird dadurch bestimmt, ob mehr oder weniger feines Metall zu einem Geldstücke gleiches Namens genommen wird; die Veränderung dieses Münzfußes hat aber einen großen Einfluß auf das Verhältniß, das zwischen den Waaren und der Münze in einem Lande statt findet. — Die Münze hat, wegen der Arbeit des Münzens, einen höhern Werth, als ein ungeprägtes Metallstück. Dieser höhere Werth ist aber den Prägungskosten gleich, den man Schlagschatz nennt, und gern bei der Münze mitbezahlt. (Nur England nimmt keinen Schlagschatz).

Da das Geld nicht consumirt wird; so kann, bei einer schnellen Circulation, nach und nach mit einer kleinen Summe Geldes ein unendlich größerer Werth von Waaren bezahlt, und dasselbe Stück Geldes unzählig oft im Tausche gebraucht werden. Dazu kommt, daß viele Dinge (z. B. was die Producenten vor ihren eigenen Producten verzehren) gar nicht gegen Geld eingetauscht werden; das baare Geld macht daher immer nur den kleinsten Theil des Nationalvermögens aus. Die Schnelligkeit der Circulation des Geldes wird aber in einem Staate theils durch die erhöhte und allgemein verbreitete Industrie (wo jeder mit seinem Vermögen immer mehr erwerben will, dasselbe also anlegt), theils durch die Sicherheit, sein Geld anlegen zu können, theils durch allgemeine Gewerbfreiheit, theils durch die Erleichterung der Auszahlungen, und durch die zweckmäßigste Anwendung des Geldes in den Staatskassen selbst, sehr befördert. (Vergl. Schlözer's Anfangsgründe der Staatswirthschaft, Th. 2, S. 132 ff.)

## 149.

## Kredit.

Der Kredit beruht auf der Meinung, von einem, welcher eine Verbindlichkeit übernommen hat, daß er dieselbe erfüllen wolle und könne, und besteht in der Ueberzeugung: 1) daß ein Schuldner mehr Vermögen besitze, als er schuldig ist; 2) daß er zu jeder Zeit sein Vermögen, ganz oder zum Theil, in solche Güter verwandeln könne, die er zu bezahlen versprochen hat, und 3) daß sein moralischer Charakter, sein

eigner Nutzen, und die Gesetze ihn zur Leistung der übernommenen Verbindlichkeit antreiben werden. Je allgemeiner diese Ueberzeugung von einem Schuldner ist, und je richtiger die Gründe derselben sind; desto sicherer und dauerhafter ist sein Kredit. Der höchste Grad dieser Sicherheit besteht darin, wenn der volle Werth der Schuld in die Gewalt des Gläubigers gegeben ist, mit dem Rechte, sich, im Falle der Nichtbezahlung, davon bezahlt zu machen (z. B. Hypotheken, Pfänder rc.). Uebrigens beruht der Privatcredit, der dem Privatmanne zu Theil wird, und der öffentliche, wenn der Staat der Schuldner ist, auf gleichen Grundsätzen. Durch den Kredit wird aber das Geschäft des Umtausches sehr erleichtert, und ein nur etwas ausgebreiteter Handel kann ohne Kredit nicht bestehen. So wird der Kredit selbst ein Mittel zur Vermehrung des Nationalreichthums.

(*de Pinto*) Traité de la circulation et du credit. à Amst. 1771. Teutsch: Sammlung von Aufsätzen, die größtentheils wichtige Puncte der Staatswirthschaft betreffen. Liegnitz und Leipzig, 1776.

150.

## Banken.

Das Geschäft der gegenseitigen Abrechnung zwischen Kaufleuten wird durch eine Giro- (oder Deposito-) Bank sehr erleichtert. In derselben legt eine Anzahl Großhändler gewisse Summen nieder, die daselbst ihre gegenseitigen Zahlungen durch Ab- und

Zuschreiben ihrer deponirten Summen berichtigen lassen. Die größte Sicherheit wäre dann, wenn dieses Geld in der Bank liegen bliebe. Um es aber nicht müssig ruhen zu lassen, wird ein Theil desselben gegen Zinsen zu andern Zwecken benutzt. Sind die dafür gegebenen Hypotheken oder Effecten von der Art, daß sie bald in baares Geld verwandelt werden können; so leidet der Kredit der Bank dadurch nicht, wohl aber geschieht dies im entgegengesetzten Falle. — Eine Girobank gewährt die Vortheile, daß daselbst das Geld am sichersten aufbewahrt, daß dadurch die Mühe der Auszahlung, das Wägen, Probiren, Vergleichen der verschiedenen Münzen ꝛc. und der Irrthum bei den Zahlungen vermieden, so wie der Kostenaufwand beim Münzen erspart werden kann. Auch werden durch die von der Bank gegen bestimmte Sicherheit ausgeliehenen Summen Industrie und Handel vervielfältigt. (Girobanken sind in Genua, Amsterdam, Hamburg, Venedig ꝛc.).

Zettelbanken hingegen geben, statt der Münze, Zettel oder Noten aus, gegen deren Auslieferung man in der Bank das Geld jederzeit baar erhalten kann. Die Stifter einer Zettelbank müssen daher einen so großen Fond haben, daß sie dadurch im allgemeinen Kredite stehen. Dann kann die Banknote wie Metallgeld circuliren; und noch außerdem viele Bequemlichkeiten und Vortheile — besonders im Handel mit dem Auslande — gewähren. Giebt die Bank nicht mehr Zettel aus, als sie baaren Fond in Kassa hat; so erspart sie blos die Unterhaltungskosten der Münze. Verwendet sie aber einen Theil (z. B.

ein Drittheil) des eingenommenen baaren Geldes zu Geschäften; so vermehrt sie dadurch die Summe ihrer Zahlmittel. Dies letztere geschieht auch, wenn sie ein Drittheil mehr Noten verfertigt, als ihr baarer Fond beträgt. Nur müssen dabei folgende Grundsätze festgehalten werden: 1) Da jedes Land für die leichte Abmachung seiner Geschäfte einer bestimmten Quantität Zahlmittel bedarf; so wird die Quantität der Noten, welche die Bank ohne Gefahr und mit Vortheil ausgeben kann, durch die Quantität der Zahlungen bestimmt, in welchen man sie gern annimmt. Deshalb darf die Summe der Banknoten nie die Summe des Bedürfnisses zu den inländischen Zahlungen überschreiten, weil, wenn mehr Banknoten ausgegeben werden, als die Circulation bedarf, der Ueberfluß immer wieder zur Bank zurückkehrt und derselben lästig wird. 2) Die Bank muß den Werth ihrer Noten stets dem baaren Gelde gleich erhalten, welches dadurch geschieht, daß sie dieselben ohne Widerrede und nach ihrer vollen Geltung sogleich in baarem Gelde realisirt, und deren Realisirung an andern Handelsorten erleichtert. Die Bank muß also stets so vielen baaren Fond vorräthig haben, daß sie nie in die Verlegenheit kommt, die Realisirung ihrer Noten aufzuschieben oder zu umgehen. — Daher darf auch die Bank ihre Noten nur gegen hinreichende Sicherheit ausleihen, weil sie nur dann in ihrem vollen Werthe erhalten werden.

Daraus folgt als Resultat, daß eine Bank nur denjenigen Theil des baaren Geldes, der im Lande für die gewöhnlichen Zahlungen nöthig ist,

durch ihre Noten ersetzen kann, und daß ihr Hauptnutzen darin besteht, den Handel zu unterstützen, indem sie den Kaufleuten durch Kassenkredit, oder durch das Discontiren ihrer Wechsel die Zahlungen erleichtert, und es ihnen möglich macht, einen Theil ihres baaren Vermögens, den sie sonst zu ihren vorkommenden Zahlungen in Kassa hätten behalten müssen, zu andern Zwecken anzuwenden.

(Büsch, über die Banken rc. wird weiter unten angeführt.)

(Verfälschte Bankozettel ist die Bank nicht einzulösen verbunden; aber die Klugheit verlangt, von dem strengen Rechte keinen Gebrauch zu machen, weil die Furcht, falsche Bankozettel zu bekommen, der Annahme der Bankozettel überhaupt nachtheilig wird. — Nach demselben Princip lösete der König von Sachsen vor kurzem 1500 Thlr. falsche Kassenbillets ein.)

151.

### Papiergeld. Assignationen. Wechsel.

Das Papiergeld, im engern Sinne, unterscheidet sich dadurch von den Banknoten, daß es einzig auf dem Kredit des Regenten eines Landes beruht, während daß den Banken ein reeller baarer Fond zum Grunde liegt. Sobald der Regent befiehlt, Banknoten auf seinen Kredit anzunehmen, werden sie eigentliches Papiergeld. Realisirt aber der Regent das Papiergeld im baaren Gelde auf jedes

Verlangen; so hat dasselbe den Kredit der Banknoten, nur muß dann der Regent dabei dieselben Grundsätze, wie die Bank, beobachten, weil im entgegengesetzten Falle das von ihm ausgegebene Papier jedesmal verlieren muß.

Das Papiergeld wird aber, unter diesen Voraussetzungen, doch nur demjenigen Staate vortheilhaft seyn, und den Handel desselben erleichtern und vermehren, welcher noch in einem raschen Fortschreiten zur Kultur begriffen ist. Da hingegen, wo Ackerbau, Künste und Handel bereits eine hohe Stuffe erreicht haben, kann das in Umlauf gebrachte Papiergeld nur einen vorübergehenden — und im Ganzen unbedeutenden — Nutzen für den Regenten stiften; die Nachtheile desselben aber werden desto fühlbarer in der ungewöhnlichen Höhe des Preises aller Dinge und in dem Sinken des Kredits beim Auslande ꝛc. seyn (z. B. Oestreich; — Englands Papiergeld stammt aus Zeiten, wo das Land noch fortschritt — itzt würde es wohlthätiger für dasselbe seyn, wenn es einen Theil seines Papiergeldes los werden könnte). Uebrigens gehört zur Aufrechthaltung des Kredits des Papiergeldes eine Zettelbank.

Assignationen und Wechsel sind die Mittel, wodurch nicht nur eine Menge überflüssiger Versendungen des baaren Geldes vermieden, sondern durch deren Kredit auch die Zahlmittel beträchtlich vermehrt werden. Assignationen sind nämlich schriftliche Vollmachten, die jemandem ertheilt werden, um sich von einem Dritten Geld oder Waaren

ausliefern zu lassen. Geschieht durch diese Anweisungen zwischen entfernten Gläubigern und Schuldnern die Vertauschung der Schuldner und Gläubiger; so heißen sie Wechselbriefe. Sie erleichtern den Verkehr, weil sie Zahlungen in der Nähe bewirken, und dadurch den Transport und die Transportkosten des Geldes, so wie die Gefahren des Verlustes desselben vermindern, und durch den bloßen Kredit das baare Geld eine Zeitlang entbehrlich machen, indem sie, auf eine bestimmte Zeit ausgestellt, während dieser Zeit als Zahlmittel gebraucht werden und die Stelle des baaren Geldes vertreten. Der Kredit derselben hängt von der Sicherheit ihrer Realisirung zur bestimmten Zeit ab. — Im kaufmännischen Sinne nennt man jede schriftliche Anweisung, die der Gläubiger (Trassant) einem Dritten (Remittent) auf seinen Schuldner (Trassat) giebt, weil dieser die Verbindlichkeit hat, binnen einer gewissen Zeit, bei Strafe des persönlichen Arrestes, zu bezahlen, einen Wechsel. Der Remittent kann aber sein Recht an den vierten, und dieser wieder an den fünften abtreten (indossiren). So kommt der Wechsel aus einer Hand in die andere (giriren), bis an den letzten, der zur wirklichen Geldzahlung verpflichtet ist, und zwar entweder sogleich (auf Sicht), oder nach einer bestimmten Frist (a uso). Doch muß diesem der Wechsel erst vorgelegt (präsentirt) werden, und er, denselben bezahlen zu wollen, erklärt haben (acceptiren).

Eben so können alle Arten von Actien, Schuldscheinen u. s. w. welche einen öffentlichen Kre-

dit haben, in vielen Fällen als Zahlmittel gelten, so daß in einem Lande eine große Masse des baaren Geldes, das in andern Ländern zu den gewöhnlichen Zahlungen nöthig ist, erspart werden kann.

*I. Ant. Lud.* *Seidensticker*, Specimen doctrinae de iure monetae chartaceae. Ien. 1806.

J. Chr. Sinapius, über Wechselbriefe nach ihrer Verschiedenheit. Bresl. 1781.

Klüber, über den staatswirthschaftlichen Werth des Papiergeldes in teutschen Reichsländern; in den europ. Annal. 1805, St. 3, S. 201 ff.

v. Köverden, Versuch einer Entwickelung der nachtheiligen Folgen einer allzugroßen Menge Staatspapiergeldes für einen Staat. Götting. 1805.

Thornton, der Papierkredit von Großbritannien, übers. von Jakob. Halle, 1803.

## C) Von der Consumtion.

### 152.

### Begriff derselben.

Der Begriff der Consumtion steht dem Begriffe der Production gegen über. Produciren ist kein Schaffen, sondern den Dingen einen Werth geben; consumiren ist kein Vernichten, sondern den Nutzen oder Werth eines Dinges ganz oder zum Theil zerstören. Die

Consumtion, die aus dem Streben des Menschen nach Glückseligkeitsgenusse unmittelbar hervorgehet, ist aber sehr verschieden, je nachdem irgend etwas geschwind, oder langsam, durch den Zufall, oder durch Absicht, durch die Natur, oder durch die Menschen zerstört wird. Da durch sie der Werth der Dinge zerstört wird; so kann sie auch nicht nach der Quantität, sondern blos nach der Qualität d. i. nach dem Werthe der Dinge beurtheilt werden. — Durch jede Consumtion entsteht ein Verlust, der zunächst den Eigenthümer des Gutes, durch ihn aber auch die ganze Gesellschaft trifft, weil der Nationalreichthum blos aus dem Reichthume der Individuen besteht.

153.

Arten und Wirkungen der Consumtion.

Die Consumtion ist jedesmal Verminderung, nie Vermehrung des Reichthums. Sie ist nützlich oder unnütz, je nachdem durch sie den Mitgliedern der Gesellschaft ein Nutzen gewährt wird, oder nicht. Die nützliche Consumtion kann als ein Verlust angesehen werden, der durch irgend einen Gewinn wieder gut gemacht wird; dieser Gewinn mag nun entweder aus dem bloßen Genusse eines Menschen, oder in einem neuen Bestandtheile des Reichthums bestehen, der an die Stelle des Consumirten tritt. Diese letztere Art der Consumtion heißt reproductiv; unproductiv aber ist sie, sobald kein anderes Gut an die Stelle des consumirten tritt, wenn gleich das con-

sumirte dem Menschen Nutzen oder Vergnügen gewährte. — Die reproductive Consumtion bringt aber entweder nicht den ganzen Werth des Consumirten hervor, dann bleibt immer der Reichthum vermindert; oder sie bringt ein Gut von gleichem Werthe hervor, wo der Reichthum wieder zu gleichen Verhältnissen hergestellt wird; oder sie wird das Mittel der Hervorbringung eines größern Werthes, dann wird durch sie der Reichthum vermehrt. Ueberhaupt leidet der Privat- und Nationalreichthum nicht durch die Consumtion, sobald sie nicht den jährlichen Gewinn übersteigt, vielmehr bleibt in diesem Falle, der Consumtion ungeachtet, noch ein Ueberschuß.

Bei der Consumtion muß jeder völlig fruchtlose Aufwand (d. i. die unnütze Consumtion) vermieden, und der Einfluß der verzehrenden Kräfte bei der Production beschränkt werden (z. B. Ersparnisse der Zeit, Kräfte, Materialien bei Hervorbringung gewisser Producte und Manufacturwaaren rc. Vereinfachung der Geschäfte u. s. w.)

Obgleich alle Consumtion auf Genuß berechnet ist; so kann doch die Nationalökonomie nicht im Einzelnen bestimmen: wie viel das Individuum consumiren könne, weil jeder nur für sich den Verlust und Gewinn zu übersehen vermag, der aus seiner Consumtion entspringt. Nur das ist entschieden, daß alle Güter der Consumtion zuvor durch productive Kräfte gewonnen, und nachher wieder hergestellt werden müssen; daß diejenige Consumtion, durch welche allgemeine Bedürfnisse der menschlichen Natur befrie-

digt werden, unter gleichen Umständen besser ist, als die Befriedigung erkünstelter Bedürfnisse; und daß diejenige Consumtion die wenigsten Nachtheile hat, welche ihre Objecte langsam verzehrt, besonders inländische Objecte wählt, und Viele an der Consumtion Antheil nehmen läßt. Deshalb ist auch dasjenige Volk am glücklichsten, bei welchem die Consumtion der einzelnen Mitglieder mit sich selbst in einem gewissen Gleichgewichte steht, so daß nicht Tausende dafür darben oder durch Arbeit herstellen müssen, was Einzelne verschwenden.

Der Luxus ist gewöhnlich die Wirkung eines höher steigenden Wohlstandes, und theilt sich von den höhern Ständen eines Volkes allmählig den mittlern und niedern mit. Bei armen Völkern wird er nicht getroffen. — Soll aber der Luxus auch dem reichen und sich bereichernden Volke nicht nachtheilig werden; so darf er weder das Individuum, noch eine Nation veranlassen, mehr auszugeben, als einzunehmen, weil er höchstens nur den Ueberschuß des Gewinns bestimmt, nicht aber den Gewinn und das Kapital selbst consumiren darf. Zugleich muß der Luxus, der auf ausländische Dinge sich vorzüglich richtet, dahin beschränkt werden, daß er nicht der arbeitenden Klasse eines Staates die Gelegenheit entziehe, etwas zu verdienen und Vermögen zu erwerben; denn der Luxus ist der gefährlichste, welcher zuletzt eine ganze Nation blos in zwei Theile — in Reiche und in Bettler — zersprengt. — Uebrigens bleibt das Streben des Luxus noch in-

nerhalb seiner Grenzen, wenn es, außer den Gegenständen des Bedürfnisses, auf die Gegenstände der Bequemlichkeit — und nicht blos auf die Objecte des Wohllebens — gerichtet ist. — So gewiß durch Aufwandsgesetze der Luxus nicht eingeschränkt wird; so gewiß haben auch die erklärten Feinde des Luxus Unrecht, wenn sie behaupten: daß die Armuth wohlthätig für ein Land sey, weil sie die Arbeitsamkeit wecke. Auch der Luxus weckt den Fleiß und hebt die Kräfte; nur muß er die Sphäre des allgemeinen Nationalwohlstandes nicht überschreiten, und in Verschwendung (Consumtion ohne Zweck) ausarten, welche eben so nachtheilig ist als der Geiz (Erwerbung ohne Zweck). Doch hat der letztere noch den Vorzug, daß nach dem Tode des Geizigen, (wenn er das Geld nicht vergraben hat) gewöhnlich das todte Kapital in Circulation kommt. — Die wahre Haushaltung oder Oekonomie, sowohl im Privatleben, als in den Verhältnissen des Staates, besteht in einer mit Vernunft angestellten Consumtion, und in der steten Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe. Das größte, wie das kleinste Vermögen bedarf der Oekonomie.

Die Landbauer, Manufacturisten und Fabrikanten und die Kaufleute, so wie alle mit der Handlung beschäftigte Personen gehören zu den erwerbenden Ständen, deren Consumtion in der Regel reproductiv ist. — Daher ist es zweckmäßig, wenn die Grundstücke in ei-

nem Lande sehr vertheilt sind, daß viel Familien davon leben, als daß die allzugroße Rente von einem einzigen Grundstücke eine Einladung zum Luxus und zum Müßiggange werde. — Der Grundherr, der von der Rente lebt, die aus dem Producte des Bodens hervorgeht, zehrt von seinem eignen Producte. Der Kapitalist aber, der blos von seinen Zinsen lebt und keine nützliche Arbeit verrichtet, ist ein müssiger Zehrer, obgleich sein Kapital das Vermögen vermehren hilft. Sammelt er hingegen von den Zinsen und verleiht dies von neuem, oder verwendet er es zur productiven Arbeit; so eröffnet er dadurch Andern eine neue Erwerbsquelle und vermehrt zugleich den Nationalreichthum. (In einem Lande, wo es keine Staatsschuld giebt, kann die Klasse der blos müßigen Kapitalisten nie zu groß werden.) — Von der Klasse derer, welche persönliche Dienstleistungen verrichten, fallen blos diejenigen dem Ganzen zur Last, deren Dienste schädlich, oder überflüssig sind (Livreeluxus, wo man Bedienten blos zur Parade füttert, und der Arbeit brauchbare Hände entzieht.) — Die Consumtion der Kinder bleibt so lange unproductiv, als sie nichts verdienen. Je eher dies, doch ohne Nachtheil höherer Zwecke, geschehen kann; desto besser ist es. — Die Armen müssen allerdings von dem Einkommen der Uebrigen übertragen werden. Doch werden da, wo die meisten Familien wohlhabend sind und der Nationalreichthum im Steigen ist, nur wenige Arme sich finden, und diese blos in eigentlichen

Hülflosen bestehen, weil die Armuth aus Mangel an Arbeit entweder eine Folge der Abnahme des Nationalwohlstandes, oder der Beschränkung der Gewerbfreiheit, oder der völligen Veränderung des Marktes für die Waaren ist.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, den Armen Arbeit zu verschaffen, und sie dadurch zu ernähren. Bettelei ist entweder die Folge einer schlechten Polizei, oder der Verarmung der Nation selbst. — Außer den Armen giebt es Müßiggänger, die nichts Nützliches thun (z. B. Vagabonden) welche also unnütz für die Gesellschaft sind. Auch gehören die unthätigen Kapitalisten zu ihnen, die aber dem Staate an sich nicht nachtheilig sind, sobald sie nicht mehr als ihr jährliches Einkommen verzehren, nur daß sie für ihre Person überflüssig sind. — Endlich leben im Staate eine Menge Menschen von ihren Verbrechen, die das, was sie consumiren, Andern mit List oder mit Gewalt entziehen (Mörder, Diebe, Schatzgräber, Spieler, Taschenkünstler, Gaukler, bestochene Richter u. s. w.), und sind dem Ganzen höchst nachtheilig.

154.

### Princip der öffentlichen Consumtion.

Die öffentliche Consumtion besteht in der Befriedigung der Gesammtbedürfnisse einer bürgerlichen Gesellschaft. Abgesehen von dem, was die Un=

terhaltung des Regenten eines Staates, der Staatsbeamten in den verschiedenen Zweigen der Staatsadministration (der Gesetzgebung, Justiz, Polizei, des Militärs ꝛc.), und der Fortdauer der Verbindung mit andern Staaten kostet, bedarf der Staat in seinem Innern mehrerer Institute für die Aufrechthaltung der Kirche, für die Veredlung des Erziehungswesens und für die Verpflegung der Armen u. s. w., welche zu der öffentlichen Consumtion gerechnet werden müssen. Ob nun gleich die Vortheile, welche aus jenen Instituten für den Staat hervorgehen, den Aufwand überwiegen, welchen die Gesellschaft ihretwegen zu machen hat; so ist es doch Gewinn für das Ganze, wenn der Aufwand so gering als möglich ist, und der Zweck des Staates dabei erreicht wird. — Für die öffentliche Consumtion gilt also, wie für die Privatconsumtion, das Princip der möglichsten Sparsamkeit. Die öffentliche Haushaltung kann, so wenig wie die bürgerliche Tugend, ein anderes Princip haben, als die Privathaushaltung und die Tugend überhaupt. Die Sparsamkeit in der öffentlichen Haushaltung verlangt aber: daß nichts consumirt werde, als was die öffentlichen Zwecke wesentlich verlangen; daß man keinen Zweck als einen öffentlichen betrachte, der nicht in dem Begriff des Staates und seines höchsten Zweckes enthalten ist, und daß man alle öffentliche Zwecke mit der möglichst geringsten Consumtion zu erreichen suche.

Selbst die öffentlichen Institute haben, in Hinsicht auf den Aufwand, den der Staat ihretwegen macht, ihre Grenzen. So z. B. kann von den

Armenanstalten des Staates nicht mehr gefordert werden, als daß sie den Armen das Leben fristen, und daß die Armen — so viel als möglich — ihr Brod durch Arbeit verdienen. Eben so müssen die verschiedenen Kirchen im Staate eigentlich an sich einzig von den Gemeinden erhalten werden. Nur das Erziehungswesen in seinem ganzen Umfange, als unabhängig von jeder kirchlichen Verfassung, muß als allgemeine und ungetheilte Staatsangelegenheit betrachtet werden, da es in alle Theile der Staatsverwaltung gleich stark eingreift, und, bei einer gleichmäßigen zweckmäßigen Erziehung im Staate, das, was die Erziehungsanstalten kosten, wieder beim Justiz- Polizei- und Finanzwesen durch die vermittelst der Erziehung veredelte Generation gewonnen werden muß.

---

### 155.

### Charakteristik der verschiedenen Systeme der Nationalökonomie und Staatswirthschaft.

Es giebt drei Hauptsysteme der National- und Staatswirthschaft, deren Anwendung in der Praxis aber immer sehr ungleich gewesen ist: 1) das Merkantil- (oder Commercial- auch Fabrik-) System; 2) das physiokratische (oder ökonomische) System; 3) das System der Freiheit aller productiven Thätigkeit (oder das Smith'sche System).

Das letztere ist, mit wenigen Ausnahmen, in der vorausgeschickten Nationalökonomie zum Grunde gelegt worden.

Ueber die ersten beiden Systeme vergl. Ad. Smith, Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. (2te verb. Aufl.) 2r Th. S 260 ff.

Ueber alle drei ausführlich: Chr. Dan. Voß, Handbuch der allgem. Staatswissenschaft, 3r Th. S. 77 ff.

156.

a) Das Merkantilsystem.

Das Merkantilsystem beruht auf dem Grundsatze: daß Geld allein Reichthum sey, daß also der Reichthum eines Volkes in dem Besitze einer großen Quantität edler Metalle bestehe. Daraus folgt denn unmittelbar für die Staatswirthschaft: daß sie ihre Bestimmung dadurch erfülle, daß so viel Geld als möglich ins Land gezogen, das im Lande befindliche Geld in demselben erhalten, und zwar im beständigen Umlaufe erhalten werde.

Diesen Zweck zu realisiren, müsse die Staatswirthschaft folgende Mittel wählen:

1) die Einfuhr fremder Waaren so viel als möglich zu beschränken, damit dadurch nicht zu viel Geld außer Landes gehe; besonders solcher Waaren, die im Lande selbst erzeugt werden können;

2) die Ausfuhr der inländischen Producte und Waaren zu befördern, damit dadurch desto mehr Geld ins Land komme. (Dies könne bewirkt werden: 1) durch Rückzölle, wo man nicht nur die von einheimischen Waaren und Gütern bei ihrer Ausfuhr bezahlten Zölle ganz oder zum Theil wieder erstattet, sondern dies auch bei denjenigen Einfuhrzöllen thut, welche für ausländische Waaren bezahlt werden, die man blos der Durchfuhr wegen eingeführt hatte; 2) Ausfuhrprämien, für Producte inländischer Manufacturen und Fabriken; 3) vortheilhafte Handelsverträge; 4) Anlegung von Kolonieen, welche allein mit dem Mutterstaate Handlung treiben dürfen);

3) bei den rohen Materialien, welche noch eine weitere Verarbeitung bis zu ihrem Verbrauche erfordern, die Einfuhr zu begünstigen und die Ausfuhr zu beschränken.

Nach diesem Systeme müßten nothwendig diejenigen Gewerbe, deren Producte, und durch welche inländische Producte am meisten ausgeführt werden können, mithin die städtischen, — Manufacturen, Fabriken und Handel — vor den ländlichen Arbeiten begünstigt und empor gebracht werden, und zum Theil schon deshalb, damit keine fremden Manufacturwaaren eingeführt würden. (Deshalb kann dieses System auch das Fabriksystem genannt werden.) In Hinsicht auf den Handel würde der ausländische vorzugsweise vor dem inländischen (dessen Vorzüge aber vor jenem das Smith'sche

System ins völlige Licht gestellt hat) durch dieses System begünstigt, weil er Geld ins Land hereinbringe, und den inländischen Handel betrachtete man blos als ein Mittel, durch welches man zum Ausfuhr- oder Zwischenhandel gelangen könne; denn an sich vermehre der inländische Handel den Reichthum nicht, sondern bringe ihn nur aus einer Hand in die andere. — Im Geiste dieses Systems liegt also eine für die übrigen Klassen der Staatsbürger drückende Begünstigung der Manufacturisten und Kaufleute, mit einem Worte: der Reichen und Kapitalisten, und eine äußerst fehlerhafte Behandlung der Kolonieen. Dazu kommt die Absicht, alle benachbarten Staaten, wo möglich, arm und von sich abhängig zu machen, sie in dieser Abhängigkeit zu erhalten, das Geld durch alle künstliche Mittel aus ihnen herauszuziehen, besonders die Producte und Waaren derjenigen Staaten zu verbieten, gegen welche man nach der Handelsbilanz im Nachtheile steht, den Wohlstand und Gewinn anderer Staaten zu beneiden, weil man dies als eignen Verlust betrachtet, und solche Handelsverträge abzuschließen, wodurch der Handel der beneideten Staaten beschränkt und von gewissen Gebieten völlig ausgeschlossen wird.

Dieses System hat, in der Praxis, noch überdies die schimmernde Seite, daß das Steuersystem im Staate in Hinsicht auf Zölle, Accise, Consumtionsanlagen u. s. w. dadurch zu gewinnen scheint, und daß der Financier, bei der ungeheuren Bereicherung einzelner Kaufleute und Manufacturisten, immer eine Volksklasse in seinem Interesse hat, die ihm mit baarem Gelde aushilft.

Die erste höhere Ausbildung dieses Systems in der Praxis geschah durch Colbert's Administration in Frankreich. In neuern Zeiten neigte sich Necker (vorher Kaufmann) ebenfalls zu demselben hin; vergl. Sur l'adminiſtation des Finances de la France, par *N. I. Necker*, 3 T. à Bern, 1785. — In England consolidirte Pitt der Vater (Lord Chatham) dieses System (Die Staatsverwaltung des Herrn William Pitt in und außer Großbritannien. Aus dem Engl. London, 1763); sein Sohn aber (Minister von 1784 — 1806 mit einer kurzen Unterbrechung von 1802 — 1804) gab ihm die weiteste und (nicht allein für das Ausland — auch für Englands Zukunft selbst) fürchterlichste Ausdehnung.

## 157.

### Prüfung dieses Systems.

Die Hauptfehler dieses Systems sind,

1) daß es annimmt: Geld sey allein der Reichthum, und die Ursache des Reichthums einer Nation. Eine Nation ist deshalb noch nicht arm, weil sie wenig Geld hat; Geldmangel kann überdies auch in wohlhabenden Staaten eintreten. Arbeit, und die durch die Arbeit erzeugten Producte, so wie deren Menge und Güte, sind die Basis des Reichthums.

Wäre Geld allein Reichthum; so müßten Staaten, die im Besitze reicher Bergwerke sind, an sich

schon reich seyn, und andere, denen die Bergwerke fehlen, im Nachtheile gegen jene stehen. Und doch haben Spanien und Portugall die reichsten Bergwerke — England und Holland hingegen haben keine. — Auch hat der neu eröffnete Markt im vierten und fünften Erdtheile einen größern Einfluß auf Europa gehabt, als die Bergwerke Amerika's.

2) daß der Landbau, bei diesem Systeme, zu sehr vernachlässigt und zu wenig begünstigt wird, weil es zunächst nur Manufacturen und Fabriken zu heben sucht, weshalb auch viele Arbeiter den Landbau verlassen und Fabrikarbeit suchen werden. Es entsteht dadurch nicht nur oft ein nachtheiliges Steigen der Getreidepreise, sondern auch ein Ueberfluß an Fabrikwaaren, der nicht immer mit gleichem Vortheile abgesetzt werden kann. Die Existenz und der Wohlstand der unzähligen Fabrikarbeiter ist, bei diesem Systeme, lediglich von der Blüthe des Handels, und oft nur von dem guten Willen des Kaufmanns abhängig.

3) daß durch dasselbe zwar die productive Klasse des Volkes — so lange nämlich der Handel ungestört und in seiner Kraft bleibt — bedeutend gewinnt, dagegen aber die unproductive Klasse desto mehr verliert, die den Fabriken zum Vortheile viele Aufopferungen bringen muß. Mit dieser ausschließenden Begünstigung des Fabrikwesens und Handels steht die Errichtung von Handelscompagnieen und die Ertheilung von Monopolien in Verbindung.

4) daß der Maaßstab der Handelsbilanz, auf welcher das ganze System beruht, schwankend und trügerisch ist. Denn nach diesem Systeme gewinne von zwei Ländern, die einen gleich großen Waarenwerth an einander absetzen, keines von beiden; dasjenige Land aber, welches mehr an Waaren erhalte, als absetze, und diesen Ueberschuß im Gelde bezahle, verliere gegen jenes, und werde arm, während jenes reich wird. — Dies ist streng; denn ein freier, nicht erzwungener, Handel zwischen zweien Nationen ist beiden vortheilhaft (obgleich der einen mehr, der andern weniger), weil dadurch das jährliche Erzeugniß und das jährliche Einkommen beider vermehrt wird. Uebrigens müßten, wenn der Maaßstab jener Handelsbilanz gegründet wäre, alle die Länder, welche diese Bilanz gegen sich haben und längst gegen sich gehabt haben, bereits ganz verarmt seyn; und dagegen zeugt die Geschichte. Vielmehr ist, bei freiem Handel, das benachbarte reiche Land nützlich für das benachbarte ärmere, weil dem letztern der größere Absatz von einer Menge Producten dadurch verschafft wird. Unverkennbar hat aber das Bestreben nach einer vortheilhaften Handelsbilanz die friedlichen Verhältnisse zwischen den Staaten gestört, ihrer Politik eine gefährliche Richtung gegeben, reiche Völker selbst auf eine schwindelnde Höhe gestellt, und sie mit der zerstörenden Sucht nach Alleinherrschaft angesteckt.

Ueber die Prüfung der zur Realisirung des Merkantilsystems angewandten Mittel der Beschränkung der Einfuhr fremder Waaren, und der Beförderung der Ausfuhr inländi-

scher Waaren, vergl. Geo. Sartorius, von den Elementen des Nationalreichthums und von der Staatswirthschaft nach Adam Smith. (Götting. 1806), S. 131 — 160.

158.

b) Das physiokratische System.

Das physiokratische System ist, als solches, von ältern und spätern practischen Versuchen, den Landbau mit Beschränkung der Manufacturen und Fabriken zu begünstigen (z. B. in Aegypten, Griechenland, Rom, Hindostan, China, — dem Minister Sully unter Heinrich 4 in Frankreich), wesentlich verschieden. Es ist nicht, wie das Merkantilsystem, aus der Empirie hervorgegangen und allmählig vervollkommnet worden; es ist vielmehr ein reines Resultat des speculativen Nachdenkens. Seine Basis ist der Satz: daß der höchste Flor des Landbaues die einzige Grundlage des Nationalreichthums, und der reine Ertrag der eigentlichen Landesproduction die einzige Quelle der Staatseinkünfte sey, da hingegen die Arbeit nichts producire, sondern blos verzehre. Es leuchtet ein, daß die Begründung des Physiokratismus mit der Aufsuchung und Begründung eines verbesserten Steuersystems in der genauesten Verbindung stand.

Nach dem physiokratischen Systeme werden alle Staatsbürger in drei Klassen eingetheilt:

1) in die Klasse der Grundeigenthümer;
2) in die productive Klasse, zu welcher alle diejenigen gehören, welche das Land bauen;
3) in die sterile Klasse, — zu welcher alle Manufacturisten, Fabrikanten, Kaufleute, Künstler, Gelehrte, Staatsdiener, Dienstboten rc. gehören.

Die erste Klasse trägt zu dem jährlichen Erzeugnisse durch den Antheil an der Verbesserung des Bodens (depenses foncières) bei, wodurch der Landbauer im Stande ist, mit derselben Arbeit und mit gleichem Kapitale ein größeres Product zu erzeugen, und eine höhere Rente an die Grundeigenthümer zu bezahlen. — Die zweite Klasse heißt ausschließend die productive, weil sie einen wirklichen neuen Zuwachs des Nationalreichthums, als den reinen Ertrag ihrer Arbeit, hervorbringt, der, nach Abzug der jährlichen Auslagen, die auf den Anbau des Bodens und auf Saamen, Ackergeräthe, Viehstand (Inventarium) u. s. w. verwendet werden, so wie nach Abzug der Grundrente an die Eigenthümer, übrig bleibt. Nur von diesem Ueberschusse können Staat und Kirche, ohne dem Landbauer zu schaden, eine Abgabe erhalten. — Die sterile Klasse gewinnt aber keinen solchen reinen Ertrag, sondern erstattet blos den Werth wieder, welchen ihre Mitglieder bei und während ihrer Beschäftigung verzehren. Diese verzehren also so viel, als sie hervorgebracht haben, und begründen kein neues Kapital, — ausgenommen durch Entziehung (Privation), sobald sie den zu ihrem Unterhalte bestimmten Fond so einschränken und sich

dabei durch Sparsamkeit so viel versagen, daß davon etwas erspart wird und übrig bleibt. -- Ob nun gleich diese sterile oder unproductive Klasse von den Landeigenthümern und Landwirthen ernährt wird; so ist sie doch für die beiden übrigen Klassen höchst nothwendig und nützlich, weil diese durch die Thätigkeit derselben in den Stand gesetzt werden, sich ausschließend mit dem Landbaue zu beschäftigen. Die sterile Klasse wird aber ihre Waaren um so wohlfeiler und besser liefern, je mehr Freiheit der Concurrenz bei ihrer Thätigkeit statt findet, und je weiter diese Freiheit ausgedehnt wird, welche selbst für das Interesse der beiden ersten Klassen höchst vortheilhaft ist. Aus demselben Grunde würde es aber auch für die sterile Klasse nachtheilig seyn, wenn sie die Freiheit und den Umfang der Arbeit und des Gewinns der beiden ersten Klassen beschränken und beeinträchtigen wollte, weil sie dadurch einen hohen Preis der rohen Producte, und einen niedrigen Preis ihrer eignen Arbeiten bewirken würde. Die möglichst allgemeinste Freiheit aller Gewerbe (auch in Zünften und Handwerken) mit Beseitigung aller Einschränkungen, liegt also im Geiste dieses Systems. Diese Freiheit, verbunden mit der vollkommensten Sicherheit und Gerechtigkeit, muß der Staat allen seinen Bürgern gewähren; sie allein ist im Stande, den vollkommensten Wohlstand zu bewirken. Jede andere Einmischung des Regenten in die Leitung des Nationalreichthums vermindert das jährliche Erzeugniß des Bodens und erhöht die Preise der Waaren, muß also bald mittelbar, bald unmittelbar der productiven Klasse nachtheilig werden.

Das Steuersystem, das aus diesem physiokratischen Systeme hervorging, beruhte auf folgenden Schlüssen: Unter der Voraussetzung, daß die Production durch den Landbau die einzige Quelle des Nationalreichthums ist, weil sie allein vermittelst ihres jährlichen reinen Ertrages die jährliche Vermehrung des Nationalreichthums begründet, müssen auch die gesammten Steuern blos auf diese Production gelegt werden, wenn anders das Princip richtig ist, daß alle Steuern nur den reinen Ertrag des Staatsvermögens treffen müssen, nie aber den Fond desselben selbst angreifen dürfen. Deshalb schlugen die Physiokraten eine einzige allgemeine Grundsteuer vor, welche blos die Landeigenthümer und Landwirthe entrichten, und zu welcher die Mitglieder der sterilen Klasse unmittelbar gar nichts, sondern nur mittelbar in so fern beitragen sollten, in wie fern sie den Landwirthen für ihre rohen Producte einen erhöhten Preis bezahlten, zu welchem die Landwirthe die darauf gerechneten Abgaben schlügen.

159.

Kritik dieses Systems.

Die unverkennbaren großen Vorzüge des physiokratischen Systems sind, daß durch dasselbe das ganze Manufactur- und Handlungswesen vollkommene Freiheit für seine Thätigkeit, und unbeschränkte Befreiung von allen Steuern und Abgaben erhält; daß das Steuerwesen an sich dadurch möglichst vereinfacht

wird, und daß selbst der Landbau, obgleich auf denselben alle Staatsabgaben gelegt werden, in diesem Systeme völlig frei erscheint, und sogar durch diese Besteuerung nicht gedrückt wird, in wie fern die Steuer nie den Fond, sondern nur den reinen Ertrag des Landbaues trifft. — Demungeachtet ist dieses System theils in der Anwendung unausführbar, theils sind in demselben wesentliche Irrthümer vorhanden.

1) Das physiokratische System ist in der Praxis unausführbar (und außer einem, auf Schlettweins Rath im Badenschen verunglückten, Versuche nirgends ganz realisirt worden), weil es, indem es die Grundsteuer als einzige Abgabe auf den reinen Ertrag des Landbaues legt, den Landbau niederdrückt, statt ihm, durch völlige Freiheit des ökonomischen Gewerbes, aufzuhelfen und zur höchsten Blüthe und Stärke zu führen. Denn dadurch, daß das physiokratische System die einzige Steuer auf den Landbau legt, muß dieser zwei Lasten tragen: a) die Steuern, die zu bestimmten Zeiten eingehen müssen, vorschußweise — und nicht blos als reinen Ertrag — zu entrichten, und b) diesen Vorschuß sich von dem Käufer der ökonomischen Producte, durch einen erhöhten Preis derselben, wieder erstatten zu lassen. — Der Landwirth hat es nämlich gewöhnlich gar nicht in seiner Gewalt, den Preis der Dinge zu machen, da dieser so oft von dem Vorrathe, von der Nachfrage darnach, und von zufälligen Verhältnissen abhängt, und dieser Preis nur dann theuer

werden würde, wenn der Landwirth den Vorrath vermindern, oder so lange zurückhalten könnte, bis sich die Nachfrage vermehrte. Wollte aber der Staat den Landbau für diese Nachtheile entschädigen; so würden wieder Manufacturwesen und Handel rc. darunter leiden. — Und wie könnte der reine jährliche Ertrag der Güter anders ausgemittelt werden, als durch einen Mittelpreis nach dem Durchschnitte mehrerer Jahre! Wie oft würde diese Taxation erneuert werden müssen; wie viele Willkühr würde dabei statt finden; und was würde sie kosten! —

2) Das physiokratische System beruht aber auch auf wesentlichen Irrthümern, besonders in Hinsicht der sogenannten sterilen Klasse. Denn abgerechnet, daß die verschiedenartigsten Beschäftigungen — die nothwendig auch auf den Nationalreichthum den verschiedenartigsten Einfluß haben müssen — in dieser Klasse zusammen geworfen sind; so ist es unrichtig, daß die meisten Mitglieder derselben steril genannt werden, da sie doch denselben Werth, den sie verzehren, wieder hervorbringen, und oft für einen vergänglichen Werth einen dauerhaftern setzen. Denn deshalb, weil die Arbeit der Landbauer productiver ist, ist die der Kaufleute, Manufacturisten und Fabrikanten nicht unproductiv. Dazu kommt, daß selbst der Landeigenthümer und Landwirth ohne Sparsamkeit den Nationalreichthum nicht vermehren kann, so wie diejenige Vermehrung des Nationalreichthums, welche durch größere Geschicklichkeit, oder durch die Anwen-

dung von Maschinen bewirkt wird, mehr durch Manufacturisten und Handwerker, als durch Landwirthe, hervorgebracht werden kann, weil sie durch die in ihren Gewerben mögliche größere Vertheilung der Arbeit, und durch vielfache Anwendung von Maschinen in dieser Hinsicht Vorzüge vor dem Landwirthe behaupten.

Endlich ist auch die Idee einer einzigen Grundsteuer für die Praxis nicht zweckmäßig, noch außer dem, daß sie dem Landwirthe den Vorschuß aller Steuern auferlegt. Denn, wenn es entschieden ist, daß Manufacturen, Fabriken und Handel zur Vermehrung des Nationalreichthums ebenfalls beitragen; so müssen auch diese verhältnißmäßig besteuert werden. — Sehen wir dabei auf die Geschichte, bei welchen Staaten die meisten Einkünfte waren und welche sich am blühendsten befanden; so bestätigt sie es, daß gewöhnlich die Einkünfte derer Staaten, die, außer dem Feldbau, auch Handel und Manufacturen trieben, entschieden größer waren, und daß sich diese in einem blühendern Zustande befanden, als die blos Ackerbautreibenden Völker; denn jene können vermittelst des Products ihrer Arbeit schon eine größere Quantität von Nahrungsmitteln von andern Völkern eintauschen, als dies ohne Manufacturen und Handel in ihrer Mitte möglich gewesen wäre.

160.

**Literatur, das physiokratische System betreffend.**

Allgemeine literarhistorische Notizen über dieses System finden sich in

Geo. Andr. Will, Versuch über die Physiokratie, deren Geschichte, Literatur, Inhalt und Werth. Nürnberg, 1782.

Der Stifter des physiokratischen Systems war der französische Leibarzt

*François* Quesnay (geb. 1694, † 1774), Tableau économique. à Versailles 1758. — Maximes générales du Gouvernement économique d'un royaume agricole. à Versailles, 1758.

(Diese Maximen wurden übersetzt: Allgemeine Gründe der ökonomischen Wissenschaften, vornämlich des Ackerbaues, der Handlung und des Kameralwesens. 3 Th. Frankf. und Leipz. 1770 f. —) In dieser Uebersetzung befindet sich auch Quesnay's sogenannte ökonomische Tabelle, welche in einer scharfsinnigen Berechnung den Beweis enthalten soll, daß die Arbeit der sterilen Klasse blos den Werth ihrer verursachten Unkosten erstatte, keinesweges aber einen reinen Ertrag und also auch keine Vermehrung des Nationalreichthums hervorbringe. Zugleich zeigt diese Tabelle: theils wie die Totalsumme des jährlichen reinen Ertrags unter die drei Klassen von Staatsbürgern ver-

theilt werden müssen, wenn dadurch der größte Wohlstand des Landes bewirkt werden solle; theils wie diese Vertheilung beschränkt werde, wenn man im Staate die eine Klasse vor der andern begünstige, oder die eine zum Vortheile einer andern in ihrer Wirksamkeit einschränke, so daß, mit Hinderung der allgemeinen Freiheit aller Gewerbe, nothwendig auch jene Vertheilung immer ungleicher werden müsse.

Die beiden vorhergehenden Werke Quesnay's sind mit aufgenommen in folgendes:

La Physiocratie ou constitution naturelle du Gouvernement le plus avantageux au genre humain. 6 T. à Yverdun, 1768. — à Paris, 1771. (von du Pont herausgegeben).

An Quesnay's Grundsätze schlossen sich an:

*Vict. di Riquetty Marq. de Mirabeau*, l' Ami des hommes, ou traité de la population. 3 T. à Avignon. 1758. (Teutsch: der politische und ökonomische Menschenfreund, 3 Theile. Hamb. 1759.) — Theorie de l'impot. 1760. — Philosophie rurale; Leçons économiques, à Paris, 1770. — Systeme socials ou principes naturel, de la Morale et de la Politique. 2 T. à Lond. 1772. Teutsch: Breslau, 1788.) [Alle diese Schriften stehen in s. Oeuvr. T. 8. à Hamb. 1762]. Die Philosophie rurale teutsch: Landwirthschaftsphilosophie, oder politische Oekono-

mie der gesammten Land- und Staatswirthschaft, gebaut auf die unveränderliche Ordnung physischer und moralischer Gesetze', zu sicherer Beförderung des Wohlstandes der Länder. Aus dem Französ. mit Anmerk. von C. A. Wichmann, 2 Theile. Liegnitz, 1767 f.

(*Abbé de Roubaud*) Gazette d'agriculture, du commerce, des arts et des finances. à Paris, 1765 — 1778.

(*Mercier de la Rivière*), l'Ordre naturel et essentiel des societés politiques. 2 T. à Londres et à Paris, 1767.

*N. Baudeau*, Ephémerides du citoyen, à Paris, 1767 — 1773. — Nouvelles ephémerides économiques, ou bibliotheque raisonnée de l'histoire, de la Morale, et de la politique. à Paris, 1774 — 1776.

*P. Sam. du Pont* (war eine Zeitlang Badischer geh. Legationsrath zu Karlsruhe), Table raisonnée des principes de l'économie politique. à Carlsr. 1775. Fol. Er gab mit Baudeau die Ephemeriden heraus. — Von ihm soll auch die Schrift herrühren: de l'origine et des progres d'une science nouvelle. à Yverdun. 1768, die ein Auszug des Ordre naturel — und von Vierordt, Karlsruhe, 1770, übersetzt worden ist. — (Gegen diese Schrift erschien: l'homme aux quarante écus. à Londres, 1768.)

*L. D. H.* les économiques. 4 T. à Amsterd. 1769. ff. — La science de les droits et les devoirs de l'homme. à Laus. 1774. — Teutsch: die gründliche Wissenschaft', oder die Rechte und Pflichten

des Menschen, von L. D. H, nebst einer Unterredung zwischen d. H. D. P. und L. D. H. — Nürnb. 1775.

*A. R. I. Turgot*, recherches sur la nature et l'origine des richesses — übersetzt von Mauvillon: Untersuchungen über die Natur und den Ursprung der Reichthümer. Lemgo, 1775. — Reflexions sur la formation et la distribution des richesses. à Paris, 1788. — De l'administration provinciale et de la reforme de l'impot. 1779.

(Großherzog Karl Friedrich von Baden) Abrégé de l'économie politique. à Carlsrouhe, 1772. (Ist bei Will abgedruckt.)

*St. Bonnot de Condillac*, le commerce et le gouvernement considerés l'un à l'autre. à Amsterd. 1776. (Die Physiokraten warfen ihm, da er ihnen nicht ganz zugehörte, Entstellung ihres Systems vor.)

*W. Fr. le Trosne*, de l'ordre social, ouvrage suivi d'un traité élementaire sur la valeur, l'argent, la circulation, l'industrie, et le commerce interieur et exterieur. à Paris, 1777. — Teutsch: Le Trosne Lehrbegriff der Staatsordnung. Zwei Bände. Erster Band, oder Einleitung des von Herrn Quesnay erfundenen physiokratischen Regierungs- und Staatswirthschaftssystems; zweiter Band, oder Elementarwerk vom Staatsinteresse, worin die Grundsätze des Herrn Condillac geprüft werden. Aus dem Franz. mit Anmerk. übersetzt von C. A. Wechmann. Lpz. 1780 f.

Teutsche:

Isaak Iselin, Versuch über die gesellige Ordnung. Basel, 1772. — Träume eines Menschenfreundes, 3 Th. Basel, 1776. — Ephemeriden der Menschheit, 1776 — 1782.

J. Aug. Schlettwein, Les moyens d'arreter la misere publique et d'acquitter les dettes des états, à Carlsruhe, 1772. — Teutsch: Mittel, das allgemeine Elend aufzuhalten und die Schulden des Staates zu tilgen, Basel, 1772. — Die wichtigste Angelegenheit für das ganze Publicum, 2 Th. Karlsruhe, 1771 f. — Erläuterung und Vertheidigung der natürlichen Ordnung. Karlsruhe, 1772. — Schriften für alle Staaten zur Aufklärung der Natur im Staats-Regierungs- und Finanzwesen. Karlsruhe, 1775. — Grundfeste der Staaten, oder die politische Oekonomie. Gießen, 1779. — Archiv für den Menschen und Bürger in allen Verhältnissen, 8 Theile. Lpz. 1780 — 84. — Neues Archiv, seit 1785. —

J. Chstph. Fr. Springer, ökonomische und kameralische Tabellen. Frankf. 1772. — Briefe eines Teutschen über öffentliche Gegenstände des Vaterlandes. Erfurt, 1772. — Ueber das physiokratische System. Nürnb. 1780.

J. Mauvillon, Sammlung von Aufsätzen über Gegenstände aus der Staatskunst, Staatswirthschaft ꝛc. 2 Th. Leipz. 1776 f.

— Physiokratische Briefe an Dohm, oder Vertheidigung und Erläuterung der wahren staatswirthschaftlichen Gesetze, die unter dem Namen des physiokratischen Systems bekannt sind. Braunschw. 1780.

K. Gtfr. Fürstenau, Versuch einer Apologie des physiokratischen Systems. Kassel, 1779.

Auch ist Schmalz ein Hauptvertheidiger dieses Systems.

Gegner des physiokratischen Systems:

Ad. Smith, Untersuchungen ꝛc. 2r Th. S. 643 ff. (2te verb. Aufl.)

*Fortbonnais*, Principes et observations économiques. 2 T. Uebersetzt von Neugebauer. 2 Th. Wien, 1767.

*Béardé de l'Abbaye*, récherches sur les moyens de supprimer les impôts, precedées de l'examen de la nouvelle science. à Amst, 1770.

*Fd. March. Galiani*, Dialogues sur le commerce des bleds. à Londres, 1770. Teutsch. Lemgo, 1777.

*Jacq. Necker*, Sur la legislation et le commerce du bled, 2 Ed. 2 T. à Paris, 1775. — Teutsch. Dresden, 1777. — Compte rendu au Roi. à Paris, 1781. Teutsch, v. Dohm. Berl. 1781. (Des physiokr. Systems wird nur durch Seitenblicke gedacht.)

*Arth.* Young, political arithmetic. Lond. 1774. — Teutsch, von Krause. Königsberg, 1777.

Antimirabeau, oder unpartheiische Anmerkungen über Mirabeau's natürliche Regierungsform. Frankf. und Leipz. 1771.

Sonnenfels in s. Grundsätzen, und Büsch gehörten auch unter die Gegner.

J. Geo. Schlosser, Xenokrates, oder über die Abgaben. Basel, 1784.

Chr. Wilh. v. Dohm, kurze Vorstellung des physiokratischen Systems, nebst einigen Erinnerungen über dasselbe. Kassel, 1778.

J. Fr. v. Pfeifer, Antiphysiokrat oder Untersuchung des physiokratischen Systems. Frankf. 1780.

Außerdem ist in den einzelnen Kompendien der Staatswirthschaft, der Polizei- und Finanzwissenschaft ꝛc. gewöhnlich ausführlich auf dieses System Rücksicht genommen.

161.

Uebrige Literatur der Nationalökonomie und Staatswirthschaft.

(Voß Handbuch (hieher gehört 3r Theil), u. a. sind bereits Th. 1, §. 18. genannt.)

Jo. Joa. Becher, († 1685), Politischer Discours von den Ursachen des Auf- und Abnehmens der Städte und Länder. — 5te Aufl. von Zink. Frkf. 1754.

J. Heinr. Gtlo. v. Justi, Staatswirthschaft, oder systematische Abhandlung aller ökonomischen und Kameralwissenschaften, die zur Regierung eines Landes erfordert werden. 2 Th. 2te Aufl. Leipz. 1758.

*Is. de Pinto*, (portug. Jude) Oeuvres politiques. à Amst. 1771.

L. v. Beausobre, Allgemeine Einleitung zur Kenntniß der Politik, Finanz- und Handlungswissenschaft. 3 Th. übersetzt, v. F. U. Allbaum. Riga, 1773.

Jos. v. Sonnenfels, Sätze aus der Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft, zum Leitfaden der akad. Vorlesungen, Wien, 1765. — Dann: Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz, in drei Theilen (wovon jeder Theil eine dieser Wissenschaften enthält), die siebente verb. Auflage. Wien, 1804. — Eine neue, ins Größere ausgeführte, Bearbeitung dieser Grundsätze fing er in folgendem Werke an: Handbuch der innern Staatsverwaltung, mit Rücksicht auf die Umstände und Begriffe der Zeit. Der erste Theil erschien zu Wien, 1798, und enthält, außer der allgemeinen Einleitung, einen Theil der Polizei. Dieses Werk, welches jene drei Wissenschaften (Vorrede S. XIX ff.) in 4 Theilen enthalten, und darauf in 2 Bänden die practische Geschäftsbehandlung darstellen sollte, ist nicht fortgesetzt worden, und seit dem Anfange desselben ist die 6ste und 7te Aufl. der Grundsätze, doch mit wenigen Veränderungen, erschienen. —

Im Jahre 1763 erschien bereits von ihm: Von der Unzulänglichkeit der alleinigen Erfahrung in den Geschäften der Staatswirthschaft. Wien.

(Seinen Grundsätzen folgten: de Luca, Butschek, Bock, Moshammer, Schmid (in Heidelberg — in s. ausführlichen Tabellen über die Polizei, Handlung und Finanzwissenschaft. Mannheim, 1785.

*Iam Stewart*, († 1780), Inquiry into the principles of political oeconomy. 2 T. Lond. 1767. Auch mit wenig bedeutenden Zusätzen, in den 6 Th. seiner Works political, — Lond. 1805. — Teutsch: Untersuchung der Grundsätze von der Staatswirthschaft, als ein Versuch über die Wissenschaft von der innerlichen Politik bei freien Nationen. 5 Th. (nach den einzelnen Büchern des Werkes in mehrern Abtheilungen, die mit eignen Titeln versehen sind). Tübing. 1769 ff. — Es existirt auch eine Hamburger Uebersetzung, 3 B. 1769 — 1772, und eine französische, Paris, 1789. — (Sehr richtig urtheilt über dieses Werk Hufeland in der Vorrede (S. VI.) der neuen Grundlegung der Staatswirthschaftskunst.)

*Antonio Genovesi*, Lezioni di commercio osia d' economia civile. Milano, 1768. — Teutsch: des Abt Genovesi Grundsätze der bürgerlichen Oekonomie, übers. v. Aug. Witzmann, 2 Th. Leipz. 1776 ff.

(Conte) *Pietro Veri*, Meditazioni sulla economia

politica. Milano. 1771. — Teutsch: Des Grafen von Veri Betrachtungen über die Staatswirthschaft, übers. von L. B. M. Schmid. Mannh. 1785.

*Filippo Mar. Briganti*, esame economico del sistema civile. Napoli. 1780.

*Th. Mortimer*, Elements of commerce, politice and finances. Lond. 1773. — Teutsch von Engelbrecht. Leipz. 1781.

*Ad. Smith*, (Prof. zu Glasgow) Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations. 3 T. Lond. 1776. (6te Aufl. 1791). — Die beste Uebersetzung ist von Garve und Dörrien: Untersuchung über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums. Aus dem Engl. der vierten Ausgabe neu übersetzt. Zweite, mit Stewarts Nachricht von dem Leben und den Schriften des Autors vermehrte Ausgabe. 3 Theile. (Die erste war in 4 Theilen 1793 ff.) Breslau und Leipz. 1799 ff. — (Ins Französische übersetzte Garnier dieses Werk.) — Eine frühere teutsche Uebersetzung ist von J. F. Schiller, 2 Th. Leipz. 1776 ff.

J. Geo. Büsch, Schriften über Staatswirthschaft und Handlung, 3 Th. Hamb. und Kiel, 1780 ff. — 2te vermehrte und verbesserte Aufl. in 2 Theilen. Hamb. 1800. (Hufeland wirft ihm vor, Smith nicht ordentlich gelesen zu haben, und urtheilt in der Vorrede zu seiner Staatswirthschaftskunst etwas streng über ihn. „Viele Teutsche nannten dies Buch klassisch. Man muß allerdings die unermüliche Aufmerk-

samkeit des würdigen Verfassers auf alles, was im Handel- Geld- und Wechselwesen um ihn vorging, und das reiche Detail, das er als eine Folge derselben lieferte, mit großem Danke erkennen; aber wie man der allgemeinen Ansicht seines gänzlich unhaltbaren Systems auch nur einigen Werth beilegen konnte, ist wohl nur aus der Kindheit, in der sich damals noch die Staatswirthschaft in Teutschland befand, erklärbar.")

Ludw. B. M. Schmid, Lehre von der Staaatswirthschaft. 2 Th. Mannh. 1781.

(Hans Mor. Graf v. Brühl) Recherches sur divers objets de l' economie politique. à Dresde, 1781. Teutsch, Brühls Untersuchungen über einige wichtige Gegenstände der Staatswissenschaft. Gera, 1784.

J. Fr. v. Pfeifer, Grundriß der Staatswirthschaft, zur Belehrung u. Warnung angehender Staatswirthe. Frf. am M. 1782. (Schon vorher schrieb er, nach Genovesi und Justi, den, Th. 1, §. 18., aufgeführten: Grundriß der wahren und falschen Staatskunst, 2 Th. Berl. 1778 f.)

J. Heinr. Jung, die Grundlehre der Saatswirthschaft (auch unter dem Titel: System der ꝛc.) 1 Th. Marburg, 1792.

Aug. Hennings, über die wahren Quellen des Nationalwohlstandes. Kopenh. 1785.

Analytische Versuche über die Grundsätze der Staatswirthschaft. Kölln, 1785.

System der Staatswirthschaft. Wien, 1786.

*de Herzberg*, Dissertation sur la veritable richesse des Etats, la Balance de commerce, et celle du pouvoir. à Berlin, 1786.

J. C. Gosch, philosophische Aphorismen über die Staatswirthschaft. Kopenhagen, 1789.

Principes de politique, des finances, d'agriculture, de legislation et d'autres branches de l'administration de l'état, par M. S. 2 T. à Paris, 1790.

Aug. Niemann, Grundsätze der Staatswirthschaft. 1r Th. welcher die Einleitung und den größten Theil der allgemeinen Polizeiwissenschaft enthält. Altona, 1790.

J. Jac. Rousseau, Abhandlung über die politische Oekonomie. Aus dem Franz. übers. v. H. Mit freimüthigen Anmerkungen, von M. Berlin, 1792.

M. E. Semer, Beitrag zur nähern Bestimmung des Begriffs der eigentlichen Staatswirthschaft und ihres Gebiets. Mannh. 1794.

Crumpe, Preisschrift: wie dem Volke Arbiet und Verdienst zu schaffen, übers. von Wichmann. Leipz. 1796.

*Garnier*, Abregé élementaire des Principes de l'Economie politique. à Paris, 1796. (im Ganzen nach Smith.)

Georg Sartorius, Handbuch der Staatswirthschaft, zum Gebrauche bei akademischen Vorlesungen, nach Ad. Smiths Grundsätzen aus=

gearbeitet. Berlin, 1796. Die neue Auflage dieses Werkes unter dem Titel: Von den Elementen des Nationalreichthums und von der Staatswirthschaft, nach Adam Smith. Götting. 1806. (Das Werk ist ein gedrängter, genauer und gründlicher Auszug aus Smiths Werk.) — Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums und die Staatswirthschaft betreffend, 1r Th. Götting. 1806. (In diesen Abhandlungen prüft und berichtigt er mehrere Smithsche Ideen, zugleich aber auch die der Smithschen Gegner.)

F. C. Gaward, über Staatsökonomie nach Grundsätzen der Philosophie. Nürnberg, 1797. — Grundsätze für reine und angewandte Staatsökonomie, nach Grundsätzen der Kantischen Philosophie. Nürnberg, 1797.

J. A. Dori, Materialien zur Aufstellung einer vernünftigen Theorie der Staatswirthschaft. Leipz. 1799. — Briefe über die phil. Rechts- und Staatswirthschaftslehre, in Beziehung auf die Glückseligkeit des menschlichen Geschlechts. Görlitz, 1805.

Jägerschmidt, über Grundbegriffe der Staatswirthschaft und Systeme der dazu gehörigen Wissenschaften. Basel, 1799.

Aug. Ferdin. Lüder, über Nationalindustrie und Staatswirthschaft, nach Adam Smith bearbeitet. 3 Theile. Berlin, 1800 ff.

J. Gtl. Fichte, der geschlossene Handelsstaat; ein philosoph. Entwurf, als Anhang zur

Rechtslehre und Probe einer künftig zu liefernden Politik. Tübing. 1800.

*B. N. F. Canard*, Principes d'Economie politique. à Paris, 1802. (Gekrönte Preisschrift). Teutsch: Canard's Grundsätze der Staatswirthschaft. Ulm, 1806. (Gegen die Physiokraten, — aber zu mathematisch bearbeitet.)

*Jean Bapt de Say*, Traité d'Economie politique, 2 T. à Paris, 1803. (Vergl. Leipz. Lit. 1803. N. 65.) — Teutsch: Say's Abhandlung über die Nationalökonomie, übers. von Ludw. Heinr. Jakob, 2 Th. Halle, 1807. (Folgt Smith im Ganzen. — Von dem Uebersetzer sind einige gute Abhandlungen angehängt: 1) Vergleichung des physiokrat. und Smithischen Systems; 2) Unterschied zwischen productiver und unproductiver Arbeit; 3) von den Wirkungen des Schlagschatzes.)

*I. C. L. Simonde*, De la richesse commerciale, ou principes d'Economie politique, appliqués à la legislation du Commerce. 2 T. Genève, 1803. (Ein Werk, das Smiths Ideen weiter fortführt.)

*I. Dutens*, Analyse raisonnée des principes fondamentaux de l'Economie politique. à Paris, 1804. (Leitet aus Smiths Grundsätzen die wesentlichsten Lehren des von Smith gestürzten Merkantilsystems her. Vergl. Hallische Lit. Zeit. 1805, N. 117 ff.)

(Graf) *Lauderdale*, an inquiry into the nature and origin of public wealth, and into the means and causes of its increase. T. 1. Edinb., 1804.

(Gegen Smith. — Viele Berichtigungen desselben in Sartorius Abhandlungen, und in der Halleschen Lit. Zeit. 1807, N. 50 und 51.)

Skizze des Nationalreichthums — in der Justiz- und Polizeifama, 1805, N. 96.

Fr. Benedict. Weber, systematisches Handbuch der Staatswirthschaft; mit vorzüglicher Rücksicht auf die Literatur derselben; 1r Band in 2 Abtheilungen. Berlin, 1804. (Der Verf. theilt die Staatswirthschaft in Polizei und Finanz. Die Polizei ist in diesen beiden Abtheilungen behandelt; da aber die Fortsetzung noch nicht erschienen ist; so kann auch nicht gesagt werden, wie er Nationalökonomie, Staatswirthschaft und Finanz behandeln werde.)

Ludw. Heinr. Jakob, Grundsätze der Nationalökonomie oder Nationalwirthschaftslehre. Halle, 1805. (Er folgt Smith, hat aber dessen Ideen mit teutschem Fleiße systematisch geordnet und viele Berichtigungen und eigenthümliche Ansichten aufgenommen.) — Theorie und Praxis der Staatswirthschaft, ein Program. Halle, 1801.

Friedr. Karl Fulda, über Nationaleinkommen. Ein Beitrag zu den neuesten Untersuchungen über die Staatswirthschaft. Stuttg. 1805. (Sucht das physiokr. und Smithsche System zu verbinden.)

Jul. Graf v. Soden, die Nationalökonomie; ein philos. Versuch über die Quellen des Nationalreichthums und über die Mittel zu dessen Beförderung. 2 Th. Leipz. 1805 f. (Ein

dritter Theil soll noch folgen). Der geistvolle Verf. versucht in diesem Werke, die Nationalökonomie zu dem Range einer selbstständigen Wissenschaft zu erheben, an ihre Spitze ein rein philosophisches Prinzip zu stellen, und sie dadurch zur Staatswirthschaftspraxis in dasselbe Verhältniß zu bringen, in welchem das Naturrecht zu dem positiven Rechte steht. Er nimmt nämlich an: „daß Gesetze vorhanden seyn müssen, welche von jeder Nation, unter jedem Verhältnisse in Beziehung auf die ganze Menschheit respectirt werden müssen, wenn sie den Zweck der Staatswirthschaft, die Bereicherung der Nation, erfüllen sollen," und diese Gesetze stellt er in seinem Werke auf. — Mit seiner Idee dieser Wissenschaft wird jeder denkende Kopf einverstanden seyn, wenn er auch gleich von ihm im Detail öfters abweichen sollte.) — Vergl. Hallische Lit. Zeit. 1805, N. 187 — 189.

Chst. von Schlözer, Anfangsgründe der Staatswirthschaft, oder die Lehre von dem Nationalreichthume. 2 Theile. Riga, 1805 f.

*William Playfair*, Inquiry into the permanent causes of the decline and fall of pawerfull and wealthy nations illustrated by four engraved Charts. Lond. 1805. (Der Verf., ein Schotte, gehört zu den Tabellenstatistikern, nimmt viel Historisches auf, um zu beweisen, daß Macht und Reichthum der Staaten durchs Sittenverderben zerfällt — und sucht an vielen Stellen Smith zu berichtigen.)

J. Paul Harl, Encyklopädie der gesammten Geldwissenschaft, 1r Th. welcher die Geschichte des Geldes und eine allgemeine staatswirthschaftliche Theorie desselben enthält. Erlang. 1806. — Vergl. Kameralkorrespond. 1807. N. 90, S. 56.

Murhard, über Bilanz zwischen Production und Consumtion, im Reichsanz. 1806, N. 319 ff. — Derselbe, über Kapitale, — im Reichsanz. 1807, N. 138.

Kremmer, (Regierungsadvocat in Meiningen), über Erweiterung der Staatswirthschaftswissenschaft. Im Kameralkorspd. 1807, Beilage N. 10, S. 185 ff.

Gtli. Hufeland, neue Grundlegung der Staatswirthschaftskunst durch Prüfung und Berichtigung ihrer Hauptbegriffe von Gut, Werth, Preis, Geld und Volksvermögen, mit ununterbrochener Rücksicht auf die bisherigen Systeme. 1r Th. Giesen 1807.

H. W. Crome, Ideen veranlaßt durch die Einleitung zur Nationalökonomie des Grafen von Soden. Leipz. 1807.

L. H. v. Plessen, Staatswirthschaftliche Ansichten. Regensb. 1807.

Leo. Krug, Ideen zu einer staatswirthschaftlichen Statistik. Berl. 1807.

162.

Hülfswissenschaften der angewandten Staatslehre.

Wenn die angewandte Staatslehre im Allgemeinen die Bedingungen des innern organischen Lebens eines Staates darstellen soll; so sind Nationalökonomie, Staatswirthschaft (und namentlich Finanzwissenschaft, als untergeordneter Theil der Staatswirthschaft) und Polizei die integrirenden Bestandtheile derselben. — Als Hülfswissenschaften, besonders zur Ausführung und Erweiterung des Details der Nationalökonomie und Staatswirthschaft, gehören vorzüglich die sogenannten Kameralwissenschaften. Zwar ist der Begriff und Umfang derselben bald weiter, bald enger genommen worden; denn bald hat man selbst die Staatswirthschaft, die Finanz- und Polizeiwissenschaft in dieselben mit aufgenommen, bald aber auch dieselben davon ausgeschlossen. Je unbestimmter also bisher bei Vielen das Gebiet der Kameralwissenschaften war; desto genauer müssen die Grenzen desselben gezogen werden. Sie enthalten, mit einem Worte, das ganze Gebiet der materiellen Betriebsamkeit im Staate, dessen Zusammenhang unter sich selbst und mit dem Zwecke des Staates vermittelst eines gemeinschaftlichen Princips in der Nationalökonomie wissenschaftlich dargestellt wird. Es gehören daher zu den Kameralwissenschaften in diesem Sinne:

A) Die Landwirthschaftskunde (Oekonomie im engern Sinne). Diese faßt wieder in sich:

1) die Feldwirthschaft mit der Viehzucht;
2) die Forstwissenschaft;
3) den Bergbau.

B) Die Gewerbkunde (Technologie), nach ihren beiden Theilen

1) dem Manufacturwesen, und
2) dem Fabrikwesen.

C) Die Handelskunde.

163.

Allgemeine Literatur der Kameralwissenschaften.

Sim. Pet. Gasser, (der erste Professor der Kameralwissenschaft in Teutschland — zu Halle seit 1727). Einleitung zu den ökonomischen, politischen und Kameralwissenschaften, nebst einem Vorberichte von der neuen ökonomischen Professur. Halle, 1729.

Just. Chstph. Dithmar, Einleitung in die ökonomischen, Polizei- und Kameralwissenschaften, 2te Aufl. Frankf. a. d. Odr. 1740. — N. A. von D. G. Schreber. 1769.

Fr. Ulr. Stisser, Einleitung zur Landwirth-

schaft und Polizei der Teutschen. Jena, 1735. N. A. v. Zink, 1746. — Neueste Aufl. 1768.

J. E. Zschackwitz, gründliche Abhandlung der vollständigen Oeconomiae, Politicae et Cameralis. Halle, 1739.

*Andr. Berch*, Inledning, tel allmänna Hushollninger infattende Grunden til Politie, Oeconomie och Kameralwettenskapperne. Stockholm, 1717. — Teutsch von Schreber: Berchs Einleitung zur allgemeinen Haushaltung, in sich fassend die Grundsätze der Polizei, Oekonomie und Kameralwissenschaft. Halle 1763.

Geo. Heinr. Zinck, Grundriß einer Einleitung zu den Kameralwissenschaften, in welchen die ersten Vorbereitungs- und Grundlehren, so in der wirthschaftlichen Polizeiwissenschaft abzuhandeln, in einem kurzen Zusammenhange vorgestellt werden. 2 Th. Leipz. 1742 f. — Anfangsgründe der Kameralwissenschaften. 4 Th. Lpz. 1755.

J. H. L. Bergius, Kameral- und Polizei-Magazin, worin nach alphabetischer Ordnung die wichtigsten Materien des Kameral- und Polizeiwesens erläutert werden. 9 Th. Frkf. a. Main, 1761 ff.

J. Geo. Darjes, erste Gründe der Kameralwissenschaft. Jena, 1756. — 2te A. 1768.

J. G. v. Justi, Grundriß aller ökonomischen und Kameralwissenschaften. Frankf. an der Oder, 1759.

J. Fr. v. Pfeifer, Lehrbegriff sämtlicher ökonomischer, und Kameralwissenschaf-

ten. 4 Theile. Stuttgart, 1764 ff. — Von den ersten Bänden die 2te Aufl. Mannh. 1773. — Grundsätze der Universalkameralwissenschaft, zu akad. Vorlesungen. 2 Th. Frankf. 1783.

Jo. Edler v. Sternschütz, Lehrsätze aus der Einleitung in die sämmtlichen Wissenschaften der Staatswirthschaft. Wien, 1766.

Neues Polizei- und Kameral-Magazin. 6 Th. Leipz. 1775 ff.

J. Chstph. Fr. Springer, Grundriß der Kameralwissenschaft. Anspach, 1766. — Die Grenzen der Kameralökonomie, Finanz- und Polizeiwissenschaft in ihrer Verbindung. Halle, 1767. — Einleitung in die Lehre von der Kameralwirthschaft. Basel, 1767. — An einen teutschen Hofmarschall, ein teutscher Bürger. Riga u. Leipz. 1774. — An einen teutschen Kammerpräsidenten, ein teutscher Bürger. 3 Theile. Riga und Leipz. 1775 ff. — An einen teutschen Polizeipräsidenten, ein benachbarter Bürger. Frankf. 1777. — Versuch eines Handbuchs für diejenigen, welche die Kameralwissenschaften nicht als ein Handwerk lernen wollen, sondern wünschen, vernünftige und natürliche Grundsätze darin zu finden, und mit der Landwirthschaft den Anfang zu machen. Frkf. 1778.

Laur. Jo. Dan. Suckow, die Kameralwissenschaften nach dem Grundrisse des Herrn Geheimenraths Darjes zum akadem. Gebrauche entworfen. Jena, 1768. N. A. 1784. (enthält: Oekonomie, Technologie, Polizei und Finanz.)

(Lahner) Tabellarischer Entwurf der Staatswirthschaft und Polizeiwissenschaft. Frankf. 1771 ff.

J. Chst. Förster, Versuch einer Einleitung in die Kameral- Polizei- und Finanzwissenschaft. Halle, 1771. — Entwurf der Land- Stadt- und Staatswirthschaft. Berlin, 1782. 2te Aufl. 1793.

J. G. Krünitz, ökonomische Encyklopädie rc. Berlin, seit 1773. Fortgesetz v. Flörcke, 104 Theile. (Auszug daraus.)

J. Chstr. Fabricius, Anfangsgründe der ökonomischen Wissenschaften. Flensb. 1773. — N. A. 1783.

J. Fr. Enderlin, natürliche Kameralwissenschaft. 2 Th. Karlsruhe, 1773 ff.

Im. K. Heinr. Börner, Sämmtliche Kameralwissenschaften nach ihren ersten Grundsätzen. Halle, 1773.

J. Heinr. Jung, Versuch einer Grundlehre sämmtlicher Kameralwissenschaften. Lautern, 1779. — Lehrbuch der Kameralwissenschaft und Kameralpraxis. Marburg, 1790.

J. C. C. Rüdiger, Grundriß des Kameralwesens. Halle, 1781.

J. W. Wernher, Practicum camerale, oder vollständige Nachricht, wie eine Rentkammer die Kammer= Forst= und Polizeisachen kurz und gründlich behandeln soll. 11 Hefte. Zweibrücken, 1783 ff.

K. Gtlo. Rössig, Versuch einer pragmatischen Geschichte der Oekonomie, Polizei- und Kameralwissenschaft. 2 Th. Lpz. 1782. — Vom zweiten Theile erschien blos die 1 Abth. — Das Ganze enthält nur die Gesch. der Gewerbswissenschaften — die Gesch. der Polizei- und Kameralwissenschaft fehlt.) — Encyklopädie der Kameralwissenschaften im eigentlichen Verstande. Leipzig, 1792.

Geo. Fr. Lamprecht, Entwurf einer Encyklopädie und Methodologie der ökonomisch- politischen und Kameralwissenschaften. Halle, 1785. (enthält: Oekonomie, Technologie, Handlungswissenschaft, Haushaltung, Staatslehre, unter welcher er Staatsrecht, Polizei, Finanz und auswärtige Politik versteht.)

C. F. Parrot, gemeinnütziges practisches Handbuch der Land- und Stadtwirthschaft, Polizei- und Kameralwissenschaft. 2 Th. Nürnb. 1790.

B. S. Nau, erste Linien der Kameralwissenschaft. Frankf. am M. 1791.

Fr. Ludw. Walther, Versuch eines Systems der Kameralwissenschaften. 4 Th. Gieß. 1793 ff. N. A. 1806. Der erste Theil enthält: reine Oekonomie, Bergbaukunde und Landwissenschaft; der zweite: die Forstwissenschaft; der dritte: die Technologie; der vierte: die Staatswissenschaft. — Von den beiden ersten Theilen ist eine sehr verbesserte und vermehrte Auflage erschienen.

Theod. Schmalz, Encyklopädie der Kameralwissenschaften. Königsberg, 1797. (physiokratisch.)

L. W. Medicus, Versuch einer kurzen Skizze der ökonomisch-politischen oder staatswirthschaftlichen Encyklopädie. Leipz. 1797.

Klipstein, reine Wirthschaftslehre. Gießen, 1797.

Chstn. Henning, erste Grundlinien der Kameralwissenschaft. Hanau, 1800.

Fr. Karl Fulda, systematischer Abriß der sogenannten Kameralwissenschaften. Tübing. 1802.

K. Ch. G. Sturm, Grundlinien einer Encyklopädie der Kameralwissenschaften. Jena, 1807. (enthält: Landwirthschaftslehre, Technologie, Handlungslehre, Polizei und Finanz.)

Leop. Krug, Betrachtungen über den Nationalreichthum des preußischen Staates und über den Wohlstand seiner Bewohner. 2 Th. Berlin, 1805.

Die Staatsverwaltung von Toskana unter Leopold 2. 3 Theile. Aus dem Italien. mit Anmerkungen, übersetzt von Crome. Lpz. 1795 ff.

---

J. H. G. v. Justi, Gutachten von dem vernünftigen Zusammenhange und practischen Vortrage aller ökonomischen und Kameralwissenschaften. Lpz. 1754.

D. G. Schreber, zwo Schriften von der Geschichte und Nothwendigkeit der Kameralwissenschaften als Universitätswissenschaften. Leipz. 1764.

(Fr. K. Medicus), Plan der hohen Kameralschule zu Lautern. 1774. — Beweis, daß die Kameralwissenschaft auf einer besonders hierzu gestifteten hohen Schule vorgetragen werden müsse. 1780. — Nachricht von Verlegung der Staatswirthschafts hohen Schule nach Heidelberg. Mannh. 1784.

F. X. v. Moshammer, Gedanken und Vorschläge über die neuesten Anstalten teutscher Fürsten, die Kameralwissenschaften auf hohen Schulen in Flor zu bringen. Regensb. 1782.

Rüdiger, über die systematische Theorie der Kameralwissenschaften. Halle, 1777. — Die akademische Laufbahn für Oekonomen und Kameralisten. Halle, 1786.

C. *Gtlo. Rössig*, Diss. de finibus disciplinae cameralis, oeconomiae publicae, politices et statistices bene regendis. Lips. 1783.

Geo. Fr. Lamprecht, über das Studium der Kameralwissenschaften. Halle, 1783.

Gosch, Entwurf eines Planes zu einem vollständigen Systeme der sämmtlichen einem Staatswirthe nothwendigen Wissenschaften. Kopenh. 1787.

Chstph. Sigism. Hirsch, Versuch eines Entwurfs über die Methode, die Kameralwissenschaften zu studiren. Schwabach, 1789.

A. Niemann, Abriß des sogenannten Kameralstudiums und Bestimmung seines Zweckes für sich und in Verbindung mit der Rechtsgelehrsamkeit. Kiel, 1792.

J. N. *Bischoff*, Progr. de politiae rerumque cameralium studiis, iuris Cultoribus maxime necessariis. Helmst. 1794.

*Bensen*, Tract. de naturali disciplinarum ad oeconomiam publicam spectantium cohaerentia. Erlangae, 1797.

F. G. Canzler, über den Zweck und die Einrichtung eines kameralistischen Practicums. Götting. 1797. — Versuch einer Sammlung von Actenstücken, Aufgaben, Fragen und Abhandlungen, als Grund-

lage bei einem kameralistischen Practicum. Götting. 1797.

Fr. Bened. Weber, Einleitung in das Studium der Kameralwissenschaften, nebst dem Entwurfe eines Systems derselben. Berlin, 1803. (Dieses Werk enthält auch S. 134 ff. eine reichhaltige Literatur zur Kenntniß der Kameralverfassung, Kameralgesetzgebung und des Kameralrechts einzelner Länder.)

Ueber das kameralistische Studium auf Universitäten — im Kameralkoresp. 1807, N. 136 ff.

---

G. H. Zinck, Kameralistenbibliothek, worin, nebst Anleitung, die Kameralwissenschaften zu erlernen, ein vollständiges Verzeichniß der Bücher und Schriften von der Land- und Stadtökonomie, dem Polizei- Finanz- und Kammerwesen zu finden. 4 Theile. Leipz. 1751 f.

J. J. Moser, Bibliothek von ökonomischen Polizei- Kameral- Handlungs- Manufactur- mechanischen- und Bergwerksgesetzen, Schriften und kleinen Abhandlungen. Ulm, 1758.

J. H. C. Bergius, Kameralistenbibliothek, mit Vorrede von C. F. v. Windheim. Nürnb. 1762.

J. Beckmann, Beiträge zur Oekonomie, Technologie, Polizei- und Kameralwissenschaft. 12 Theile. Gött. 1779 ff.

Th. C. Kretschmann und v. Völdernsdorf, staatswissenschaftliche und juristische Literatur, 1793. — Beendigt mit dem 6ten St. v. 1795.

C. Dan. Voß, auserlesene Bibliothek der allgemeinen Staatswissenschaft. Leipzig, 1795.

C. U. Dtl. v. Eggers, Archiv für Staatswissenschaft und Gesetzgebung. 2 Theile. Zürich, 1795 f. — Anhang dazu, oder: Annalen der Staatswissenschaft. 2 Th. 1796 f.

J. D. A. Höck, Magazin der Staatswirthschaft und Statistik. Weimar, 1797.

F. G. Canzler, Archiv für Staatswirthschaft. 2 Hefte. Leipz. 1799 f.

Heinr. Bensen, Materialien zur Polizei- Kameral- und Finanzpraxis, für angehende Staatsbeamte, oder Theorie des Geschäftsstyls, nebst Anweisung zur Bearbeitung der Protocolle, Decrete rc. 3 Th., jeder in 3 Heften. Erlangen, 1800 ff.

A. Niemann, Blätter für Polizei und Kultur. 3 Jahrg. Tüb. 1801 — 803. — Vorher: Schleswig-Holsteinische Provinzialberichte. 11 Jahrgänge. von 1788 — 798. Altona.

K. Gtl. Rössig, die neuere Literatur der Kameralistik und Polizei, vorzüglich seit dem Jahre 1762 — 1802. Nach alphabetischer

Ordnung der Gegenstände gesammelt. 2 Theile. Leipz. 1802.

A. F. Lüder, Repositorium für die Geschichte, Staatskunde und Politik; 3 Hfte Berlin, 1802 ff.]

J. Paul Harl, allgemeiner Kameral- Oekonomie- Forst- und Technologie-Korrespondent von und für Teutschland. Erlangen, 1806 und 1807. (Ein Institut, das bereits treffliche Aufsätze über die gesammte Nationalökonomie nnd Staatswirthschaft ins Publikum gebracht hat, und sich um den höhern Anbau dieser Wissenschaften bleibende Verdienste erwirbt.)

(Außerdem gehört die staatswissenschaftl. und kameralistische Litteratur in dem Erschischen Repertorium über die 3 Quinquennien von 1785 — 1800, hieher.)

164.

Vorzügliche Literatur über die Landwirthschaft im engern Sinne.

Die einzelnen Kameralwissenschaften, und besonders die Oekonomie, ist gewöhnlich ausführlich in den bereits genannten Kompendien der Staatswirthschaft und der Kameralwissenschaften behandelt.

Zu den vorzüglichsten Schriften, in welchen isolirt die Landwirthschaft behandelt worden ist, gehören:

Joh. Beckmann, Grundsätze der teutschen Landwirthschaft. Götting. 1769. — Sechste verbesserte und vermehrte Aufl. 1806.

J. Heinr. Jung, Versuch eines Lehrbuchs der Landwirthschaft. Leip. 1783.

Germershausen, der Hausvater in systematischer Ordnung, vom Verf. der Hausmutter. 5 Th. Leipz. 1783 ff.

B. Seb. Nau, Anleitung zur teutschen Landwirthschaft. Mainz, 1788.

J. Fr. Mayer, das Ganze der Landwirthschaft. 2 Th. Nürnb. 1788.

Fr. Ludw. Walther, Lehrbegriff der teutschen Landwirthschaft. Gießen, 1790. — Hieher gehört auch der ganze erste Theil seines Systems der Kameralwissenschaften, besonders nach der zweiten, sehr verbesserten und vermehrten Auflage.

F. C. L. Karsten, die ersten Gründe der Landwirthschaft. Berlin. 1795.

J. L. G. Leopold, Handbuch der gesammten Landwirthschaft. 2 Th. Schnepfenthal, 1795 ff.

Aug. Hoffmann, Radikale Verbesserung des Ackerbaues und der Viehzucht, mit 2 Tabellen. — Herausgeg. v. Riem. Leipz. 1803.

F. Bened. Weber, Systematisches Handbuch der teutschen Landwirthschaft. 1r B. in 2 Abth. Züllichau, 1804.

J. Karl Fischer, Lehrbuch der Landwirthschaft, nach den neuesten Grundsätzen. Gött. 1806. (Folgt Beckmann.)

Albr. Thaer, Einleitung zur Kenntniß der englischen Landwirthschaft. 3 Th. 3te A. Hannov. 1806. (Diese 3te Aufl. ist noch nicht geendigt.)

R. W. Dickson, der practische Ackerbau, oder vollständiges System der verbesserten neuen Landwirthschaft, herausgegeben von Thaer. Berl. 1807.

Jak. Deckermann, die Landwirthschaftskunde, wissenschaftlich dargestellt, nebst einem Abrisse ihrer Elementarlehren. Prag, 1807. (Ist der erste Versuch, rationale Landwirthschaft im Geiste unsrer Zeit zu bilden. — Götting. Anz. 1807, N. 137.)

(Oekonomische Wörterbücher, von Zinck (6te Ausg. v. Leich, 1800), Strelin (8 Th.), Germershausen (4 Th.), und Leopold.)

---

J. T. Müller, Einleitung in die ökonomische Bücherkunde, 3 Theile. Leipz. 1780 ff.

Fr. Bened. Weber, Handbuch der ökonomischen Literatur. 2 Th. Berl. 1803.

K. G. Anton, Geschichte der teutschen Landwirthschaft, von den ältesten Zeiten bis zu Ende des 15ten Jahrh. 3 Th. Görlitz, 1799 ff.

165.

Vorzügliche Literatur über die Technologie.

J. Sam. Halle, Werkstätte der heutigen Künste, oder die neue Kunsthistorie. 6 Theile.

Brandenburg und Leipz. 1761 ff. — Technologie, oder die mechanischen Künste. (Auszug aus dem ersten Werke). Brandenb. 1782.

J. Beckmann, Anleitung zur Technologie, oder zur Kenntniß der Handwerke, Fabriken und Manufacturen, vornämlich derer, die mit der Landwirthschaft, Polizei und Kameralwissenschaft in nächster Verbindung stehen. Nebst Beiträgen zur Kunstgeschichte. Göttingen, 1771. — 4te Aufl. 1796. — Entwurf der allgemeinen Technologie. Gött. 1806.

J. H. G. v. Justi, vollständige Abhandlung von den Manufacturen und Fabriken. 2 Th. N. A. v. Beckmann. Berl. 1780.

P. N. Sprengel, Handwerke und Künste in Tabellen, fortges. v. Hartwig. 15 Sammlungen. Berl. 1767 ff.

J. Heinr. Jung, Versuch eines Lehrbuchs der Fabrikwissenschaft. Nürnb. 1785. 2te Aufl. 1794.

J. Gtli. Cunradi, Anleitung zum Studium der Technologie. Leipz. 1785.

G. F. v. Lamprecht, Lehrbuch der Technologie. Halle, 1787.

K. Gtlo. Rössig, Lehrbuch der Technologie. Jena, 1790.

Der Technologie ausschließend bestimmt ist der dritte Theil v. Walthers Systeme der Kameralwissenschaften.

J. F. A. Göttling, systematische Uebersicht der Manufactur- und Fabrikkunde. Jena, 1797.

Chstn. Lebr. Rösling, und J. Karl Wilh. Rösling, kompendiarisches Handbuch der Technologie, mit zweckmäßigen literarischen Nachweisungen. 1r B. 1ste Abth. Erlangen, 1806. — Neue Fabrikenschule. 2 Th. Erlang. 1806 f.

Gerstner, über Industrie — in dem Kameralkorrespd. 1807, N. 60. (Ein treffl. Aufsatz üb. das Verhältniß der Fabriken zum Ackerbaue.)

Heinr. Brosenius, Technologie. 2 Th. Lpz. 1806 f.

Fr. Kunz, Uebersicht der wichtigsten Handwerke, Manufacturen und Fabriken. Braunschweig, 1807.

---

J. K. G. Jacobson, Technologisches Wörterbuch, mit Vorrede von Beckmann. 4 Th. Berlin, 1781 ff. 4. und 4 Theile Fortsetzung von Rosenthal.

G. P. H. Normann, vollständiges Wörterbuch der Producten- und Waarenkunde. Eine alphabet. Beschreibung der Natur- und Kunstproducte, die im Großhandel vorkommen. 1 Th. A — B. Hamb. 1805.

J. G. Fr. Jacobi, neues vollständiges und allgemeines Waaren- und Handlungslexikon, 3 Th. Heilbron, 1798 ff.

J. H. M. Poppe, Geschichte der Technologie, seit der Wiederherstellung der Wissenschaften. 1r Th. Götting. 1807.

Journal für Fabriken, Manufacturen, Handlung und Mode. Leipzig seit 1792 — 1807.

## 166.

### Vorzügliche Literatur über den Handel.

*Law*, Considerations sur le commerce et sur l'argent. à la Haye, 1720. Fol.

*Philem. Louis Savary*, Dictionnaire universel de commerce. 4 T. Ed. Nouv. à Geneve, 1761. Fol. — Teutsch: Die allgemeine Schatzkammer der Kaufmannschaft. 4 Th. Leipz. 1741. Fol.

(*Melon*), Essay politique sur le commerce. 1736. à Amst. 1742. — Teutsch: Politischer Versuch von der Handlung. Jena, 1740. — Melons gesammelte kleine Schriften über Handlung und Manufacturen. Kopenh. 1756.

*Chst. Gotthe. Gutschmidt*, de favore commerciorum. Lips. 1751. — Mercaturae legum ferendarum auxilio iuvandae ratio salutaris. Lips. 1752.

C. G. Ludovici, eröffnete Akademie der Kaufleute. 5 Th. Leipz. 1752 ff. N. A. von Schedel, 6 Th. Leipz. 1798 ff.

(*Fortbonnais*) Elemens du commerce. 2 T. 2 Ed. à Leide, 1754. Teutsch: der vernünftige Kaufmann. Hamb. 1755.

J. v. Sonnenfels, Grundsätze der Handlung — ist der zweite Theil seiner Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. 7te A. 1804.

J. J. Schröckh, Einleitung zu einer allgemeinen Erkenntniß der Handlungswissenschaft. 2 Th. Frankf. 1769.

Ign. de Luca, Leitfaden in die Handlungswissenschaft. Leipz. 1775 f. (Folgt Sonnenfels.)

(J. A. H. Reimarus) Handlungsgrundsätze zur wahren Aufnahme der Länder, nebst Beitrag. Bremen, 1768. N. A. 1775.

Theorie und Praxis der Handlungswissenschaft. Bresl. 1777.

J. C. May, Versuch einer Einleitung in die Handlungswissenschaft. 2 Th. Leipz. 1780.

J. Fr. Göhrung, Vorstellung des Plans seiner Vorlesungen über die Handlungswissenschaft. Stuttg. 1784.

J. Heinr. Jung, Gemeinnütziges Lehrbuch der Handlungswissenschaft. Leipz. 1785.

J. Beckmann, Anleitung zur Handlungswissenschaft, nebst Entwurf zur Handlungsbibliothek. Gött. 1789.

J. K. Peter, vollständige theoretische und practische Anleitung zur Handlungswissenschaft. Heidelberg, 1789.

G. H. Buse, das Ganze der Handlung. Erfurt, 1798 ff.

*Anquetil du Perron*, La dignité du Commerce et de l'état du Commercant. Paris, 1789.

J. Geo. Büsch, theoretisch-practische Darstellung der Handlung in deren mannigfaltigen Geschäften. 2 Theile. Zweite

vermehrte und verbesserte Auflage. Hamburg, 1799.

C. Hestermann, der offene Handelsstaat. Stuttgart, 1802.

J. Mich. Leuchs, System des Handels. 2 Th. Nürnb. 1804. Erster Theil: Privathandelswissenschaft. Zweiter Theil: Staatshandelswissenschaft.

S. G. Meisner, systematische Darstellung der Handlungswissenschaft in allen ihren Theilen, nebst einer vollständigen Handlungsliteratur. 1r Th. (Privathandlungswissenschaft) Bresl. 1804.

G. F. Niemeyer, über den Einfluß des Handels und der Handelssysteme auf Nationalglück und Unglück. Bremen, 1805.

*Dav. Macpherson*, Annals of Commerce, Manufactures, Fisheries and Navigation etc. London, 1805. (Größtentheils historisch.)

Die Haushaltungswissenschaft insbesondere angebaut von:

A. Fr. Büsching, Grundriß der allgemeinen Haushaltungswissenschaft. Hamburg, 1777.

J. Dan. Titius, Grundsätze der theoretischen Haushaltungskunde. Leipz. 1780, und Lamprechts Encyklopädie rc. S. 222 ff.

---

Was versteht man unter Transitohandel? — im Fabrikjournale, 1803, Juny, S. 469 ff.

Eine neue Epoche für den Handelsstand macht der neue französische Handelscodex, vergl. Allg. Zeit. 1807, N. 265.

---

G. F. v. Martens, Grundriß des Handelsrechts, insbesondere des Wechsel- und Seerechts. 2te Aufl. Götting. 1805.

---

## 2) Staatswirthschaft.

### 167.

### Begriff und Theile der Staatswirthschaft.

Die Staatswirthschaft, oder richtiger: die Staatswirthschaftswissenschaft, ist ein untergeordneter Theil der angewandten Staatslehre (§. 115), und enthält die Bedingungen, nach welchen das Staatsvermögen aus dem Nationalvermögen gebildet und angewandt werden muß. Sie ist daher ein wesentlicher Bestandtheil der Staatsregierungskunst, und zerfällt in wissenschaftlicher Hinsicht in zwei Theile:

a) in die Staatswirthschaft im engern Sinne, welche die allgemeinen Grundsätze bestimmt, nach welchen die höchste Gewalt im Staate Einfluß auf die Leitung des Nationalvermögens haben kann und darf;
b) in die Finanzwissenschaft, welche die Grundsätze für die Erhebung, Vertheilung und Anwendung der Staatseinkünfte festsetzt.

## A) Staatswirthschaft im engern Sinne.

### 168.

### Ueber den Einfluß der höchsten Gewalt auf das Nationalvermögen.

So gewiß die Hauptirrthümer in der Staatswirthschaft von der Verwechselung des Nationalvermögens mit dem Staatsvermögen herrühren; so gewiß müssen auch die Objecte beider Wissenschaften genau von einander verschieden werden. Denn wenn sich die Nationalökonomie mit der Erhaltung und Vermehrung des Nationalvermögens beschäftigt; so hat sie auch, an sich, keinen politischen, sondern einen ökonomischen Zweck. Dieser Zweck ist der höchste Wohlstand und die dauerhafteste Glückseligkeit des Ganzen durch den Wohlstand und die Glückseligkeit der Individuen. In wie fern nun die Nationalökonomie diesen höchsten Wohlstand des Ganzen begründen, kennen und vermehren lehrt, und die Staatskraft von diesem Wohlstande abhängig ist; insofern muß sich auch die Staatswirthschaft, in wissenschaftlicher Hinsicht, an die Nationalökonomie anschließen, indem sie die Anwendung des, aus dem Nationalvermögen gewonnenen, Staatsvermögens für den allgemeinen Zweck des Staates lehret. Je nachdem das Nationalvermögen steigend oder sinkend ist, wird auch das Staatsvermögen steigen oder sinken müssen. Aber das Nationalvermögen kann auch an sich fest begründet und durch die höhere

Kultur des Landbaues, der Gewerbe und des Handels, so wie durch die erweiterte Thätigkeit derer die sich mit Wissenschaften und Künsten und andern geistigen Arbeiten oder mit persönlichen Dienstleistungen beschäftigen, gesichert seyn, und dennoch kann die Staatswirthschaft bedeutende Fehler begehen, sobald sie nämlich den für den Staatszweck abzuziehenden Theil des Nationalvermögens unzweckmäßig ausmittelt, einseitig vertheilt und fehlerhaft anwendet.

Es muß also, unter der Voraussetzung einer nach richtigen Principien auf die Wohlfahrt des Ganzen festbegründeten Nationalökonomie, gezeigt werden, wie aus dem Vermögen der Einzelnen (oder aus dem Nationalvermögen, das aus der Summe des Vermögens aller Einzelnen besteht) das Staatsvermögen auf die zweckmäßigste Weise gewonnen, erhalten und angewandt werde.

169.

Allgemeine Principien des Smithschen Systems.

Es giebt einen Hauptgrundsatz, welcher in Hinsicht des Einflusses der höchsten Gewalt auf die Leitung des Nationalvermögens aus dem Smithschen Systeme (das sich dadurch dem physiokratischen nähert) hervorgehet: daß der Staat zu gar keinem positiven Einflusse auf die Nationalwirthschaft berechtigt sey, sondern die Beförderung des Reichthums und des Nationalwohlstandes einzig von der freien und un-

gehinderten Thätigkeit der Privatpersonen erwartet werden müsse.

Dieses Princip faßt wieder drei untergeordnete Sätze in sich:

1) daß nämlich jeder, der seinem Privatvortheile nachgeht, auch den Nationalreichthum befördert;
2) daß die Kapitale blos dann ihre beste Anwendung finden, wenn sich die höchste Gewalt aller Leitung derselben enthält;
3) daß die freieste Concurrenz zwischen Allen herrschen müsse.

170.

Prüfung dieser Principien.

So gewiß es durch die Geschichte bestätigt ist, daß das zu viel Regieren und das Einmischen der Regierungen in die Privatangelegenheiten der Bürger, so wie die Regulirung und Bestimmung des kleinsten Details ihrer Thätigkeit, den Völkern selbst höchst verderblich wird; so gewiß muß auch die unbedingte Freiheit der Wohlfahrt des Ganzen nachtheilig seyn, so lange nicht alle Bürger des Staates auf gleicher Stufe der Aufklärung, der sittlichen Reife und der Arbeitsamkeit stehen, und so lange nicht alle existirende Staaten in ihren wechselseitigen Verhältnissen und Verbindungen dieselben liberalen Grundsätze befolgen.

Dies aber abgerechnet; so sind jene drei aufgestellten Grundsätze schon in sich selbst nicht ganz wahr und gegründet.

Gegen den Satz: daß jeder, der seinem Privatvortheile nachgehet, auch den Nationalreichthum befördere, streitet schon das, von Smith selbst erwiesene, verschiedene Interesse des Kapitalisten von dem Interesse der productiven Klasse; denn der Kapitalist wird, bei dem höhersteigenden Wohlstande der Nation, an seinem Gewinn sehr oft verlieren, sich aber unter einem armen Volke besonders wohl befinden. Eben so ist der Producent, oder der Besitzer eines Gutes, der es verkaufen will (besonders der Kaufmann), vorzüglich bemüht, dasselbe zu dem höchsten möglichen Preise zu verkaufen, während daß die andern demselben entgegen streben. Mag also auch in vielen einzelnen Fällen die Beförderung des Privatvortheils zugleich den Nationalreichthum befördern; so geschieht dies doch nicht in allen Fällen.

Der zweite Satz: daß die Kapitale blos dann ihre beste Anwendung finden, wenn sich die höchste Gewalt im Staate aller Leitung derselben enthält, ist zwar in so fern gegründet, in wie fern die Privatperson, der Regel nach, es am besten beurtheilt, wie sie, unter den gegebenen Umständen, ihren Fleiß und ihr Kapital am vortheilhaftesten anwenden kann, und in wie fern die Künsteleien des Merkantilsystems, den Fleiß und das Kapital der Privatpersonen auf andere Ge-

genstände zu leiten, so oft verunglückt sind; aber der Fall ist doch gedenkbar, wo das Streben der Einzelnen nach Wohlstand und nach Befriedigung des Privatinteresse vielen, oder allen Staatsbürgern, mehr oder weniger, nachtheilig wird, und dann ist die Regierung berechtigt, keinen Vortheil der Einzelnen zuzulassen, unter welchem das Ganze leidet, oder jder doch eine große Zahl von Staatsbürgern drückt.

Der dritte Satz: daß die freieste Concurrenz zwischen Allen herrschen müsse, ist allerdings an sich und im Allgemeinen eine Basis des Nationalwohlstandes; denn er ist das wirksamste Mittel, das Bestreben der Einzelnen, nach ihrem Privatvortheile, mit dem Interesse der andern, und zuletzt mit der Gesammtheit des Nationalwohls auszugleichen. Mit dieser freien Concurrenz fallen alle Monopole hinweg; es können also auch keine monopolistischen Preise der Güter behauptet werden, und die Producenten und die Verkäufer werden sich mit verhältnißmäßig niedrigen Preisen begnügen müssen. Ist ferner der Gewinn bei einem Gewerbe zu gering; so werden sich Fleiß und Kapital zu andern Gewerben wenden, wo größere Gewinne statt finden, bis auch diese durch die Concurrenz herabgebracht werden, — und immer wird sich, in der Regel, der Consument bei der freiesten Concurrenz wohl befinden. — Demungeachtet hat auch die freieste Concurrenz ihre nachtheiligen Folgen; denn die Concurrenten können und werden sich unter einander Abbruch thun, und in diesem Kampfe werden mehrere, besonders

die minder wohlhabenden, oder minder geschickten zu Grunde gehen, welches sogar ganze Städte und Provinzen treffen kann, besonders wenn sich Neid, Eifersucht und geheime oder öffentliche Kabalen zur Ausschließung oder Unterdrückung der Mitconcurrenten einmischen können.

171.

Resultat.

So lange also die Privaten bei ihrem Streben nach Vermehrung des eignen Wohlstandes nicht von dem Geiste der höhern Aufklärung über den allgemeinen Zweck der ganzen gesellschaftlichen Verbindung, und nicht von den Triebfedern der Uneigennützigkeit und des Wohlwollens gegen ihre Mitbürger geleitet werden; so lange ferner einzelne Völker den Wohlstand der andern mit Neid beobachten, und denselben, durch öffentliche oder geheime Mittel, zu vermindern, oder ganz zu untergraben — und die Quellen desselben für sich zu gewinnen suchen; so lange muß auch die höchste Gewalt im Staate berechtigt seyn:

1) das Streben der Privatpersonen und der Kapitalisten nach Wohlstand zu beschränken, sobald es der Wohlfahrt ihrer Mitbürger und dem ganzen Staatsvereine nachtheilig wird;

2) die freie Concurrenz in allen den Fällen zu modificiren, wo Viele, oder das Ganze darunter leiden müssen;

3) gewisse unentbehrliche Institute und Gewerbe im Staate hervorzubringen, zu welchen das Privatinteresse den Einzelnen nicht hinlänglich antreibt;

4) alle nachtheilige, dem Fortschreiten des Ganzen hinderliche Einrichtungen der Vorzeit entweder ganz aufzuheben, oder dem Geiste und den Bedürfnissen des Zeitalters gemäß zu modificiren.

Die Regierung hat aber kein Recht, die Vermehrung des Nationalvermögens mit Gewalt erzwingen zu wollen; wohl aber muß sie die Thätigkeit aller Staatsbürger durch ihren mächtigen Schutz sicher stellen; auch darf sie die freie Thätigkeit der Staatsbürger wecken und ihr den möglichst größten Wirkungskreis eröffnen. Sie kann in dieser Hinsicht jede Art des sich besonders auszeichnenden, und Gefahren und Schwierigkeiten besiegenden Fleißes durch Vorschüsse, durch Patente auf wenige Jahre, durch Erlassung gewisser Abgaben auf einige Zeit, durch Erleichterung des Vertriebes und Absatzes u. s. w. belohnen; sie kann, mittelbar, die Thätigkeit ihrer Bürger durch ihren Kredit, durch gute Münze, durch geschickte Negociationen und Verträge mit andern Staaten nachdrücklich unterstützen, und jedem Arbeiter den gewissen Gewinn und Genuß für seine besondere Thätigkeit zusichern. Nur enthalte sie sich aller Künsteleien, um der Thätigkeit der Bürger eine besondere Richtung zu geben; vielmehr entferne sie alle Hindernisse der sich selbst re-

zenden, und für das Ganze wohlthätigen Kraft, durch Aufhebung aller langdauernden Monopole, und aller drückenden persönlichen, Zunft- und Standesverhältnisse, welche entweder aus dem Mittelalter, oder aus den Zeiten der Verbreitung des fehlerhaften Merkantilsystems herrühren.

Ein meisterhafter Aufsatz gehört hieher: von der Mitwirkung der obersten Gewalt im Staate zur Beförderung des Nationalreichthums, — in Sartorius Abhandlung ꝛc. Th. 1, S. 199 ff. besonders S. 261 — 263.

Wenn der Staat die höhere nützliche Thätigkeit von mehrern seiner Bürger belohnen will; so muß er durchaus darauf sehen, daß dadurch nicht die Rechte Andrer verletzt, oder die eigennützigen sinnlichen Triebe zu sehr gereizt werden. In sehr vielen Fällen wird die öffentliche Anerkennung einer nützlichen Thätigkeit oder Erfindung ꝛc. der wirklichen Belohnung vorzuziehen seyn. — Vorzüglich ist es aber die Pflicht des Staates, nützliche Erfindungen, und zwar nach allen ihren Vorrichtungen und Handgriffen, so faßlich, und so allgemein, als möglich, bekannt zu machen, und diejenigen, welche sich der Nachahmung derselben unterziehen wollen, durch Gelegenheit dazu und durch die nöthigen Mittel zu unterstützen. Eben so muß der Staat auch besonders diejenigen Wissenschaften und Künste unterstützen, durch welche theils die be-

stehenden Gewerbe vervollkommnet, theils neue Entdeckungen gemacht werden können (z. B. Chemie, Mathematik, Zeichnungsschulen ꝛc.) Nur greife die Regierung nie in den Gang der bisherigen Erwerbung im Staate, und in die Rechte der Einzelnen gewaltsam ein; denn selbst wenn die beabsichtigten Zwecke im Ganzen wohlthätig wären, muß sich doch die Meinung des Volkes erst allmählig an dieselben gewöhnen, und da, wo gute Beispiele nöthig sind, gebe sie die Regierung zuerst; aber ohne selbst in die Reihe der Producenten zu treten, oder sich gar einer Erwerbsquelle auf immer zu bemächtigen.

### 172.

### Einfluß der höchsten Gewalt auf den Landbau.

Obgleich das eigene Interesse des Landbauers ihn mit den Verbesserungen seines Geschäfts bekannt machen, und ihn vorzüglich zu dem Anbaue derjenigen Producte veranlassen wird, die ihm den verhältnißmäßig höchsten und sichersten Gewinn versprechen; so hat doch die höchste Gewalt im Staate, außer der Sorge für die Erhaltung der vorhandenen productiven Kräfte überhaupt, die Production der nothwendigsten Lebensmittel zu befördern, und nächst derselben diejenige Kultur des Bodens zu unterstützen, wodurch der reine Ertrag bedeutend vermehrt und eine größere Menschenmenge beschäftigt wird. Doch da die Regierung, aus ihrem Standpuncte, das Ganze besser, als der Einzelne überse-

hen kann; so ist sie berechtigt, diejenige Thätigkeit des Landbauers zu beschränken, welche die Rechte Andrer verletzen würde (z. B. wenn er durch seine Anstalten die Gesundheit Andrer benachtheiligte oder wenn er, um Getreidefelder zu gewinnen, alle, oder die meisten Privatholzungen abtreiben wollte ꝛc.); aber eben so ist sie auch verbunden, darauf zu sehen, daß dem Landbaue nicht (z. B. durch Conscription — oder durch Drängen nach dem städtischen Leben —) zu viele thätige Hände entzogen werden. Denn so gewiß einem blos ackerbauenden Volke, dem Gewerbe, Handel und Künste fehlen, nothwendig jeder höhere Grad von Kultur abgehen muß; so gewiß darf doch die Regierung niemals Gewerbe und Handel zum Nachtheile des Ackerbaues begünstigen, weil ein Staat, dessen Reichthum hauptsächlich auf Gewerben und Handel beruht, einem ungleich häufigern und nachtheiligern Wechsel seiner politischen Verhältnisse unterworfen ist, als ein ackerbauender, da unglückliche Kriege, vermehrte Concurrenz, veränderte Sitten, Veränderung der Märkte und Handelswege ꝛc. den ersten Staat jedesmal empfindlich, den letztern aber nur vorübergehend treffen können. Auch ist es der natürlichen Entwickelung der Völker gemäß, daß die productiven Kräfte derselben sich so lange vorzugsweise auf den Landbau richten, als dieser den beträchtlichsten Gewinn gewährt. Nur, wenn die Bevölkerung höher steigt und der Boden durchgehends vertheilt und angebaut ist, wird die Thätigkeit der Menschen, außer dem Landbaue, die Beschäftigung mit Gewerben und mit dem Handel aufsuchen.

## 173.

### Fortsetzung.

Die Regierung kann den Ackerbau theils negativ, theils positiv befördern; negativ, wenn sie die Hindernisse der Ackerkultur so viel als möglich entfernt; positiv, wenn sie diejenigen Mittel anwendet, welche die Erweiterung und Vervollkommnung des Ackerbaues unmittelbar beabsichtigen. Außer den schon in der Nationalökonomie (§. 138) gerügten Hindernissen des höhern Flors des Ackerbaues (der Leibeigenschaft, des Frohnwesens ꝛc.) hat die Regierung theils gewisse herrschende Vorurtheile zu bekämpfen, welche der Vervollkommnung der Landwirthschaft nachtheilig sind (z. B. gegen die Stallfütterung, Beibehaltung der Brache, der Gemeinheiten, Abneigung gegen gewisse Arten von Dünger, gegen künstlichen Futterbau ꝛc.); theils dem Mißwachse durch verhältnißmäßige öffentliche Getreidemagazine, und den Viehseuchen durch kluge Vorsicht und Sperren entgegen zu wirken, so wie die Veredlung der inländischen Thierarten durch Aufnahme ausländischer Zuchtthiere zu erleichtern, (besonders in der Rindvieh- Schaf- und Pferdezucht); theils Ackerbauprämien und ökonomische Gesellschaften zu stiften, besonders aber die freie Getreideausfuhr zu verstatten, die — in der Regel — das wirksamste Mitiel zur Beförderung der Landwirthschaft ist, weil nicht nur der Landbauer dadurch die Gelegenheit erhält, sein Product auf die vortheilhafteste Weise abzusetzen, sondern weil auch die Ge-

treidesperre bald dem Ackerbaue die nöthigen Hände entziehen, diese auf andere Geschäfte leiten, und auf diesem Wege der Getreidepreis im Lande selbst nothwendig gesteigert werden wird. Ausfuhrverbote lähmen also den Ackerbau und vermindern den Absatz durch die Beschränkung; daraus folgt, daß die Güter schlecht bestellt und bebauet, daß viele Ländereien nicht mehr zu einem reinen Ertrage gebracht, und viele unfruchtbare Plätze nicht urbar gemacht werden. (Doch kann in kleinen Ländern, und unter bald vorübergehenden Verhältnissen und Umständen, eine augenblickliche Sperre der Getreideausfuhr nothwendig werden; — immer bleiben diese Fälle aber die Ausnahme von der Regel.)

H. L. W. Barkhausen, Briefe über die Polizei des Kornhandels. Lemgo, 1773.

(Otto v. Münchhausen), der freie Kornhandel, als das beste Mittel, um Mangel und Theurung zu verhüten. Hannover, 1773.

(J. A. H. Reimarus), die wichtige Frage von der freien Aus- und Einfuhr des Getreides nach der Natur und Geschichte untersucht. Hamb. 1771.

Beurtheilung der wichtigen Frage von einem gesetzlichen Getreidepreise und von dem freien Getreidehandel. Götting. 1771.

Aug. Hennings, pragmatische Beiträge zur Geschichte der Kornpolizei — in s.

kleinen ökonom. Schriften. Th. 2. Kopenh. und Leipz. 1787.

Hellbach, über die Fruchtmagazine. Erfurt, 1800.

Phil. F. Breitenbach, wie können Fruchtmagazine auf verschiedene Art angelegt und erhalten werden? Leipz. 1800.

K. Gtlo. Rössig, Theurungspolizei. Leipz. 1802.

J. P. Harl, Versuch einer Beantwortung der Frage: Welches sind die besten Ermunterungsmittel zur Aufnahme des Ackerbaues. Erlangen, 1806. (Vergl. eine interessante Rec. über die freie Getreideausfuhr in der Halleschen Litt. Zeit. 1806, N. 5.)

G. P. H. Normann, die Freiheit des Getreidehandels. Hamb. 1802.

Fischbach, wider die Freiheit den Getreidehandels. Berl. 1805. (Ist gegen Normann).

Eschenmayer, (über Staatsaufwand) sagt sehr richtig S. 9. „Das Verbot einer freien Ausfuhr des Getreides wird in den meisten Fällen dem Nationalwohlstande Schaden bringen. Nur in wenigen Fällen, bei Mißwachs, in unfruchtbaren Jahren, bei Krieg, mag das Verbot, Getreide außer Landes zu verkaufen, nützlich seyn, weil sonst der Kornwucher alsdann bald die größte Noth hervorbringen würde.“ —

Vergl. auch Reichsanzeiger, 1806, N. 39, 40 und 46. — Minder wichtig ist der Aufsatz eines östreichischen Ministers: über die Ursachen der herrschenden Getreidetheurung (der Be-

steuerung der Fruchtniederlagen vorschlägt, im Reichsanz. 1804, N. 314.)

J. H. Heinse, Geist und Kritik der neuesten über die Theurung der ersten Lebensbedürfnisse erschienenen Schriften. Zeitz, 1806.

In Hinsicht auf die Forstkultur hat die höchste Gewalt im Staate darauf zu sehen, daß in demselben nie Mangel des nöthigen Holzes eintrete (ein Fall, der bei größern und kleinern Staaten, — vorzüglich auch in Hinsicht auf die Schiffahrt, — sehr verschiedenartig ist); vielmehr muß sie die nöthigen Forstvermessungen, und die Eintheilung der Forste in Schläge ꝛc. anordnen, alles willkührliche Aushauen derselben aber untersagen. — Die Anpflanzung neuer Waldungen kann blos da nöthig seyn, wo man für die künftige, oder gar noch für die gegenwärtige Generation Holzmangel befürchten muß. —

## 174.

### Einfluß der höchsten Gewalt auf Manufacturen und Fabriken.

Je mehr ein Land bevölkert wird und die Einwohner desselben in der Kultur fortschreiten; desto mehr werden sich auch, bei dem Höhersteigen der menschlichen Bedürfnisse, die Manufactur- und Fabrikarbeiten ausbreiten, von denen die ersten zunächst Producte aus dem Pflanzen- und Thierreiche, die letzten aber die Metalle verarbeiten. Den systematischen Inbe-

griff der aus der Erfahrung abgeleiteten Regeln und Grundsätze für die möglichst zweckmäßige Benutzung und Verarbeitung der theils rohen, theils schon durch die erste Hand zubereiteten Materialien, nennt man Technologie. Das Princip der Freiheit ist für die Betreibung der Manufacturen und Fabriken das höchste und allgemeinste, sobald durch diese freie Betreibung weder dem Ackerbaue die fleißigen Hände entzogen, noch andere Staatsbürger in ihren Rechten und in ihren erlaubten Interessen beeinträchtigt werden; weil der Staat eigentlich blos dann eingreifen soll, wenn die Kräfte der Individuen nicht mehr ausreichen, oder wenn sie sich verirren. Denn für ein kultivirtes Land gilt, wenn nicht besondere Verhältnisse und Rücksichten eintreten, die allgemeine Regel: den Feldbau und die Betreibung der Manufacturen und Fabriken, vorzüglich derer, welcher die inländischen rohen Materiale verarbeiten, und für die Befriedigung der nächsten Lebensbedürfnisse (für Kleidung, Hausgeräthe u. s. w.) sorgen, und viele fleißige Hände beschäftigen, in das möglichste Ebenmaas und Gleichgewicht zu bringen, und weder selbst gewisse Gewerbe zu übernehmen (der Staat darf nicht Fabrikant werden), noch sie Andern ausschließend zu übertragen. Durch diese Maasregel werden sowohl die Mißgriffe des Merkantilsystems, das ausschließend die Fabriken auf Kosten des Feldbaues begünstigt, als auch die Fehler des physiokratischen Systems, welches dem Manufacturisten und Fabrikanten alle productive Arbeit abspricht, vermieden. Die Regierung hat also die Thätigkeit der Manufacturisten und Fabrikanten zu-

nächst auf solche Arbeiten zu leiten, bei denen ein inländisches Product zum Grunde liegt, weil die Verarbeitung ausländischer Producte (deren Ausfuhr durch auswärtige Staaten beschränkt werden kann) nur eine unsichere Aussicht auf Gewinn gewährt; so wie selbst die Verarbeitung der rohen inländischen Materialien zunächst für den inländischen Verbrauch, und nur dann erst für den auswärtigen Handel geschehen darf, damit nicht dieselben Handelsgegenstände, welche im Inlande selbst zubereitet werden, und auswärts gehen, vom Auslande zuletzt um einen höhern Preis erkauft werden müssen. Der Staat muß also dahin streben, daß die nothwendigsten Bedürfnisse zur Bekleidung des Volkes in inländischen Manufacturen, und wo möglich blos aus inländischen rohen Materialien zubereitet werden, theils um sich dadurch von seinen Nachbarn so viel als möglich unabhängig zu machen, theils um die Armen besonders durch inländische Producte versorgen zu können. Vorzüglich nützlich sind daher die Tuch- Leinewand- und Ledermanufacturen, die Färbereien, die Eisenwerke, die Stahl- und Messingfabriken. — Außerdem verlangt es das Interesse des Staates, daß er die Thätigkeit seiner Arbeiter auf Beschäftigungen leite, welche theils zu seiner Sicherheit und Vertheidigung (z. B. Salpetersiedereien, Pulverfabriken, Gewehrfabriken, Kanonengießereien ꝛc.), theils zur Weckung der höhern geistigen Kräfte seiner Bürger (z. B. Kunstproducte) dienen, wenn auch ihr Gewinn, gegen andere Producte gehalten, nicht sogleich in die Augen fallen sollte; ja es kann sogar nöthig werden, für gewisse im Staate fehlende Ge-

werbe auswärtige Künstler unter vortheilhaften Bedingungen ins Land zu ziehen. — Endlich muß die Regierung, wenn ihr an der höhern Industrie ihrer Manufacturisten gelegen ist, thätige und erfinderische Handwerker und Künstler durch Vorschüsse oder Prämien, oder durch Monopole auf eine gewisse Zeit und durch öffentliche Ausstellungen der Producte aufmuntern und belohnen. Denn so nachtheilig perpetuirliche Monopole für die ganze Gesellschaft sind; so vortheilhaft sind doch diejenigen, wodurch der Erfinder eines nützlichen Dinges für die aufgewandte Mühe und Kosten belohnt, und Andern der Sporn des Nacheifers mitgetheilt wird.

Manufacturen und Fabriken werden in einem Lande wenig gedeihen, wo es noch an arbeitenden Händen beim Ackerbaue fehlt. Denn soll unter diesen Umständen dennoch eine Fabrik gestiftet werden; so muß der Entreprenneur auf einen solchen Preis der fabricirten Producte rechnen können, der ihn für den aufgeopferten Gewinn des Ackerbaues schadlos hält. Dieser Preis wird aber höher seyn, als der Preis der Waaren, wenn diese vom Auslande bezogen werden, und dadurch werden die Fabriken nothwendig in sich selbst fallen müssen.

Die im Merkantilsysteme recipirten Mittel der Rückzölle (wo dem Fabrikanten, der ein aus ausländischen Materialien verfertigtes Product ausführt, der Zoll bei der Einfuhr des fremden rohen Materials wieder ersetzt wird), und

der Ausfuhrprämien (welche dem einheimischen Kaufmanne gegeben werden, damit er seine Fabrikate wohlfeiler liefere, als es der Ausländer thun kann), so wie die Belegung auswärtiger Fabrikate mit hohen Zöllen, (oder die gänzliche Verbietung ausländischer Fabrikate) um die inländischen Gewerbe aufrecht zu erhalten, — können nicht anders als mit großer Umsicht, und nach sorgfältiger Prüfung der jedesmaligen Verhältnisse angewandt werden. Doch sind die Rückzölle unter diesen Mitteln noch am unschädlichsten, sobald sie entweder die Verarbeitung ausländischer roher Producte zur innern Consumtion erleichtern, oder es dem inländischen Fabrikanten möglich machen, mit den ausländischen Fabrikanten desselben Products gleichen Preis zu halten. Ausfuhrprämien hingegen werden nur in dem Falle vortheilhaft seyn, wenn durch sie ein neues Gewerbe in Gang gebracht werden soll, von dem man erwartet, daß es sich in der Folge ohne Unterstützung der Regierung erhalten werde. (Beide Mittel aber geben auch viele Veranlassungen zu Unterschleifen.)

Bei einem richtigen Blicke auf die Geschichte, drängt sich uns das Resultat auf: daß Völker, welche ausschließend und einzig den Ackerbau betreiben, gewöhnlich nur aus Herren und Sklaven bestehen, von denen die ersten genießen, und die andern arbeiten. Anders ist es da, wo sich die Städte und in ihnen die Mitglieder des dritten Standes bilden; denn durch die Städte wird,

unter andern Vortheilen, das Gegenwicht gegen die erblichen Grundbesitzer im Staate gebildet; auch entsteht im Verkaufe der rohen Producte zwischen Grundherren und Bauern eine größere Gleichheit, sobald die Städte die Nachfrage darnach erhöhen, die dann wegfällt, wenn der Grundherr die rohen Producte dem Auslande verkauft, und wieder dem Ausländer die Producte des Luxus dreifach bezahlt. —

C. F. L. v. Pöllnitz, allgemeine politische Bemerkungen über Gewerbe, Fabriken und Manufacturen. Bayreuth und Leipzig, 1786.

J. G. Hoff, über den Flor und die Verbesserung der Stadt- und Landwirthschaft, wie auch über Kaufleute, Manufacturisten, Künste und Handwerker überhaupt. Grätz, 1793.

Freimüthige Gedanken über die Ursachen des Verfalls der mehresten Landstädte, und die Mittel, solchen wieder aufzuhelfen. Leipz. 1799.

## 175.

### Fortsetzung; über das Zunftwesen.

In Hinsicht auf die Veredlung und Vervollkommnung der Manufacturen und Fabriken kann aber auch der Staat durch eine verbesserte Erziehung der

künftigen Manufacturisten und Fabrikanten viel beitragen. Dahin gehört nicht nur im Allgemeinen, daß der künftige Manufacturist und Fabrikant mit den technologischen Gegenständen und Hülfskenntnissen, die zu seinem unmittelbaren Gewerbe gehören, bekannt gemacht, sondern daß auch das ganze bestehende Zunft- und Innungswesen dem Geiste unsers Zeitalters gemäß neuorganisirt werde, weil gegen die gänzliche Abschaffung desselben das Zeugniß der Erfahrung (besonders in Frankreich) spricht. Denn obgleich mehrere Staatswirthschaftslehrer durchaus und geradezu für die völlige Abschaffung der Zünfte sich erklären, aus Gründen, die hauptsächlich von den Mißbräuchen derselben entlehnt sind; so dürfte doch — bei der gegenwärtigen Beschaffenheit der existirenden Staaten — die Veredlung und Ausgleichung des Zunftwesens mit dem Zwecke der Gewerbe im Staate, und nach dem Verhältnisse dieser Gewerbe zu dem Zwecke des Staates selbst, der völligen Auflösung aller Zunftverbindungen vorzuziehen seyn. Denn das Zunftwesen giebt dem Handwerker ein Gefühl der Achtung gegen seine Arbeit und seinen Stand, das ihn bei seinen Verhältnissen gegen die übrigen Stände des Staates leitet; es sichert das Publikum vor schlechter und betrügerischer Waare, denn der zünftige Arbeiter wird in seinem Handwerke ungleich vollkommner, da er sich nicht unter mehrere Geschäfte vertheilt (die Stümper müssen überall abgerechnet werden); es bewirkt ferner die Wohlfeilheit der Productenpreise für das kaufende Publikum, und befördert die

Erweiterung der Kenntnisse des Handwerkers selbst.

Soll aber das Zunftwesen veredelt und neu organisirt werden; so müssen die Schulanstalten einen zweckmäßigen technologischen Unterricht ertheilen; so muß die Lehrzeit nach den Fähigkeiten und erlangten Kenntnissen des Handwerkszöglings bestimmt, und beendigt werden, sobald derselbe sein Gewerbe völlig versteht und ausüben kann; es muß der Staat auf den Unterricht, den die Meister ihren Zöglingen ertheilen, mehr Aufmerksamkeit richten; er muß den Meistern eine vernünftige und humane Behandlung der Lehrlinge, unter Androhung harter Strafen, auflegen; er darf keinen Lehrling, ohne vorhergegangene Prüfung von Sachkundigen, zum Gesellen und Meister ernennen lassen; er muß das Wandern der Handwerkspursche nach Rücksichten beschränken, welche aus der Kenntniß des Grades der Kultur hervorgehen, auf welchem die Gewerbe im inländischen Staate stehen; er darf keine Gewerbe ausschließend in die Städte, oder ausschließend auf das Land bannen; er darf aber auch keiner Zunft verstatten, sich zu schließen, weil die Zahl ihrer Mitglieder durch die Arbeit bestimmt werden muß, oder zu häufige (mit Ausschweifungen gewöhnlich verbundene) Zusammenkünfte und Gebräuche zu halten, oder in den einzelnen Zunftverhältnissen (z. B. bei der Verweigerung der Aufnahme unehelicher Kinder, Geldprellereien bei der Aufnahme und Lossprechung, Chikanen bei Erlangung des Meisterrechts 2c.) einen drückenden Despo-

tismus auszuüben u. s. w. Dies alles aber muß in einer bestimmten Zunftordnung, wodurch die ehemaligen Statuten der Zünfte und besonders die Zünfte auf dem Lande (wohin sie nicht gehören) ganz aufgehoben werden, enthalten und allgemein bekannt seyn.

Ueber keinen Gegenstand der Staatsökonomie sind die Lehrer derselben mehr getheilter Meinung, als über die Zünfte. In einem vollkommenen Staate, wie ihn die Nationalökonomie idealisch aufstellt, sind sie freilich entbehrlich, ja sogar schädlich. So wie aber die Staaten in der Wirklichkeit dem Ideale des Naturrechts zugebildet werden; so auch in Hinsicht auf das Ideal, das die Nationalökonomie aufstellt. Wenn nur jede Generation dazu beträchtliche Schritte vorwärts thut! Dies kann die unsrige durch die neue Organisation des Zunftwesens, wo aus demselben alles Veraltete, Despotische, und die Stände des Staates von einander Entfernende hinweggeschafft wird.

C. Ren. Hausen, über die Ehre und Vorzüge der Handwerker in Teutschland, nachmalige Verachtung rc. in den Staatsmaterialien rc. 3s St. S. 275 ff. (Dessau 1783.)

(Bundschuh) über die zu verbessernde Erziehung unsrer Künstler und Handwerksleute, besonders in Rücksicht auf die in den Gesetzen ihnen vorgeschriebenen Wan-

derungen rc. im Journal von und für Teutschland, 1788, St. 1.

J. F. A. Kinderling, über die Wanderungen der Handwerkspursche und die damit verknüpften Gefahren, — im Journ. von und für Teutschland, 1789, St. 2, S. 123 ff.

C. L. B. Steffeck, Versuch eines Beweises, daß das Wandern der Handwerkspursche nöthig und nützlich sey, daß es aber besser als bisher vom Staate dirigirt werden müsse; in den Annalen der Märk. ökonom. Gesellschaft zu Potsdam (1795) 2. B. 1. Heft. S. 119 ff.

J. Adam Weiß, über das Zunftwesen und die Frage: Sind die Zünfte beizubehalten, oder abzuschaffen? Eine von der Hamburgsch. Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe gekrönte Preisschrift. Frankf. am Main, 1798.

K. Fr. Mohl, über die Frage: wie können die Vortheile, welche durch das Wandern der Handwerksgesellen möglich sind, befördert, und die dabei vorkommenden Nachtheile verhütet werden? Eine durch die königl. Societät der Künste und Wissenschaften in Göttinge gekrönte Preisschrift. Erlang. 1798.

J. Andr. Ortloff, Beantwortung der Preisfrage: wie können die Vortheile, welche durch das Wandern der Handwerks-

gesellen möglich sind, befördert, und die dabei vorkommenden Nachtheile verhütet werden? Erlang. 1798.

A. Fr. Chr. Voigt, Staatswirthschaftliche Abhandlung über die Frage: durch welche Mittel könnten unsre Handwerker dazu gebracht werden, daß sie diejenigen Verbesserungen ihrer Gewerbe nützen, deren Zuverläßigkeit durch die Erfahrung oder durch andere Gründe bewiesen ist? Erlang. 1799.

H. L. W. Völker, unter welchen Umständen ist es rathsam, in einer Stadt die Meister eines Handwerks für immer, oder für eine gewisse Zeit auf eine gewisse Anzahl einzuschränken? Freyb. 1801.

(Hofmann) Das Interesse des Menschen und Bürgers an den bestehenden Zunftverfassungen. Königsb. 1803.

Ueber Zünfte — vergl. Die Zeiten, von Voß, 1806, July, S. 90 ff. — ferner: Winkopps rheinischer Bund, St. 6, S. 392 ff. — und K. Wangemann, das Zunftwesen. Ein nationalökonomistischer und staatswirthschaftlicher Versuch, — in dem allgem. Anz. der Teutschen, 1807. N. 306 — 308 u. 310.

E. J. Kulenkamp, das Recht der Handwerker und Zünfte. Marburg, 1807.

Was das Wandern der Handwerkspurschen betrifft; so hat es allerdings die gute Seite, daß die Gewanderten die Welt etwas gesehen haben;

aber die herrschende Lüderlichkeit und der frivole Leichtsinn, der im Durchschnitte unter Manufacturisten und Fabrikanten herrscht, stammt gleichfalls zunächst aus diesem Wandern, — die vielen Bettler — und selbst Diebe abgerechnet, die auf diese Weise gleichsam privilegirt werden. Daraus folgt, daß bei dem gegenwärtigen Kulturgrade der Handwerker und Künste in den meisten civilisirten Staaten, das neue bayerische Gesetz dringend nöthig war, durch welches das Wandern der Handwerker nicht ganz aufgehoben, aber dahin beschränkt wird, daß man nur diejenigen wandern lasse, deren Handwerke im Auslande auf einer höhern Stufe der Vollkommenheit, als im Inlande, stehen. Dazu sollte man aber auch wieder die geschicktesten Gesellen wählen, und ihnen ihre Wanderroute eben dahin vorschreiben, wo sie ihr Geschäft vervollkommnen können, ja sie auch im Nothfalle von Seiten des Staates dabei unterstützen.

Mit siegenden Gründen erklärt sich Soden in s. Nationalökonomie, Th. 2, S. 119 ff. für die Veredlung, nicht für die gänzliche Auflösung des Zunftwesens.

## 176.

### Einfluß der höchsten Gewalt auf den Handel.

Der Handel gedeiht nur bei völliger Freiheit, und diese Freiheit ihm zu gewähren und zu erhalten,

ist um so mehr die Pflicht der Regierung, je mehr der Handel das Princip der Thätigkeit aller andern Gewerbe in sich enthält, und die productiven Kräfte ununterbrochen beschäftigt.

Je tiefer aber der Handel in die innern Triebfedern des politischen Lebens eines Staates eingreift; desto mehr muß die höchste Gewalt,

a) diesen Handel unter ihren Schutz im In- und Auslande nehmen, weil er zunächst den öffentlichen Kredit eines Staates sichert und erhält;
b) hauptsächlich den inländischen Handel durch Concurrenz der Verkäufer beleben und erweitern, weil er für jeden Staat der wichtigste und vortheilhafteste ist, und deshalb die auswärtigen rohen Materialien abgabefrei oder gegen geringen Zoll ins Land lassen;
c) dann aber auch dem auswärtigen Handel die möglichste Ausdehnung und die vortheilhafteste Richtung, durch rechtliche und kluge Negociationen mit andern Staaten, bei der genauesten und unbefangensten Kenntniß seines Verhältnisses und Einflusses auf das Inland, verschaffen; und
d) nur dann den Handel beschränken, wenn durch ihn die Rechte anderer Staatsbürger verletzt oder bedroht werden. Dies kann durch die möglichen Richtungen des Eigennutzes, der Rivalität 2c. allerdings geschehen. So muß z. B. die Regierung darauf ein-

wirken, daß nicht durch den Getreidehandel die Preise der ersten Lebensbedürfnisse zu einer für die übrigen Producenten nachtheiligen Höhe hinaufgetrieben, — daß ferner nicht diejenigen rohen Materialien, welche die inländischen Manufacturisten und Fabrikanten verarbeiten wollen und können, durch die Gewinnsucht auswärts geführt werden (immer darf blos der Ueberschuß der rohen Materialien über den inländischen Manufacturbedarf ausgeführt werden); daß zwischen den productiven Arbeitern und den Kaufleuten das für die Wohlfahrt des Staates nothwendige Gleichgewicht nicht durchbrochen werde; daß der Staat diejenigen fremden Fabrikate, deren Concurrenz den inländischen Fabrikanten nachtheilig wird, mit Abgaben, doch mit mäßigen, belege, um nicht die Fremden zu erbittern und zu härtern Schlägen zu veranlassen, und um das Monopol der Inländer auf den Märkten selbst zu verhindern; daß der Staat die Einfuhr aller Lebensmittel von Abgaben befreie, die Ausfuhr derselben aber mit mäßigen Abgaben belege rc.

Die höchste Gewalt im Staate kann den Handel aber bedeutend erleichtern und unterstützen: durch gut (und auf dem geradesten Wege) angelegte und gut gehaltene Heer- und Landstraßen und Seehäfen; durch Freihäfen; besonders durch Schiffbarmachung der kleinen Flüsse, und Verbindung derselben unter sich und mit den Hauptflüssen; durch Kanäle und Schleusen; durch Herabsetzung der (oft im

Geiste des Merkantilsystems etablirten) Zölle und durch bequemes Anlegen derselben; durch Aufhebung alter Formen und Monopole für gewisse (ehemals ausschließend begünstigte) Oerter; durch zweckmäßige Einrichtung, Wohlfeilheit und strenge Disciplin des Postwesens; durch Errichtung von öffentlichen Handelsschulen und Bildungsanstalten für den Kaufmann, weil diese immer den Privatinstituten vorzuziehen sind; besonders aber durch bestimmte Marktordnungen und bequeme Zeiten und Oerter für Messen und Jahrmärkte, (so wie diejenigen Messen und Jahrmärkte dem Lande am zuträglichsten sind, wo besonders inländische Producte umgesetzt werden), durch Einführung eines überall gleichen Maaßes, Gewichtes und Münzfußes, so wie einer guten Landesmünze, und durch Vorsorge für die Sicherheit Bequemlichkeit und gute Behandlung der fremden Käufer (daß sie nicht übertheuert rc. werden). Zu diesem allen muß der inländische Privatkredit und die Erleichterung der Circulation (§. 147 — 149) hinzukommen.

Assekuranzgesellschaften hat der Staat nur in einzelnen Fällen zu unterstützen; sie erhalten sich durch sich selbst. Die Etablirung von Handelsgesellschaften, mit dem Rechte des Alleinhandels nach einer gewissen Gegend, muß aber von dem Staate mit vieler Vorsicht bestätigt werden. Denn so nützlich sie in dem Falle seyn können, wo das Risiko eines neuen Handelszweiges für den einzelnen Kaufmann zu groß

ist; so darf doch ein Privilegium nur auf gewisse Jahre ihnen ertheilt werden, nach der Analogie, wie der Staat nützliche Erfindungen bei dem Individuum auf gewisse Jahre belohnt.

Wo übrigens der Handel nach den aufgestellten Grundsätzen geleitet wird, da ist die Handelsbilanz nichts als eine statistische Maasregel, die aber in Hinsicht auf das wahre Handelsverhältniß des Inlandes zu dem Auslande nie zu einem sichern Resultate führt; denn bei der Bestimmung dieses Verhältnisses kommt es vorzüglich darauf an, theils den relativen Betrag des Handels, welchen ein Volk treibt, überhaupt zu bestimmen, theils die Producte und Gegenstände zu berücksichtigen, mit welchen der Handel getrieben wird (vergl. Schlözers Anfangsgründe der Staatswirthschaft, Th. 2, S. 115 ff.)

---

## B) Finanzwissenschaft.

### 177.

### Begriff derselben.

Die Finanzwissenschaft ist der Inbegriff der Grundsätze, nach welchem ein Theil des Nationalvermögens für die Realisirung des Staatszweckes auf die beste

Weise von den Staatsbürgern erhoben und einzig für jenen Zweck mit der möglichsten Weisheit und Umsicht angewandt werden soll. Nicht also die Absicht, gewisse Einkünfte von den Staatsmitgliedern zu erheben, oder gar diese Einkünfte jährlich zu vermehren, sondern die Nothwendigkeit, daß die Realisirung des Zweckes des Staates — das Gleichgewicht und die Sicherheit der äußern Freiheit Aller — gewisse Ausgaben erheischt, ist der Standpunct für den Staatsaufwand, welcher aus dem Nationalvermögen erhoben werden soll. — Der für den Staatszweck nöthigen Ausgaben wegen hat also der Staat eine öffentliche Einnahme.

Wer in die Vermehrung der Einnahme den Zweck des Finanzwesens setzt, ist entweder ein Thor, oder ein Schmeichler, der seinen Regenten betrügt und die Wohlfahrt des Staates unaufhaltbar untergräbt; denn durch diese Vermehrung der Einnahmen befördert er unvermeidlich, bald früher, bald später, die Vermehrung der Ausgabe.

## 178.

### Grundsätze der Finanzwissenschaft.

So viele Bedürfnisse für die Realisirung des Staatszweckes wesentlich nöthig und erforderlich sind; so viele müssen auch durch die Finanzen gedeckt werden. Aus diesem ersten Grundsatze ergiebt sich der zweite:

Es darf im Staate keine Ausgabe seyn, die nicht durch eine gewisse Einnahme gedeckt wäre; denn die Ausgabe darf nie die Einnahme überschreiten; und dieser Grundsatz hängt wieder von dem nationalökonomischen Princip ab:

Der Staatsaufwand muß von dem jährlichen reinen Gewinn der Staatsbürger genommen und gleichmäßig unter diese vertheilt werden. Diese Gleichheit des Beitrags eines jeden Bürgers wird aber nach dem Verhältnisse seines reinen Einkommens bestimmt *).

---

*) Sehr wahr sagt: Eschenmayer, über Staatsaufwand und die Bedeckung desselben, S. 3 ff. „Mäßigkeit und Nützlichkeit sind die zwei Gesichtspuncte, welche der Staat bei den Abgaben immer vor Augen haben muß. Die Mäßigkeit, damit dem Bürger von seinem reinen Einkommen etwas übrig bliebe, und dadurch der Nationalwohlstand nicht in Stillstand gerathe; die Nützlichkeit, um durch den allgemeinen Aufwand auch den Staatszweck so zu erreichen, daß er nicht nur die Sicherheit gewährt, sondern auch ein Beförderungsmittel des Nationalwohlstandes wird."

Ein königliches Wort ist es, das Friedrich 2 (Versuch über die Regierungsformen und über die Pflichten der Regenten — in s. hinterl. Werken Th. 6, S. 57 ff.) über die Finanzen spricht, nur daß bei ihm das Vorurtheil vorherrscht, daß das Geld allein eine Nation reich mache. „Es kann die Staatskunst nicht zum

## 179.

### Eintheilung der Finanzwissenschaft.

Da die Staatseinnahme sich zunächst *nach der Staatsausgabe* richten, und diese durch jene ge-

---

Nutzen des Ganzen wirken, *wenn die Finanzen nicht in der allergrößten Ordnung gehalten werden*, und wenn der Fürst selbst nicht haushälterisch und weise ist. Das Geld ist wie der Stab der Zauberer, vermittelst dessen sie Wunder thun. Die Haushaltung des Regenten ist für das Publikum um so wichtiger, weil, wenn er nicht Geld genug im Vorrathe hat, um die Kriegskosten zu bestreiten, ohne außerordentliche Auflagen zu machen, oder um den Bürgern bei allgemeinen Unglücksfällen beizuspringen, alle diese Lasten auf die Unterthanen fallen, welche dann zur Zeit des Unglücks ohne alle Hülfe sind. — Die Kunst, die Abgaben zu erheben, besteht darin, sie zu erheben, ohne die Bürger zu drücken. Damit die Auflagen gleich vertheilt und nicht willkührlich werden, macht man Steuerregister, welche mit Genauigkeit classificirt seyn müssen, um die Lasten dem Vermögen der Einzelnen anzupassen. Dies ist so nothwendig, daß es ein unverzeihlicher Fehler in den Finanzen seyn würde, wenn die schlechte Vertheilung der Abgaben den Ackerbauer von seiner Landarbeit abschreckte u. s. w. Der Regent muß oft an den Zustand der armen Volksklasse denken, sich an die Stelle eines Landmannes oder eines Handwerkers setzen, und dann zu sich selbst sagen: Wenn ich in dieser *Klasse* von Bürgern gebohren wäre, deren ganzes Kapital ihre Hände sind, was würde ich von dem Regenten verlangen? Was dann die gesunde Vernunft ihm antwortet, das muß er thun, wenn er seine Pflicht erfüllen will.“ —

deckt werden muß; so muß die Finanzwissenschaft sich

1) mit den Staatsausgaben beschäftigen, die durch die wirklichen Staatsbedürfnisse nöthig werden, weil von dem Nationalvermögen nicht mehr genommen werden darf, als die Realisirung des Staatszweckes verlangt, und die Staatsausgaben früher gekannt werden müssen, bevor

2) die Staatseinnahme nach ihrem ganzen Umfange dargestellt und die Art und Weise der Erhebung und der Vermehrung des angewandten Staatsvermögens festgesetzt werden kann.

180.

1) Die Staatsausgaben.

So mannigfaltig und verschieden auch die Staatsausgaben seyn mögen; so lassen sich dieselben doch sehr leicht in ordentliche und außerordentliche eintheilen.

a) Die ordentlichen Ausgaben sind diejenigen, welcher bei jedem Staate nach dessen innern und äußern Verhältnissen für die Realisirung des Staatszwecks erfordert werden, welche deshalb auch nach einem gewissen Zeitraume wiederkehren, und die so lange fortdauern, als das Bedürfniß vorhanden ist, das sie zu befriedigen bestimmt sind;

b) die außerordentlichen Ausgaben hingegen werden durch zufällige und nur zu gewissen Zeiten eintretende Bedürfnisse des Staates im Innern oder nach Außen veranlaßt, die durch dieselben befriedigt werden müssen.

181.

a) Umfang der ordentlichen Staatsausgaben.

Zu den für die Realisirung des Staatszweckes nöthigen und gewöhnlichen Bedürfnissen, welche durch die Ausgaben gedeckt und befriedigt werden müssen, gehört

1) was für den Unterhalt der höchsten Gewalt und Würde in Angemessenheit zu der Staatsconstitution, erfordert wird. In einem Staate, wie ihn die Vernunft verlangt, ist der Etat für die Hofhaltung des Regenten durch die Constitution genau bestimmt, und zwar nach einem aus den Verhältnissen des Staates selbst hervorgehenden Maasstabe. Denn obgleich der Staat von 2 Quadratmeilen und 4000 Einwohnern, sobald er anders rechtlich constituirt ist, vor der Vernunft eben so gilt, wie ein Staat mit 80 oder 100 Millionen Einwohnern; so muß doch in dem letztern die äußere Repräsentation der höchsten Gewalt mit mehrerm Glanze verbunden seyn, als in dem erstern, weil die Versinnlichung der höchsten Gewalt eines großen und mächtigen Volkes vermit-

telst der äußern Repräsentation auf die Sinnlichkeit der großen Menge des Volkes berechnet seyn muß. Doch wird der Regent, der die Kräfte seines Staates genau kennt und sie nach ihren Verhältnissen zu den andern gleichgeordneten Staaten völlig übersieht, zwischen Verschwendung und Kargheit einen weisen Mittelweg in der äußern Repräsentation seiner Würde zu halten, und wenigstens zu zeigen wissen, daß er für seine Person keinen Werth auf diese glanzvolle Repräsentation legt, weil er derselben, bei seiner innern hohen Würde, nicht bedarf.

2) was die Unterhaltung der Staatsbeamten erfordert. Wenn an sich schon der Zweck des Staates es verlangt, daß in den einzelnen Zweigen der Staatsverwaltung (Justiz, Polizei, Erziehung, Staatswirthschaft ꝛc.) nur die würdigsten Subjecte angestellt, und diesen ihre Geschäftskreise bestimmt vorgezeichnet werden sollen; so wird dies auch von Seiten der Staatswirthschaft erfordert. Sie verlangt, daß keine unnütze, unfähige und müßige öffentliche Stellen existiren, weil deren Unterhaltung ein Eingriff in das Nationalvermögen ist; sie verlangt aber auch, daß jeder Staatsdiener nicht über seine Kräfte angestrengt werde, welches dann der Fall ist, wenn, aus übertriebener Sparsamkeit, für zu viele Arbeit nur eine Person angestellt, oder die Arbeit derselben, durch einen veralteten Geschäftsschlendrian, vermehrt — statt vereinfacht wird. Denn

so gewiß jeder Staatsdiener seine volle Kraft dem Besten des Staates zu widmen verpflichtet ist; so gewiß ist doch auch in allen existirenden Staaten eine Vereinfachung des Geschäftsganges möglich, durch welchen an der zu erhaltenden Kraft der Staatsdiener, wie an der Verminderung des Dienstpersonals, und an der erleichterten Uebersicht über das Ganze gleich viel gewonnen werden kann. — Der Unterhalt der Staatsbeamten kann theils in fixer Besoldung, theils in Naturalien und Accidentien bestehen. Gegen die eigentlichen Sporteln erklären sich Recht und Klugheit, doch aus verschiedenen Gründen. (Schändlichkeit des Handels mit Diensten.)

(Smith rechnet die Kosten der Justiz nicht unter die öffentlichen Staatsausgaben, und verlangt, daß jeder Bürger nur nach demjenigen Verhältnisse zur Unterhaltung der Justiz beitragen solle, als er sich derselben bedient. Ob er nun gleich dies vorschlägt, um den Fleiß des Richters aufzumuntern und die Processe, zu vermindern; so ist dies Mittel doch in vielen Hinsichten verwerflich, und zunächst unter der Würde des Staates. Vergl. darüber und besonders über die Besoldung der Advocaten, Eschenmayer über Staatsaufwand, S. 19 — 23.

3) was zur Begründung, Unterhaltung und Vervollkommnung öffentlicher, und für den Zweck des Staates unentbehrlicher, Institute nöthig ist. Dahin gehört die Staatserziehung nach allen Abstufungen

der nöthigen einzelnen Erziehungsanstalten (Universitäten, Gymnasien, Lyceen, Realschulen, Bürgerschulen, Landschulen, Sonntagsschulen, Industrieschulen rc.) im Staate; die Armen- und Krankenanstalten; das Postwesen u. s. w. und was zur Beförderung der Industrie und des Nahrungsstandes gehört.

(Die Abgaben für die religiösen Anstalten im Staate können keine öffentlichen seyn, wohl aber kann der Staat über das Princip der Erhebung und Vertheilung derselben die Oberaufsicht führen. Im erstern Falle müßte der Katholik mit für die lutherische Kirche, der Jude für den Katholiken bezahlen. Jede Kirche im Staate ist aber verpflichtet, ihre Religionsanstalten selbst zu unterhalten.)

4) was die Unterhaltung des für die innere und äußere Sicherheit nöthigen Militairs erfordert. Dasselbe muß dem Geiste der Zeit gemäß organisirt (Th. 1, §. 89 ff) und der Bevölkerung, so wie den auswärtigen Verhältnissen und Beziehungen des Staates völlig angemessen seyn. Dazu gehören auch die Unterhaltung der Festungen, Magazine rc.

5) was für die Fortdauer der Verhältnisse des Staates mit auswärtigen Staaten nöthig ist. Dahin gehört theils die Unterhaltung der Gesandtschaften bei auswärtigen Staaten, theils was die auswärtigen

Negotiationen (auch der geheime Dienst u. s. w.) nöthig machen rc.

182.

b) Außerordentliche Staatsausgaben.

Zu den außerordentlichen Ausgaben des Staates gehören alle diejenigen, welche nicht unmittelbar aus der Realisirung des Staatszweckes selbst hervorgehen, sondern durch zufällige und nur auf eine gewisse Zeit anhaltende — gewöhnlich ganz unerwartete — Bedürfnisse veranlaßt werden, obgleich diese Bedürfnisse von denselben Gegenständen herbeigeführt werden können, für deren Befriedigung bereits die ordentlichen Ausgaben statt finden.

Die anerkannte Nothwendigkeit der Befriedigung einer außerordentlichen Staatsausgabe macht die Ausmittelung eines eignen Fonds für dieselbe nöthig, der so lange erhalten werden muß, als jenes Bedürfniß vorhanden ist, der aber sogleich mit der völligen Befriedigung dieses Bedürfnisses wieder aufhören muß, und nicht in eine ordentliche und bleibende Abgabe verwandelt werden darf.

Zu diesen außerordentlichen Staatsausgaben gehört die Bezahlung der Staatsschulden, sobald diese durch unvorhergesehene und nicht abzuwendende Unfälle des Staates und durch dringende Veranlassungen herbeigeführt worden sind; denn der Staat

hat, wie der Privatmann, die Verbindlichkeit, durch gewissenhafte Befriedigung seiner Gläubiger seinen Kredit aufrecht zu erhalten. — Die außerordentlichen Staatsausgaben betreffen aber auch die Zuschüsse, welche für die Begründung, oder Erhaltung, Verbesserung und Unterstützung der nöthigen Erziehungsanstalten, der Armenanstalten u. s. w. nöthig sind; die Prämien, welche für wohlthätige Handlungen (Rettung Verunglückter rc.), für nützliche Erfindungen und Anstalten (z. B. Verbesserung des Landbaues, der Manufacturen u. s. w.), nöthig werden; die Pensionen für verdienstvolle Staatsdiener, oder deren Wittwen und Kinder; die Vergütung der Unglücksfälle, die durch Kriege, Theurung, Seuchen, Brand und Ueberschwemmungen über einzelne Theile des Staates gekommen sind; den Aufwand für öffentliche Institute (Bibliotheken, Kunstsäle rc.), und für außerordentliche Vorgänge (z. B. Huldigungs- und Krönungsfeierlichkeiten, Vermählungen, Reisen des Regenten u. s. w.).

183.

2) Die Staatseinnahmen.

a) Domainen.

Die Staatseinnahmen fließen aus drei Quellen: aus den Domainen, aus den Regalien, aus den eigentlichen Abgaben.

Unter den Domainen versteht man diejenigen Grundstücke, aus deren reinen Einkünften die öffentlichen Ausgaben bestritten werden sollen. Man muß sie als diejenigen Ländereien und Besitzungen betrachten, welche bei der ersten Vertheilung des Grundeigenthums dem Ersten des Volks von diesem Volke zu seinem Unterhalte überlassen wurden, wenn gleich in der Folge dieselben durch Ankauf, Erbschaft, Eroberung, oder auch durch Veräußerung sehr verändert worden sind. Je mehr allmählig der Reichthum der Völker wuchs und die Staatsbedürfnisse sich erweiterten; desto mehr kostete auch die Staatsverwaltung, so daß diese aus den Domainen allein nicht mehr bestritten werden konnte. Hätte man nun die Staatsbedürfnisse durch Abtretung von den Privatbesitzungen und Verwandlung derselben in Domainen decken wollen; so würde das Privateigenthum bald zu sehr geschmälert worden seyn, und öfters würde, besonders bei schlechter Bewirthschaftung der Domainen, diese Erweiterung und Vermehrung der Domainen doch nicht für die Bedürfnisse der Administration hingereicht haben.

Durch die Domainen wird aber dem Volke ein größerer Reichthum entzogen, als der Staat wirklich empfängt; denn diese Grundstücke würden eine ungleich höhere Rente tragen, sobald sie als Privateigenthum bewirthschaftet würden, theils weil der Staat selbst nicht wirthschaften kann, sondern Aufsicht und Wirthschaft Andern überlassen muß; theils weil er den ganzen reinen Ertrag consumirt, und nichts davon auf die Melioration der Güter verwendet;

theils weil ihm, wenn er auch Meliorationen unternimmt, diese mehr kosten und bei weitem nicht so gelingen, als dem Privateigenthümer. Es muß mithin der Gesammtertrag der Domainen ungleich geringer ausfallen, als der Ertrag des Privateigenthums, besonders wenn man von der Rente, die sie geben, die Kosten der Aufsicht (bei Räthen, Bauinspectoren rc.), der Bauten, Reparaturen, der Exemtionen der Pachter u. s. w. abzieht. — Dazu kommt, daß der Regent durch die Domainenbesitzungen in vielen Ländern zu der Klasse der von den Staatsabgaben befreiten Staatsbürger gezogen und in das Interesse derselben, das dem Interesse aller übrigen Staatsbürger entgegen ist, verflochten wird, wodurch die übrigen steuerbaren Staatsbürger noch härter bedrückt werden.

Soll diesen Gebrechen, die mehr oder weniger mit den Domainen verbunden sind, entgegengewirkt werden; so ist die zweckmäßige und weise durchgeführte Verwandlung (Dismembration) der Domainen in Privateigenthum das beste Mittel. Denn dadurch erhält der Staat auch von diesen Grundstücken eine Rente, und von dieser Rente die allgemeinen gleichmäßigen Abgaben; die neuen Eigenthümer gewinnen durch den reinen Ertrag, den sie von neuem anlegen werden; die sorgfältigere Bewirthschaftung dieser Grundstücke wird zugleich mehr Arbeiter erfordern, und diese werden ein größeres Arbeitslohn erhalten, so daß dadurch die Bevölkerung, die Thätigkeit der Staatsbürger, und besonders

das Nationalvermögen erhöht wird. Wo man aber dennoch Bedenken trägt, die Domainen in Privateigenthum zu verwandeln; da verlangt die Staatswirthschaft wenigstens, daß sie durch ihre Bewirthschaftung dem Privateigenthume so nahe als möglich gebracht werden. Dies geschieht, sobald sie, wie jedes andere Eigenthum im Staate, besteuert und auf eine solche Weise verpachtet werden, wobei der Staat sich aller Aufsicht, Entschädigung u. s. w. begiebt, und blos den bestimmten Pachtzins als Rente bezieht.

Unsterblich in den Annalen der Staatswirthschaft wird das königlich bayerische Edict vom 8. Juny 1807. (Vergl. Harls Kameralkorrespondent, 1807, N. 78 ff. und Nationalzeit. 1807, N. 27, S. 556 ff.) seyn, durch welches der edle Souverain von Bayern ein allgemeines gleichmäßiges Steuersystem in seinem Königreiche beabsichtigt, die Steuerfreiheit aller in der Vorzeit priviligirten Stände aufhebt, und seine eignen Domainen gleichmäßig, wie alles Eigenthum im Reiche, besteuern läßt. — Wie sehr durch dasselbe System die mittlern und niedern Volksklassen in Frankreich gewonnen haben, lehrt eine Vergleichung der gegenwärtigen Zeit mit den Regierungsjahren der letzten Bourbone. — Dieses System liegt auch der Constitution des Königreichs Westphalen zum Grunde! Eben so hat der Großherzog von Würzburg alle Steuerfreiheit des Adels aufgehoben; (vergl. Rheinischen Bund,

10. Heft, S. 38.) — Eben so werden, nachdem der König Joseph von Neapel das Feudalsystem aufgehoben hat, in diesem Reiche alle Grund- und Bodenbesitzer ganz gleich nach den Verhältnissen ihres Vermögens besteuert, dagegen aber sind Arbeit und Industrie steuerfrei. — (Das Budget aufs Jahr 1808 bestimmt in Neapel die Grundsteuer auf 7 Mill. Siberducaten.)

Der erste bedeutende Staatswirth der neuern Zeit unter den europäischen Fürsten war der Churfürst August von Sachsen. Je mehr die Theorie der Staatswirthschaft zu seiner Zeit noch in ihrer Kindheit war (so wie sie selbst in unsern Tagen nur in einigen Ländern Einfluß auf die Administration selbst zu erhalten anfängt); desto mehr verdient es Aufmerksamkeit, daß er so viele Domainengüter in Privateigenthum zerschlug, und dadurch zu dem höhern Anbau und der schnellsteigenden Bevölkerung in den sächsischen Landen so wesentlich beitrug!

Sobald man sich in einem Staate zur Dismembration der Domainen nicht entschließen kann, ist der Erbpacht die beste Art, die Domainenadministration dem Privateigenthume zu nähern. Bei dem Erbpachte bestimmt man nämlich den Pachtzins durch die Quantität des reinen Ertrags, und regulirt jenen Zins von Zeit zu Zeit nach dem Preise dieses Ertrags, der nach dem Durchschnitte von einer gewissen Anzahl von Jahren angenommen wird. Denn durch den Erbpacht erhält

der Pachter das Interesse eines Privateigenthümers, der die nöthigen Verbesserungen der Grundstücke von selbst unternehmen wird, und der Staat ist aller Last und Kosten der Verwaltung und Aufsicht überhoben, seiner Rente gewiß, kann viele Personen im Lande durch Anlegung ihres Kapitals beschäftigen, und die Pachter wie jeden Privateigenthümer besteuern. — Aus diesem erhellt, daß der Ankauf neuer Domainen, selbst aus einem zweckmäßig gesparten Kapitale, dem Lande nicht vortheilhaft ist. Die Erwerbung von Domainen durch Konfiscation ist aber Bestrafung schuldloser Anverwandten dessen, den man durch Konfiscation bestrafen will.

J. v. Sonnenfels, Abhandlung und Unterricht von Verwandlung der kaiserl. königlichen Domainen in Bauergüter. Wien, 1773. —

184.

b) Regalien.

Unter Regalien versteht man alle Geschäfte, welche der Staat ausschließlich zu betreiben sich vorbehält, worunter mehrere sind, aus welchen der Staat Revenüen ziehen will. Bei den Regalien erscheint der Regent also nicht als Grundbesitzer, wie bei den Domainen, sondern als Gewerbsmann, wodurch er sich dem Manufacturisten, dem Fabrikanten, dem Kaufmanne u. s. w. gleichstellt, sobald er

nämlich als Entrepreneur von Manufacturen und Fabriken, von Bergwerken, Münzen, Fracht- und Postfuhren, von Glücksspielen, von Handelsspeculationen u. s. w. auftritt. Je weniger nun der Repräsentant des Staates selbst diese Geschäfte besorgen und übersehen kann; desto mehr muß er sie Andern überlassen, deren Interesse aber mehr auf Selbstbereicherung, als auf den Vortheil des Staates gerichtet ist, und die, in Hinsicht der Administrationskosten, einen großen Theil des Ertrags verschlingen. Dazu kommt, daß der Staat, wenn er sich entweder unmittelbar oder mittelbar das Monopol von gewissen Gewerben zueignet, das Volk zu einer theurern Bezahlung der Waare — mithin zu einem höhern Aufwande — nöthigt, als wenn das Volk die Waaren von Privatpersonen nähme, wo das, was der Staat durch das Monopol zu gewinnen glaubt, ihm als Abgabe zufließen und das Volk doch noch einen Ueberschuß beim Einkaufe gewinnen würde. — Wenn also der Staat viele Gewerbszweige als Monopole behandelt; so entzieht er auch diese Zweige der Arbeitsamkeit und dem Gewinne des Volkes, und das, was er durch die erhöheten Preise von den Unterthanen zu erhalten wähnt, ist eine Verminderung des Nationalreichthums.

Aus diesen Untersuchungen geht das Resultat hervor: 1) daß der Staat so viele Erwerbszweige, als möglich, freigebe und mithin so wenig Regalien, als möglich, behaupte; 2) daß er aber mehrere Gewerbe und Beschäftigungen unter seine specielle Aufsicht nehmen, und da-

durch vor dem ganzen Volke in Hinsicht auf ihre Sicherheit und Ordnung autorisiren müsse, (z. B. Banken, Posten ꝛc.); 3) daß er Unternehmungen, die für den Privatmann von zu großem Risiko sind, nicht selbst beginne, sondern lieber durch Vorschüsse oder Prämien dazu ermuntere; 4) daß der Staat diejenigen Gewerbe, die er — unter besondern Umständen — selbst übernehmen muß (wohin zunächst das Münzen und das Forstregale gehören), nie als eine bedeutende Quelle seiner Einkünfte betrachte, weil ihm wegen der Administrationskosten der reine Ertrag nie völlig zu gute geht, und alle Monopole, welche fortdauern, durchaus den Nationalreichthum vermindern. Uebernimmt er sie; so darf es nicht des daraus zu ziehenden Einkommens wegen, sondern wegen ihres Zusammenhanges mit dem Zwecke des Staates geschehen.

Hauptsächlich gilt das hier Gesagte von Gewerben, welche noch überdies unnütz und der Sittlichkeit nachtheilig sind, z. B. bei den Lotterien, und besonders bei dem verderblichen Lotto. Schon Lotterien haben das gegen sich, daß die darauf gewandte Zeit und Mühe der productiven Arbeit entzogen wird und verloren geht; daß sie ein großes Administrationspersonale erfordern, und daß das ganze Kapital, welches in der Lotterie spielt, der productiven Arbeit entzogen wird. Das Lotto aber untergräbt den kleinen Erwerb des Armen, veranlaßt ihn, sich die Bequemlichkeiten des Lebens zu ver-

sagen und hindert das bessere Anlegen seines Erwerbes, schwächt zugleich die Lust zur Arbeit, erhitzt seine Phantasie und führt ihn zum Sittenverderben und zur tiefsten Armuth. — J. Steph. Pütter, über die Rechtmäßigkeit der Lotterien. Frankf. 1780. —

Durch Chaussee- Brücken- Kanal- u. s. w. Gelder darf der Staat keine eigentliche Staatsrevenüe beabsichtigen, sondern blos vermittelst derselben den Aufwand decken, den der Unterhalt jener Gegenstände verursacht. Er wird z. B. bei Kanälen u. s. w. (nicht aber bei Landstraßen) am besten thun, wenn er sie einzelnen Personen oder Gemeinheiten überläßt, die ein besonderes Interesse bei diesen Gegenständen haben. — Uebrigens sind zu hohe Zölle und zu häufige Zollplätze dem Handel nachtheilig, der sie entweder zu umgehen sucht, oder bedeutend dadurch leidet. Das Geleitsrtgal hat seinen ehemaligen Zweck verloren, und in Staaten, wo ein miles perpetuus ist, muß schon an sich allgemeine Sicherheit auf Straßen ꝛc. seyn. Das Strandrecht (blos in den Fällen, wo sich kein Eigenthümer zu den Sachen findet) das Alluvionenregale, die Goldwäsche ꝛc. sind als Regalien unbedeutend. Das Forstregal betrifft nicht blos die Benutzung der Staatsforsten, weil diese zu den Domainen gerechnet werden müssen, sondern die oberste Leitung der Privatwaldungen und die Benutzung der Jagd. Die Verpachtung des Forstregals ist wegen des Egoismus der Pachter am wenigsten anzurathen. — Das Salzregal ist, wenn es verpachtet wird, für

den Unterthan oft drückend; die Administration desselben scheint Vorzüge zu haben. Das Salpeterregal kann blos unter lokalen Umständen dem Staate nöthig werden ꝛc.).

(Mit vieler Umsicht erklärt sich über mehrere Regalien Sartorius in s. Abhandlungen ꝛc. Th. 1, S. 498 ff.)

185.

a) Abgaben und Steuern.

Steuern und Abgaben sind an sich jeder andern Aufbringung der jährlichen nöthigen Staatsausgaben vorzuziehen. Der Staat erscheint dabei weder als Grundbesitzer, noch als Gewerbsmann; er hat dabei kein specielles Interesse; er handelt vielmehr, bei der Erhebung der nöthigen Abgaben, blos in der Angelegenheit des ganzen bürgerlichen Vereins und in unmittelbarer Beziehung auf die Realisirung des Staatszweckes.

Wenn denn nun der bereits aufgestellte Grundsatz der Finanzwissenschaft seine Gültigkeit hat: daß der Staatsaufwand von dem jährlichen reinen Gewinne der Staatsbürger genommen, und gleichmäßig unter dieselben vertheilt werden müsse; so gehen daraus als Folgerungen hervor:

1) die Abgaben der Staatsbürger dürfen weder das ganze reine Einkommen der Bürger

verlangen, weil sonst der Nationalwohlstand unaufhaltbar erschüttert, und durch kein neues Kapital vermehrt wird; noch weniger dürfen sie das stehende und circulirende Kapital angreifen, weil dadurch der Staat selbst seinem Untergange unaufhaltbar zugeführt werden würde. Vielmehr müssen die Staatsabgaben nur einen Theil des reinen jährlichen Ertrags, der nur aus drei Quellen, der Grundrente, dem Gewinne am Kapitale und dem Arbeitslohne, hervorgehen kann und

2) zwar den möglichst kleinsten Theil desselben, erfordern, weil der Nationalreichthum dadurch am sichersten erhalten und erhöht wird, wenn der reine Ertrag in den Händen der Staatsbürger selbst bleibt und von diesen entweder consumirt, oder von neuem angelegt wird. Ein reiches Volk ist die beste Schatzkammer des Regenten.

3) Die Abgaben müssen, ohne irgend eine Befreiung und Ausnahme, alle Staatsbürger gleichmäßig, d. i. nach dem Verhältnisse ihrer Einkünfte, besteuern.

4) Die Abgaben müssen, sowohl in Hinsicht auf die zu erhebende Summe, als auch in Hinsicht der Zeit und des Ortes der Erhebung, allen Staatsbürgern genau bekannt, und jedem Versuche, sich denselben zu entziehen, so viel als möglich vorgebeugt seyn. Sie müssen dabei so

bequem als möglich von den Contribuenten erhoben werden.

5) Die Abgaben müssen die persönliche Freiheit so wenig als möglich belästigen. (Deshalb sind persönliche Leistungen in Geldabgaben zu verwandeln; — selbst bei Naurallieferungen ist dies in vielen Fällen rathsam, theils weil der Staat die baare Einnahme besser übersehen und schneller benutzen kann, theils weil er bei Naturallieferungen zu sehr der Willkühr und dem Eigennutze der Liefernden und der Einnehmer ausgesetzt ist).

6) Die Abgaben müssen mit den möglichst geringsten Kosten und von einem verhältnißmäßigen kleinen Personale erhoben werden, worüber eine bestimmte Kontrolle möglich ist. Nichts darf dabei der Willkühr der Einnehmer überlassen bleiben, weil nur auf diese Weise die vielen Sporteln, Abzüge, Bestechungen, Geschenkerpressungen u. s. w. verhütet werden können. Denn je drückender die Art und Weise der Erhebung einer Abgabe ist; desto größer ist die Versuchung, den Staat darum zu betrügen, und desto mehr wird die Unsittlichkeit dadurch befördert.

(Was die gleichmäßige Vertheilung der Abgaben betrifft; so muß dieselbe zwar so weit als möglich bezweckt werden. Wenn denn aber auch der letzte Punct der völligen Gleich-

heit nicht erreicht werden könnte; so verlangt es doch die Vernunft, daß nicht der einen Volksklasse beinahe der ganze Ertrag ihrer Arbeit entzogen, hingegen der andern dieser Ertrag beinahe völlig frei gelassen werde. Je mehr die Abgaben die niedern Volksklassen ausschließend treffen; desto mehr sinkt die productive Arbeit; desto mehr Mißmuth verbreitet sich allgemein; desto mehr wird die Bevölkerung gehindert und durch Auswanderungen geschwächt; desto höher steigt die Verarmung, — und desto unaufhaltbarer wird der Nationalwohlstand in seinen Grundfesten erschüttert).

(Ueber die Unhaltbarkeit der physiokratischen Abgabesystems — einer Grundsteuer, die blos von den Grundeigenthümern entrichtet würde, während alle übrige Staatsbürger von allen Abgaben frei wären — ist schon weiter oben gesprochen worden. Dieses System beruht auf der falschen Prämisse: daß es blos eine Klasse productiver Arbeiter im Staate gebe).

(Ueber die Nachtheile, besonders die untern Volksklassen mit drückenden Abgaben zu belegen, sagt Tieftrunk: über Staatskunst und Gesetzgebung, S. 171, ein wahres Wort: „Man entblöße nur erst den untern Stand, und setze ihn in die Lage, nichts mehr verlieren zu können, und es ist keine Unart, zu welcher er nicht fähig wäre. Gegen Hunger und Noth sträubt sich alles Le-

bendige; noch mehr gegen absichtliche Kränkung und Plage.")

## 186.

### Eintheilung der Steuern.

So groß auch in den existirenden Staaten die Anzahl der Steuern seyn mag; so eignen sich doch nur folgende dazu, dem Gesichtspuncte zu entsprechen, der in dem Vorhergehenden für das Verhältniß der Steuern zu der Realisirung des Staatszweckes aufgestellt worden ist. Diese Steuern sind:

1) die Steuer auf liegende Gründe, wohin die Güter und Häuser gehören. Von beiden entzieht die Steuer blos einen Theil des reinen Ertrags, den sie ihrem Besitzer abwerfen. Die Grundsteuer darf aber nicht nach einem unveränderlichen ehemals festgesetzten Kanon erhoben, sondern sie muß auf eine gewisse Anzahl Jahre nach einem Durchschnittsmaaßstabe regulirt werden, und zwar bei verpachteten Gütern nach dem mit dem Eigenthümer abgeschlossenen Pachtquantum; bei selbstbebaueten Gütern nach einer Schätzung von benachbarten Grundbesitzern und Pachtern; und bei Gebäuden: sowohl vom Grund und Boden, als auch von den Miethzinsen. — Zwar verursacht diese Grundsteuer mehrere Kosten der Erhebung bei einer nur auf gewisse Jahre festgesetzten Norm, als bei einem unabänderlichen Kanon; aber die Gerechtigkeit verlangt diese Abschätzung; der steigende Er-

trag der Grundstücke in einem Lande, das an Nationalreichthum wächset, macht sie nothwendig; und dagegen werden viele Erhebungskosten an andern Steuern erspart. — Freilich ist diese Grundsteuer nur dann die Basis aller Steuern im Lande, wenn jeder Grund und Boden ohne irgend eine Ausnahme, so wie jedes Gebäude ohne Ausnahme (selbst Kirchen rc.) gleichmäßig besteuert, dafür aber, aller Zehnten und alle bisher auf das Grundeigenthum gelegte Abgabe aufgehoben (und von Seiten des Staates bei öffentlichen Personen, die dadurch verlieren, ausgeglichen) wird.

(Ob von der Grundsteuer ein Theil in Naturalien entrichtet werde, muß von Localrücksichten abhängen. Wo keine öffentlichen Magazine sind, und die größern Gemeinden im Staate keine gemeinschaftlichen Fruchtvorräthe halten, dürfte immer jene Naturallieferung nicht ganz unnöthig seyn, obgleich die Erhebung der Grundsteuer blos im Gelde für den Staat und für den Bürger überwiegende Vortheile hat. — Die Staatsdiener in Naturalien zu besolden, ist ebenfalls nicht nöthig, sobald entweder ihre Besoldung überhaupt reichlich und dem Zeitalter gemäß bestimmt, oder sobald sie nach dem jährlichen Naturalienpreise modificirt wird. — Die Häusersteuer, die von der Bevölkerung und Nahrung der Städte abhängig ist, muß mit vieler Behutsamkeit regulirt werden. — Was von der Grundsteuer Einzelnen, oder ganzen Gemeinen, nachgelassen werden muß, müssen die Uebrigen übertragen,

weil das Budget des Staates nicht verlieren kann. —)

2) die Gewerbssteuer. Sie soll dem öffentlichen Einkommen einen Theil des reinen Ertrags aller derjenigen Staatsbürger zuwenden, welche nicht selbst Grundbesitzer, sondern entweder Kapitalisten, oder Manufactur- Fabrik rc. Arbeiter, oder öffentlich angestellte Personen, oder Dienstboten u. s. w. sind. Da nämlich alle Staatsbürger die großen Vortheile der Staatssicherheit genießen; so müssen auch alle jährlich von ihrem reinen Ertrage verhältnißmäßig dem Staate etwas entrichten. Doch ist es nicht möglich, eine Gewerbssteuer im Einzelnen genau nach dem reinen Einkommen eines Staatsbürgers, der nicht Grundbesitzer ist, zu bestimmen; es ist z. B. nicht möglich, den Kapitalisten, ohne große Nachtheile für den Nationalwohlstand, genau nach dem reinen Ertrage zu besteuern; es muß daher die Gewerbssteuer eine Klassensteuer seyn, wo die einzelnen Bürger nach ihrem vermuthlichen reinen Ertrage durch gewissenhafte und verpflichtete Personen geschätzt werden. Alle Staatsbürger, die nicht Grundbesitzer sind, gehören zu einer der vier Klassen, nach welcher der Ertrag des Erwerbes — und zwar die Besteuerung nach dem Verhältnisse gegen die Klasse der Landleute — festgesetzt wird. — Dagegen werden die ersten und nothwendigsten Lebensbedürfnisse völlig von allen Abgaben befreiet, (obgleich zugestanden werden muß, daß für gewöhnliche Financiers, diese am besten rentiren) und nur die Gegenstände, welche zum Ver-

gnügen, zur Bequemlichkeit und zum Luxus gehören, besteuert. Eben so herrscht im ganzen Lande völlige Freiheit des Handels, außer in den oben angegebenen Fällen, wo der Staat wegen der Gleichheit der Rechte Aller den Egoismus gewisser Individuen beschränken muß.

(Der Staat selbst gewinnt dabei, wenn die Gewerbsteuer eine Klassensteuer ist, und nicht nach der Analogie der Landrente erhoben wird, wo man den reinen Ertrag mehr nach dem Detail abschätzen kann; denn unmöglich könnte dann die Gewerbsteuer als eine sichere und bestimmte Steuer zur Deckung gewisser Staatsbedürfnisse angeschlagen werden. Es würden Lücken entstehen, die man durch neue Auflagen ergänzen müßte. — Uebrigens ist, nach dem aufgestellten Gesichtspuncte, die Gewerbsteuer gerecht (weil alle Staatsbürger die Vortheile der Staatsgesellschaft ziehen, mithin auch alle besteuert werden müssen), und nöthig (weil die Landrente allein nicht im Stande ist, den Vorschuß der Staatsausgaben zu decken, wie bei der Charakterisirung des physiokratischen Systems ausführlich gezeigt wurde). — Endlich macht es die Gewerbsteuer möglich, daß diejenigen Staatsbürger, welche in ihrem Gewerbe zunehmen, (was der Obrigkeit nicht leicht entgehen kann,) in eine höhere Klasse der Besteuerung, nach Rücksprache mit ihnen, versetzt, oder diejenigen, deren Gewerbe gesunken ist, in eine tiefere Klasse gebracht werden).

3) die Consumtionssteuer auf Gegenstände der Bequemlichkeit, des Vergnügens und Luxus, und zwar in der Steigerung nach der größern Entbehrlichkeit derselben (besonders bei bloßen Gegenständen des Luxus — z. B. kostbaren Meublen, goldenen und silbernen Geräthen rc. —) mit Ausschluß aller Steuer auf die ersten Bedürfnisse des Lebens. Jene Steuer wird also auf die bemittelte Klasse des Volkes fallen, und nie den Armen drücken; auch hängt es dabei von dem freien Willen jedes Individuums ab, sich derselben in Hinsicht auf seine Bedürfnisse zu unterwerfen. Keiner kann sich dabei über Ungerechtigkeit beschweren. — Doch darf auch diese Consumtionssteuer nicht zu hoch angelegt werden, weil dann nothwendig ihr Ertrag geringer seyn würde, als bei einer mäßigen Abgabe, durch welche sich die bemittelte Volksklasse nicht so leicht abhalten läßt, die Bedürfnisse des Vergnügens, der Bequemlichkeit und selbst des Luxus zu befriedigen.

(Nothwendig muß bei dem Ansatze dieser Steuer ein wesentlicher Unterschied zwischen inländischen und ausländischen Producten gemacht werden, so daß der, den die inländischen Erzeugnisse nicht befriedigen, die ausländischen hoch bezahle. — Uebrigens werden durch diese letztere Steuer theils Grundeigenthümer, theils die Mitglieder der Gewerbssteuer doppelt — aber doch nur nach ihrem freien Willen, und mithin nur nach ihrer Wohlhabenheit — besteuert. — Auch kostet die Erhebung dieser Steuer mehr, als die Erhebung der beiden vorigen; und diese

Erhebungskosten müssen auch wieder auf die Steuer geschlagen werden).

Zu diesen drei Steuern kommt nun, um den Staatsaufwand völlig zu decken, der Ertrag der wenigen Regalien, die der Regent selbst administriren läßt, und da, wo die Domainen noch nicht in Privateigenthum verwandelt worden sind, auch der Ertrag der Domainen. Auch kann man die Transitozölle hieher rechnen, weil sie ganz von Fremden bezahlt werden, wodurch der einheimische Regent (z. B. im Sundzolle) die Bürger eines andern Staates besteuert (sie sind aber im Ganzen eine despotische Erpressung, und lähmen nicht selten den Handel;) und — unter gewissen Modifikationen — die Abzugsgelder, die Registrirungsgebühren u. s. w. — Nur bei der völligen Abschaffung aller übrigen Steuern und Abgaben (z. B. der Kopfsteuer, der Vermögenssteuer, der Accise rc.), und bei der Festhaltung der hier vorgeschlagenen Steuern wird theils eine verhältnißmäßige Gleichheit in der Beschatzung aller Staatsbürger — mithin eine völlig gerechte Vertheilung der Steuern, — theils eine lichte Uebersicht des jährlichen Budgets, und eine bestimmte Controlle des gesammten Rechnungswesens, — theils auch eine genaue Vertheilung der außerordentlichen Staatsausgaben, in den Fällen der Noth, möglich seyn.

Bei der Realisirung dieses Steuersystems in der Wirklichkeit muß nothwendig eine vollständige Steuerrectification oder die genaue Regulirung der

Grund- und Klassensteuer, nach einer gewissenhaften Abschätzung, vorausgehen, und eine sorgfältig berechnete Concentrirung der Staatskassen muß damit in Verbindung stehen. Auch darf man den Einfluß, den eine verhältnißmäßige Verminderung der Steuern auf die niedern Stände des Volkes haben könnte, nicht vergessen, um mit der Vereinfachung des Finanzsystems die Veredlung der Staatserziehung gleichen Schritt halten zu lassen.

Kritik über die Kritik des Systems einer Steuerrectification nach rechtlichen Grundsätzen; — im Kameralcorrespond. 1807, N. 3. 4. 5. S. 9 ff.

Einige Bemerkungen über directe und indirecte Steuern, — im Kameralkorresp. 1807, N. 21 ff. S. 89 ff. (erklärt sich gegen die indirecten).

Ueber die Regulirung der Steuern; — im Kameralkorresp. 1807, Beilage zu N. 23 und N. 24; — auch ebendaselbst N. 84, besonders aber über Steuerrectification, Beilage zu N. 127.

Mit vieler Weisheit und Umsicht nimmt das königliche bayerische Finanzedict vom 8. Jun. 1807 (Nationalz. N. 27), sowohl auf die Gleichheit der Abgaben, als auf die Steuerrectification, und auf die Concentrirung der Staatskassen gleichmäßige Rücksicht).

## 187.

### Ueber Finanzoperationen.

Eine Finanzoperation wird dann nöthig, wenn außerordentliche und unvermeidliche Veranlassungen einen vergrößerten Staatsaufwand herbeigeführt haben. Das außerordentliche Mittel, dessen sich der Staat in einem solchen Falle bedient, muß aber rechtlich und zweckmäßig seyn; es muß die Gesammtheit aller Staatsbürger — und deshalb jedes Individuum nur wenig — treffen, und wirklich muß der dadurch beabsichtigte Zweck erreicht, und der Staat selbst auf keine Weise gefährdet werden. Man kann die Dismembration der Domainen zu den Finanzoperationen rechnen, sobald sie nicht aus nationalökonomistischen Grundsätzen, sondern aus Noth, oder gar aus Verschwendung der administrativen Gewalt geschieht (man denke an den Verkauf der Nationalgüter in Frankreich während der Revolutionszeit); die Verpfändung der Domainen; die Erhöhung der Abgaben; die Staatskreditanstalten und die Staatshazardspiele.

In Betreff der Erhöhung der Abgaben darf man nie vergessen, daß durch diese Finanzoperation vieles baares Geld außer Circulation gesetzt wird, und daß die erhöhte Abgabe doch gewöhnlich auch so langsam eingeht, daß der Staat nur vergeblich Hülfe von ihr erwartet. Mehr bewirken die freiwilligen Beiträge, zu welchen der Staat auffordert, sobald sich Patriotismus in den Bürgern

regt (z. B. in Dänemak nach dem englischen Raubanfalle; — in Rußland während des letzten Krieges ꝛc.). Bedenklich und gefährlich bleibt die einstweilige Benutzung der Mündel- und Depositengelder, und das kostspielige Eintreiben einer gezwungenen Anleihe, so wie das Anticipiren der Revenuen künftiger Jahre.

Für unerwartete Fälle wird eine Regierung am besten sich berathen, deren Kredit in Hinsicht auf Staatsverfassung und Finanzverwaltung festbegründet ist. Sie wird die nöthigen Summen gegen hinreichende Sicherheit durch Darlehen sowohl im Inlande als auswärts erhalten, wobei die erste Maasregel, weil sie die Interessen des aufgenommenen Kapitals im Lande erhält, Vorzüge vor der zweiten hat. Immer aber bleiben Staatsschulden ein Nationalübel (am wenigsten sind sie, was einige Finanziers behaupten, ein Bestandtheil des Nationalreichthums); denn sie entziehen der productiven Arbeit oder dem Genuße das Kapital, das nun aufhört Kapital zu seyn, und legen der Nation die Bezahlung der Zinsen des geborgten und verzehrten Kapitals auf, bis das Kapital wieder bezahlt werden kann. — So nachtheilig also auch im ganzen Schulden für einen Staat sind; so wird sich doch sein Kredit so lange erhalten, als er die Interessen des erborgten Kapitals aufbringen kann. Hört dies auf, so ist auch der Staatsbankerot entschieden und fühlbar, und wenn er noch so lange künstlich verdeckt würde. —

Seyes auch, daß der Staatsbankerot **nicht öffentlich** bekannt werde; so sind seine Symptome doch sichtbar in der Verschlechterung der Staatsmünzen oder Erhöhung ihres Nennwerths; in dem gezwungenen Kurse eines werthlosen Staatspapiers (z. B. gezwungner Kurs der Assignaten bei Todesstrafe in Frankreich 1793); in der Herabsetzung der zu zahlenden Renten auf ein Viertel, oder Achtel, oder noch weniger, ihres eigentlichen Betrags; in der Sistirung der öffentlichen Bezahlungen, sie mögen nun Besoldungen der Staatsdiener, oder Interessen von den contrahirten Schulden u. s. w. seyn; in der Wiederbezahlung der Staatsschulden in schlechtern Münzsorten ꝛc. Nothwendig wird durch solche sichere Kennzeichen des Staatsbankerots der Wohlstand des Ganzen erschüttert und eine völlige Umwandlung des Eigenthums der Privatpersonen bewirkt, wo sich nicht selten die verschwenderischsten Schuldner auf Kosten der sparsamen und fleißigen Gläubiger bereichern. Ist der Bankerot des Staates einmal unvermeidlich; so ist die **offene Erklärung** desselben für den Staat und für seine Gläubiger immer noch am vortheilhaftesten.

Ueber **Staatshazardspiele** ist bei den **Regalien**, über **Staatspapiere** in der Nationalökonomie bereits gehandelt.

Zu den Finanzoperationen, wo man große Summen für ein unmittelbares Bedürfniß aufbringen will, ohne doch das Kapital wieder zu bezahlen, gehören vorzüglich die **Leibrenten** und die

Tontinen. Bei den Leibrenten wird ein Kapital gegen höhere, als gewöhnliche Zinsen aufgenommen, dafür geht aber dasselbe bei dem Tode des Gläubigers verloren, und darf nicht zurück gezahlt wenden. — Die Tontinen sind den Leibrenten dadurch ähnlich, daß dem Staate bei dem Tode der Gläubiger, die eine Gesellschaft bilden, das Kapital zufällt; sie weichen aber darin von den Leibrenten ab, daß — wenigstens bei den einfachen Tontinen — die jährlichen Zinsen nicht so groß sind, wie bei den Leibrenten, (weil man bei dem Tode anderer Mitglieder deren Renten erbt), — und daß die Antheile der Verstorbenen an den Zinsen nicht dem Staate, sondern den Ueberlebenden zufallen, so daß dem, der am längsten lebt, die Zinsen der ganzen Tontine ganz ausgezahlt werden müssen. — Besitzer von Leibrenten und Tontinen leben übrigens auf Kosten des Volkes; entwöhnen sich von productiver Arbeit, und betrügen ihre Nachkommenschaft um das Kapital. — Auch gehören zu diesen Finanzoperationen die Annuitäten, wo der Regent Geld aufnimmt, und dem Gläubiger alle Jahre, außer den Interessen, einen Theil des Kapitals zurück bezahlt, bis dasselbe ganz abgetragen ist. — Annuitäten gehen auf die Erben fort; auch können sie verkauft werden. — (Bei den Leibrenten macht man gewöhnlich 8 Klassen, nach den Lebensjahren. Die Einlage zu 100 angenommen erhält 1) von 1 — 10 Jahre, 6½ p. C.; 2) von 10 — 20 J., 7 p. C.; 3) von 20 — 30 J., 7½ p. C.; 4) von 30 — 40

J., 8 p. C.; 5) von 40 — 50 J., 8½ p. C.; 6) von 50 — 60 J., 9 p. C.; 7) von 60 — 70 J., 9½ p. C.; 8) von 70 — 80 J., 10 p. C.)

Man unterscheidet zwischen fundirten und unfundirten Schulden. Fundirte Schulden (in England) sind solche, wo, zur Bezahlung der Interessen, Steuern bestimmt sind; unfundirte hingegen hängen blos von dem Kredite der Regierung ab. Consolidirte Anleihen nennt man in England solche, von denen man auf eine gewisse Reihe von Jahren hohe Interessen giebt, diese aber in der Folge herabsetzt.

Verächtlichkeit und Erbärmlichkeit der Plusmacher. Ein Regent, der sein Volk liebt und seine Würde kennt und achtet, kann in diesen Geschöpfen nur seine gefährlichsten Feinde erblicken. Von diesen gilt das, was Sonnenfels in seiner Finanzwissenschaft sagt: „Diese verächtlichen Miethknechte der Tyrannei gleichen dem Jagdhunde, der den Jägern das Wild aufbringt, um auch sich von dessen Eingeweide zu sättigen."

Der Amortisationsfond (Schulden-Tilgungsfond) besteht darin, daß man die Taxe zur Bezahlung der Interessen für die Schuld etwas höher anlegt, als diese Interessen erfordern, und diesen sich jährlich vermehrenden Ueberschuß zur allmähligen Abbezahlung der Schuld anwendet, so wie man auch die

durch den abbezahlten Theil des Kapitals ersparten Zinsen zu diesem Ueberschusse schlägt. — Der Amortisationsfond hat in England keine Verminderung der Schuldenmasse dieses Staates bewirkt; aber holländische Staatsmänner haben denselben (im Jahre 1807) öffentlich als das einzige Rettungsmittel des Staates anerkannt.

Obgleich, nach dem Zeugnisse der Erfahrung, ein Amortisationsfond der Staatsschulden nur ein Palliativmittel, und dieser Fond nicht selten selbst wieder angegriffen worden ist; so bezeugt er doch wenigstens öffentlich den Willen der Administration, die Interessen der Schulden zu decken und selbst dereinst das Kapital wieder zu bezahlen.

(Ueber die Amortisationsfonds vergl. Genz, histor. Journal, 1799, October, S. 206 ff, und über Staatsschulden, Lüder, über Nationalindustrie, Th. 3, S. 708 ff.

Eine scharfsinnige Bemerkung enthält folgende Stelle aus Zachariä's Janus, S. 213 ff. „Es läßt sich vielleicht nicht entscheiden, ob die öffentlichen Abgaben der politischen Freiheit nicht in eben dem Grade vortheilhaft gewesen sind, in welchem sie die bürgerliche Freiheit beschränkt haben. Wenigstens ist so viel gewiß, daß dadurch die Regierung jederzeit von dem Volke mehr oder weniger politisch abhängig gemacht wird; daß die Entwickelung der Staatsverfassungen eben

aus diesem Grunde jederzeit in einer unmittelbaren Verbindung mit der Geschichte der Steuerverfassung steht. Allein diese Abhängigkeit, in welche die Regierung durch das Geldbedürfniß versetzt wurde, hörte in Europa zu einem großen Theile auf, als das System des Staatskredits der Regierung ein Mittel in die Hände gab, sich, ohne das Volk mit neuen Abgaben unendlich zu belasten, eine Geldmacht zu verschaffen, die, schon ihres nicht zu berechnenden Umfanges wegen, die Ruhe von Europa unaufhörlich bedrohen mußte."

188.

Staatsschatz.

Das wirksamste Mittel, jeder Finanzoperation vorzubeugen, ist ein Staatsschatz, der bei unerwarteten Zufällen allerdings nicht blos dem Regenten, sondern auch dem Staate selbst sehr zu statten kommt. Doch darf derselbe, im Verhältnisse zu dem Umfange des Staates, nie zu groß werden, weil er sonst die productive Thätigkeit der Staatsbürger hindert, dem Nationalreichthume selbst gefährlich wird, und zu Mißbräuchen Veranlassung giebt, die noch bedenklicher werden können, als der Mangel eines Staatsschatzes in der Zeit der Noth. Am zweckmäßigsten wird er von den jährlichen Ueberschüssen über die laufenden Bedürfnisse gesammelt, wo er allmählig zunimmt und seine Zunahme den Staatsbürgern nicht zur Last fällt, besonders wenn das Volk an sich wohl-

habend ist. Uebrigens erspart ein Staatsschatz dem Staate die Verlegenheiten bei unerwarteten Ereignissen (z. B. beim Kriege ꝛc.), und die plötzliche Erhöhung der Steuern in solchen Fällen. Auch kann er das Schuldenmachen des Staates ersparen, und wenigstens den Kredit desselben erleichtern. Aber freilich bringt er auch ein großes Kapital außer Umlauf, und ist zunächst in einem Staate nöthig, wo Handel und Gewerbe noch nicht blühen, weil da die Bürger außer Stand sind, in unvorhergesehenen Fällen die außerordentlichen Staatsausgaben zu decken. Wenn aber ein Volk einen bedeutenden Grad von Reichthum erlangt hat; so kann auch der Regent, durch Zuziehung des Volkes, jene ungewöhnlichen Bedürfnisse — ohne einen Schatz gesammelt zu haben — befriedigen. (Unter allen kostspieligen Bedürfnissen ist der Krieg das kostspieligste).

(Soll ein Theil des Staatsschatzes in Circulation gebracht werden; so geschieht dies noch am besten durch eine Leihbank, obgleich Institute dieser Art am meisten als Privatunternehmungen — doch unter dem Schutze der Regierung — gedeihen. Nur werde das Geld des Staatsschatzes nie ins Ausland verborgt).

(England braucht keines Staatsschatzes; Preußen unter Friedrich 2 hatte ihn nöthig).

Gönner, die Nothwendigkeit eines Staatsschatzes. Landsh. 1805.

Gegen einen Staatsschatz erklärt sich Lüder, über Nationalindustrie ꝛc. Th. 3. S. 689 ff.

189.

**Finanzadministration.**

Wenn der Geschäftskreis des Finanziers durch die aufgestellten Grundsätze genau bestimmt wird; so muß derjenige Theil der Staatsbeamten, dem zunächst das Rechnungswesen übertragen ist, angewiesen seyn, die gesammte Staatseinnahme und Ausgabe zu einer lichtvollen Uebersicht zusammen zu stellen; auch muß ihnen, außer der Instruction, durch welche ihre Pflichten, besonders in Hinsicht der Eintreibung und schnellen Ablieferung der Steuern und Abgaben an die obersten Behörden, bestimmt sind, ein Rechnungsformular mitgetheilt werden, damit in dem gesammten Rechnungswesen des Staates eine gleichförmige Uebersicht herrsche, so wie der Staat von denen, unter welchen die eingehenden Summen unmittelbar stehen, zu seiner Sicherheit eine Caution verlangt. — Außerdem gehört zur Sicherstellung des Staates die Finanzcontrole, wo entweder ein Andrer die Gegenrechnung (Gegenschreiber) führt, oder wo durch Quittungen und Gegenscheine die Richtigkeit der Rechnung bewiesen wird; und die Kassencuratel, oder die Aufsicht gewisser Beamten über die Kassenverwaltung des Rechnungsführers, welche wieder in die Revision der Rechnungen, durch welche ihre Richtigkeit bewiesen wird, und in die Justification derselben (die Anerkennung der Richtigkeit der Rechnung durch die vorgesetzte Behörde im Namen des Regenten, wodurch der Rechnungsführer von sei-

ner Verbindlichkeit losgesprochen wird), zerfällt. — Finden sich aber bei der Revision der Rechnungen, Verschwendungen oder Veruntreuungen der Staatsgelder; so müssen diese mit der größten Strenge geahndet werden.

Uebrigens muß im Finanzwesen völlige Publicität der Einnahme und Ausgabe herrschen. Jeder im Staate muß wissen, wie sein Geld verwendet wird, und bei guter Administration muß der Kredit der Regierung dadurch erhöht werden, statt zu sinken.

J. Claproth, Grundsätze von Verfertigung und Abnahme der Rechnungen. Götting. 1769.

Wiedeburg, Anleitung zum Rechnungswesen. Jena, 1772.

v. Oesfeld, Versuch einer Anleitung zur Finanzrechnungswissenschaft und Verwaltung öffentlicher Kassen. Berlin, 1773.

H. A. Lange, Abhandlung vom Rechnungswesen und den dahin einschlagenden Rechten. Bayreuth, 1775.

Klipstein, Grundsätze der Wissenschaft, Rechnungen einzurichten. Leipz. 1778. — Lehre von der Auseinandersetzung im Rechnungswesen. Leipz. 1781.

J. H. Jung, Anleitung zur Kameralrechnungswissenschaft nach einer neuen Methode des doppelten Buchhaltens. Lpz. 1786.

Müller, Entwurf einer Privat- und Kameralstaatsrechnung. Götting. 1785. — Practisches Lehrbuch über die Privat- und Kameralstaatsrechnungen, nach der Methode der verbesserten Rechnung in doppelten Posten. Götting. 1790. Fol.

J. Chstn. Rebmann, vom gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren in Rechnungsangelegenheiten. 2 Th. Erlang. 1789 ff. — Von Einrichtung und Führung des Kameralrechnungswesens und richtiger Aufstellung der Rechnungen. Erlangen, 1791.

J. Phil. Hornberger, Grundsätze der Kameralrechnungsführung. Erlang. 1790.

B. v. Lamotte, Anleitung zu einer ordentlichen und gründlichen Abnahme von Rechnungen. Leipz. 1778.

C. F. Lösch, vollständige Einleitung in das Kameralrechnungswesen. Heilbronn, 1795.

Allgemeine Kassen- und Rechnungsinstruction für das Fürstenthum Leiningen. Koburg, 1804. Fol.

Heinr. Eschenmayer, Anleitung zu einer systematischen Einrichtung des Staatsrechnungswesens und zur Kenntniß der dahin einschlagenden Rechte. 2 Th. Heidelberg, 1806.

190.

Allgemeine Resultate aus der Staatswirthschaft.

Der Maasstab der Glückseligkeit eines Volkes ist also zunächst weder allein große Bevölkerung — denn es kann auch Uebervölkerung geben; — noch allein die höhere Kultur des Landbaues, denn ohne industrielle Thätigkeit und geistige Bildung kann bei der höhern Blüthe des Landbaues immer Indolenz unter der Menschen herrschen; — aber auch nicht blos Emporhebung der Fabriken, Manufacturen und des Handels, denn die erste Basis des Nationalwohlstandes und eines kräftigen Menschenstammes bleibt immer der Landbau. Eben so wenig entscheidet der Reichthum und Wohlstand einer einzigen Volksklasse für die Glückseligkeit einer ganzen Nation; denn oft bereichert sich eine Kaste auf Kosten aller übrigen, die in Dürftigkeit, Elend und Roheit schmachten. — Vielmehr ist ein Volk dann glücklich zu nennen, wenn Landbau, Gewerbsfleiß und Handel in ebenmäßigem Verhältnisse stehen; wenn der Wohlstand sich verhältnißmäßig über alle Stände verbreitet, und die Constitution des Landes alle Staatsbürger nach gleichen Grundsätzen des Rechts behandelt; sie alle, ohne Ausnahme, nach ihrem reinen Einkommen besteuert; sie alle zu einer höhern intellectuellen Kultur und sittlichen Reife fortführt, und alle Kräfte im Staate wohlthätig weckt, leitet und beschäftigt. — Wenn dann diejenigen, welche an der Spitze der Staatsverwaltung stehen, mit hellem, vorurtheilsfreien, nicht durch Kastengeist beschränktem Blicke das Ganze zusammen-

halten, und die reinphilosophischen Grundsätze der Staatswirthschaft nach dem Locale ihres Staates im Einzelnen berechnen und zweckmäßig realisiren; wenn durch sie überall der gute Geist der Eintracht, Arbeitsamkeit, Ordnung, Frugalität, Menschlichkeit und des Patriotismus herrscht, und die höhere Kultur des Verstandes und Reife des Charakters, die sich unter ihrer Administration weiter verbreiten, zuletzt über Irrthum, Unwissenheit, Vorurtheile, Partheigeist, Mißvergnügen, Armuth, Elend und Unsittlichkeit siegen; dann, wenn das Volk immer sicherer zur Vortrefflichkeit und zum höhern Wohlstande fortschreitet, und der schöne Tag der künftigen Generation durch die gemeinschaftliche Thätigkeit und die Harmonie und das gegenseitige Wohlwollen aller bessern Staatsbürger vorbereitet wird; dann — o möchte je der schöne Traum in Wirklichkeit übergehen! — dann wird die bessere Theorie der Staatswirthschaft, nach ihrer Güte und Ausführbarkeit, in dem öffentlichen und häuslichen Zustande der Staatsbürger selbst bewährt!

## 191.

### Specielle Literatur der Finanzwissenschaft.

Von den meisten kameralistischen Schriftstellern ist die Finanzwissenschaft sogleich in der Staatswirthschaft, oder unter der allgemeinen Benennung der Kameralwissenschaften und der Politik mit behandelt worden, worüber die §§ zu vergleichen sind, welche die Literatur dieser beiden Disciplinen enthalten.

Isolirt aber wird die Finanzwissenschaft in folgenden Schriften, nur freilich nach sehr ungleichen und verschiedenartigen Principien, behandelt:

Theodor Ludw. Lau, aufrichtiger Vorschlag von glücklicher, vortheilhaftiger, beständiger Einrichtung der Intraden und Einkünfte der Souverainen und ihrer Unterthanen, in welchem von Polizei, Kammer, Negotien und Steuersachen gehandelt wird. 6 Th. Frankf. 1719.

W. Freih. v. Schröder, fürstliche Schatz- und Rentkammer. Leipz. 1721. 3te Auflage, 1752.

J. Wilh. von der Lieth, politische Betrachtungen über verschiedene Arten von Steuern. Breslau, 1751.

*de Mouhy*, Le Financier. à Amst. 1757.

J. H. G. v. Justi, System des Finanzwesens nach vernünftigen aus dem Endzwecke der bürgerlichen Gesellschaften und aus der Natur aller Quellen der Einkünfte des Staates hergeleiteten Grundsätze und Regeln. Halle, 1766. 4. — Ausführliche Abhandlung von Steuern und Abgaben. 1. Th. Königsb. 1762.

Lippius, Einleitung in die Finanzwirthschaft und in die schlesische insbesondere. Breslau, 1761.

H. G. S. Strelin, Einleitung in die Lehre von Auflagen. Nördlingen, 1778.

v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. 7te Aufl. Wien, 1805. Davon enthält der dritte Theil: die Finanzwissenschaft.

J. Fr. v. Pfeifer, Grundriß der Finanzwissenschaft. Frankf. 1781.

*de Lamerville*, Plan d une restauration generale dans les Finances de l'impôt territorial combiné avec les principes de l'administration de *Sully* et de *Colbert*. Strasb. 1788.

J. C. C, Rüdiger, kurzer Lehrbegriff der persönlichen Polizei- und Finanzwirthschaft; als Nachtrag zu den Anfangsgründen der allgemeinen Staatslehre. Halle, 1795.

Vict. Tob. Ernst v. Ernsthausen, Abriß von einem Polizei- und Finanzsystem. Berl. 1788.

K. Gtlo. Rößig, die Finanzwissenschaft, nach ihren ersten Grundsätzen entworfen. Leipz. 1789.

J. H. Jung, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Leipz. 1789.

G. Fr. Krämer, der kluge Finanzier und vollkommene Kameralist. Frankf. 1789. Anleitung zur theoretischen und practischen Kameral- und Finanzwissenschaft; für angehende Kameralisten. Frkf. und Leipz. 1795.

*F. I. Chambray de la Roche*, L'esprit des impôts et de leur regime. Lond. et Par. 1789.

K. G. Prätorius, über das Besteurungswesen. Königsb. 1802.

Jos. Hazzi, ισοψηφος, oder der ausgemittelte gleiche Calcul zur Grundsteuer eines Staates. München, 1802. (Er beabsichtigt einen calculum aequalem der Abgaben, und zwar so, daß jeder Grundbesitzer nach dem Flächenraume gleich, und ohne Rücksicht auf Güte und Unterschied des Bodens besteuert, und dabei der Mittelboden zur Norm der Werthschätzung angenommen werde. Weil aber, der Physik zufolge, jeder Boden productionsfähig sey; so sollen auch Seen, Flüsse, Moräste (?) und Steppen (?) mit in Anschlag kommen, und von den Gemeinen, in deren Bezirke sie liegen, mit versteuert werden. — Die Idee der Grundsteuer, die dabei zum Grunde liegt, ist physiokratisch; durch die Abschätzung nach Tagewerken weicht aber der Verf. völlig von jenem Systeme ab, und belegt, durch Annahme eines Mittelsatzes, den guten Boden zu wenig, den schlechten zu sehr, — und wird höchst ungerecht).

C. Kröncke, das Steuerwesen. Gießen, 1804. (Er fehlt darin, daß er die geistigen Kräfte des Menschen auch als Kapital anschlägt).

D. H. Eschenmayer, über Staatsaufwand und die Bedeckung desselben. Heidelberg, 1806. (geistvoll — er folgt Smith).

A. F. Stokar von Neuform, (Kommissair zu Regensburg), vollständiges Handbuch der Finanzwissenschaft. 1r Th. Rothenburg,

1807. (Die Abgaben und Staatsschulden sollen im 2ten Theile behandelt werden).

---

v. Eggers, Memoiren über die dänischen Finanzen. 2 Th.

---

J. H. G. v. Justi, teutsche Memoires; oder Sammlung vermischter Anmerkungen, die Staatsklugheit, Oekonomie, Polizei- und Finanzwesen betreffend. 3 Th. Wien, 1760. — Gesammelte Polizei- und Finanzschriften, über Gegenstände der Staatskunst, Polizei- und aller Regierungswissenschaften. 3 Theile. Kopenh. 1761 ff.

L. W. v. Grießheim, Beiträge zur Aufnahme des blühenden Wohlstandes der Staaten. 2 Th. Zittau, 1766 f.

J. A. Philippi, Briefe über verschiedene Gegenstände der Staatswirthschaft, Polizei und Moral. 2 Th. Berlin, 1770.

(Minister v. Struensee), Sammlung von Aufsätzen, die Staatswirthschaft betreffend. 2 Theile. Lignitz, 1776. — Diese Sammlung wurde neubearbeitet und vermehrt (erschien auch unter des Verfassers Namen): Abhandlungen über wichtige Gegenstände der Staatswirthschaft, 3 Theile. Berlin, 1799.

J. Möser, patriotische Phantasien. 4 Th. Berlin, 1778 ff.

Graf Rumford, kleine Schriften, politischen, ökonomischen und philosophischen Inhalts. 2 Th. Weimar, 1797 ff.

---

Außerdem vergl. Ad. Smith, Untersuchungen über die Natur und die Ursachen des Nationalreichthums rc. 2te verbesserte Auflage. dritter Theil.

H. Bensen, Versuch eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre für Kameralisten; dritte Abtheilung, (welche keine zweite Auflage erlebte, da der Verf. darüber starb).

Finanzlehre, — in Chrstn. Dan. Voß, Handbuch der allgemeinen Staatswissenschaft, 3r Theil, S. 397 ff.

Finanzen, — in A. F. Lüder, über Nationalindustrie und Staatswirthschaft, Th. 3, S. 431 ff.

Finanzpolitik, — in Chstn. v. Schlözer, Anfangsgründen der Staatswirthschaft, Th. 2, S. 143 ff.

Von Befriedigung der öffentlichen Bedürfnisse, — in Sartorius, von den Elementen des Nationalreichthums, S. 170 ff.

Fried. Karl Fulda, Abhandlung: über die Wirkung der verschiedenen Arten der Steuern auf die Moralität, den Fleiß

und die Industrie des Volkes; welcher von der Societät der Wissenschaften zu Göttingen am 4. July 1807 der Preis zuerkannt worden; — in dem neuen hannöverschen Magazine, 1807, N. 58 — 66, S. 913 ff.

---

## 3) Polizeiwissenschaft.

192.

### Begriff der Polizeiwissenschaft.

Die Polizeiwissenschaft enthält die systematische Darstellung der Grundsätze, nach welchen theils die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staate vor möglicher Verletzung bewahrt und die geschehene Verletzung sogleich erkannt, theils die Kultur der Staatsbürger, nach ihrem ganzen Umfange begründet, befördert, erhalten und erhöht wird. Nur nach diesen Functionen geht die Polizei unmittelbar aus dem Zwecke des Staates selbst hervor, und füllt die Lücke aus, welche die übrigen Zweige der höchsten Gewalt für die Realisirung des Staatszweckes in der Mitte des Staates zu ergänzen übrig lassen; denn so erscheint der Staat, der an sich ein vollendetes rechtliches Ganze bilden soll, durch die Polizei auch als ein moralisches Ganze, indem die Polizei die Bedingungen der Sittlichkeit und Wohlfahrt, welche der ein-

zelne Staatsbürger an den Staatsverein zu machen berechtigt ist, ausgleicht mit dem unmittelbaren Zwecke des Rechts, und der Mensch, unter der Leitung der Polizei im Staate, nicht blos in seinen Rechten gesichert, sondern auch durch die öffentliche Ordnung und Zucht disciplinirt und durch die öffentlichen Anstalten für Kultur fortgebildet und fortgeführt wird zur Realisirung des Zweckes der Menschheit.

Es ist eine Klage, die man hinter jeder Definition der Polizei findet (von welcher v. Berg, in s. Handbuche des teutschen Polizeirechts, Th. 1, S. 3 ff. nicht mehr als 24 Definitionen aufgestellt hat, eine Zahl, welche seit der Zeit noch vermehrt worden ist), daß der Begriff derselben beinahe von jedem Schriftsteller anders genommen wird. Und allerdings geht es dem Worte Polizei wie dem Worte Politik, das ebenfalls in der vieldeutigsten Beziehung und Bedeutung genommen worden ist und noch genommen wird. Doch dürfte die Entfernung des Wortes Polizei aus unsern Schriften über die Staatsverhältnisse nicht so leicht möglich seyn, wie die des Wortes Politik, weil für das letztere, in Hinsicht auf das, was man nach einzelnen Rücksichten darunter verstand, mehrere zureichende, befriedigende und völlig bestimmte Benennungen existiren: z. B. Staatslehre, Staatsverwaltung, Staatswirthschaft, Finanzkunde u. s. w. Dies ist aber mit dem Worte Polizei nicht der Fall; denn bis itzt existirt in der teutschen Sprache kei-

nes, das den Begriffen, die unter Polizei verstanden werden, völlig entspräche.

Fast eben so groß, wie bei der Bestimmung des Begriffs der Polizei, ist die Verschiedenheit in Hinsicht auf die Bestimmung ihres Umfanges, ihrer Grenzen und ihrer Gewalt, so wie in Hinsicht auf die Angabe ihrer eigentlichen Bestimmung und ihres Verhältnisses zur Realisirung des Staatszweckes überhaupt.

Je größer diese Verschiedenheit selbst unter den ausgezeichnetesten Schriftstellern über Polizeiwissenschaft ist; desto weniger werde ich bei dem Versuche, dieser Wissenschaft bestimmte Linien vorzuzeichnen, etwas anders als genaue Prüfung der aufgestellten Grundsätze erwarten dürfen.

193.

## Eintheilung der Polizeiwissenschaft.

Es werden in dem aufgestellten Begriffe der Polizeiwissenschaft zwei verschiedene Functionen der Polizei angegeben:

a) Sie soll die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staate vor möglicher Verletzung bewahren, und die geschehene Verletzung sogleich erkennen;

b) sie soll die Kultur der Staatsbürger, nach ihrem ganzen Umfange, begründen, befördern, erhalten und erhöhen.

Werden diese Functionen bestimmt festgehalten und nach ihrem Inhalte und Umfange genau gekannt; so ist der Wirkungskreis der Polizei im Staate dadurch von der einen Seite eben so fest bestimmt, wie er, von der andern, dem ganzen Staatsvereine höchst nöthig und wohlthätig ist, und beide Functionen werden in den beiden Haupttheilen der Polizeiwissenschaft durchgeführt.

(Es bedarf kaum der Erinnerung, daß von der Sphäre der Polizei alles ausgeschlossen werde, was zum Departement der auswärtigen Angelegenheiten, und zum Kriegswesen, zum Finanzwesen u. s. w. im Staate gehört, da die Polizei

α) nur die innern Angelegenheiten des Staates, und

β) nur diejenigen Verhältnisse betreffen kann, in welchen die höchste Gewalt zu den Staatsbürgern steht).

### 194.

### Erste Function der Polizei.

Die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staate soll die Polizei theils vor Ver-

letzung bewahren, theils die geschehene Verletzung sogleich erkennen. Die öffentliche Sicherheit kann aber sowohl durch Menschen, als auch durch die Natur verletzt werden. Gegen beide muß also die Thätigkeit der Polizei gerichtet seyn. Sie muß eben so durch ihre Anstalten die Absichten des Betrügers, des Diebes, des Banditen u. s. w. vereiteln, oder doch wenigstens nach geschehener That sogleich des Verbrechers habhaft werden, wie sie vor dem Einschlagen durch Wetterableiter, vor dem Austreten der Ströme durch Dämme u. s. w. bewahrt.

Da also, wohin die Gesetzgebung und Justiz, die sich auch mit den Staatsverhältnissen im Innern beschäftigen, nicht zu reichen vermögen, muß die Polizei wirken. Denn wenn die Gesetzgebung die Rechte der Bürger in Hinsicht auf persönliche Freiheit, Eigenthum u. s. w. bestimmt, und die Kriminalgesetzgebung die Begriffe von Verbrechen, oder von vollbrachten Rechtsverletzungen aufstellt; so erforscht die Polizei, bevor noch das Recht verletzt wird und verletzt werden kann, schon die böse Absicht und beobachtet jedes Mitglied des Staates in Hinsicht auf die von demselben zu befürchtenden Rechtsverletzungen. Wenn ferner die Justiz dazu bestimmt ist, theils in Civilsachen die streitigen Rechtsfälle unter das Gesetz zu bringen und sie nach dem Gesetze zu entscheiden, theils in Kriminalfällen das Verhältniß der Strafe zur strafbaren Handlung zu bestimmen; so ist es Sache der Polizei, die Thäter sogleich aufzufinden, zu ergreifen und sie der Justiz in allen den Fällen,

die für die Justiz, und nicht für das Ressort der Polizei gehören, zu übergeben. — In Hinsicht also auf vorhergesehene, gehinderte oder sogleich erkannte Rechtsverletzungen steht die Polizei in Abhängigkeit von der Civil- und Kriminalgesetzgebung, und von der Civil- und Kriminaljustiz. Dies darf nicht verkannt und nicht geleugnet werden. Denn die Polizei überschreitet ihre Grenzen und wird zum willkührlichsten Despotismus, wenn sie Fälle, welche vor das Ressort der Justiz unbestreitbar gehören, selbst entscheidet, und da brevi manu oder durch einen Machtspruch straft oder losläßt, wo die Justiz untersuchen und entscheiden muß. Die Polizei soll also Uebel in ihrer Enstehung verhindern, und sie, wenn es geschehen kann, unmöglich machen; ferner die eingetretenen Uebel entweder in ihrem Ursprunge unterdrücken oder in ihrem Fortgange aufhalten, und, ist auch dies nicht möglich, so soll sie doch wenigstens die nachtheiligen Folgen dieser Uebel vermindern. Sie hat daher in keiner Sache zu entscheiden, welche das Leben, die Ehre, das Eigenthum u. s. w. der Staatsbürger betreffen; sie muß sich zwar des Mörders, des Diebes, des Betrügers, des Injurianten u. s. w., wo sie ihn antrifft, versichern, aber ihn auch sogleich an die Justizbehörde abliefern, unter welche er gehört. Selbst alle Verbrechen gegen den Staat darf die Polizei für sich nicht ahnden; sie müssen in dem Gange des Rechts entschieden werden. Ja sogar, wenn einzelnen Bürgern durch die Polizei Unrecht geschehen ist, müssen diese gegen die Polizei ihren Regreß an die Justiz nehmen können.

Deshalb ist nichts **Widerrechtlicher**, nichts, was die öffentliche Sicherheit, Freiheit und Wohlfahrt mehr beeinträchtigte, nichts, wodurch der Despotismus launenhafter wüthet, nichts, wodurch die Sittlichkeit mehr untergraben und der ekelhaftesten Delation Thür und Thor geöffnet wird, als die sogenannte **geheime Polizei**; abgesehen davon, daß sie dem Staate, selbst den obersten Staatsbehörden, sobald einmal der Geist des Volkes verwildert und ausgeartet ist, durchaus keine Sicherheit gewährt, und keinesweges ihren Zweck erreicht. Denn da, wo gut gebildete und zweckmäßig instruirte Polizeibeamte ihre Pflicht nicht erfüllen können, wird dies durch geheime Denunciationen wahrlich auch nicht compensirt, und welche Hefe der Menschheit entschließt sich wohl zur Dienstbarkeit der geheimen Polizei? Sind es nicht feile Kreaturen, die nichts zu verlieren haben, und die, als ein Abscheu aller guten Bürger, auch diejenigen, welche sich derselben bedienen, im ganzen Staate decreditiren und ihren Namen mit Fluch auf die Nachwelt bringen?

(Vergl. **von dem Verhältnisse der Polizeigewalt zu der Justizgewalt**, in Bergs **Handbuch des teutschen Polizeirechts**, Th. 1, S. 131 ff.)

195.

Fortsetzung. Polizeigewalt.

So gewiß die Polizei in Hinsicht auf alle Fälle, welche vor das Forum der Civil- und Kriminaljustiz gehören, durchaus nicht selbst entscheiden, sondern nur diejenigen Zwangsmittel anwenden darf, welche nöthig sind, um das Factum und die Thäter einer geschehenen Rechtsverletzung zu erforschen, und so beschränkt also in dieser Hinsicht ihre Gewalt ist; so giebt es doch auch wieder gewisse Vergehen im Staate, welche unmittelbar und ausschließend zum Ressort der Polizei gehören, und da, wo Justiz- und Polizeibehörden getrennt sind (wie dies endlich in jedem gut organisirten Staate seyn sollte), blos von den letztern entschieden werden können, ohne daß sich die Justiz in diese Entscheidung zu mischen hat. (Vergl. Th. 1, §. 75, S. 208 — 212). Dahin gehören Handlungen, durch welche die Ordnung und Ruhe im Staate gestört, aber kein Recht Andrer directe verletzt wird (z. B. Auflauf von Menschen, öffentlicher Lärm, Tummel von Berauschten, Ordensverbindungen ꝛc.); Handlungen, durch welche der Hausfriede gebrochen wird; Handlungen, wodurch sich ein Bürger dem Dienste des Staates entziehen will (Selbstmord, Selbstverstümmlung, heimliche Verlassung des Staates ꝛc.); Handlungen, welche die physische Wohlfahrt der Staatsbürger beeinträchtigen, (Wucher, Vor- und Aufkauf, Hazardspiele ꝛc.), Handlungen, welche die

Sittlichkeit der Staatsbürger hindern (alle Ausschweifungen in Hinsicht des Geschlechtstriebes, — Handlungen gegen die der Religion schuldige Achtung, z. B. Gotteslästerung, Ketzerei rc.); und Handlungen, durch welche öffentliche Anstalten im Staate verletzt werden (z. B. Vergreifen an Schildwachten, Abreißen öffentlicher Befehle, Beschädigungen von Brücken, Alleen, Meilensäulen rc.). Alle Vergehen dieser Art gehören, sobald dadurch nicht wohlerworbene Rechte Andrer verletzt werden, nicht vor das Forum der Justiz, sondern lediglich vor die Polizei, deren Codex in Hinsicht dieser Fälle eben so bestimmt seyn muß, wie der Civilcodex, damit die Polizei in Bestrafung dieser ihr zugehörenden Handlungen nie nach bloßer Willkühr verfahre, obgleich nothwendig in allen diesen Fällen der Polizei ein weiterer Spielraum in Hinsicht auf die Beurtheilung der größern oder geringern Schädlichkeit gewisser Handlungen gelassen werden muß, als dies in Justizfällen seyn kann und darf, weil sie auf die Verhältnisse, unter welchen ein Polizeivergehen geschah, auf die Macht des Beispiels u. s. w. Rücksicht nehmen muß. Sie wird deshalb einen Berauschten, der einen öffentlichen Anschlag abreißt, anders behandeln, als den, der es aus böser Absicht thut; sie wird dieselbe Handlung im Kriege anders beurtheilen müssen, als im tiefen Frieden u. s. w.

196.

Fortsetzung.

So oft auch die Grenzlinien der Gesetzgebung und Justiz den Grenzen der Polizei sich nähern mögen; so ist doch, wie aus den vorhergehenden Untersuchungen hervorging, die Grenze zwischen beiden — wenigstens für itzt schon in der Theorie, in Zukunft vielleicht auch in der Praxis — genau zu ziehen. Die Polizei hat für die (§. 195) angegebenen Fälle ihre eigene Gesetzgebung und ihre eigene Justiz, die aber von den allgemeinen philosophischen Principien der Gesetzgebung und Justiz abhängig sind, und eben so, wie diese, aus dem letzten und höchsten Zwecke des Staates selbst resultiren. Daraus erhellt, daß die Gesetze der Polizei, die gewöhnlich von einem gegebenen Falle ausgehen, theils nur das betreffen können, was zu dem Ressort der Polizei gehört, theils — nach ihrer Abhängigkeit von dem Zwecke des Staates — in demselben Geiste und Charakter, wie die Civil- und Kriminalgesetz (sobald die letztern nämlich dem Geiste des Volkes und dem höchsten Zwecke des Staates selbst angemessen sind), gearbeitet seyn müssen, um dasselbe Volk auf eine und dieselbe Weise in allen seinen öffentlichen und Privat-Verhältnissen zu behandeln, und nicht die Polizei mit der Gesetzgebung und Justiz in Widerspruch zu setzen. (So ist es z. B. kein bürgerliches, sondern Polizeigesetz, wenn Marktpreise, Taxen in Wirthshäusern 2c. bestimmt werden, und diese Polizeigesetze können nach

den Verhältnissen öfters verändert werden, und besonders, nach Localrücksichten, in den verschiedenen Städten eines und desselben Staates sehr verschieden seyn, obgleich die bürgerliche Gesetzgebung an sich, als solche, für das ganze Reich immer dieselbe bleibt. Die Polizeigesetze haben also ihren eigenen Grund in den jedesmaligen Verhältnissen, und deshalb ihren eignen Charakter).

Hauptsächlich darf aber die Polizeigewalt die bürgerliche Freiheit und persönliche Würde der Bürger im Staate nie an sich beeinträchtigen, außer wenn jene Freiheit der allgemeinen Wohlfahrt und der Existenz des Ganzen oder seiner Theile hinderlich wird. (So darf sie den Wucherer strafen, weil er die Wohlfahrt seiner Mitbürger untergräbt; sie darf bei Feuersgefahr die nächsten Häuser niederreißen lassen, damit ein ganzer Ort gerettet werde; sie darf die Getreideausfuhr verbieten, wenn andere Theile des Staates Hungersnoth befürchten müssen; sie darf auf dem Privateigenthume Abzugsgräben, Kanäle u. s. w. ziehen lassen, sobald ein ausgetretener Strom eine Gegend verheert und Tausende unglücklich zu machen droht u. s. w.)

Deshalb muß die oberste Polizeiaufsicht in jedem Orte — und dann wieder im Staate selbst — dem rechtlichsten, geistvollsten, humansten und kraftvollsten Manne übertragen seyn. Dem rechtlichsten; damit kein Anstrich von Despotismus, keine Verletzung der Rechte der Bürger, keine Bestechung, kein Unrecht bei dem Scheine des Rechten

u. s. w. ihm zur Last falle; — dem geistvollsten; damit er überall selbstthätig, unabhängig von jedem andern Einflusse, mit Gegenwart des Geistes in jedem unerwarteten Falle, mit sicherm Tacte bei bedenklichen und zweideutigen Vorgängen, und ohne Kleinlichkeitsgeist, ohne Aengstlichkeit, Verlegenheit und conventionelle Rücksichten rc. handle, und da er der öffentlichen Kritik am meisten unterworfen ist, nie sich verächtlich mache oder sich dem gerechten Spotte aussetze; — dem humansten, damit er nicht ohne Noth Einzelne des Ganzen wegen leiden lasse, sondern ihren Verlust mit Gerechtigkeit und Billigkeit ausgleiche, daß er die Klagen Aller anhöre, nie darüber unwillig werde, und nie sein Ohr und Herz der leidenden Menschheit verschließe; dem kraftvollsten Manne endlich, damit er nicht allein in jedem vorkommenden Falle, der zu seinem Forum gehört, sogleich mit Ernst, Würde und Präcision entscheide, sondern auch seiner Entscheidung in der Ausführung den Nachdruck gebe, daß sie wirklich nicht blos theilweise, sondern ganz, und zwar gerade so, wie er es beabsichtigte, realisirt — so wie, daß seine genommene Maasregel von der obersten Behörde gebilligt und bestätigt, und gegen jede Kollision mit andern Departements, durchgeführt werde. Nur durch diesen Zusammenhang aller Polizeibehörden und aller Polizeianstalten nach ihrer gleichmäßigen Organisation im ganzen Umfange des Staates und nach ihrer Unterordnung unter den Polizeiminister, so wie nach ihrer völligen Unabhängigkeit von allen andern Staatsbehörden, und nach der völligen Trennung ihres

Personale von allen übrigen Staatsstellen, wird Einheit in das Polizeiweise des Staates kommen, ohne welche es blos lächerlich werden, und kraftlos in den Augen der Bürger erscheinen muß. Nur dann wird aber auch die Polizei dem Verdachte des Despotismus bei den einzelnen Bürgern entgehen, wenn diese sehen, daß blos das Princip der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, und durchaus keine Willkühr, keine Laune, keine eigenmächtige Beschränkung der Rechte der Einzelnen die Polizei bei ihren Vorschriften und Handlungen leitet. Da also, wo die Polizei in den Gang des Rechts eingreift; wo sie, — die nothwendig mit einer unwiderstehlichen Macht für ungewöhnliche Fälle ausgestattet seyn muß, — diese Macht mißbraucht und ihre Grenzen überschreitet, wird sie für das Ganze eben so nachtheilig werden, als sie unter den angegebenen Bedingungen wohlthätig seyn kann und soll.

Obgleich der Ausdruck: exekutive Gewalt — wie so viele in der Staatslehre — zu denjenigen Begriffen gehört, welche von den einzelnen philosophischen Schriftstellern bald weiter, bald enger genommen werden, und über welche so leicht noch keine völlige Uebereinstimmung erwartet werden darf; so kann man doch wohl gegen alle die Behauptung durchführen: daß die Polizeigewalt im Staate ein Ausfluß der höchsten Gewalt und zwar der höchsten exekutiven Gewalt — im engern Sinne — (Theil 1, §. 33 u. §. 58) — und dies eben so ist, wie die Justiz- oder Finanzgewalt u. s. w. Indem nun aber

jeder dieser einzelnen Theile der höchsten Gewalt sein eignes Gebiet und seinen bestimmten Wirkungskreis hat, darf die Polizei sich in kein fremdes Gebiet einmischen, und sich anmaßen, an die Stelle einer andern Gewalt im Staate zu treten, deren Kreis bestimmt vorgezeichnet ist. Doch kann sie die andern Zweige der exekutiven Gewalt in ihrer Wirksamkeit unterstützen, sobald sie gehörig organisirt ist, indem keine andere Gewalt im Staate, nach ihrer ursprünglichen aus dem Zwecke des Staates selbst hervorgehenden Function, so weit sich verbreiten und so tief selbst in die Verhältnisse des Privatlebens der Bürger eingehen darf, als die Polizei.

## 197.

### Zweite Function der Polizei.

Die zweite Function der Polizei: daß sie die Kultur (ein Wort, das mehr umfaßt, als das von Andern gebrauchte Wort: Wohlfahrt) der Staatsbürger, nach ihrem ganzen Umfange, begründen, befördern, erhalten und erhöhen solle, ist allerdings, ihrem Charakter nach, wesentlich von der ersten verschieden; auch wäre es gedenkbar, alles das, was zu diesem zweiten Ressort der Polizei gehört, von dem ersten in der Praxis zu trennen, und einer eigenen Administration anzuvertrauen, wie dies auch in gutorganisirten Staaten in Hinsicht auf das Detail (z. B. Er-

ziehungscommission, Sanitätscollegia rc.) dieser zweiten Function der Polizei geschieht. Im Ganzen, und philosophisch betrachtet, ist es aber doch eine und dieselbe umschließende Wirksamkeit und Gewalt im Staate, welche in Hinsicht auf Sicherheit und Ordnung das Ganze zusammenhält, und welche in Hinsicht auf die Kultur des Volkes diese Kultur befördert, erhält und erhöht. Deshalb haben auch die meisten Schriftsteller über Polizeiwissenschaft diese Thätigkeit der Polizei unter der Rubrik: Wohlfahrts- Kultur- oder Hülfspolizei in der Mitte der Polizeiwissenschaft abgehandelt. Nach dieser zweiten Function ist die Polizei von jeder andern Staatsgewalt verschieden, und kann nie mit denselben collidiren; ja durch diese ihre Function wird die große Lücke in dem Verhältnisse der höchsten Gewalt zu den Staatsbürgern ausgefüllt, welche darin sichtbar wird, daß die höchste Gewalt, in rechtlicher Hinsicht, die Moralität und die Glückseligkeit der Staatsbürger nicht unmittelbar beabsichtigt, eine Lücke, welche nur durch die Thätigkeit der Polizei ausgeglichen werden kann.

Da nun unter Kultur alles verstanden wird, was die höhere und freiere Entwickelung physischer, intellectueller und moralischer Kräfte und den höhern und edlern Genuß des Lebens bei vernünftigen Wesen betrifft; so scheint auch der Ausdruck: Kulturpolizei dem, was unter dieser zweiten Function der Polizei begriffen wird, am meisten zu entsprechen. Denn diese Kulturpolizei umschließt nicht blos die Sorge des Staates für die Be-

völkerung und physische Wohlfahrt der Staatsbürger, so wie für die gesammte Industrie im Staate, sondern auch die Leitung der Staatserziehung, die Veredlung und bessere Organisation aller Bildungsanstalten im Staate, die Religions- und Kirchen-Polizei, die Polizei der äußern Sitten u.s.w.

Nach allem Nachdenken über die Bestimmung, den Umfang und die Grenzen der Polizei kann ich weder mit denen übereinstimmen, welche die Polizei blos als Anstalt für die öffentliche Sicherheit und Ordnung (z. B. Bensen) kennen, und alles, was die Kulturpolizei betrifft, dem Zufalle und dem guten Willen der Staatsbürger an sich überlassen; noch mit denen, welche unter Polizei nichts anders, als die Industriepolizei verstehen, welche ihren Grundsätzen nach in die Staatswirthschaft gehört, Grundsätze, welche aber in der Praxis von dem Polizeibeamten befolgt und realisirt werden sollen; noch endlich mit denen, welche den Zweck der Polizei einzig in die Abwendung zu befürchtender Uebel setzen, eine Bestimmung, welche auch von v. Berg und Weber angenommen wird, obgleich ihr Gesichtspunct für die beiden Hauptfunctionen der Polizei mit dem hier aufgestellten beinahe ganz derselbe ist. — Allerdings ist es wahr, was einige Gegner der Kulturpolizei eingewendet haben: daß der Zweck der Polizei müsse erzwungen werden können; daraus folgt aber nicht, daß nun der Staat, in Hinsicht auf Polizei, nicht be-

rechtigt sey, Vorschriften für die Sittlichkeit und Ordnung des Hauswesens, der Erziehung u. s. w. zu geben, weil dies ein Eingriff in die persönlichen Rechte und in das Hausrecht der Individuen sey. — Gewiß, es werden noch Tausende von Kindern an den natürlichen Pocken sterben, wenn nicht andere Regenten dem Beispiele des Königs von Bayern in Betreff der Einimpfung der Kuhpocken folgen; denn der gemeine Mann folgt zu gern den angeerbten Vorurtheilen und den herkömmlichen Formen. Eben so muß die Staatspolizei in Hinsicht auf Erziehung durchgreifen, wenn nicht fortdauernd krähwinkelsche Magistrate die Verwandlung ihrer gesunkenen sogenannten lateinischen Schulen in Bürgerschulen verhindern sollen. Warum soll die Staatspolizei nicht eben so gut gegen ihre moralischen Feinde — Vorurtheile, Aberglauben, Unwissenheit, Roheit, Unsittlichkeit — durch Zwang wirken und das Bessere durchsetzen, wie sie gegen die physischen Feinde des Staates, z. B. Ueberschwemmungen, Viehseuchen ꝛc. oft Maasregeln ergreift und ergreifen muß, welche die Freiheit und das Privateigenthum des einzelnen Staatsbürgers bedeutend beschränken? Oder sind die natürlichen Pocken, die oft in einer Mittelstadt jährlich 200 Kinder hinwürgen, weniger dem Staate nachtheilig und weniger ein Gegenstand der Polizei, als die Viehseuche in der benachbarten Provinz, die man durch Grenzsperre aufhält? Muß nicht in beiden Rücksichten ein rechtmäßiger Zwang angewandt werden? — Oder

sind die sogenannten Jahrmarktslieder, welche gewöhnlich Trödler oder Buchbinder ꝛc. verkaufen, der Sittlichkeit nicht eben so nachtheilig, als die Düngerhaufen in den Straßen der Gesundheit? — Nein, gewiß, das Zwangsrecht im Staate erstreckt sich auch über die neue Begründung, oder zweckmäßige Verwandlung von Erziehungs- und Bildungsanstalten, und über die nöthigen Vorschriften für die Gesundheit der Individuen u. s. w. wie über die Exekution bei Erhebung der Steuern und Contributionen, und wie über die Zwangsanstalten bei Feuer- und Wassergefahr u. s. w. Doch giebt es allerdings auch Polizeigegenstände, welche die Polizei nicht durch Zwang, sondern durch Anempfehlung, durch Rath und Aufmunterung, durch Belehrung und Unterstützung der ersten geschehenen Versuche ꝛc. weiter verbreitet und dadurch einzelne Zweige der Kultur im Staate befördert.

198.

### Unterschied zwischen höherer und niederer Polizeigewalt.

Die Polizeiwissenschaft kann, als eine Wissenschaft, die auf rein philosophischen Grundsätzen beruht, den Unterschied zwischen höherer und niederer Polizeigewalt nicht nach allgemeinen Principien festsetzen, da sie eigentlich diesen Unterschied gar nicht kennt, sondern sich darauf einschränkt, daß sie alles, was in den Umfang der Polizei gehört,

vollständig aufstellt und mit dem Zwecke des Staates in unmittelbare Verbindung bringt, so wie sie auch den allgemeinen Begriff der Polizeigewalt unmittelbar aus dem höhern Begriffe der exekutiven Gewalt überhaupt ableitet.

Da aber in vielen existirenden Staaten, und besonders in denjenigen Staaten des rheinischen Bundes, welche durch Mediatisirung ehemaliger unmittelbarer Reichsstände in geographischer Hinsicht vergrößert und arrondirt worden sind, der Unterschied zwischen höherer und niederer Polizei selbst durch die rheinische Bundesacte festgesetzt worden ist; so muß man zur obern Polizei, welche ausschließend den Souverainen zusteht, nothwendig alles rechnen, was die allgemeine Sicherheit, Ordnung und Kultur des ganzen Staates betrifft (z. B. allgemeine Sicherheits- und Gesundheitsanstalten, Landstraßen, Brücken, allgemeine Armenanstalten, Regulirung der Handelsverhältnisse, Ausfuhr- und Sperr-Gesetze, Polizeigesetze in Hinsicht auf Ehen, Erziehung, Religion, Sitten u. s. w.), während daß die niedere Polizei alle Vorkehrungen, Einrichtungen und Mittel umschließt, wodurch die Unterthanen der Mediatisirten durch diese (Standesherren) in ihren gegenseitigen Verhältnissen vor aller gemeinschädlichen Störung bewahrt werden. In so fern enthält also die Polizeigerichtsbarkeit das Recht, die Polizeigesetze auf einzelne Fälle, nach vorhergegangener Untersuchung, in dem Umfange eines Staatsgebiets anzuwenden. Daraus geht der Begriff des Polizeirechts (als einer eig-

nen Wissenschaft) hervor. Das Polizeirecht ist nämlich theils der Inbegriff der Rechte, welche der Polizeigewalt zustehen, theils derjenigen Rechte und Verbindlichkeiten, welche durch die Polizeigewalt begründet und festgesetzt werden.

## 199.

### Polizeipraxis.

Nachdem die Begriffe der Polizei, der Polizeiwissenschaft, der Polizeigesetze, der Polizeigewalt, der Polizeigerichtsbarkeit und des Polizeirechts in den vorhergehenden Untersuchungen bestimmt sind, läßt sich der Begriff der Polizeipraxis leicht festsetzen. Die Polizeipraxis zerfällt nämlich in die Lehre von den Polizeigesetzen, welche in jedem Staate (und oft in jeder Provinz, in jeder Stadt und selbst in einzelnen Dörfern desselben) anders modificirt werden müssen, und deshalb, nach localen Beziehungen, nie allgemein aufgestellt werden können; und in die Lehre von der Realisirung und Verwaltung der Polizeianstalten selbst mit steter Hinsicht auf jene Gesetze.

Polizeipraxis, — in Voß Handbuche der allgemeinen Staatswissenschaft, 4r Th. S. 211 ff. und in Bensen Versuch einer systematischen Entwickelung der Lehre von den Staatsgeschäften, 2r Theil, S.

329 ff., so wie desselben Materialien zur Polizei- Kameral- und Finanzpraxis, 28 Heft.

## 200.

### Literatur der Polizeiwissenschaft.

Von vielen Schriftstellern über Kameral- und Staatswissenschaften ist die Polizei sogleich in dem kameralistischen Kursus mit behandelt worden. Da jene Lehrbücher §. 163. genannt worden sind; so werden sie hier nicht wiederhohlt. Auch unter der allgemeinen Rubrik der Staatswirthschaft finden sich mehrere Bearbeitungen der Polizei, in Verbindung mit der Staatswirthschaft und Finanzwissenschaft. Je unbestimmter — bald weiter, bald enger — die Begriffe: Politik, Kameralistik, Staatswirthschaft u. s. w. gebraucht wurden; desto mehr mußten auch die einzelnen hieher gehörenden Wissenschaften oft in zu nahe Verbindung gebracht, und bisweilen auch wieder zu weit von einander getrennt werden.

Unter der Rubrik dieses Paragraphen wird daher nur das aufgeführt, was sich ausschließend oder vorzüglich mit der Polizei beschäftigt.

C. B. v. L. Ohnverfängliche Vorschläge zur Einrichtung guter Polizei. Frankf. 1739.
L. F. Langemack, Abbildung einer vollkommnen Polizei. Berlin, 1747.

J. Fr. Vetter, deutlicher Unterricht von der zur Staats- und Regierungswissenschaft gehörenden und in einem Lande so nöthig als nützlichen Polizei. Wetzlar, 1753. — Neue Aufl. unter dem Titel: deutlicher Unterricht der Polizeiwissenschaft. Wetzlar, 1777.

(Joach. Lietzmann) Versuch von den Grundsätzen der Polizei. Frankf. an der Oder, 1756.

J. Heinr. Gtlo. v. Justi, die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit der Staaten, oder ausführliche Vorstellung der gesammten Polizeiwissenschaft. 2 Theile. Königsb. u. Leipz. 1760. — Grundsätze der Polizeiwissenschaft, Götting. 1756. 3te vermehrte u. verb. Ausg. v. Beckmann. Götting. 1782.

J. Andr. Hoffmann, Entwurf von dem Umfange und den Gegenständen, den Einrichtungen und Eintheilungen des Polizeiwesens. Marb. 1765.

*I. P. Willebrand*, Abrégé de la Police, 2 T. à Hamb. 1765. Teutsch Zittau 1767. — Grundregeln und Anleitungssätze zur Beförderung der gesellschaftlichen Glückseligkeit in Städten. Leipz. 1771.

W. G. Cafinger, Abhandlung von der Lehre der Polizeiwissenschaft auf teutschen Universitäten. Tübing. 1767.

Jos. Ign. Burscheck, Abhandlung von der Polizei überhaupt und wie die eigentli-

chen Polizeigeschäfte von den gerichtlichen und andern öffentlichen Verrichtungen unterschieden sind. Prag 1768.

(*du Chesne*) Code de la police, ou analyse des reglemens de police, divisé en douze titres. Ed. 3. Par. 1771.

Leonh. Chstph. Lahner, kurzer Inbegriff der Polizeiwissenschaft, tabellarisch entworfen (nach Justi). Nürnb. 1772.

*de Hohenthal*, Diss. de ambitu politiae, eiusque a iustitia discrimine. Lips. 1774. — Liber de politia, Lips. 1776.

Jos. v. Sonnenfels, Grundsätze der Polizei, Handlung und Finanz. 3 Theile. (Der erste Theil enthält Polizei.) 7te Aufl. Wien 1804.

Ign. de Luca, Leitfaden in die Polizeiwissenschaft des Herrn v. Sonnenfels. Wien 1776.

T. L. Lau, Entwurf einer wohleingerichteten Polizei. Frankf. 1777.

(Springer) an einen teutschen Polizeipräsidenten, ein benachbarter Bürger. Bamberg, 1777.

Fr. Jos. Bob, von dem System der Polizeiwissenschaft, Zittau 1767. 2te Auflage. Freyburg 1779. (folgt Sonnenfels.)

(J. Fr. v. Pfeifer) natürliche aus dem Endzwecke der Gesellschaft entstehende allgemeine Polizeiwissenschaft. 2. Th. Frankf. am Main, 1779 f.

Ludw. B. M. Schmid, Lehre von der Polizei. Mannh. 1780.

*I. C. Foerster*, Diss. de genuina politiae notione eiusque ambitu. — resp. *F. A. Hanow*. Hal. 1784.

J. G. Leuch, Grundriß der Polizeiwissenschaft. Nürnb. 1784.

Polizeiwissenschaft — in v. Lamprechts Versuch eines vollständigen Systems der Staatslehre, Th. 1, S. 208 ff.

K. Gtlo. Rössig, Lehrbuch der Polizeiwissenschaft. Jena 1786.

J. C. Fabricius, Polizeischriften. 2. Th. Kopenh. 1786 ff.

W. T. Ernst v. Ernsthausen, Abriß von einem Polizei- und Finanzsystem, Berlin 1788.

J. F. Jung, Lehrbuch der Staatspolizeiwissenschaft. Leipz. 1788.

Cramer, für die Polizei. Ersten Bandes 1s u. 2s St. Hannov. 1788.

A. Niemann, Grundsätze der Staatswirthschaft, 1r Th. Altona 1790 (enthält den größten Theil der allgemeinen Polizeiwissenschaft).

Chr. Gottl. Ahnert, Grundsätze der Macht und Glückseligkeit der Staaten, in Rücksicht auf Reichthum und Bevölkerung. Riga 1794.

J. F. Schwarz, System einer unvernünftigen Polizei. Basel 1797.

Chstph. Fr. Parrot, allgemeine Grundsätze der Polizei- und Kameralwissenschaft. Nürnb. 1798. (ist ein neuer Titel des 2ten Theils

seines: gemeinnützigen Handbuchs der Land- und Stadtwirthschaft, Polizei und Kameralwissenschaft.)

Heinr. Bensen, Polizeiwissenschaft; — ist der zweite Theil seines: Versuchs eines systematischen Grundrisses der reinen und angewandten Staatslehre. Erl. 1798. (Von der neuen Auflage dieses Werks erschien blos Th. 1.)

J. K. Sig. v. Holzschuher, Versuch eines vollständigen Polizeisystems. 1sten Bds 1stes Heft. Nürnb. 1799.

*P. I. Haus* de potestatis politiae et criminalis nexu et differentia. Wurceb. 1799.

Fr. Bened. Weber, systematisches Handbuch der Staatswirthschaft, — 1r Bd. in 2 Abth. Berlin 1804. (enthält, so weit es bis itzt erschienen ist, blos Polizeiwissenschaft; doch fehlt von dieser auch noch die Gewerbspolizei, welche in der dritten Abth. des ersten Bandes behandelt werden sollte.)

J. Fr. Euseb. Lotz, über den Begriff der Polizei und den Umfang der Staatspolizeigewalt. Hildburgh. 1807.

W. Butte, Versuch der Begründung eines endlichen und durchaus neuen Systems der sogenannten Polizeiwissenschaft, 1r Th. Landsh. 1807. (dieser erste Theil beschäftigt sich noch gar nicht mit der Polizei.)

G. H. Zinck, Gedanken von der Polizei und Polizeiwissenschaft überhaupt; — in den Leipz. Samml. 5r B. S. 1014 ff. und 6r B. S. 12 ff.

Kurzer Plan einer gut eingerichteten Polizei; — in Hartleben's teutscher Justiz- und Polizeifama, 1802, S. 33 ff.

---

J. H. L. Bergius, Polizei- und Kameralmagazin ꝛc. 8 Th. Frankf. 1767 ff. — Neues Polizei- und Kameralmagazin, 1r Th. Lpz. 1775.

---

Von speciellen Polizeischriften gehören hieher:

*De la Marre*, Traité de la police, 4 T. à Paris 1700. fol. à Amsterd. 1729 ff. (ist nicht vollendet.)

*des Essarts*, Dictionaire universel de la Police etc. 8 T. à Paris 1786 — 1790.

Colqhouns, über Londons Polizei; — nach der 5ten Auflage übersetzt von D. Volkmann. 2 Th. Lpz. 1800 f.

J. A. Höck, Abriß der Polizeiverfassung des königl. preuß. Fürstenthums Anspach. Amberg 1804.

---

Das teutsche Polizeirecht ist, nächst Fischer's Lehrbegriff sämmtlicher Kameral- und Polizeirechte, 3 Th. Frankf. an der Oder 1785, das sowohl von Teutschland überhaupt, als ins-

besondere von den preußischen Staaten handelt, am besten bearbeitet in:

Günth. Heinr. v. Berg, Handbuch des teutschen Polizeirechts. 4 Theile Gött. 1799 ff. (Von den ersten Theilen N. A. 1802.) Der 5te und 6te Theil, jeder in 2 Abthh., ist eine Sammlung teutscher Polizeigesetze.

Außerdem finden sich einzelne treffliche Ansichten des Polizeirechts theils in den Schriften über das philosophische Staatsrecht, theils in den Werken, welche das teutsche Staatsrecht behandelten.

---

A. Niemann, Blätter für Polizey und Kultur, Tübingen 1801—1803.

Th. C. Hartleben, Teutsche Justiz- und Polizeifama, Tübingen 1802—1807. — Unter dem Titel: Polizeiblätter seit 1808.

---

## A. Sicherheits- und Ordnungs-Polizei.

### 201.

### Inhalt und Umfang derselben.

Die erste Function der Polizei betrifft: daß durch sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung im Staate vor möglicher Verletzung be-

wahrt, und die geschehene Verletzung von der Polizei sogleich erkannt werde.

Die Sicherheits- und Ordnungs-Polizei zerfällt in zwei Theile:

1) in die Polizei der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
2) in die Polizei der Privatsicherheit und Ordnung.

202.

1) Polizei der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

In Hinsicht auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung soll die Polizei alles verhüten, oder entdecken und entfernen, was der Realisirung des Staatszweckes in der Mitte des Staates hinderlich und nachtheilig ist, und dagegen alles vorbereiten, befördern und unterstützen, was jene Realisirung erleichtern kann. Man kann die Thätigkeit der Polizei in Hinsicht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unter vier Rubriken bringen:

a) Polizei in Hinsicht auf die Sicherheit der Existenz des Staates selbst, seiner Constitution, seiner Regierung und Administration;
b) Gesundheitspolizei;

c) Armenpolizei;
d) Polizei in Betreff der öffentlichen Gefahren, besonders in Hinsicht auf Feuer- und Wassersgefahr.

So sehr auch die Wirkungen der Polizeianstalten in allen diesen Hinsichten in den Kreis des Privatlebens der Staatsbürger eingreifen; so bezieht sich doch die Thätigkeit der Polizei bei denselben auf das Allgemeine des gesammten Staatsvereins, und ohne die gleichmäßigen allgemeinen Anstalten der Polizei in dieser vierfachen Rücksicht wird die Realisirung des Staatszweckes in sehr vielen Fällen erschwert und unmöglich gemacht werden. — Uebrigens gehören Handlungen, welche die Privatrechte der Individuen gefährden, in die Privatsicherheitspolizei, selbst wenn sie öffentlich — d. h. vor mehreren Menschen — ausgeübt werden sollten.

203.

a) Polizei in Hinsicht auf die Sicherheit der Existenz des Staates selbst, seiner Constitution, seiner Regierung und Administration.

Die öffentliche Sicherheit wird gefährdet, und die Existenz des Staates selbst bedroht, durch jeden gewaltsamen Versuch des Volkes in den gesetzmäßigen Einrichtungen des Staates etwas zu ändern, oder sich in einzelnen Fällen Selbsthülfe zu verschaffen, oder sogar die Verfassung eines Staates und dessen

Regierung durch Revolution und Rebellion umzustürzen. Die Polizei hat in dieser Hinsicht

1) alle Zusammenkünfte ganzer Stände, Corporationen und Zünfte genau zu beobachten, besonders in Zeiten politischer Gährung, oder wenn jene Zusammenkünfte unter bedenklichen, unerwarteten und ungewöhnlichen Umständen geschehen sollen. Denn so wie solche Zusammenkünfte schon nach ihrem Verhältnisse zur Sittlichkeit und zu den äußern Sitten der Staatsbürger unter der Aufsicht der Polizei stehen; so muß sie auch dieselben nach ihrem Einflusse auf die öffentliche Sicherheit gehörig würdigen und behandeln.

2) Die Polizei muß aber auch jeden Auflauf des Volkes und jeden Tumult unter demselben beobachten. Der Auflauf des Volkes muß von dem Aufstande desselben und dem eigentlichen Aufruhre genau unterschieden werden. Unter dem Volksauflaufe versteht man nämlich das Zusammentreffen einer ungewöhnlichen Menschenmenge bei einem unerwarteten Ereignisse, ohne daß dieses Zusammenlaufen vorher überdacht und verabredet worden wäre. (So läuft das Volk oft aus Neugierde zusammen, z. B. bei der Ankunft fremder Personen und Thiere; bei einem öffentlichen Unglücke; bei einem Acte der Gerechtigkeit — Prangerstehen, Hinrichtung 2c.; bei öffentlichen Vergnügungen 2c.) Die Polizei muß in dieser Hinsicht alle Gefahr zu verhüten suchen, die aus dem plötzlichen Anhäufen einer großen Menschenmenge an einem Orte entstehen könnte;

sie hat deshalb bei Feierlichkeiten oder Vorgängen, die man vorher weiß, gewisse Regulative für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu erlassen, diese öffentlich bekannt zu machen, und alle Einwohner ohne Ausnahme darnach zu behandeln (z. B. daß gewisse Straßen nicht von Wagen und Kutschen befahren werden dürfen; daß gewisse Plätze frei seyn müssen u. s. w.). Ist aber der Auflauf bei einem unerwarteten Ereignisse eingetreten; so wird die Polizei durch gelinde, und, wenn diese nicht helfen, durch ernste Maasregeln die Menschen wieder aus einander zu bringen suchen, und höchstens die Halsstarrigen und sich Widersetzenden einstweilen in Verwahrung nehmen. Nur dürfen die Polizeibedienten in solchen Fällen nicht zu Gewaltthätigkeiten (Schlägen rc.) ihre Zuflucht nehmen; vielmehr müssen sie, wenn ihre Kräfte nicht ausreichen, den Beistand des Militairs suchen.

Folgenreicher ist der Tumult, der zwar dem Auflaufe dadurch ähnlich ist, daß er plötzlich und ohne vorhergegangene Verabredung geschieht, der aber gewöhnlich irgend eine scheinbare oder wirkliche Beschwerde des Volkes (z. B. hohe Fruchtpreise, Mangel an Getreide, Handwerksunruhen u. s. w.) durch Selbsthülfe beseitigen soll. Ob nun gleich bei einer gut organisirten Polizei die Ursachen zu einem Tumulte von selbst wegfallen müssen, da sie alle rechtmäßige Klagen der Bürger im Voraus zu beseitigen, und jedem, der sich wegen erlittenen Druckes an sie wendet, Hülfe zu verschaffen, so wie jeden Tumult im Entstehen zu entdecken und zu unterdrücken sucht; so muß sie doch, bei einem wirklich deshalb eingetretenen Tu-

multe, denselben so bald als möglich zu stillen, und das Volk durch kräftiges und ernstliches Zureden — so wie in dem Falle, daß seine Beschwerden gegründet sind, durch das Versprechen der baldigen und gerechten Abhülfe — zu beruhigen suchen. Damit muß sie aber den Befehl des ruhigen Nachhausegehens verbinden, und wenn dies nicht geschieht, ihren Befehl mit Nachdruck realisiren.

3) Die Polizei muß ferner jeden Aufruhr verhüten, dessen Charakter eine absichtliche und überlegte Widersetzlichkeit gegen die Befehle der Obrigkeit ist. So wie Aufruhr überhaupt nur in kritischen Zeiten zu befürchten ist, wo entweder gewisse weit verbreitete politische Meinungen, oder gewisse allgemeine Beschwerden und Lasten die Zusammenrottung vieler Menschen veranlassen; so ist es auch Pflicht der Polizei, frühzeitig den Geist und die Stimmung der verschiedenen, besonders der niedern, Volksklassen genau kennen zu lernen; ihren Beschwerden möglichst abzuhelfen, und jeden Auflauf durch Vorsicht und Wachsamkeit zu verhüten, wohin auch die sorgfältigste Aufsicht auf alle öffentlich angeschlagene, oder im Stillen circulirende Aufforderungen zum Zusammenrotten, und die Ausforschung und Verhaftung der Rädelsführer gehört. Bricht aber, aller dieser Vorsichtsmaasregeln ungeachtet, ein Aufruhr aus, und entsteht ein Zusammenrotten des Volkes mit den Waffen; so muß die Polizei bei ihrem ersten Schritte dagegen mit solchem Ernste und mit solchem Nachdrucke verfahren, daß wo möglich der Aufruhr sogleich im Entstehen erstickt und der aufgebrachte Pöbel durch den gegen

ihn gebrauchten Zwang zur Ruhe zurückgebracht wird. Denn zeigt sich die Polizei in einem solchen entscheidenden Augenblicke unentschlossen, verlegen und feig; so steigt der Muth der ungezähmten Masse. Die Polizei kündige sich also bei einem solchen Ereignisse mit einer geübten tapfern Polizeiwache, oder mit Militairmacht an; an der Spitze dieser Macht stehe ein besonnener, fester, kaltblütiger Mann. Wird dann der Befehl des ersten Polizeibeamten, daß die Masse ruhig aus einander gehen soll, nicht befolgt; so zersprenge die Reiterei (ohne welche keine Polizei in größern Städten seyn darf, weil Ein Reiter mehr bewirkt, als zehn Mann Fußvolk) den zusammengelaufenen Haufen, man bemächtige sich besonders der Anführer, lasse aber der bewaffneten Macht nicht mehr Gewalt brauchen, als nöthig ist, die gegenüberstehende Gewalt zu bezwingen. Denn wird ein Aufruhr mit Grausamkeit beendigt; so wirkt die Erbitterung darüber im Stillen fort, und eine spätere Explosion wird gefährlicher, als die erste. — Sollte die Mannschaft, über welche die Polizei bei einem solchen Aufruhr gebietet, auf die Dauer zu schwach seyn; so muß sie sogleich verstärkt werden. — Nach beendigtem Aufruhre aber entscheidet die Justiz über die verhafteten Verbrecher, an welche sie die Polizei überliefern muß. Doch können andere Rücksichten bisweilen den Regenten veranlassen, nur einen, oder die vorzüglichsten, Anführer der Strenge der Kriminalgesetze zu überlassen; die andern Verhafteten aber zu begnadigen. Dies wird am füglichsten dann geschehen können, wenn man sich überzeugt hat, daß unter den Verhafteten viele Verführte und Verblendete sind, und

wenn der Aufruhr wirklich völlig — besonders in seinen Veranlassungen und Ursachen — gedämpft worden ist.

(Da die Polizei auf jeden möglichen Fall vorbereitet seyn muß; so muß auch, nach dem Verhältnisse der Größe des Ortes, die Polizeiwache verhältnißmäßig stark, gut organisirt, gut geübt und gut besoldet seyn. Die Kargheit der Besoldungen ist nirgends nachtheiliger, als bei Polizeistellen, weil diese in jeder Hinsicht völlig unabhängig von allen Rücksichten auf andere Verhältnisse seyn müssen. Wie kann dies aber der Fall seyn, wo der niedere Polizeidiener zum Theil von der Bestechung der Bürger leben, und der Polizeidirector beständig mit andern Behörden communiciren muß, und nicht selbstthätig handeln darf? — Auch muß stets im Voraus die Soldatenzahl bestimmt seyn, welche der Polizei in unerwarteten Fällen zu Dienste seyn soll. Dies ist um so leichter, da eigentlich bedenkliche Volkszusammenrottungen nur in Städten, und zwar in größern Städten gedenkbar sind, und da von den Städten aus, bei einem Aufstande auf dem Dorfe, sogleich Polizeihülfe geschickt werden kann. Wäre aber der letztere ja sehr bedenklich und weitgreifend; so muß das benachbarte Militair die Garnisonen verändern, um nicht durch Privatverhältnisse an der Vollziehung seiner Pflicht gehindert zu werden.)

4) Gegen Volksempörung, Rebellion und Staatsumwälzung reicht die Kraft der Po-

lizei nicht aus; sie kann also solchen fürchterlichen Erscheinungen nur im Voraus begegnen und entgegen wirken. Dies thut sie, wenn sie die Mängel und Gebrechen der Staatsadministration, die sie, nach ihrer Bekanntschaft mit dem Zustande und der Stimmung des Volkes, kennen muß, den übrigen Behörden des Staates mittheilt, und durch ihre dringenden Vorstellungen dieselben zu heben sucht, da Empörung und Revolution nie ohne den vorhergegangenen Druck harter Uebel und großer Staatsgebrechen eintreten. Sobald aber die Polizei bedenkliche Stimmungen und Bewegungen unter dem Volke bemerkt; so muß sie sogleich die ersten Spuren derselben aufsuchen und festhalten. Sie muß alles aufbieten, um die Empörung im Keime zu unterdrücken; sie muß den Regenten vollständig und redlich mit den Volksbewegungen und den entdeckten Ursachen derselben bekannt machen, und die schleunige Entfernung der letztern betreiben. Bricht dennoch die Empörung aus; so so ist es Sache der Polizei, die Anführer derselben sogleich zu erkennen und sich derselben zu bemächtigen, was ihrer Sorgfalt nicht entgehen kann, wenn sie überhaupt und immer die Stimmung des Volkes in den einzelnen Bürgern genau beobachtet. — Doch hüte sich auch die Polizei, Empörung und Revolutionssucht da zu suchen, wo ihre Spuren nicht getroffen werden; denn dadurch wird so leicht Mißtrauen in das Herz des Bürgers gelegt, und elende Delatoren benutzen so leicht die Schwäche oder Furchtsamkeit derjenigen Polizeibeamten, die ihrer Stelle nicht gewachsen, und keiner kräftigen Uebersicht ihres Geschäftskreises, so wie einer bestimmten politischen

Combination in einzelnen Fällen fähig sind. Denn nicht der gerade und offene Mann, der sich ohne Rückhalt über gewisse Mängel und Gebrechen des Staates erklärt, ist ein Aufwiegler; nicht der, der laut klagt, darf der Polizei bedenklich seyn; wohl aber beobachte die Polizei die geheime und stille Verbreitung der Unzufriedenheit mit der Staatsverfassung und den Einrichtungen der Regierung; wohl beobachte sie bedenkliche, zweideutige und verdächtige Menschen, die sich ohne Ursache zu Tonangebern in öffentlichen Häusern u. s. w. aufwerfen; besonders aber Ausländer, die ohne bestimmte Geschäfte und bekannte Absichten im Lande — besonders in kritischen Zeiten — sich aufhalten, und die man mit Recht entweder für Spione feindlicher Mächte, oder für geheime Emissaire u. s. w. halten kann. Solche Personen müssen nach ihren Handlungen, nach ihren Verbindungen und Gesellschaften, nach ihren Reden, nach ihrer Correspondenz, nach ihrem Aufwande u. s. w. von der Polizei genau beobachtet, — bei dem geringsten Verdachte aus dem Lande entfernt — und sobald sie mit Recht gravirt sind, der Justiz überliefert werden. (Nast, einige Bemerkungen über Staatsrevolutionen, Stuttgardt 1790. — Tieftrunk, über Staatskunst und Gesetzgebung, Berlin 1791. — Ewald, über Revolutionen, ihre Quellen und die Mittel dagegen. 2te Aufl. Berlin 1793. — Ueber die Schändlichkeit der Angeberei. Berlin 1795. — *Püttmann*, de delatoribus, praemiis haud excitandis. Lips. 1787.)

5) Was sogenannte aufrührerische Schriften betrifft; so ist die Gefahr derselben gewiß viel zu sehr vergrößert worden. Denn so gewiß unter aufrührerischen Schriften nur solche verstanden werden können, welche das Volk entweder geradezu zur Empörung aufrufen, oder die Constitution, die Regierung und die Administration des Landes verächtlich, verhaßt und lächerlich machen, oder durch ihre Grundsätze die Basis der Existenz aller Staaten: die Sittlichkeit, die Gerechtigkeit, die Religion, directe angreifen; — nicht aber Schriften, welche im ruhigen Tone gewisse Mängel aufdecken, und Mittel angeben, dieselben zu vermeiden und zu verbessern; so gewiß ist es auch, daß solche Schriften nur dann etwas wirken werden, wenn die Stimmung des Volkes bereits in Unzufriedenheit und Erbitterung übergegangen ist. Denn abgesehen davon, daß die große Masse des Volkes gar nicht lieset; so werden Schriften dieser Art nichts bei Menschen bewirken, welche die Güte der Verfassung, unter der sie stehen, in ihren Verhältnissen empfinden, und es wissen, daß von einzelnen Unvollkommenheiten eine Staatsverfassung und Staatsverwaltung so wenig frei seyn kann, wie das einzelne moralische Wesen von gewissen Mängeln und Fehlern. — Nichts desto weniger muß die Polizei auf solche Schriften ihre Aufmerksamkeit richten, und sie, doch ohne Geräusch, zu unterdrücken suchen, damit nicht durch die Strenge der Polizei eine unverdiente Celebrität derselben bewirkt werde. Uebrigens darf die Polizei solche Schriften nie nach gleichem Maaßstabe mit eigentlichen aufrührerischen Thaten behandeln. (Kästner,

Gedanken über das Unvermögen der Schriftsteller, Empörungen zu bewirken, Gotting. 1793. — und Wichmann, ist es wahr, daß gewaltsame Revolutionen durch Schriftsteller befördert werden? Leipz. 1793.)

6) Noch muß die Polizei die sogenannten geheimen Gesellschaften im Staate genau beobachten. Denn obgleich die meisten derselben ganz unschädlich sind, und einige sogar wohlthätige Zwecke befördern; so können doch auch gewisse Verbindungen dieser Art allerdings dem Ganzen nachtheilig werden. So gewiß nun der höchsten Gewalt das Recht zusteht, solche Gesellschaften überhaupt zur Mittheilung ihres Zweckes und ihrer Organisation zu zwingen, und widrigenfalls dieselben ganz aufzuheben; so gewiß kann auch bei neugestifteten Gesellschaften dieser Art die Polizei verlangen, daß sie von der Absicht und von der innern und äußern Einrichtung derselben vollständig unterrichtet werde. Ja selbst die von der höchsten Staatsgewalt geduldeten geheimen Gesellschaften muß die Polizei genau beobachten, damit ihre Tendenz nicht ausarte, und vielleicht gar eine bedenkliche politische oder religiöse Richtung nehme; so wie ihr überhaupt das Recht zusteht, die Versammlungen solcher Gesellschaften auf eine gewisse Zeit zu suspendiren, oder sie in Hinsicht auf gewisse öffentliche Verhältnisse und Beziehungen einzuschränken. — Unter allen geheimen Gesellschaften aber verdienen die neuerscheinenden religiösen Verbindungen und Verbrüderungen die sorgfältigste Aufmerksamkeit, und, bei ihren öffentlichen Ankündi-

gungen, die weisesten und kräftigsten Maaßregeln der Polizei.

7) Die Polizei hat aber auch darauf zu sehen, daß dem Regenten des Staates, so wie sämmtlichen Staatsbeamten, besonders in ihren Versammlungsplätzen und in ihren Amtsgeschäften, durch Wachten die nöthige Sicherheit, und durch einen ihrer Würde angemessenen äußern Glanz die nöthige Achtung in den Augen der großen Volksmenge verschafft werde. (Ob eine — vorzüglich militärisch geformte — Uniformirung der Staatsdienerschaft mehr zu ihrer äußern Achtung beitragen werde, kann nicht geradezu bejaht werden. Für einzelne Collegia, z. B. für Rathsversammlungen u. s. w. scheint es nicht nöthig zu seyn; wohl aber sollten alle Personen, welche öffentliche Aemter bekleiden, wo sie täglich — besonders bei wichtigen Vorfällen, — unter der großen Volsmasse erscheinen, z. B. alle Polizeibediente, — in ihren Amtsgeschäften nicht anders, als in Uniform erscheinen.)

(In Hinsicht auf Staatsverbrechen, Th. 1, §. 78, S. 214 ff. hat die Polizei blos das Geschäft, die Verbrecher der Justiz zu überliefern, nicht aber selbst zu bestrafen.)

8) Zur öffentlichen Sicherheitspolizei gehören die Anstalten gegen Räuber- und Diebesbanden, und in der Art und Weise der Entdeckung und Bemächtigung derselben zeigt sich besonders eine thätige und kluge Polizei. Will sie in dieser Hinsicht ihre

Verpflichtungen erfüllen; so muß sie auf die inländischen Armen, lüderlichen Müssiggänger, entlassenen Sträflinge u. s. w. ein wachsames Auge haben, wovon sie leben, wo sie sich aufhalten, in welchen Verbindungen sie stehen u. s. w.; sie muß diese Menschen wo möglich hinreichend zu beschäftigen und in Zwangsarbeitshäusern durch ihren eignen Fleiß zu ernähren suchen und dieselben am Entweichen mit Ernst und Strenge verhindern; sie muß dabei mit den Polizeibehörden in kleinen Städten und Dörfern sich in Verbindung setzen, um die Spuren rechtswidriger Verbindungen sogleich aufzufinden; sie muß vorzüglich an den Grenzen des Landes die strengste und unerbittlichste Aufsicht über alles lüderliche ausländische Gesindel führen, und durchaus alle Bettler, Zigeuner, Gaukelspieler, Bärenführer, Kammerjäger, Betteljuden und selbst scheinbar distinguirte fremder Bettler rc. theils durch öffentliche Tafeln zurückweisen und sie dabei nachdrücklichst bedrohen, theils die wirklich sich Einschleichenden sogleich wieder über die Grenzen oder in die Zwangsarbeitshäuser schaffen, sobald sie sich durch ihre Pässe nicht gehörig legitimiren können. Diese Pässe müssen von den Zollbedienten, Aufsehern, Förstern und andern öffentlichen Personen, von deren Gewissenhaftigkeit und Rechtlichkeit man sicher überzeugt seyn muß, an den Grenzen genau geprüft, und jeder Verdacht (er sey in Hinsicht auf Schrift, Siegel, Namen, unterzeichnete Behörde oder falsches Signalement, oder Alter des Passes u. s. w.) sogleich die Veranlassung werden, die Verdächtigen anzuhalten, und sich genauer von ihnen zu unterrichten. Mit gleichen stren-

gen Instructionen muß man die Wachten, Thor- und Schlagschreiber in den Städten, die Wachten und Brückenschreiber an den Brücken, die Fährleute an den Fähren u. s. w. versehen. — Eben so müssen alle Gast- und Schenkwirthe bei hoher Strafe angewiesen werden, keinen Unbekannten, — besonders von den niedern Volksklassen — ohne Paß zu beherbergen, und selbst von den durch einen Paß legitimirten Fremden noch an demselben Tage oder Abende die Anzeige an die Polizeibehörde des Ortes zu machen, und zwar mit Uebersendung des Passes, weil nicht selten Anführer von Räuberbanden, falsche Spieler, Glücksritter u. s. w. sich in großen Gasthöfen mit vielem äußern Geräusch ankündigen. — Außer diesen allgemeinen Sicherheitsanstalten muß die Polizei in beständigem Rapporte mit den Straßenbereitern, besonders aber mit den überall einzuführenden Landhusaren stehen, welche ununterbrochen die öffentlichen Straßen des Staates bei Tage — vorzüglich aber bei Nacht — zu bereiten und die Gasthöfe — hauptsächlich die entlegenen — zu visitiren haben. Zudem muß die Polizei sogleich, wo sie einen Verdacht hat, oder gewissen Landstreichern auf die Spur kommen will, so viel Militair, besonders Kavallerie, als für ihren Zweck nöthig scheint, aus den benachbarten Garnisonen aufzufordern berechtigt seyn. Dies muß hauptsächlich in waldreichen Gegenden öfters geschehen, besonders aber, sobald die Nachricht eines Diebstahls oder Raubes bekannt geworden ist. — Dabei haben die höhern Polizeibehörden mit Strenge darauf zu sehen, daß die niedern Stadt- und Dorfpolizeipersonen ihre Schuldigkeit in Hinsicht auf Gast-

höfe, Schenken, entlegene Häuser, verdächtige Einwohner u. s. w. genau erfüllen, und für Saumseligkeit deshalb persönlich verantwortlich sind; so wie es sich von selbst versteht, daß alle Maasregeln der Polizei in Hinsicht auf größere oder kleinere Visitationen gewisser Häuser, oder Oerter, oder ganzer Gegenden, ganz geheim gehalten, und selbst die dazu nöthigen Militairpersonen nur so spät als möglich requirirt werden müssen, damit man sich der verdächtigen Personen (wobei man auch Kammern, Ställe, Heuböden u. s. w. genau zu durchsuchen hat) bemächtige. Sobald man von existirenden Diebs- und Räuberbanden hinreichende Beweise hat, muß übrigens das Militair und die Polizeiwache stark genug seyn, um selbst einen bewaffneten Angriff aushalten zu können. — Außerdem müssen die Polizeibehörden auf alle öffentliche und Privatnachrichten von Diebs- und Raubgesindel in den benachbarten Staaten aufmerksam seyn, weil nach Entdeckung oder Zersprengung einer Bande im Auslande oft mehrere Individuen derselben sich in die benachbarten Länder einzuschleichen suchen; auch müssen, besonders kleinere, Staaten in Hinsicht auf die Nacheile der — in ein fremdes Gebiet fliehenden — verfolgten Verbrecher gegenseitig einen Vertrag mit einander abschließen.

(Die Landesverweisung ist an sich schon ein ungerechtes und ein unsicheres politisches Mittel; ein ungerechtes, weil man einem fremden Staate die ausgestoßenen Verbrecher zusendet; ein unsicheres, weil diese bald den Weg wieder zurückfinden, und dann noch gefähr-

licher werden, als vorher; — Zwangsarbeitsanstalten, Bestrafungen durch die Justiz in den nöthigen Fällen, und höchstens Deportation in entferntere Gegenden oder Kolonieen sind der Landesverweisung vorzuziehen. — — Da übrigens nicht selten niedere Polizei- und Justizbehörden, um der Mühe der Untersuchung zu entgehen, die inhaftirten Verbrecher oder Vagabonden entwischen lassen; so müssen sie mit verhältnißmäßigen Strafen dafür belegt, und diese ohne Nachlaß vollzogen werden.)

W. F. Graf v. Schmettow, Preisschrift: welches sind die sichersten, und nach der itzigen Verfassung der teutschen Staaten die leichtesten und wohlfeilsten Mittel, die Heerstraßen wider Räubereien und andere Gewaltthätigkeiten zu schützen? 1789.

Wirtembergische Polizeianstalten gegen Vaganten — in der Justiz- und Polizeifama, 1807. N. 118 und 119.

Der Soldat als Beistand der Polizei, oder Anleitung zur Kenntniß der Garnisonpolizei. Nebst einem Anhange über Organisation und Pflichten der Bürgergarden, Bürgerwachen oder Nationalgarden. Zweite mit dem Anhange vermehrte Auflage, Berlin 1807.

Auch gehört über die Benutzung des Militairs für die Zwecke der Polizei ein gehaltvoller Aufsatz hieher, überschrieben: Salus publica suprema lex; —

unterzeichnet B. v. St. im Allgem. Anz. der Teutschen, 1808, N. 27.

## 204.

### Fortsetzung.

#### Unterstützung anderer Staatsgewalten durch die Polizei.

Die Polizei sorgt aber auch für die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch die Art und Weise, wie sie die Functionen anderer Staatsgewalten, z. B. der gesetzgebenden und richterlichen, unterstützt und erleichtert.

1) Denn so wenig die Polizei (außer ihren unmittelbaren Polizeivorschriften) im eigentlichen Sinne gesetzgebend ist; so kann sie doch die Wirksamkeit der gesetzgebenden Gewalt im Staate sehr befördern und gesetzwidrige Handlungen verhüten. Dies geschieht durch die Polizei, wenn sie den Druck der Staatsgesetze, besonders der wichtigsten, veranstaltet; die Abdrücke unter die Staatsbürger vertheilt; die Bekanntmachung und das Vorlesen dieser Gesetze vor den Gemeinden (schicklicher auf den Rathsstuben, als auf den Kanzeln) anordnet, und über die Vollziehung dieser Anordnung wacht; besonders aber durch alles, was sie dafür thut, das Ansehen der Gesetze zu begründen. Dahin gehört zunächst die Sorge für eine zweckmäßige Erziehung und für die frühzeitige Begründung der Achtung für die Gesetze und Einrichtungen des Staates; die Darstel-

lung der Gesetze in einem deutlichen, bestimmten und würdevollen Ausdrucke; die allmählige Entfernung der veralteten und dem Geiste des Zeitalters widersprechenden Gesetze, und die Verhütung aller Machtsprüche, um nicht dadurch das Ansehen der Gesetze unvermeidlich zu untergraben.

C. Dan. **Erhard**, Versuch über das Ansehen der Gesetze, und die Mittel, ihnen solches zu verschaffen, Dresden 1791.

2) Die Polizei kann ferner die Justiz- und Kriminalgewalt im Staate unterstützen, schon dadurch, daß sie die Strafen, welche im Staate mit den Verbrechen — besonders mit den häufigsten Verbrechen — verbunden werden, durch den Unterricht in der Jugend dem Volke bekannt machen läßt, und dadurch alle diejenigen Verirrungen zu verhindern sucht, welche aus Unbekanntschaft mit den Gesetzen und Strafen im Staate entstehen; noch mehr aber dadurch, daß sie durch ihre Wachsamkeit, Umsicht und Klugheit nicht nur manches Verbrechen verhindert, sondern auch den Thäter sogleich entdeckt, ihn den Justizbehörden übergiebt, und die fernern nachtheiligen Folgen seiner Handlung verhindert oder verhütet. Doch kommt der Polizei bei allen Handlungen, deren Entscheidung nicht unmittelbar vor ihr eignes Forum gehören (vergl. Th. 1, §. 78 u. 79), keine Bestrafung und keine Entscheidung über das begangene Verbrechen zu. Sie überschreitet ihre Grenzen und ihre Gewalt, wenn sie andere Handlungen bestraft, als diejenigen, welche eigentliche Polizeivergehen (und

die Th. 1, §. 75, S. 208 ff. vollständig aufgeführt) sind. — Soll sie aber mit Erfolg die Verbrecher entdecken und sich ihrer Personen versichern; so muß der Staat alle sogenannte Freiörter oder Asyle aufheben, weil diese nicht selten die Thätigkeit der Polizei in dieser Hinsicht auf das nachtheiligste lähmen. — Was endlich den Antheil der Polizei an der Vollziehung der durch die Justiz zuerkannten Strafen betrifft; so muß derselbe zum Theil von der Weisheit der Spruchcollegien im Voraus bestimmt, zum Theil aber auch nach den allgemeinen Functionen der Polizei festgesetzt werden (z. B. daß bei öffentlichen Strafen — Prangerstehen, Hinrichtungen — kein Volkstumult entstehe, keine neuen Verbrechen begangen, keine Personen verletzt und beschädigt, oder die Sitten u. s. w. beeinträchtigt werden). Es scheint nöthig zu seyn, daß gewisse Strafen — besonders solche, welche als Folgen der Verbrechen gegen die öffentliche Wohlfahrt (z. B. an Marodeuren, an Räubern ꝛc.) vollzogen werden — durch öffentliche Anschläge zur Publicität aller Volksklassen gelangen; bedenklicher scheint dies bei den Privatverbrechen zu seyn, weil, nach dem Zeugnisse der Erfahrung, manche erst durch das Bekanntwerden mit gewissen Verbrechen, und besonders mit der öffentlich bekannt gemachten Art und Weise der Begehrung des Verbrechens, zu demselben erst verführt und angereizt worden sind.

3) Die Polizei unterstützt aber auch die Administration des Staates in allen ihren einzelnen Zweigen, indem sie die Art und Weise

beobachtet, wie die einzelnen Staatsdiener ihren Aemtern vorstehen, ob sie sich Saumseligkeiten, Ungerechtigkeiten, Bestechungen, Uebereilungen u. s. w. zu Schulden kommen lassen; ob Menschen sich in Dienstverhältnisse einschleichen, die derselben ganz unwürdig sind (z. B. wenn Bediente durch Empfehlung zu gewissen Aemtern gelangen; wenn ungeprüfte Aerzte oder Juristen öffentliche Functionen verrichten u. s. w.); ob einzelne Dicasterien oder Vorgesetzte das Recht verweigern, sich Chikanen erlauben, die Processe muthwillig verlängern, die Sporteln erhöhen, besonders aber, ob der Advokatenstand und die Patrimonialgerichtsbarkeit in den Staaten, wo sie noch bestehen, ihre Schuldigkeit erfüllen u. s. w.

K. v. Benekendorf, das Grab der Chikane, 3 Th. Berlin 1780 ff. — N. A. 4 Th. Berlin, 1795.

v. Ramdohr, über die Organisation des Advokatenstandes in monarchischen Staaten. Hannover 1802.

4) Endlich muß die Staatspolizei über alle mögliche Mißbräuche und Unordnungen der Lokalpolizei wachen. Gewöhnlich ist diese in Städten und Dörfern schlecht, oder gar nicht organisirt, und es geschieht entweder alles Thörichte, Gefährliche und Böse ungeahndet, oder die Ortspolizei, die weder ihre Pflichten noch ihre Grenzen kennt, verfährt mit einer drückenden Willkühr und mit dem launenhaftesten Despotismus. Je weniger diese Män-

gel und Mißbräuche der Ortspolizei öffentlich zur Sprache kommen; desto sorgfältiger muß die Staatspolizei nach denselben forschen, und durchaus auch in die Localpolizei Einheit und Grundsatz bringen, so daß alle Polizeibranchen in dem gesammten Staate aufs innigste zusammenhängen und in der sorgfältigsten Unterordnung unter höhere Polizeibehörden stehen, dabei aber überall dieselben Grundsätze unverändert festhalten müssen. (Wie viele Feuersbrünste z. B. würden sogleich im Entstehen erstickt, wie viele Diebstähle rc. verhindert werden, wenn die Localpolizei überall fest bestimmt und organisirt würde; — es sollten daher die Stadt- und Dorfpolizeibehörden angehalten werden, die eingetretenen Polizeifälle, mit Angabe des Benehmens der Polizei bei denselben, vierteljährig an die vorgesetzte Polizeibehörde genau einzuberichten.)

Ueber den Vorschlag: die erste Untersuchung der Kriminalfälle nicht dem Kriminalrichter, sondern der Polizei zu übertragen, erklärt sich **Weber** (in s. Handbuch der Staatswirthschaft, B. 1, Abth. 1. S. 170 f.) dahin: „Bei dem schnellern Gange des Polizeiprocesses oder der Polizeiverhandlungen, besonders bei der mehrern Bekanntschaft der Polizei mit den einzelnen Staatsbürgern und ihren Verhältnissen, könnte man vielleicht weit schneller zu einer deutlichen Uebersicht der Sache, und vorzüglich des Grades der Schuld des Angeklagten gelangen, als dies bei dem förmlichen, langsamen Gange des Kriminalprocesses möglich ist,

und es würde dadurch gewiß verhütet, daß nicht aus unbedeutenden kleinen Kriminalfällen oftmals weitläufige Kriminalprocesse entstehen könnten, und daß nicht oftmals ganz unschuldige Personen in Inquisitionen verwickelt würden. — Menschen, die des angeschuldigten Verbrechens nicht überführt worden sind, aber sonst den gegründetsten Verdacht als dem Staate gefährliche Menschen auf sich geladen haben, müssen vom Kriminalrichter der Polizei angezeigt werden, damit diese ihre Maasregeln einer besondern Wachsamkeit über sie ergreife." —

In Staaten, wo Geschworengerichte existiren, wird es nicht nöthig seyn, der Polizei die erste Untersuchung der Kriminalfälle zu übergeben; so wie durch die Einführung der Friedensrichter in allen Civilfällen die Thätigkeit der Polizei erleichtert wird.

## 205.

### Fortsetzung.

### Ueber Gefängnisse und Zuchthäuser.

Sobald die Verbrecher verhaftet sind und in Gefängnissen aufbewahrt, oder nach dem richterlichen Ausspruche, entweder auf gewisse Zeit oder auf immer in Gefängnissen und Zuchthäusern behalten werden, hat die Sicherheitspolizei die doppelte Aufgabe zu lösen:

1) daß die Verhafteten und Bestraften nicht selbst sich in Freiheit setzen, und dadurch die Sicherheit des Staates gefährden;

2) daß ihre persönlichen Rechte nicht weiter beschränkt werden, als es jener Zweck und der richterliche Ausspruch verlangt.

Derselbe Verbrecher, dessen die Polizei durch ihre Wachsamkeit sich bemächtigen mußte, ist nun als Gefangner und Bestrafter ein Gegenstand ihrer Sorgfalt und ihrer Theilnahme. In dieser Hinsicht

a) müssen die Aufbewahrungsgefängnisse, wo der Verhaftete bis zur Entscheidung seiner Sache sitzt, genau von den Strafgefängnissen verschieden seyn, obgleich in beiden dem Verhafteten alle Gelegenheit zu entfliehen benommen seyn muß.

b) Es müssen eigene Polizeigefängnisse für diejenigen existiren, die blos (Th. 1, §. 75) eine Polizeistrafe erhalten. Hier müssen eigene Zimmer vorhanden seyn. — Nach demselben Prinzip müssen (besonders in Festungen) auch die Staatsgefängnisse für Staatsgefangene (z. B. wegen politischer Meinungen ꝛc. verhaftete) eingerichtet seyn.

c) Es muß in jedem gut organisirten Staate zwischen Zucht- und Besserungshäusern (für gewisse Gattungen von Bestraften) unterschieden werden.

d) Es müssen ferner Zwangsarbeitshäuser, wo man nicht solche, die etwas begangen ha-

ben, sondern Vagabonden u. s. w. zur Arbeit gewöhnt, und sie von ihrem herumstreifenden lüderlichen Leben abhält, genau von den Zucht- und Besserungshäusern unterschieden und beide nach verschiedenen Planen, welche aus den verschiedenen Zwecken beider hervorgehen, organisirt werden.

e) Es müssen die Anstalten, wo man Waisen- und Findelkinder erzieht, oder Wahnsinnige und Rasende aufbewahrt und nach einem medicinischen Plane behandelt, durchaus außer alle Verbindung mit Zucht- und Arbeitshäusern gebracht werden.

Was nun die Zuchthäuser und Strafgefängnisse insbesondere betrifft; so darf sie die Staatspolizei durchaus nicht allein der Aufsicht ihrer unmittelbaren Vorgesetzten überlassen. Sie muß vielmehr dieselben unerwartet visitiren; die einzelnen Gefängnisse, die sämmtlich über der Erde und der Gesundheit nicht nachtheilig seyn dürfen, selbst besuchen; die Verhafteten nach der Art der Behandlung (besonders in Hinsicht auf Reinlichkeit, Kost und Ton der Gefangenwärter) fragen, und über diese Behandlung noch andere sichere Nachrichten an Ort und Stelle einziehen, und im Falle, daß die Vorgesetzten ihre Pflicht und Instruction überschritten, dieselben zur Bestrafung anzeigen. Es ist ohnedies bedenklich, den Aufsehern über die Gefängnisse und Zuchthäuser viele Gewalt anzuvertrauen. — Außer dieser Oberaufsicht der Polizei über die Strafanstalten im Staate muß

sie, wenn es von ihr abhängt, gerechte, uneigennützige, leidenschaftslose, kraftvolle und wohlwollende Männer an die Spitze dieser Anstalten stellen, damit auch hier in die Behandlung der Bestraften Einheit, Ordnung und Konsequenz komme, und vorzüglich das übrige Dienstpersonale durch diese Vorsteher genau zusammengehalten werde. Deshalb hat die Polizei in den Zuchthäusern zu wachen: über die Kost, welche die Sträflinge erhalten; über das Maas ihrer Arbeit und über ihren Fleiß oder Unfleiß; über die Angemessenheit der ihnen zugetheilten Arbeit zu ihrer körperlichen Constitution; über die richtige Bezahlung des dafür ausgesetzten Lohnes; über die Reinlichkeit in ihren äußern Verhältnissen; über die Ordnung in ihren Beschäftigungen; über den religiösen Unterricht, den sie erhalten, und über die Art und Weise, wie sich die Sträflinge in ihrem ganzen Betragen ankündigen, ob sie z. B. es verdienen, aus dem Zuchthause in die Besserungsanstalt versetzt zu werden, um dadurch ihren Uebergang ins gemeine Leben allmählig wieder vorzubereiten u. s. w. Eben so sollten solche Sträflinge, welche nicht bösartige Verbrecher, sondern nur durch Leichtsinn, Uebereilung, Leidenschaft oder Verführung zu einer strafbaren Handlung fortgerissen worden sind, nicht mit den Sträflingen in den Zuchthäusern vermischt und dadurch oft erst zu Bösewichtern gebildet, sondern sogleich in die Besserungsanstalten gebracht werden, sobald man nämlich aus ihrem übrigen Leben und Betragen psychologisch den Schluß ziehen kann, daß ihr Verbrechen mehr eine That der Ueberraschung, als eine Handlung der Bosheit war, und daß also ihre Bestrafung sie

nicht erst zu gefährliche Menschen für den Staat machen, sondern vielmehr ihre moralische Heilung und Besserung bewirken soll.

Vergl. die auch hieher gehörige Literatur, Th. I, S. 250 f.

Außerdem:

(Götz) Warum werden so wenige Sträflinge in Zuchthäusern gebessert? Leipzig 1802.

L. H. Jakob, Einige Gedanken über die Verbesserung der Zuchthaus- und Festungsstrafen; — im Reichsanz. 1805, N. 318.

Bayrische Verordnung über die entlassenen Züchtlinge; — in der Justiz- und Polizeifama, 1807, N. 77.

## 206.

### b) Gesundheitspolizei (medicinische Polizei).

Die Gesundheits- oder medicinische Polizei umschließt alle Anstalten, Vorkehrungen und Ermahnungen der Polizei, das Leben und die Gesundheit der Staatsbürger zu bewahren, zu erhalten und zu erhöhen, und die bedrohte oder erschütterte Gesundheit wieder herzustellen. Je mehr gewisse Vorurtheile und abergläubige Vorstellungen noch unter den niedern Volksklassen herrschen, und je allgemeiner nicht selten gewisse Seu-

chen und Krankheiten (selbst unter den Thieren) sich verbreiten; desto wichtiger und wohlthätiger ist der Wirkungskreis der medicinischen Polizei im Staate.

Die medicinische Polizei (politia medica) muß aber genau von der gerichtlichen Arzneikunde (medicina forensis) unterschieden werden; denn die letztere begreift alle diejenigen medicinischen Kenntnisse in sich, welche zur Entscheidung aller Rechtsfälle in Hinsicht auf Leben, physische Zustände überhaupt, Gesundheit, Krankheit und Tod gehören. Die letztere ist ein Theil der positiven Rechtswissenschaft, und besonders für den Kriminalrichter höchst nöthig.

Die Sanitätspolizei überhaupt betreffen folgende Schriften:

J. Pet. Frank, System einer vollständigen medicinischen Polizei, 4 Th. Mannheim 1784 ff. Neue Aufl. seit 1790.

J. Pet. Frank, System einer vollständigen medicinischen Polizei in einem freien Auszuge mit Berichtigungen, Zusätzen und einer besondern Einleitung, von J. C. Fahner. Berlin 1792.

J. D. Metzger, Handbuch der Staatsarzneikunde, enthaltend die medicinische Polizei und gerichtliche Arzneikunde. Züllichau 1787.

Ernst Benj. Gottl. Hebenstreit, Lehrsätze der medicinischen Polizeiwissenschaft. Leipz. 1791.

J. B. Erhard, Theorie der Gesetze, die sich auf das körperliche Wohlseyn der Bürger beziehen, und die Benutzung der Heilkunde zum Dienste der Gesetzgebung. Tübingen, 1800. (enthält: medicinische Polizei, Theorie der Medicinalordnung, und Theorie der gerichtlichen Arzneikunst.)

Schmidtmüller, Handbuch der Staatsarzneikunde. Landshut 1804. (vergl. Recension davon in der medicinisch-chirurgischen Zeitung, 1804, N. 40.)

C. Fr. C. Wildberg, kurzgefaßtes System der medicinischen Gesetzgebung. Berlin 1804.

Ueber Medicinalpolizei; — im Anzeiger der Teutschen 1807, N. 104, S. 1072 ff.

---

C. F. Daniel, Entwurf einer Bibliothek der Staatsarzneikunde, der gerichtlichen Arzneikunde und medicinischen Polizei, von ihrem Anfange bis auf das Jahr 1784. Halle, 1785.

---

Außerdem können über einzelne Fälle der medicinischen Polizei viele Journale, die theils dieser Wissenschaft selbst, theils der Medicin überhaupt, theils der Polizei und Justiz im Allgemeinen gewidmet sind, besonders aber Scherfs Archiv der medicinischen Polizei, 6 Th. Leipz. 1783 ff. und der 5te und 6te Theil von Bergs Polizeirechte verglichen werden.

---

Die gerichtliche Arzneikunde ist in folgenden Schriften angebauet:

*Mich. Alberti* Systema iurisprudentiae medicae. 6 T. 4. Hal 1729 ff.

*Chr. Gottl. Ludewig*, institutiones medicinae forensis. Lips. 1765. Edit. 2 auctior, cura *E. S. Rose*, Lips. 1774. — Teutsch, Lpz. 1779.

*I. Ern Hebenstreit*, Anthropologia forensis. Lips. 1780.

Albr. v. Haller, Vorlesungen über die gerichtliche Arzneiwissenschaft. Aus dem Latein. mit Zusätzen von Weber, 2 Th. Bern 1782 ff.

*I. I. Plenk*, Elementa medicinae et chirurgiae forensis. Ed. nov. Vien. 1787. — Teutsch, 2te Aufl. Wien 1787.

*I. D. Metzger*, Medicinae forensis et legalis primae lineae. Regiom. 1797. — Teutsch: Metzger's kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. 2te Aufl. Königsb. 1798. Annalen der Staatsarzneikunde, 3 St. Züllich. 1789 ff.

Just Christ. Loder, Anfangsgründe der medicinischen Anthropologie und der Staatsarzneikunde. 2te Auflage. Weimar, 1793. 3te Aufl. 1800.

(Einige Schriftsteller über Polizeiwissenschaft theilen die medicinische Polizei in die Sanitäts- und in die Medicinalpolizei, inwiefern sie zwischen dem Sanitäts- und Medicinalwesen unterscheiden. Sie verstehen unter der Sanitätspolizei die Grundsätze, nach welchen alle Hin-

dernisse und Uebel, welche die Gesundheit und das Leben der Staatsbürger treffen, verhütet und abgewendet werden sollen; und unter der Medicinalpolizei die Lehre von den öffentlichen Anstalten und Einrichtungen, wodurch die Polizei die wirklich entstandenen Krankheiten zu beseitigen sucht. So gewiß nun auch mit diesen beiden Zweigen der Geschäfte in der medicinischen Polizei verschiedene Individuen in den Sanitätscollegien des Staates beauftragt seyn müssen; so scheint doch deshalb für die Polizeiwissenschaft selbst keine so genaue Unterscheidung und Grenzbestimmung zwischen beiden erforderlich zu seyn.)

(Vorzüglich ist es die Sorge der obern Medicinalbehörden im Staate, die Verbreitung richtiger und gemeinnütziger medicinischer Kenntnisse, besonders über allgemeine und gewöhnliche Krankheiten und deren erste Behandlung unter dem Volke zu sorgen; denn dies ist es, was man unter der Volksarzneikunde versteht. Durch sie soll der Landmann und Bürger nicht selbst Arzt oder Quacksalber werden; aber er soll erfahren, was ihm in seinen Verhältnissen schädlich und gefährlich werden kann; er soll die schädlichen Pflanzen und Thiere schon im Schulunterrichte kennen, und sich von dem unter den niedern Ständen so nachtheiligen Aberglauben und von den Vorurtheilen in Betreff der Gesundheit trennen lernen; er soll mit den Symptomen der Krankheiten bekannt werden, um bei der Wahrnehmung derselben sogleich eines Arztes sich be-

dienen zu können, und zur Vorbereitung dieser nützlichen medicinischen Kenntnisse sollen besonders Prediger und Schullehrer auf dem Lande durch Unterricht, Rath und Mittheilung nützlicher Schriften beitragen.)

J. C. W. Junker, Grundsätze der Volksarzneiwissenschaft, zum Gebrauch akademischer Vorlesungen. Halle 1787.

L. F. Froriep, Einige Worte über populäre Medicin; nebst einem Plane zu Vorlesungen über dieselbe. Weim. 1801.

A. C. A. Senft, Gesundheitskatechismus fürs Landvolk. Berlin 1781.

S. A. D. Tissot, Anleitung fürs Landvolk in Absicht auf seine Gesundheit, von Hirzel. Zürich 1786.

J. D. Metzger, Entwurf einer medicinae pastoralis. Königsb. 1784.

J. Krause, der medicinische Landpfarrer. 3te Aufl. Mannh. 1799.

(Beckers Noth- und Hülfsbüchlein; Fausts Gesundheitskatechismus; und die Faustschen und Struveschen Hülfstafeln 2c.)

207.

## Grundsätze der Polizei in Hinsicht der Ehe, der Geburt und der ersten physischen Behandlung der Kinder.

Wenn es dem Staate in moralischer und politischer Hinsicht daran gelegen seyn muß, daß die erzeugten

Kinder gesund gebohren werden; so muß auch die Polizei berechtigt seyn, 1) zu bestimmen, mit welchem Lebensalter die Ehe abgeschlossen werden könne. Ob nun gleich die physische Reife der Individuen sehr verschieden — besonders unter den Einflüssen des Klima — seyn kann; so scheint doch, selbst in Hinsicht auf die Glückseligkeit und Zufriedenheit in der Ehe, und wegen der zur Führung des Hauswesens nöthigen moralischen Reife, das Lebensalter von 20 Jahren bei dem männlichen Geschlechte und von 16 Jahren bei dem weiblichen, von dem Staate für die Verehelichung als terminus a quo angesetzt werden zu müssen, wobei die Polizei sich vorbehält, in einzelnen Fällen auch noch unter diesem Alter zu dispensiren, wenn hinreichende Gründe eine solche Ausnahme von der Regel zu verlangen scheinen. — Gegen die Verbindung zweier bejahrter Personen, obgleich bei diesen der eigentliche Zweck der Ehe nicht mehr befriedigt werden kann, darf die Polizei nichts einwenden, weil in diesem Lebensalter das mutuum adiutorium als Zweck der Ehe angenommen werden kann. — In Hinsicht aber auf die Ehen von ungleichem Lebensalter, wo nämlich der eine Theil auffallend jünger als der andere ist, dürfte wohl die Polizei das Recht haben, eine Norm festzusetzen, ob dies gleich Einige als einen Eingriff in die Rechte der Individuen betrachten. Denn die Erfahrung lehrt, daß solche Ehen nie aus Neigung geschlossen werden; daß der eigentliche Zweck der Ehe gewöhnlich gehindert und der jüngere Gatte zu Ausschweifungen veranlaßt wird, welche nicht blos seine eigene Sittlichkeit und häusliche Zufriedenheit zerstören, sondern

auch der ganzen Gesellschaft ein böses Beispiel geben; und daß endlich solche Ehen immer nur aus eigennützigen Absichten abgeschlossen werden.

2) Entschieden steht aber der Polizei das Recht zu, Personen, welche in physischer oder moralischer Hinsicht unfähig zur Befriedigung des Zweckes der Ehe sind, an dem Eintritte in dieselbe abzuhalten. Dahin gehören Personen mit einer solchen physischen Beschaffenheit (völlige Gebrechlichkeit, — Impotenz — besonders aber mit gewissen Krankheiten, z. B. Lustseuche; Schwindsucht, Krebs, bösem Wesen behaftete), wodurch sie entweder für die Ehe selbst, oder doch für die Fortpflanzung unfähig werden. Derselbe Fall ist es in moralischer Hinsicht mit Melancholischen, Wahnsinnigen rc., besonders da die Erfahrung lehrt, daß die letztern Krankheiten auf Kinder und Enkel forterben.

(Sobald dem andern Gatten bei dem Eintritte in die Ehe das Vorhandenseyn solcher Krankheiten verborgen geblieben seyn sollte, muß er das Recht haben, auf die Ehescheidung anzutragen. — Inwiefern aber gewisse Personen (besonders weibliche bei dem weißen Flusse) durch die Ehe von dem sie behaftenden Uebel befreiet werden können, darf blos der gewissenhafte Arzt durch ein gerichtliches Zeugniß entscheiden.)

(Außerdem kann die Polizei Aeltern und Vorgesetzte auffordern, ihre mannbaren Kinder und Dienstboten mit den gesammten Pflichten des Ehe-

standes bekannt zu machen, damit sie nicht Fehler aus Unwissenheit begehen. Besonders muß der Erhaltung der weiblichen Schamhaftigkeit die größte Aufmerksamkeit geschenkt werden. — Von selbst versteht es sich, daß jene Belehrung nicht zu frühzeitig ertheilt werden dürfe, um nicht schlummernde Triebe zu wecken und die Neugierde zu reizen.)

3) Für die Schwangern sorgt die Polizei, daß sie theils eine öffentliche Belehrung über das Verhalten der Schwangern in Hinsicht auf Diät, Kleidung, Arbeit und Vergnügungen ertheilt; theils daß sie die sorgfältige und schonende Behandlung der Schwangern von allen verlangt, die mit denselben in Verbindung stehen, und die an Schwangern verübten Beleidigungen härter als gewöhnlich bestraft; theils daß sie selbst an Schwangern, bis zur Wiederherstellung nach der Entbindung, keine Strafe vollziehen läßt; theils daß sie für die zweckmäßigste Unterstützung der Gebährenden schon im Voraus durch Hebammen, Accoucheure u. s. w. gesorgt hat. — In Hinsicht der gefährlichen Geburten muß das Leben der Mutter so lange als möglich erhalten, und im äußersten Falle eher das Leben des Kindes preis gegeben werden. Stirbt aber die Mutter während der Geburt, und ist man überzeugt, daß dies kein Scheintod ist; so muß, um vielleicht das Leben des Kindes zu retten, der Kaiserschnitt an der Verstorbenen — doch mit gleicher Vorsicht, wie bei den Lebenden — versucht werden.

4) Damit weder die Wöchnerinnen, noch die Neugebohrnen, Opfer der Unwissenheit und Unvorsichtigkeit werden, muß die Polizei die strengste und gewissenhafteste Auswahl und Prüfung der Hebammen veranstalten; über diese Personen, so wie über Geburtshelfer und Aerzte, — besonders in kleinen Orten — ein wachsames Auge haben; den Gebrauch aller Hausmittel und Quacksalbereien verbieten und die Nichtbefolgung dieser Vorschrift streng ahnden; sie muß sich gegen die zu häufigen Wochenbesuche, gegen die zu zeitigen und luxuriösen Kindtaufschmäuse und gegen die zu frühen Ausgänge der Wöchnerinnen erklären; sie muß den Wöchnerinnen eine zweckmäßige Diät, und ihren Angehörigen die Bewahrung derselben vor unnöthigem Schrecken u. s. w. empfehlen. — In Hinsicht der todtgebohrnen Kinder verlangt die Polizei, daß mit denselben sogleich alle Versuche angestellt werden, um sich zu überzeugen, ob die Kinder blos scheinbar oder wirklich todt sind. Vorzüglich muß die Polizei durch Rath, Ermahnung und Warnung sich gegen das feste Einwickeln und gegen das Wiegen der Kinder, gegen Schlaf erregende Nahrungsmittel, gegen das Herumtragen kleiner Kinder (wodurch sie leicht gebrechlich werden), gegen die Ammen und leichtsinnigen Wärterinnen — hingegen für das Selbstsäugen der Mutter (sobald kein physisches Hinderniß bei derselben eingetreten ist), für eine angemessene Diät der Mutter und des Kindes, für eine zweckmäßige Angewöhnung der Kinder zum Gehen u. s. w. erklären, und überhaupt die richtigen Grundsätze der ersten physischen Erziehung der Kinder so viel als möglich

zu verbreiten, und die herrschenden Vorurtheile in allen diesen Hinsichten nachdrucksvoll zu bestreiten suchen, wo sie sich besonders gegen den Gebrauch von zu stopfenden Nahrungsmitteln, von hitzigen Getränken, und von Näschereien u. s. w. und gegen zu viele Schläge in der Kindheit zu erklären hat.

(Unter Mißgeburten kann man blos solche verstehen, welchen ein menschlicher Kopf und die menschliche Gestalt fehlt. Doch dürfen solche Mißgeburten ohne Zuziehung der Polizei nicht getödtet werden.)

(Haustaufen sind in großer Kälte und bei beträchtlicher Entfernung von den Kirchen nöthig. Zur Nothtaufe darf die Hebamme nur in den dringendsten Fällen berechtigt seyn.)

(Ueber die physische Erziehung der Kinder vergl. die Schriften von Frank, über gesunde Kindererziehung, u. a.)

5) Einer besondern Aufmerksamkeit bedürfen die außer der Ehe schwanger werdenden Personen. So wie sie die Bestrafung derselben durch Geld oder durch Beschämung und Schande (z. B. Kirchenbuße, Gefängniß, öffentliche Ausstellung, harte Arbeit u. s. w.) als höchst zweckwidrig verwirft, und für die Verminderung der außerehelichen Geschlechtsbefriedigung nur moralisch-rechtliche Mittel aufstellt; so verlangt sie doch die offene Anzeige einer unehelichen Schwangerschaft, und bestraft die Verheimlichung derselben. Denn nur so wird es möglich, dem Abtreiben und absichtlichen Mißge-

wahren, so wie dem Aussetzen der Kinder, besonders aber dem Kindermorde vorzubeugen, der oft nur aus Furcht vor öffentlicher Schande und Bestrafung begangen wurde. Deshalb müssen auch die öffentlichen Verspottungen der unehelichen Schwangern verboten und gestraft werden. — Die Bestrafung des Aussetzens der Kinder und des Kindermordes selbst ist Sache der Justiz, und nicht der Polizei; wohl aber muß die letztere allen Apothekern und Materialhändlern aufs strengste verbieten, abtreibende Mittel an unbekannte Personen, und ohne den Schein eines Arztes zu verkaufen. Eben so müssen die Hebammen angewiesen werden, angeblich todtgebohrne Kinder von verdächtigen Weibspersonen sorgfältig zu untersuchen, ob sich keine Spuren eines gewaltsamen Todes an denselben finden. — Bei der unehelichen Entbindung einer Person aus den höhern Ständen kann die Polizei, sobald sie nur vollständig davon benachrichtigt ist, geschehen lassen, daß sie öffentlich verheimlicht werde, um der Person selbst und der Familie die Nachtheile des übeln Rufes zu ersparen.

Drei Preisschriften über die Frage: welches sind die besten und ausführbarsten Mittel, dem Kindermorde abzuhelfen, ohne die Unzucht zu begünstigen, von Pfeil, Klippstein und Kreuzfeld. Mannh. 1789. (Die von Pfeil erschien auch allein und stark vermehrt, Leipz. 1788.)

6) Zur Verhütung der Ermordung unehelicher Kinder, so wie zur Auferziehung derselben, sobald die

Mutter nicht im Stande ist, dasselbe zu ernähren, organisirt die Polizei Findelhäuser, mit denen Entbindungsanstalten am besten verbunden werden können, und Waisenhäuser, welche aber, nach ihrer gewöhnlichen Einrichtung, einer ganz neuen zweckmäßigen Gestalt bedürfen, um nicht der Gesundheit und dem Leben der Kinder gefährlich zu werden. Bei der gegenwärtigen fehlerhaften Verfassung derselben dürfte immer das von Mehreren vorgeschlagene Mittel: solche Kinder auf Kosten der Ortspolizei oder der Armenkassen in Privathäusern — vorzüglich auf dem Lande — auferziehen zu lassen, — den Vorzug verdienen. —

Die Entschädigung der unehelichen Mutter, und die Bestimmung des für den Unterhalt des Kindes nöthigen und dem Stuprator aufzuerlegenden Summe hängt von der Justiz ab.

208.

### Sorge der Polizei für die Gesundheit der Staatsbürger im Allgemeinen.

Die Polizei darf nicht so weit ins Privatleben eingreifen, um dem einzelnen Staatsbürger Vorschriften wegen seiner Gesundheit zu geben; aber gegen die allgemeinen Uebel und Gefahren, die dem Leben und der Gesundheit der Staatsbürger drohen, muß sie ihre Vorsorge, ihre Wachsamkeit und ihre Anstalten richten.

1) Die Polizei sorgt daher im Allgemeinen für die Gesundheit der Wohnplätze, und in

dieser Hinsicht zuerst für Reinigkeit der Luft und für die Reinigung derselben. Sie wird deshalb keine neuen Orte anlegen lassen, wo das Klima nicht gesund, und kein frisches gutes Wasser zu finden ist; sie wird aber auch bei den bestehenden Wohnplätzen dafür sorgen, daß Sümpfe, Moräste, stehende Wasser u. s. w. ausgetrocknet, Flüsse, Bäche, Gräben, Teiche 2c. zur bequemen Jahreszeit gereinigt, mögliche Ueberschwemmungen durch zweckmäßige Dämme oder Kanäle verhütet, allzudicke und große Waldungen, die den Luftzug, und die Winde aufhalten, gelichtet, die Kirchhöfe und Begräbnißplätze an unschädliche, wenig besuchte, mit Sand- und Kalkboden versehene (und keinen Ueberschwemmungen ausgesetzte) Oerter (und durchaus überall aus den Städten und Dörfern heraus) gelegt, die öffentlichen Plätze, Straßen und Gäßchen täglich von allem Unrathe gereinigt, die Häuser selbst von demselben befreit, und alle Handwerke und Geschäfte, deren Betreibung der Gesundheit nachtheilig werden kann, (z. B. Flachs- und Hanfbeizen, Wachsbleichen u. s. w.) in entferntere Wohnungen gelegt werden. Eben so müssen die Gerichtsplätze, die Wohnungen der Scharfrichter und die Plätze für die Abdecker, die Lazarethe, die Casernen, die Gefängnisse, die Zucht- Armen- Kranken- und Waisenhäuser, die Berg- und Hütten- (besonders Quecksilber-, Blei- Arsenik- und Schwefel-) Werke an Orten sich befinden, wo sie der öffentlichen Wohlfahrt und Gesundheit nicht gefährlich werden.

*Büchner*, de exploranda locorum salubritate. Hal. 1746.

*Plaz*, de salubritate et insalubritate habitationum. Lips. 1781.

Ackermann, Versuch über die Luftgüte. Lpz. 1791.

Ingenhouß, Versuche mit Pflanzen, übers. v. Scherer. 3 Th. Wien 1786 ff.

von Hagen, über Begräbnißplätze und deren zweckmäßige Einrichtung. Göttingen, 1802.

(Die Begräbnißplätze verdienen einer eignen Sorgfalt. Nicht nur, daß sie durchaus nicht in die Kirchen und in die Nähe der menschlichen Wohnungen gehören; sie müssen auch so geräumig seyn, daß die Verwesung der Leichname (circa 12—15 Jahre) gehörig geschehen kann; sie müssen dem Luftzuge günstig liegen; man muß sie nicht zu sehr mit Bäumen, noch weniger mit vielen Todtengrüften besetzen; man gebe ihnen vielmehr eine freundliche äußere Gestalt und Einrichtung u. s. w.)

2) Die Polizei sorgt aber auch für die gesunde und zweckmäßige Erbauung und Einrichtung der Wohnungen. Sie läßt deshalb bei jedem neuen Häuserbau den Riß dazu und die Baumaterialien (Holz, Ziegel, Kalk u. s. w.) untersuchen, ob diese gut sind und dauerhafte Wohnungen geben; sie verlangt, daß bei den Wohnungen ein tiefer und solider Grund gelegt, die Bauart der Stuben nicht zu niedrig und zu eng eingerichtet, der Rauchfang bequem und gefahrlos durchgeführt, und besonders auch das heimliche Gemach an einem unschädli-

chen Orte angelegt und in tiefe ausgemauerte Gruben geleitet werde; sie verbietet das der Gesundheit so nachtheilige allzuzeitige Einziehen in neue Gebäude; sie sucht über den Gebrauch und die Behandlung der Wohnungen selbst (z. B. über die Reinlichkeit und frische Luft in den Wohnzimmern) richtige Begriffe zu verbreiten; sie vertreibt deshalb die Thiere aus den Wohnstuben der Menschen, besonders der Landleute u. s. w.

3) Die Gesundheitspolizei führt ferner die Oberaufsicht über die Speisen und Getränke der Staatsbürger, und sucht wenigstens durch Rath, Ermunterung und Belehrung dahin zu wirken, wohin sie durch Befehl und Zwang nicht immer bringen kann. Wenigstens muß sie aller Art und Weise, wie die Nahrungsmittel verschlechtert und schädlich gemacht werden, entgegen wirken, diese verbieten, und, im Betretungsfalle, mit Nachdruck bestrafen. —

Was die Eßwaaren betrifft; so sieht die Polizei darauf, daß das Getreide nicht früher geerntet werde, als bis es reif geworden ist. Muß es dennoch wegen der Witterung unreif geerntet werden; so belehrt sie die Eigenthümer über den Gebrauch (über das Abdörren) desselben. Sie läßt aber das durch Brand oder schädliches Unkraut verdorbene Getreide nicht vermahlen und verbacken, sondern, nachdem es möglichst gereinigt ist, für das Vieh schroten. Eben so verbietet sie den Verkauf des veralteten, dumpfig gewordenen und verunreinigten Getreides; sie bestraft

nachdrücklich die betrügerische Verfälschung und Verunreinigung des Mehls durch beigemischte Erde, Sand, Asche, Kreide, Gyps, gebrannte Knochen, sowohl in den Mühlen, als bei den Mehlhändlern; sie lehrt in theuern Zeiten die Armen die Brodsurrogate (Kartoffel-, Erbsen-, Hafer-Mehl) kennen und anwenden; sie warnt vor allen giftigen Pflanzen und Früchten, und macht die Erwachsenen durch öffentliche Nachrichten damit bekannt, so wie sie die Jugend in den Schulen darüber belehren läßt; sie läßt keine unreifen Früchte (besonders unreifes Obst) auf die Märkte bringen, und beobachtet die Märkte mit der strengsten Wachsamkeit. Eben so läßt sie das zum Verkauf gebrachte Fleisch von vereideten Personen genau untersuchen (besonders wenn Viehkrankheiten herrschen); sie untersucht den Verkauf von zu jungem und zu altem Fleische, vom Fleischer stark gehetzter, oder blutig geschlagener und gebissener, oder kranker und finniger Thiere; sie dringt darauf, daß das zu verkaufende Fleisch reinlich und frisch sey, daß das Fleisch von krankem Vieh nicht eingepökelt, und kein geschlachtetes Vieh aufgeblasen werde; sie verbietet den Verkauf von gestorbenen, oder in schlechtem, fauligtem Wasser gehaltenen, oder mit Krankheiten (Blattern, Würmern) behafteten, besonders aber der giftigen Arten der Fische; sie untersagt das Mariniren und Blausieden der Fische in metallenen Gefäßen; sie beobachtet die Güte und den Marktverkauf der Milch, der Butter und der Käse, ob sie von krankem Viehe, oder durch Zusätze verdorben und schädlich gemacht, oder in verzinnten, bleiernen und kupfernen Gefäßen aufbewahrt worden sind; sie untersucht, in welchen Ge-

schirren bei den Verkäufern Oel, Salz, Essig, Zucker und Gewürze aufbewahrt, und ob dieselben verfälscht, — oder verdorbene Waaren durch Zusätze und Künsteleien wieder nothdürftig brauchbar gemacht werden; so wie sie bei den künstlichen Backwerken das Bemahlen derselben mit schädlichen Farben (Bleiweiß, Grünspan u. s. w.), besonders wenn sie für Kinder bestimmt sind, untersagt.

In Hinsicht der Getränke hat zunächst die Polizei für reines, gutes, unschädliches, hinreichendes Wasser zu sorgen. Sie muß deshalb das gewöhnliche Trinkwasser eines Ortes öfters chemisch untersuchen lassen, besonders an Orten, wo das Quellwasser aus Gebirgen und das Flußwasser aus reinen Flüssen fehlt, und man sich zunächst an Brunnenwasser halten muß. Das beste aufgefundene Wasser läßt die Polizei in die Brunnen und Wasserleitungen durch eiserne, oder thönerne, oder gemauerte, nur nicht durch metallene Röhren führen, die vor Verunreinigung und Einfrieren sorgfältig verwahrt werden müssen. Ist aber das vorhandene Wasser unrein und doch kein anderes zu haben; so muß die Polizei dafür sorgen, daß es durch Filtriren, Destilliren u. s. w. verbessert werde. — Nächst dem Wasser richtet die Polizei ihre Aufmerksamkeit auf das Bier, um in demselben dem gemeinen Manne ein stärkendes und gesundes Getränke zu verschaffen. Sie hat deshalb eine bestimmte Brauordnung zu entwerfen, das Bier in Hinsicht auf das dazu genommene Wasser, Malz, auf Hopfen u. s. w., auf Güte und Kraft zu prüfen; alle Biere mit berauschenden und schädli-

chen Ingredienzien, so wie alle verdorbene Biere zu confisciren, und die, welche dieselben verschenken und brauen, deshalb zu bestrafen, so wie kein zu junges Bier verkaufen zu lassen. — In Hinsicht der ausländischen Getränke, des Kaffee's, Zuckers, Thee's, der Chocolade u. s. w. hat die Polizei nach den möglichen Verfälschungen derselben (besonders des Zuckers und Thee's) zu forschen, und die inländischen Surrogate derselben so zu empfehlen, daß sie, wo möglich, an die Stelle jener Kolonialwaaren treten. — Der Brantewein ist sowohl in Hinsicht auf seine Verdünnung und Verschlechterung, als in Hinsicht auf seine Verfälschung und Vergiftung von der einen Seite, — so wie von der andern in Hinsicht auf seinen zu häufigen und die Gesundheit untergrabenden Genuß ein wichtiger Gegenstand der Polizei. Sie muß eben so allen Betrügereien der ersten Art durch Aufsicht und harte Strafen, wie aller Unmäßigkeit im Genusse desselben durch Belehrungen und Warnungen entgegenwirken. — Nicht weniger bedarf der Wein der polizeilichen Aufsicht, damit nicht zu junger oder verdorbener und verfälschter Wein verkauft, und dadurch die Gesundheit der Staatsbürger untergraben werde. Sie muß alles Ueberschwefeln und Anmachen der Weine (mit Bleiglätte, Arsenik ꝛc.) durch Zuziehung von Chemikern erforschen und mit unerbittlicher Strenge bestrafen, so wie sie auch die vereideten Weinvisirer mit nöthigen Instructionen auf alle vorkommende Fälle zu versehen hen hat. Selbst auf die Obstweine muß die Polizei ein wachsames Auge haben.

Gmelin, Geschichte der Pflanzengifte. 2te Aufl. Nürnb. 1802.

Dunker, Beschreibung der gefährlichsten Giftpflanzen. 2 Hefte mit Kupfern. Halle, 1796 f.

J. Riem, die Getränke des Menschen. Dresden, 1803.

4) Da der Rauch- und Schnupf-Tabak, nächst den Speisen und Getränken, zu den allgemeinsten Bedürfnissen sehr vieler Menschen gehört; so muß die Polizei ihre Aufmerksamkeit über denselben ebenfalls verbreiten, und besonders nach den Verfälschungen der Beize durch hitzende und gefährliche Zusätze forschen, so wie die Aufbewahrung und Versendung desselben im Blei untersagen.

J. C. Gotthardt, die Kultur, Fabrikation und Benutzung des Tabaks in ökonomischer, medicinischer und kameralistischer Hinsicht von allen Sorten. Weimar, 1802.

5) In Hinsicht der Geschirre, Gefäße und des Hausgeräths für die Zubereitung und Aufbewahrung der Speisen und Getränke hat die Polizei vor allen kupfernen, bleiernen, messingenen, und selbst zinnernen Gefäßen, wegen des bei sich führenden Arseniks, Grünspans und Bleikalks, zu warnen; bei der Verzinnung der metallenen Gefäße als Bleizusatz nur den eilften Theil der Masse zu gestatten, und vorzüglich den Gebrauch der eisernen Gefäße (der Gußeisenwaaren und Eisenblechwaaren) zu

empfehlen. Auch muß die Polizei auf die Bleitheile und die Farben der Glasur der töpfernen Geschirre ihre Sorgfalt richten, weil sich beim Kochen die schädlichen Theile auflösen und auf Speisen und Getränke übergehen können.

G. A. Ebell, die Bleiglasur des irdenen Küchengeschirres. Hannover 1794.

Westrumb, chemische Abhandlungen über die Bleiglasur unserer Töpferwaaren und ihre Verbesserungen; nebst Fortsetzung. Hannover 1795 ff.

Möller, Abhandlung über das gefährliche Haushaltungsgeschirr des Bleizinnes rc. Osnabrück, 1802.

6) Je wichtiger der Einfluß der Kleidung auf die Gesundheit ist; desto mehr verdient sie die Aufmerksamkeit der Polizei, obgleich diese in Hinsicht der Kleidung nur zu rathen, zu belehren und zu warnen, nicht aber, im eigentlichen Sinne, zu befehlen berechtigt ist, und wo möglich selbst die Mode auf ihre Seite zu bringen suchen muß. Nach dem Verhältnisse, in welchem die Bekleidung zur Gesundheit steht, muß sich die Polizei eben so gegen die zu leichten, dünnen und mehrere körperliche Theile zu sehr entblößenden Kleidungsstücke, wie gegen eine zu dicke, wulstige, und zu enge Bekleidung (besonders der Hosen); gegen Schnurbrüste; gegen das Tragen fremder Haare (Frauenzimmerperücken), gegen zu hohe und spitzige Absätze an Schuhen und Stiefeln u. s. w. erklären. Sie muß zur Zubereitung von

Kleidungsstücken den Gebrauch des Leders, der Wolle, der Haare u. s. w., von kranken Thieren gänzlich verbieten, dem Verkaufe solcher gefährlichen Materialien nachforschen und ihn mit Strenge ahnden. Sie muß die Nachtheile und Gefährlichkeit der Schminken, der Pomaden, des Oels zum Einschmieren der ungepuderten Haare, des mit Farben oder Bleiweiß oder Knochenmehl versetzten Puders, und vieler Bijouterieen (von Spießglas u. s. w.) deutlich entwickeln; die Reinlichkeit, besonders der niedern Volksklassen, als ein sicheres Verwahrungsmittel gegen viele Krankheiten allgemein empfehlen, und den Kleiderhandel der Trödler aufmerksam beobachten, daß nicht von denselben Kleidungsstücke von Personen aufgekauft werden, welche an gefährlichen und ansteckenden Krankheiten (Ruhr, Faulfieber Krätze, Lustseuche, Schwindsucht, Krebs, Wasserscheu) gestorben sind. Vielmehr muß sie dafür sorgen, daß diese Kleidungsstücke sogleich nach dem Tode der Kranken verbrannt — und alle fremde Trödler von den inländischen Märkten ausgeschlossen werden, bei welchen man vor solchen Gefahren nicht gesichert ist.

7) Es muß die Polizei, so weit es ihr möglich ist, Unglücksfälle und drohende Lebensgefahren für ihre Bürger zu verhüten suchen. Dahin gehört, daß sie das Aushängen großer Schilder an den Häusern, das Ausstellen von Statuen, Blumentöpfen u. s. w. in der Höhe der Gebäude untersagt; daß sie die Dächer der Häuser untersucht, damit der Sturm nicht lockere Ziegeln herunterwerfe und damit Menschen beschädige; daß sie bei eintretendem

Thauwetter den Schnee von den Dächern zu schaffen befiehlt, damit er nicht in zu starken Massen herunterstürze; daß Häuser, in welchen gebaut wird, durch angelegte Breter oder Schranken kenntlich gemacht werden; daß sie das zu geschwinde Fahren und Reiten auf den Straßen streng untersagt und ernstlich ahndet; daß sie auf Brücken die Einrichtungen trifft, daß auf der einen Seite hinauf, auf der andern heruntergegangen werde; daß auf allen Heerstraßen Fahrwege und Fußsteige genau unterschieden und im gangbaren Stande erhalten, so wie auf Spatziergängen alle Wege der Fußgänger nie von Wagen befahren werden; daß sie gegen das Durchgehen der Pferde und gegen das Scheuwerden und Ausreißen des eingeführten Schlachtviehes rc. die besten Mittel öffentlich bekannt macht, und das freie Herumgehen beißiger Hunde, oder die freie Weide stoßigen Ochsen u. s. w. streng untersagt und jedesmal bestraft; daß sie in allen bewohnten Plätzen keine Brücke, keinen Weg, keine Schleuse, keine offenen Gruben oder Löcher u. s. w. ohne Geländer, so wie keine stehenbleibenden Wagen, oder andere liegenbleibende Massen in den Straßen duldet; daß sie, gegen die nächtlichen Gefahren, die vollständige und bis zum Anbruche der Morgendämmerung anhaltende Beleuchtung der Städte *) und

*) über die nächtliche Beleuchtung von Berlin, — vgl. Fabrikjournal 1807, Juny, S. 467 ff. — Höck, über die Kosten der nächtlichen Erleuchtung der Städte, — in der Justiz- und Polizeifama, 1804. St. 6.

Vorstädte (die auch in Nächten, wo der Mond durch Wolken bedeckt ist, wenigstens zur Hälfte geschehen muß) überall organisirt, und wo möglich auch diese Beleuchtung auf große stark bevölkerte Dörfer, durch welche Heerstraßen gehen, ausdehnt; daß sie bei tiefem Schnee oder großem Wasser auf den Heerstraßen die einzelnen Wege genau bezeichnet; daß sie den Uebergang über gefrorne Flüsse und andere Gewässer nicht eher erlaubt, als bis die Festigkeit des Eises geprüft worden ist, und daß sie gegen das Glatteis in den Städten Kies oder Sand zu streuen, oder die gefährlichsten Stellen aufzuhauen befiehlt. Eben so warnt sie vor dem unvorsichtigen Gebrauche des Schießpulvers, das selbst der Kaufmann nicht über 2 Pfund in der Nähe haben darf, wogegen er die übrige Quantität zum kleinern Theile unmittelbar unter dem Dache, das andere aber von den menschlichen Wohnungen entfernt aufbewahren muß. In der weitesten Entfernung müssen die Pulvermagazine und Pulvermühlen angelegt, diese so niedrig als möglich gebauet und mit gleichhohen Erdwällen umgeben werden. Uebrigens darf keiner mit Licht, oder brennender Pfeife, oder sandigen Füßen ꝛc. in das Pulvermagazin gehen. — Mit Ernst muß die Polizei vor dem Stehenlassen geladener Gewehre in Wohnstuben, wo die Kinder dazu können, und besonders vor der zu weit getriebenen Jagdlust junger Leute warnen, weil aus Unwissenheit, Unvorsichtigkeit und Kurzsichtigkeit so leicht Unglück entsteht. — Nicht minder warnt sie vor der Gefahr, die in verschlossenen Zimmern aus zu großem Rauche oder Kohlendampfe (besonders durch Windöfen mit Röhren, durch Kohlentöpfe u. s. w.) entste-

hen kann, wohin auch die Empfehlung der Vorsicht bei der Wiedereröffnung von verfallenen Kellern, Brunnen und Gruben, wegen der darin verschlossenen Luft, gehört. — Die Polizei wacht ferner über die Möglichkeit einer zufälligen Vergiftung, indem sie den Gebrauch der Gifte zur Vertilgung schädlicher Hausthiere untersagt und andere Mittel deshalb empfiehlt, und den Apothekern und Materialhändlern Gifte nur gegen den Schein eines Arztes verabzufolgen verstattet. — Die Polizei untersagt und straft das Tragen heimlicher gefährlicher Waffen (Degenstöcke, Dolche, Stilets, Sackpistolen); doch erlaubt sie dieselben auf Reisen, wo sie aber auch herrenlosen Jägerpurschen und andern verdächtigen Personen zu untersagen und abzunehmen sind. — Erklärt sich die Polizei, wie es wohl zu wäre, nicht völlig gegen das Herumführen wilder Thiere; so muß sie wenigstens für die Aufbewahrung derselben in festen Behältnissen und für die Abwendung möglicher Gefahr bei dem Besuchen der Thierbuden sorgen. — Gegen die Gefahr der tollen Hunde erklärt sich die Polizei bei der Aufforderung zur strengsten Aufsicht auf alle Hausthiere; sie belehrt über die Symptome des Tollwerdens und über die Mittel der Behandlung eines Gebissenen; empfiehlt und verbreitet deshalb Noth- und Hülfstafeln, und befiehlt bei harter Strafe, jeden wirklich tollen Hund, so wie die von ihm gebissenen Thiere, sogleich zu tödten und tief zu vergraben, und alle Kleidungsstücke, Betten und Geräthe, deren sich die am Hundebisse Gestorbenen bedienten, oder worauf der Geifer der gebissenen Thiere hinfiel, zu verbrennen. Gegen das überflüssige Halten der Hunde kann die Polizei

eine mäßige Hundesteuer einführen, von welcher aber Fleischer, Jäger, Bewohner einsamer Häuser und Gegenden u. s. w. ausgenommen werden müssen, doch so, daß man ihnen die Verbindlichkeit auflegt, ihre Hunde nicht frei außer dem Hause laufen zu lassen, sondern sie auf den Wegen an Stricken zu führen. — In Hinsicht der Zänkereien und Schlägereien, die nicht selten in Wirthshäusern entstehen, verpflichtet die Polizei die Wirthe, sogleich nach der Wacht zu schicken, die Ortspolizei davon zu benachrichtigen und während des Streits keine hitzigen Getränke weiter zu geben. — Endlich empfiehlt die Polizei die besondere Sorge und Aufsicht auf wahnsinnige und melancholische Personen, daß sie weder Andern, noch sich selbst gefährlich werden.

8) Die Verunglückten, wohin Erfrorene, Ertrunkene, Erhenkte, vom Blitz Erschlagene, Erstickte u. s. w. gehören, sind ebenfalls ein Gegenstand der Wirksamkeit der Polizei, und zwar der schleunigsten Hülfe und Unterstützung. Sie muß nicht nur allgemeine Belehrungen bekannt machen, wie man sich bei Gewittern, bei Reisen in großer Kälte u. s. w. zu verhalten hat; sie muß auch die in Betreff der Verunglückten (besonders der Selbstmörder) herrschenden Vorurtheile berichtigen, und in Hinsicht der Rettung derselben anordnen, daß an keinen gerichtlichen Formalitäten Anstoß genommen werde, und daß nicht allein die Rettung selbst, sondern auch der Versuch derselben vom Staate werde belohnt und außerdem öffentlich bekannt gemacht werden. Ueber die Behandlung der Verunglückten selbst aber

müssen sowohl durch Prediger, als durch Schullehrer die richtigen Begriffe und besten Mittel bekannt gemacht werden.

C. A. Struve, Noth- und Hülfstafel für den Bürger und Landmann zur Rettung der Ertrunkenen, Erfrornen ꝛc. Görlitz, 1797. — Versuch über die Kunst, Scheintodte zu beleben und über die Rettung in schnellen Todesgefahren; eine tabellarische Beschreibung. Hannover 1797.

Medicinalvorschrift für den Bürger und Landmann im Lippe-Detmoldischen über die erste Behandlung der Verunglückten; in der Justiz- und Polizeifama, 1805. N. 91 ff.

(In großen Städten, besonders in solchen, die an bedeutenden Flüssen, oder am Meere liegen, sind eigne Rettungsanstalten und öffentliche Gebäude, wohin die Verunglückten sogleich gebracht und zweckmäßig behandelt werden, vorzüglich nöthig. Auch existiren z. B. in Hamburg, gut organisirte Rettungsgesellschaften. — Günther, Geschichte und jetzige Einrichtung der Hamburgischen Rettungsanstalten für im Wasser verunglückte Menschen. Hamburg 1794.)

9) Die Sorgfalt für Scheintodte gehört ebenfalls zum Ressort der Polizei. Sie muß deshalb die wirksamsten Belehrungen und Warnungen darüber bekannt machen, daß kein Gestorbener (besonders kein

am Schlagflusse, am Blutsturze, an **Krämpfen** — überhaupt kein plötzlich Verstorbener) eher als Leiche behandelt werde, bis man sich nicht von dem wirklichen Tode desselben überzeugt hat. Das Aufhören des Pulsschlages, das Kaltseyn oder Steifseyn des Körpers rc. sind aber keine sicheren Symptome des Todes; nur die eintretende Verwesung ist es. — Damit nun jeder vor dem Lebendigbegrabenwerden gesichert sey, muß die Polizei vereidete Todtenbeschauer anstellen; sie muß in jedem bedenklichen Falle die möglichen Rettungsmittel, welche ebenfalls öffentlich bekannt werden müssen, anwenden, und darf die Leiche nicht eher beerdigen lassen, als bis die Zeichen der Verwesung unverkennbar sind. Zwei bis drei Tage müssen also verstreichen bis zur Beerdigung, und Prediger und Obrigkeiten müssen genau an dieses Gesetz gebunden werden. Nur die sichersten Kennzeichen der Fäulniß, und die Gefahr, welche die längere Behaltung der Leiche im Hause den Lebenden drohet (hauptsächlich bei Personen, die an ansteckenden Krankheiten gestorben sind), können davon Ausnahmen gestatten. — Wo es möglich ist, muß die Polizei auf den Todtenäckern eigene Leichenhäuser unter zweckmäßiger Aufsicht errichten, und die unbedeckten Särge darin so lange stehen lassen, bis die Fäulniß eingetreten ist.

J. D. Metzger, über die Kennzeichen des Todes, und den auf die Ungewißheit derselben gegründeten Vorschlag, Leichenhäuser zu errichten. Königsberg, 1792.

Köppen, Achtung der Scheintodten. Halle, 1799.
Justi, Vorschlag, das Lebendigbegraben durch Errichtung eines Leichenhauses unmöglich zu machen. Marburg, 1797.
Entwurf einer Instruction für die Todtenbeschauer in Städten; — in der Justiz- und Polizeifama, 1807, N. 133.

## 209.

### Sorge der Polizei für die Gesundheit der Staatsbürger im Besondern.

Die specielle Sorge der Polizei für die Gesundheit der Staatsbürger betrifft

1) die kirchlichen Versammlungen. So dienlich es wäre, die Kirchen im Winter zu erwärmen, und ihnen im Sommer frische Luft, vor den gottesdienstlichen Versammlungen, zu verschaffen; so muß doch wenigstens die Polizei darauf sehen, daß nicht durch offene Thüren, durch beschädigte Fenster, durch Ausdünstungen alter Gräber in den Kirchen, selbst nicht durch den Genuß des gemeinschaftlichen Kelches u. s. w. die Gesundheit der Staatsbürger gefährdet werde. (Prediger sind verpflichtet, Personen, die mit gefährlichen und ansteckenden Krankheiten behaftet sind, entweder vor der Heilung nicht zum Abendmahle zu lassen, oder ihnen einen besondern Kelch zu reichen.)

Ebell, warum heizen wir unsere Kirchen nicht? Hannover, 1792.

C. G. Gruner, die venerische Ansteckung durch gemeinschaftliche Trinkgeschirre, und durch den gemeinschaftlichen Kelch. Weißenfels, 1787.

2) die Aufsicht über die besondern Berufsarten der Staatsbürger, besonders derer, mit denen Lebensgefahr oft verbunden ist; z. B. der Berg- und Hüttenarbeiter, Blei- und Zinngießer, Glas- und Spiegelfabrikanten, Schornsteinfeger, Schieferdecker, Färber, Gerber, Zimmerleute u. s. w. Die Polizei muß sie über die Gefahren ihres Berufs, so wie über die Art belehren, wie sie sich bei zustoßenden Krankheiten provisorisch helfen können; sie muß für gewisse gefährliche Arbeiten verurtheilte Verbrecher anstellen; sie muß für die Gefahren beim Bauen und Decken der Häuser durch Verordnungen in Hinsicht der Gerüste u. s. w. sorgen. — Selbst der Soldat, der so leicht in fremden Gegenden hülflos erkranken kann, muß über die wichtigsten Gefahren belehrt werden, damit er sich, wo keine Hülfe durch die Feldärzte möglich ist, so viel er kann, selbst helfe.

3) Die Aufsicht über die öffentlichen Vergnügungen der Bürger. So verlangt die Polizei, daß die gymnastischen Uebungen auf Schulen und selbst auf Universitäten unter sorgfältiger Aufsicht gehalten und die Jünglinge nur allmählig zu gefährlichern Uebungen zugelassen werden. Sie untersagt al-

les Fechten und Kämpfen in Privatwohnungen. — Sie nimmt die Gesundbrunnen, die heilenden Bäder im Staate unter ihre Aufsicht; sie weiset die öffentlichen Badeplätze an, und macht sie, nachdem sie gehörig untersucht worden sind, durch Zeichen kenntlich, bestraft aber jeden, der außerhalb derselben badet. Sie sorgt für die Anlegung lauwarmer Bäder, für Badeschiffe, und für die Beobachtung der Schicklichkeit auf den Badeplätzen. Sie belehrt durch öffentliche Anschläge über den Gebrauch der kalten und lauwarmen Bäder, und befördert, wo es thunlich ist, die Anlegung von Schwimmschulen. — In Hinsicht des Schlittschuhlaufens untersucht sie das Eis, bevor sie die Orte angiebt, wo es erlaubt wird und sicher getrieben werden kann. Ueberschwemmte Wiesen rc. werden immer Vorzüge vor zugefrornen Flüssen, besonders aber vor Teichen haben. Eben so untersagt sie das schnelle Schlittenfahren in bewohnten Orten, und bestraft jeden Schlitten, der ohne Geläute fährt. Kindern verstattet sie nicht, mit Schlitten auf öffentlichen Straßen herum zu fahren, da sie selbst leicht zu Schaden kommen können und die Wege zu glatt machen. — Die öffentlichen Spaziergänge sucht die Polizei durch Alleen und andere Anlagen so reizend und angenehm als möglich zu machen. Sie duldet keinen Muthwillen, kein Wäschetrocknen u. s. w. auf denselben; sie sorgt für die Nachtheile, die durch den aufsteigenden Staub im Sommer, und durch Glatteis im Winter entstehen können u. s. w. — Ueber den Tanz und das Betragen bei demselben sucht die Polizei durch Belehrungen richtige Begriffe zu verbreiten, damit er nicht

der Gesundheit gefährlich werde; vorzüglich erklärt sie sich gegen das Tanzen zu junger Kinder. In öffentlichen Häusern bestimmt sie die Dauer des Tanzes, untersagt aber unsittliche Tänze ohne alle Einschränkung und Ausnahme. — Bei den öffentlichen Volksfesten, z. B. Vogel- und Scheibenschießen, Erntefesten, Feuerwerken, Illuminationen u. s. w., sorgt die Polizei im Voraus dafür, daß aller Schade möglichst verhütet werde; sie verstattet z. B. Schützenfeste nur an freien und entlegenen Plätzen; sie untersagt jedes Privatfeuerwerk; sie empfiehlt über die Schießgewehre die sorgfältigste Aufsicht; sie verhindert alles Volksgedränge, alles Berauschen, alles Zanken und Lärmen bei solchen Gelegenheiten ꝛc. und nach denselben Grundsätzen sorgt sie auch in Hinsicht der öffentlichen Schauspiele, Theater, Concerte, Redoutensäle sowohl für Ordnung und Sicherheit, als für Gesundheit der Theilnehmer. — Thierhetzen und Thiergefechte wird die Polizei in wirklich kultivirten Staaten nicht einmal zu untersagen nöthig haben.

C. W. Hufeland, nöthige Erinnerung an die Bäder. Weimar, 1801.

Systematische Beschreibung der Gesundbrunnen und Bäder der bekannten Länder, besonders Teutschlands, 2 Th. Jena 1798 f. N. A. 1801.

210.

### Von den öffentlichen Medicinalanstalten im Staate.

In einem gut organisirten Staate kann nur durch die Thätigkeit eines kenntnißreichen obersten Sanitätscollegiums Einheit in das Medicinalwesen kommen, welchem dann alle übrige Medicinalbehörden im ganzen Umfange des Landes untergeordnet sind. Dieses höchste medicinische Collegium muß aber das Medicinalwesen im Staate zweckmäßig organisiren; seine Aufsicht über alles, was Leben und Gesundheit betrifft, verbreiten; die richtigen Grundsätze des Verfahrens in Beziehung auf diese Gegenstände bekannt machen; alle angestellte Medicinalpersonen (Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Hebammen, Oculisten, Thierärzte, Accoucheure, Bader und Barbiere u. s. w.) gehörig examiniren, instruiren, ihre Taxen mäßig bestimmen, und ihre Rechte gegen alle Pfuscher, Quacksalber, Marktschreier u. s. w. aufrecht halten; die Oberaufsicht über alle Krankeninstitute, Gesundbrunnen, Bäder, Apotheken u. s. w. führen; die zweckmäßigsten Anstalten gegen die epidemischen Krankheiten und Seuchen treffen; das Thierarzneiwesen gehörig organisiren, und in letzter Instanz über alle Fälle der gerichtlichen Arzneiwissenschaft entscheiden. Das Personale dieses höchsten Instituts muß also zahlreich genug seyn, um alle diese verschiedenen Functionen vollständig erfüllen zu können; vorzüglich aber müssen die Vorgesetzten der wichtigsten einzelnen Branchen desselben ihr specielles Fach ganz übersehen und zu leiten im Stande seyn.

Von diesem Collegium gehen alle Gesetze und Vorschriften aus, welche das Medicinalwesen im Staate betreffen; besonders aber muß dasselbe für bestimmte und deutliche Instructionen für die Physicos, für Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Apotheker sorgen, und diese, nach den Umständen, fortführen und ergänzen. Es ernennt wissenschaftlich gebildete, und über die verschiedensten Zweige des Medicinalwesens streng geprüfte Aerzte zu den Kreis- Land- und Stadt-Physicaten, welche dann wieder in ihren Bezirken die unmittelbare Aufsicht über das Medicinalwesen führen, und jenem Institute dafür verantwortlich sind, an welches auch ihre gewöhnlichen vierteljährigen, so wie in ungewöhnlichen Fällen ihre außerordentlichen Berichte und Anfragen abgehen. — Es erwartet zugleich vollständige Todtenlisten, mit bestimmter Angabe der tödtlichen Krankheit, von den einzelnen Oertern und Provinzen, um daraus für den ganzen Staat bestimmte Resultate ziehen zu können. — Es führt über die Verwaltung der medicinischen Functionen im Staate die sorgfältigste Aufsicht, und bestraft jeden Afterarzt, Marktschreier, jeden fremden sich einschleichenden Quacksalber, besonders aber die pfuschenden Scharfrichter, Hirten, Schäfer und alle sogenannte Bauerndoctoren mit unerbittlicher Strenge, und, wo möglich, persönlich und durch Gefängniß, weil Geldstrafen und Untersagungen der Praxis bei solchen Verführern und Verderbern des gemeinen Volks selten helfen. — Es verbietet den Verkauf und selbst die öffentliche Ausbietung aller sogenannten Arcana und Universalmittel; die wirklich brauchbar und bewährt

gefundenen Mittel autorisirt das Collegium aber durch sein Privilegium und seine Empfehlung; es verwehrt den Olitätenträgern, Wurzelkrämern u. s. w. den Eingang ins Land, und verhaftet und straft sie im Betretungsfalle; auch verlangt es von der Ortspolizei die sorgsamste Aufsicht auf den Verkauf von medicinalischen Pflanzen und Wurzeln auf den Märkten.

Damit aber die Staatsbürger in allen äußern und innern Krankheiten zweckmäßig behandelt werden, sorgt das höchste Medicinalinstitut im Staate für die Bildung, Prüfung und Anstellung der brauchbarsten Männer. Es unterstützt die Bildung derselben durch anatomische Theater und Präparatensammlungen, botanische Gärten, Naturalienkabinete, Hebammen- und Entbindungsinstitute zur Uebung im Accouchiren, physikalische und chirurgische Apparate, chemische Laboratorien, durch klinische Anstalten (entweder ein feststehendes, oder ambulatorisches Klinicum) u. s. w., und empfiehlt vorzüglich den Chirurgen und Wundärzten den theoretischen und praktischen Unterricht in der Chirurgie. Auch ist es nöthig, daß jeder der in der Medicin die Doctorwürde erlangt hat, nicht sogleich, und blos deshalb zur Praxis admittirt, sondern zuvor von dem höchsten Sanitätscollegium geprüft, und nach wohlbestandener Prüfung zur Praxis autorisirt werde. — Nach demselben Princip müssen auch die Wund- Zahn- und Augenärzte, die Bader und Barbiere von dem vorgesetzten Physicus geprüft werden, bevor sie in ihre Zünfte aufgenommen werden dürfen. — Jeder Angestellte (selbst die Hebamme) legt aber bei der Anstellung den

Eid ab, die bestehenden und noch zu gebenden Medicinalgesetze pünktlich zu befolgen, so wie den Kranken seine Hülfe jederzeit und den Armen völlig unentgeldlich angedeihen zu lassen. Doch werden in allen großen Städten eigentliche Armenärzte angestellt und öffentlich besoldet. Zugleich wird den Chirurgen und Apothekern die Behandlung innerlicher Krankheiten völlig untersagt (nur auf dem Lande scheint in schleunigen Fällen eine Ausnahme davon verstattet werden zu dürfen). — Vorzüglich muß die Polizei die im Lande bestehenden Apotheken beobachten, ob geschickte und einsichtsvolle Männer denselben vorstehen; ob ihre Waaren frisch und gut sind; ob sie nicht willkührliche Preise über die festgesetzte Taxe machen, und dadurch den gemeinen Mann vom Gebrauche der Medicin abhalten — welches immer eine Folge der traurigen Privilegien für Apotheker ist; ob sie sich pünktlich an die Apothekerordnung und an das von dem Sanitätscollegium ausgefertigte Dispensatorium (Verzeichniß der vorräthig zu habenden einfachen Arzneien und Unterricht zur Verfertigung der zusammengesetzten) halten, die Medicamente und Recepte reinlich und sorgfältig zubereiten, die einzelnen Apothekerwaaren genau bezeichnen, und besonders die Gifte in genauer Verwahrung halten u. s. w. Zu Gunsten der Apotheken darf den Materialhändlern blos der Verkauf roher Arzneimaterialien und einfacher Arzneimittel verstattet werden; dagegen aber sollte der Liqueur- und Branteweinhandel den Apothekern untersagt, und jede Apotheke des Jahrs ein- bis zweimal ganz unerwartet von den vorgesetzten Behörden genau und im Detail visitirt,

und bei der Visitation die aufbewahrten Recepte durchgesehen, die Aufschriften der Büchsen und Schachteln mit ihrem Inhalte verglichen, das Laboratorium, die Kräutersammlung u. s. w. besichtigt, das in der Apotheke arbeitende Personale geprüft, und alle schlechte Waaren weggeworfen werden.

Ackermann, über Medicinalwesen in Teutschland, Zeitz, 1797.
Ign. Niederhuber, Entwurf einer planmäßigen Verfassung des Sanitätswesens für teutsche Provinzen. München, 1800.
D. E. Schwabe, Anweisung zu den Pflichten und Geschäften eines Stadt- und Landphysicus. 2 Th. Erfurt, 1786 f.
J. C. H. Ackermann, Winke zur Verbesserung der Bildungsanstalten für Aerzte, Wundärzte und Hebammen. Posen und Lpz. 1803.
C. *A. Langguth*, de cura, qua respublica prosequi debeat rem obstetriciam. Diss. Vit. 1782.
Struve, Hebammentafel. Görlitz, 1797.
Organisation des Hebammeninstituts in Kiel, — in der Allgem. Zeit. 1805, N. 251.
E. M. Drechsler, über Verpachtung und Administration der Apotheken. Preisschrift. Lpz. 1800.
Pfingsten, Dispensatorium oder Apothekerbuch. Stuttg. 1783.
A. F. L. Dörffurt, neues teutsches Apothekerbuch, nach der letzten Ausgabe

der preußischen Pharmacopöa. Leipzig, 1801 f.

211.

Fortsetzung.

In jedem gut organisirten Staate existiren aber auch öffentliche medicinische Institute zur Heilung von Krankheiten, über welche sich die Polizei überhaupt, insbesondere aber die Medicinalpolizei verbreiten muß. Dahin gehören

1) die Krankenhäuser (Spitäler) für hülflose Kranke, die in ihren Wohnungen, ob sie gleich von den öffentlichen Armenärzten besucht und behandelt werden, doch der Privatpflege und Wartung entbehren müssen, oder für Fremde, die während ihrer Anwesenheit erkranken. In großen Städten, wo sie am unentbehrlichsten sind, können solche Häuser auch leichter errichtet und fest begründet werden, als in kleinen Städten, deren Kräfte dazu nicht hinreichen.

2) die Entbindungshäuser für arme, besonders uneheliche Schwangere, die gewöhnlich mit Hebammeninstituten in Verbindung gebracht, und wo die Gebährenden bis zu ihrer Wiederherstellung auf öffentliche Kosten erhalten und medicinisch behandelt werden. (Schwangere, die mit der Lustseuche behaftet sind, müssen von den übrigen isolirt werden.)

3) die Feldlazarethe, oder Militairspitäler. In diesen kommt es hauptsächlich auf Sonderung der mit ansteckenden Krankheiten Befallenen von den minder gefährlich Kranken an. Sorgfalt für die verschiedenen Kranken, möglichste Reinlichkeit und gute Bedienung, Verhinderung der Ansteckung — sind die Pflichten der Polizei in Beziehung auf dieselben. — Die Kur selbst wird von den Militairärzten geleitet.

4) die Irrenhäuser für Wahnsinnige, Tolle u. s. w. Die Armen im Staate, welche im Zustande des Wahnsinns sind, müssen hier auf allgemeine Kosten erhalten und das Aeußerste für ihre Heilung gethan werden. Außerdem müssen aber auch in solchen Häusern bemittelte Unglückliche dieser Art, auf Kosten ihrer Familien, aufgenommen und medicinisch behandelt werden können, für welche in Hinsicht auf Wohnung und Bequemlichkeit des Lebens allerdings noch mehr, als für jene Arme, gethan werden kann. Doch darf kein Individuum, ohne Zeugniß eines Arztes und ohne Unterschrift der obrigkeitlichen Behörde des Wohnortes des Unglücklichen, aufgenommen werden, um allem Mißbrauche vorzubeugen.

Die Polizei hat alle diese Anstalten unter ihrer Aufsicht (und nur in den Militairlazarethen ist ihre Wirksamkeit etwas beschränkt). Zunächst muß sie für dienstfertige, menschenfreundliche, gewissenhafte und gut bezahlte Krankenwärter (besonders Krankenwärterinnen) sorgen, weil von diesen in Hinsicht der Behandlung der Kranken so viel ab-

hängt. Sie muß aber auch auf die angemessene Anzahl der angestellten Aerzte und Gehülfen, auf die strengste Ordnung und Reinlichkeit in Betreff der Kost, Kleidung und Betten, auf die Sonderung der verschiedenen Kranken (hauptsächlich der Wiedergenesenden), auf die Lüftung und Räucherung der Krankensäle u. s. w. sehen, und den Mißbräuchen, die sich bei solchen Instituten leicht einschleichen, durch öftere Visitation und durch die strengste Ahndung entgegen wirken.

J. Howard, von den vorzüglichsten Krankenhäusern in Europa. Aus dem Engl. Lpz. 1791.

Nachricht an das Publikum über die Einrichtung des Haupthospitals in Wien; herausgegeben von der Hauptdirection. Wien, 1784.

*Tenon*, Memoires sur les hôpitaux de Paris. à Paris, 1788.

K. Strack, das allgemeine Krankenhaus in Mainz. Frankf. a. M. 1788.

A. F. Marcus, Beschreibung des musterhaften allgemeinen Krankenhauses zu Bamberg. Weimar, 1797.

G. N. Thomann, über die klinischen Anstalten im Juliushospital zu Würzburg. Würzb. 1797.

Hecker, Beantwortung der Frage: welches sind die bequemsten und wohlfeilsten Mittel, kranken Armen in den Städten die nöthige Hülfe zu verschaf-

fen? gekrönte Preisschrift, im Hannöv. Magazin 1793, St. 83—85.

J. G. Stoll, Heilmethode in dem Krankenhause zu Wien. Aus dem Lat. von Faber, 4 Th. (in 8 Bänden). Breslau, 1783 ff.

G. P. Michaelis, über die zweckmäßigste Einrichtung der Feldhospitäler. Götting. 1799.

## 212.

### Fortsetzung.

Die medicinische Polizei muß aber auch der Verbreitung ansteckender Krankheiten und Seuchen nachdrücklich entgegenwirken. Dies geschieht theils durch zweckmäßige Belehrung des Volkes über die Ursachen der Entstehung und Kennzeichen derselben, theils durch alle Anstalten, wodurch die weitere Verbreitung einer ausgebrochenen Seuche verhindert, und sie selbst am zweckmäßigsten medicinisch behandelt und geheilt wird. Die Polizei muß daher durch angemessene Befehle alle Landes- und besonders die Grenzbehörden anweisen, sie sogleich von dem Ausbruche einer epidemischen Krankheit zu benachrichtigen, damit diese, wo möglich, in ihrem Entstehen unterdrückt werde, und sich nicht weiter verbreite. Neben den wirksamen Mitteln, welche sie zur Hemmung der weitern Verbreitung der Seuche ergreift, stellt sie in den Intelligenz- und Wochenblättern, so wie in eigenen Anschlägen die Verhaltungsregeln zur Bewahrung vor der Ansteckung, und die Grundsätze der Behandlung der Kranken auf,

auch sendet sie Aerzte, besonders für Arme, in die Gegend, wo die Epidemie herrscht. Außerdem sondert sie die gesunden und die mit der Epidemie befallenen Personen, wo möglich völlig von einander, welches am besten durch eigene Krankenhäuser — und, für ganze Gegenden, durch streng befohlene und festgehaltene Quarantaineanstalten realisirt werden kann, damit diejenige Provinz, oder dasjenige Land, wo die Seuche herrscht, während dieser Zeit für alle Communication gesperrt ist. — Noch befiehlt die Polizei die strengste Vorsicht bei den Begräbnissen der an der Seuche gestorbenen Personen, so daß ihre Leichen nicht aufgedeckt werden dürfen, tief vergraben, ihre Kleider verbrannt werden müssen ꝛc.

Die gefährlichste Epidemie, die aus dem Oriente bisweilen den Europäern zugefüht wird, ist die Pest, welche aber durch die höhersteigende Kultur der Abendländer, und durch zweckmäßige Cordon- und Quarantaineanstalten im 18ten Jahrhundert größtentheils verhindert worden ist. — Außer der Pest verdienen das gelbe Fieber, die Ruhr, das Scharlachfieber, die Influenza, das Faulfieber, die Schwindsucht (besonders in der letzten Zeit), das Friesel, die Masern und besonders die Pocken die sorgfältigste Behandlung, und die öffentliche Thätigkeit der Polizei. Je fürchterlicher die Sterblichkeit der Kinder durch die letztern gewesen ist und noch ist; desto nöthiger ist der Polizeibefehl, daß kein Kind in die Schule aufgenommen werden darf, welches nicht einen ärztlichen Schein mitbringt, die Vaccination überstan-

den zu haben, und daß, bis diese Generation heranwächset, derselbe Schein, bei harter Strafe, von jedem Meister oder Lehrherrn verlangt werden muß, der einen Lehrling annimmt. Für die Beförderung der Vaccination sorgt die Polizei durch öffentliche Impfungshäuser, durch unentgeldliche Impfung der Kinder der Armen, und durch Vorschriften für die zweckmäßige Behandlung der Geimpften. Wo aber durch die Halsstarrigkeit der Aeltern die Vaccination nicht gebraucht wird, und in dem Hause die natürlichen Blattern sich zeigen; da muß dieses Haus, auf Kosten der Familie, mit Wacht besetzt und alle Communication der Menschen, welche mit den Pockenkranken zu thun haben, mit den übrigen Bewohnern des Ortes aufs strengste verhindert werden.

Morveau, Abhandlung von den Mitteln, die Luft zu reinigen, der Ansteckung zuvorzukommen und ihre Fortschritte zu hemmen. Aus dem Franz. von Pfaff, Kopenh. 1802.

Pet. Russel, über die Pest. Aus dem Engl. 2 Th. Leipz. 1792 f.

B. C. Faust, Versuch über die Pflicht des Menschen, jeden Blatterkranken von der Gemeinschaft der Gesunden abzusondern. Bückeburg, 1794.

A. F. Hecker, Die Pocken sind ausgerottet! Ein Handbuch für Aerzte und Nichtärzte. 2 Hefte. Erfurt, 1802.

Bremer, die Kuhpocken. Kurzgefaßte Uebersicht dessen, was wir von der Geschichte, von dem Verlaufe und der Wirkung der Kuhpocken glaubwürdig wissen. Für Aeltern und Nichtärzte. Berl. 1804.

Königl. Preuß. Reglement wegen Errichtung eines Kuhpockenimpfungsinstituts, Berlin, den 19ten Oct. 1802.

Bayreuthisches Publicandum wegen Kuhpockeneinimpfung — im Kameralcoresp. 1807, Juny, Beil. N. 19.

Die weitere Verbreitung der Lustseuche durch Ansteckung ist ebenfalls ein Gegenstand der Polizeiaufsicht, und zwar müssen die medicinische und Sittenpolizei sich bei den Anstalten zu ihrer Verhinderung (besonders durch guten Jugendunterricht, durch höhere Beförderung der Sittlichkeit rc.) vereinigen. Die Ortspolizei muß aber auch die isolirt oder in Gesellschaft lebenden Huren (für welche der Ausdruck: Freudenmädchen viel zu edel ist), Kuppler und Kupplerinnen, durch welche jenes Gift immer mehr verbreitet wird, mit der größten Strenge aufsuchen und bestrafen; die Heilung der Angesteckten (in Spitälern) möglichst erleichtern, der Verbreitung derselben auf dem Lande (vorzüglich durch beurlaubte, verabschiedete oder einquartirte Soldaten) vorbeugen und in großen Städten kein öffentliches Bordell verstatten, weil es unter der Würde des Staats ist, solche Häuser zu privilegiren, und es der öffentlichen Zucht angemessener ist, daß Ausschweifungen dieser Art doch

geheim gehalten werden, obgleich zugestanden werden muß, daß durch die Polizeiaufsicht über dieselben theils der gräßlichen Prellerei in denselben, theils aber auch der Ansteckung mit der Lustseuche mehr entgegen gewirkt werden kann. (F. G. Leonhardi, über die Schädlichkeit der Bordelle, Leipz. 1792. — Jul. A. Freudenberg, über die Staats- und Privatbordelle, Kuppelei und Concubinat. Berl. 1796. — Albrecht, über Freudenhäuser und deren Duldung — in den obersächs. Provinzialblättern, 1804, März, S. 240 ff. — Ueber Bordelle im Staate, — im europ. Aufseher, 1806, N. 36. — In historischer Hinsicht: P. G. Hensler, Geschichte der Lustseuche. Hamb. 1789. —)

## 213.

### c) Armenpolizei.

Die Armenpolizei ist der Inbegriff aller der Anstalten im Staate, wodurch theils die Armen, nach den verschiedenen Graden ihrer Armuth, zweckmäßig unterstützt, theils die Ursachen und Quellen der Armuth möglichst verstopft, und die Folgen der Armuth möglichst aufgehoben, oder für den Staat am wenigsten nachtheilig gemacht werden.

*Pesselier* Pensées d'un bon citoyen sur les besoins, les droits et les devoirs des vrais Pauvres. à Paris, 1765. — Teutsch von Heyde. Bamb. 1769.

F. Gabr. Resewitz, über die Versorgung der Armen. Kopenh. 1769.

Ueber die Armuth, Bettelei und Wohlthätigkeit. Basel, 1780.

A. G. Preusch, politische Armenökonomie. Lpz. 1783.

J. Macferlan, Untersuchung über die Armuth, die Ursachen derselben, und die Mittel, ihr abzuhelfen. Aus dem Engl. mit Anmerk. und Zusätzen von Ch. Garve. Lpz. 1785. und: Garve's Anhang einiger Betrachtungen über Macferlans Untersuchungen, die Armuth betreffend. Leipz. 1785.

Nachricht von der Versorgung der Armen im Fürstenthum Anhalt-Dessau. Lpz. 1789.

v. Rochow, Versuch über Armenanstalten und Abstellung aller Bettelei. Berlin, 1790.

*Abbé I. B. Vasco*, Mémoires sur les causes de la mendicité, et sur les moyens de la supprimer. à Turin, 1790.

J. A. Günther, und C. Voght, Nachrichten von der Einrichtung und dem Fortgange der Hamburg. Armenanstalt. Hamb. seit 1791.

(J. W. Klein) Ueber Armuth, Abstellung des Bettelns und Versorgung der Armen. Nördlingen, 1792.

F. W. Wilke, über Entstehung, Behandlung und Erwehrung der Armuth,

eine gekrönte Preisschrift. Halle, 1792.

J. G. Büsch, Schriften über das Armenwesen, mit den nöthigen Erläuterungen. Hamb. 1792 (sind auch der 3te Theil s. Erfahrungen).

L. G. Wagemann, Materialien für Armenpfleger und Armenfreunde, aus der Erfahrung gesammelt. Götting. 1794. — Göttingisches Magazin für Industrie und Armenpflege. 6 Bände (jeder 4 St.). Götting. 1789 ff.

F. J. Bertuch, allgemeine Theorie des Armenwesens. Weimar, 1796.

C. Voght, über Hamburgisches Armenwesen, aus dem Engl. v. Eschenburg, mit Zusätzen des Verfassers. Lüneburg, 1798.

*Robert Saunders*, Observations on the present state and influence or the poor laws foundet in experience, Lond. 1793.

A. Niemann, Uebersicht der innern Armenpflege in der Stadt Kiel. Altona, 1798. — Ueber den Grundsatz der Armenpflege. Kiel, 1795.

*Jam. Nasmith*, The duties of couseers of the poor and the suffiency of the present system of poor laws. Lond. 1799.

J. F. Kanft, Versuch über die Armenpflege in Städten und Dörfern. Freyb. 1799.

Recueil des mémoires sur les établissemens d'humanité etc., commencé par François de

Neufchateau, et continué par *Duquesnoi.* 30 Nummer à Strasbourg, 1799.

*Peneveyre*, Mémoire sur cette question: quel seroit le meilleur moyen de soulager l'indigence, sans favoriser la paresse, à Neufchatel, 1801.

Graf v. Spauer, über die Pflicht des Staats, die Arbeitsamkeit zu befördern, die Bettelei abzustellen und die Armen zu versorgen. Salzb. 1802.

v. Nostiz, Versuch über Armenversorgungsanstalten in Dörfern. Görlitz, 1802.

(v. Bianchi) historische Darstellung der Hamburgischen Anstalt zur Unterstützung der Dürftigen, Verhütung des Verarmens und Abstellung der Bettelei. Hamb. 1802.

H. C. F. v. Lehsten, geprüfte Grundsätze der Armenversorgung, der Sicherheitsanstalten und eines Landarbeitshauses für die Herzogthümer Mecklenburg-Schwerin und Güstrow. Schwerin, 1802.

N. Funk, Versuch über das Armenwesen in Altona. Altona, 1803.

Heinse, über die Mittel, die Dürftigkeit abzuschaffen. Lpz. 1804.

Plan zur Verbesserung des Armenwesens für die Provinzialstädte und für das platte Land des Herzogthums Magdeburg (bei Gelegenheit des für diese Provinz zu etablirenden Zwangsarbeitshauses). Magdeburg, 1804.

Friedländer, Entwurf einer Geschichte der Armen und Armenanstalten. Leipzig, 1804.

Hartleben und Gruner, allgemeines Magazin für Sicherheits- und Armenpflege. 1 Jahrg. Würzb. 1805.

Das Armenwesen, in Abhandlungen und historischen Darstellungen, herausgegeben von einer Gesellschaft teutscher Armenfreunde. 1r Th. Leipz. 1806.

(Leisewitz) über das Braunschweigische Armenwesen, — Justiz- und Polizeifama 1806, N. 137 ff.

Gaum, praktische Anleitung zu vollständigen Armenpolizeieinrichtungen. Heidelberg, 1807.

Fr. Benedikt Weber, staatswirthschaftlicher Versuch über das Armenwesen nnd die Armenpolizei, mit vorzüglicher Hinsicht auf die dahin einschlagende Literatur. Göttingen, 1807. — Ueber Thätikeit und Unthätigkeit. Leipz. 1804.

Vergl. auch: Graf Rumfords kleine politisch-ökonomische Schriften.

## 214.

### Begriff und Quellen der Armuth.

Die Armuth ist derjenige Zustand gewisser Menschen, wo es ihnen an Mitteln zur hinreichenden Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse des Lebens fehlt,

wo sie also ihren nöthigen Unterhalt nicht durch ihr Einkommen decken können. Die Armuth kann verschiedene Grade und Abstufungen haben, von dem Armen an, der sich redlich nährt, der aber bei aller Anstrengung seiner Kräfte nicht so viel erwerben kann, als er für sich und die Seinigen braucht, bis zu dem lüderlichen Vagabonden, der durchaus nicht arbeiten will; — und von dem Armen, der noch in Wohnung und Hausgeräthen ein kleines Eigenthum besitzt, bis zu dem, der nirgends ein Obdach hat, und in Höhlen, auf Straßen, in Ställen u. s. w. übernachtet. — Jede Stufe der Armuth schließt Wohlstand und Wohlbefinden von sich aus, und so groß auch durch die Armuth die Versuchung zur Unredlichkeit, zur Bettelei, zum lüderlichen Leben, zum Betrug und Diebstahl werden mag; so sind doch diese traurigen Gesinnungen nicht immer im Gefolge derselben. Nur dem Nationalwohlstande ist jedesmal die Armuth nachtheilig und gefährlich; denn ohne einen Ueberfluß über den häuslichen Bedarf ist kein steigender Wohlstand im Staate möglich, die zweckmäßige Erziehung der Jugend wird verhindert und die Bemittelten und Reichen im Staate werden genöthigt, die Armen zu unterhalten und in Hinsicht der öffentlichen Lasten zu übertragen.

Die Ursachen und Quellen der Armuth können sehr vielfach, sie können von den Armen selbstverschuldet, sie können aber auch unverschuldet seyn. Unverkennbar gehören bei vielen Armen zu den selbstverschuldeten Ursachen ihres traurigen Zustandes: die Neigung zur Trägheit

und zum Müßiggange, und der Hang zur Unordnung und zur Verschwendung, wo auf unerwartete Unfälle nichts zurückgelegt, sondern alles Erworbene sogleich vergeudet wird. Dazu kommen noch der Hang zum Spielen, zum Trunke, in vielen Staaten die geistlichen Brüderschaften der Armuth u. s. w. Zu den unverschuldeten Ursachen der Armuth rechnen wir den Mangel an Verdienst bei sinkenden Gewerben und beim Höhersteigen des Unterhalts und der ersten Lebensbedürfnisse; die Hülfslosigkeit bei herannahendem oder eingetretenem Alter, oder durch Krankheiten bewirkt; — und Unglücksfälle aller Art, welche den Wohlstand der Familien untergraben.

Zu diesen Ursachen und Quellen der Armuth können noch von Seiten des Staates hinzukommen: die zu große Mildthätigkeit des Volkes gegen Bettler, wodurch die Bettelei vermehrt wird; der Mangel an Polizeiaufsicht auf Bettler und Vagabonden; der Mangel an Anstalten zur Beschäftigung dieser Müssiggänger, und die schlechte Organisation der Armenanstalten.

215.

Umfang der Armenpolizei.

Soll das Armenwesen in einem Staate gut organisirt seyn; so müssen, zur Versorgung der Armen,

die verschiedenen Armenanstalten vollständig vorhanden und zweckmäßig eingerichtet seyn, worauf der Staat die Bettelei völlig untersagen und das strenge Verbot in Betreff derselben realisiren kann. Damit aber in das Armenwesen im Staate Einheit komme, müssen durch die Polizei in der allgemeinen Armenordnung die Grundsätze und der Plan aufgestellt werden, nach welchen die Administration des Armenwesens im Staate organisirt ist, und damit müssen die speciellen Amts-, Stadt- und Dorfs-Armenordnungen in die genaueste Verbindung gebracht werden.

Ueber die vorzüglichsten Landes- und Stadt-Armenordnungen vergl. Webers Vers. über das Armenwesen. S. 38 f.

## 216.

### Organisation der Armenanstalten.

Alle Armenanstalten im Staate müssen auf das Princip gegründet seyn, daß sie den Armen blos mit dem unterstützen sollen, was ihm zur Befriedigung der dringendsten Lebensbedürfnisse fehlt, und was er durch seine Anstrengung durchaus nicht zu erwerben vermag. Es werden also Arme, die noch etwas, oder den größten Theil ihres Bedarfs erwerben können, nicht ganz von dem Staate erhalten; vielmehr erhalten diese nur das, was ihnen zur Nothdurft fehlt (z. B. statt fehlender Kleidung, nicht Geld u. s. w.), und dies auch nur dann, wenn ihre Unfähigkeit, sich

dasselbe zu verschaffen, notorisch ist. Denn sonst befördert der Staat selbst die Lüderlichkeit und den Müssiggang. Auch müssen diejenigen Armen, welche noch Aeltern, Kinder und Geschwister haben, die sie unterhalten können, von dem Staate an diese gewiesen werden, damit die Zahl derer, welche der Staat unterstützen muß, sich nicht zu sehr vermehre. Solche Arme hingegen, welche ohne allen eignen Erwerb sind, muß der Staat nicht blos mit einzelnen unzureichenden Gaben unterstützen, sondern ihnen Arbeit und Verdienst verschaffen, und ihnen das, was sie in solchen Arbeitsanstalten nicht selbst erwerben können, noch außerdem aus seinen Mitteln gewähren.

1) Der Staat bedarf also für die Armen Arbeitshäuser, welche freiwillige Arbeitshäuser, oder Zwangsarbeitshäuser seyn können. In den erstern findet der Arme, der sich freiwillig dahin begiebt, Beschäftigung und Arbeit, die er unter Aufsicht vollendet, einen Tage- oder Wochenlohn dafür erhält, und dabei isolirt wohnt und beköstigt wird. Die Aufnahme in dieselben darf den Armen an ihrer Ehre durchaus nicht nachtheilig seyn. Diese Aufnahme wiederfährt aber nur den Bedürftigsten, und nicht auf Lebenslang (wenigstens darf dies nicht im Voraus versprochen werden), sondern bis sich neue Erwerbsmittel für sie finden. Auch erhalten von hier aus manche Arme in ihre Wohnungen Arbeit, deren Armuth zunächst aus Mangel an Arbeit entsprungen ist. — In den Zwangsarbeitshäusern hingegen werden alle eingebrachte Müssiggän-

ger und Vagabonden (auch widersetzliche Bediente) vermittelst des Zwanges zur Arbeit und zum eignen Erwerb, wo möglich nach ihrer ehemals erlernten Beschäftigung, angehalten, nicht aber als Verbrecher oder Züchtlinge behandelt. Man gibt ihnen Arbeit, oder auch die Materialien dazu, und für die Arbeit einen bestimmten (weder zu niedrige, noch zu hohen) Lohn; außerdem erhalten sie Wohnung, Heizung, Kost, und, nach Befinden, auch Kleidung. Die Arbeit geschieht in großen, gesunden, lichten und geräumigen Sälen, die nach der Zahl der Arbeiter und nach ihrer Beschäftigung eingerichtet seyn müssen. Das Speisen dieser Menschen muß in Eßsälen gemeinschaftlich seyn; die eigentliche Wohnung und der Schlafort derselben muß aus kleinen Stuben bestehen für zwei und zwei Personen von demselben Geschlechte. Außerdem ist ein geräumiger Hofraum oder Garten erforderlich. — Die Behandlung muß ernsthaft, aber menschlich, vorsorgend, bessernd und die Sittlichkeit befördernd seyn *). Nie trete

*) Die Zwangsarbeitshäuser müssen (vergl. §. 205) von den Zucht- und Besserungshäusern genau unterschieden werden, und dürfen in einem guten Staate nie verbunden seyn Der Züchtling ist zur Strafe an seinem Orte; das Besserungshaus enthält ebenfalls Sträflinge, entweder Züchtlinge, welche sich durch ihr Betragen zur Rückkehr in die Gesellschaft fähig gemacht haben, oder welche daselbst wegen begangener Ausschweifungen zur Besinnung und Genesung kommen sollen. In dem Zwangsarbeitshause sind aber keine eigentlichen Verbrecher, die zur Strafe arbeiten, sondern Vagabonden, die zwar nicht völ-

Strenge ohne Noth ein; verächtliche Behandlung würde nur zum Betruge und zur Verstellung führen. Die dringendnöthigen Strafen können im Entziehen eines Theils der Kost (z. B. an Fleischtagen), des Arbeitslohns, durch Verlängerung des Aufenthalts, — oder auch in mäßigen körperlichen Züchtigungen bestehen. In mittlern und kleinern Orten, wo freiwillige Arbeitshäuser und Zwangsarbeitshäuser in Einem Hause verbunden sind, müssen doch für beide getrennte und besondere Zimmer existiren; in großen Städten können beide füglich völlig getrennt werden. — Wer aus dem Zwangsarbeitshause entlassen und wieder über dem Betteln und Herumstreichen ergriffen wird, muß dann noch einmal so lang, als das erstemal, im Arbeitshause sitzen.

Anstalten dieser Art werden sich, dem größten Theile nach, selbst erhalten, und heben die Hauptursachen der Armuth: die Lüderlichkeit, den Müssiggang und Mangel an Arbeit.

(Solche Arme, welche aus Alter oder Kränklichkeit durchaus nichts mehr zu erwerben im Stande sind, gehören nicht in eigentliche Armenanstalten, weil diese ohne Arbeit nicht gedacht werden dürfen, sondern in die Krankenhäuser oder Spitäler (§. 211), welche unter der obersten Leitung der medicinischen Polizei stehen.)

Ferd. Graf v. Kuefstein, über den Nutzen der Arbeitsanstalten. Wien, 1795. 2te Aufl. 1802.

---

lig so, wie die unverschuldet Armen in den bloßen Armenhäusern, aber auch nicht viel geringer behandelt werden dürfen.

(Ueber einzelne Arbeitshäuser, vergl. **Weber**, über Armenwesen, S. 110 f. so wie über die Wahl der Arbeiten, über Kost der Armen u. s. w. S. 124 ff.)

(Nach diesen aufgestellten Grundsätzen müssen auch die Invalidenhäuser eingerichtet, und in ihnen die alten Soldaten zweckmäßig beschäftigt, so wie die Arbeitsfähigen von den ganz Hochbejahrten und Kranken getrennt werden.)

2) Der Staat muß aber auch für solche Bürger, welche in Gefahr sind, zu verarmen, Bürger-Rettungsinstitute errichten, durch welche diejenigen unterstützt werden, die durch Unglücksfälle, oder durch andere unverschuldete Ursachen, wohin die Abnahme des bisherigen Verdienstes, die höher steigende Theurung u. s. w. gehört, der Verarmung ausgesetzt sind. Hier kommt es auf völlige und nachdrückliche Hülfe (eigentliche Vorschüsse), aber eben in dem bedenklichsten Augenblicke, und bei würdigen und verschämten Armen an. — Zu diesen Instituten gehören die Hülfs- und Sparkassen.

3) Der Staat muß endlich auch für zweckmäßige Unterstützung von hülfsbedürftigen Individuen sorgen, die zwar noch Wohnung und Eigenthum besitzen, deren Einkünfte aber zum Unterhalte nicht hinreichen. Je nachdem die Bedürfnisse dieser Armen den Armenvorgesetzten bekannt sind, muß auch die Unterstützung in Brod (auch Kartoffeln, Erbsen rc.), Holz (Torf, Steinkohlen), Kleidung, öffentlichen Speisungen (Rumfordsche Sup-

pen ꝛc.) — und nur in seltenen Fällen in baarem Gelde geleistet werden. Alle Unterstützungen dieser Art sind blos Zuschüsse, die das, was dem Armen an eigenem Erwerbe zu seiner Nothdurft gebricht, ergänzen sollen. —

Alle diese Armenanstalten (z. B. Rettungsinstitute, Arbeitshäuser, Holz- und Speiseaustheilungen ꝛc.) im Staate werden am zweckmäßigsten von der Polizei der einzelnen Städte, Flecken und Dörfer angelegt, und, so weit es in den Kräften der Einwohner steht, erhalten. Sie werden dann besser und wohlfeiler administrirt werden, als wenn sie der Staat ausschließend als seine Institute behandelt. In vielen Orten wird auch der Staat nicht nöthig haben, das einmal organisirte Armenwesen durch seine Beiträge zu unterstützen (höchstens in Fabrikorten, welche dem Verfalle der Nahrung am leichtesten ausgesetzt sind); dagegen muß er aber nicht nur die Armengesellschaften und deren Administration unter seine specielle Aufsicht nehmen, damit die größte Ordnung, Pünktlichkeit, Unpartheilichkeit, Gewissenhaftigkeit und Uneigennützigkeit darin herrsche, sondern er muß auch die Anlegung der größern und gemeinschaftlichen Institute, d. i. der Provinzial-Zwangsarbeitshäuser, der Kranken-, Findel- und Waisenhäuser (vergl. §. 207), entweder allein, oder doch nach dem größten Theile übernehmen. Auch muß er die Oberaufsicht über die Armenkassen führen und sie visitiren, die Rechnungen abnehmen und justificiren, und dafür sorgen, daß das Geld vollkommen sicher (z. B. in Banken) untergebracht werde.

(Treffliche Anstalten in dieser Art in Hamburg, Kiel, Leipzig, Berlin u. s. w. In England geschieht zu viel in dieser Hinsicht.)

(In jedem Dorfe muß der Grundsatz geltend gemacht werden, daß es seine Armen selbst zu erhalten habe. Die unmittelbare Polizeibehörde wählt deshalb mit Zuziehung der Prediger und Schullehrer einen Armenvater des Ortes, dem die locale Leitung des Armenwesens übertragen und der dafür verantwortlich gemacht wird.)

(Zu reiche und luxuriöse Spitäler sind dem Staate und der Armuth selbst nachtheilig; sie müssen zweckmäßiger organisirt werden.)

Chursächsisches Mandat, die Errichtung und Bestimmung der neuen Landarbeitshäuser betreffend. Dresd. d. 9. Juny 1803. — Puncte, wornach Communen, einzelne Unterthanen, auch Dorfgerichte sich bei Abhaltung der Bettler und Landstreicher und deren Einlieferung in das neue Arbeitshaus zu Koldiz zu richten haben. Dresd. 1803.

Die bisher bestehenden Institute für verlassene und verwaisete Kinder bedürfen einer neuen und zeitgemäßen Organisation. Sollen ja isolirte Waisenhäuser bestehen; so ist es wohl rathsam, Findelkinder in dieselben aufzunehmen, aber nicht allzuzeitig. Dagegen sollten Findelhäuser mit den Entbindungsanstalten verbunden werden. — Da die hülflosen Waisen gewöhnlich den niedern Ständen

zugehören, und zum Eintritte in dieselben wieder vorbereitet werden; so ist es besser, sie an Landleute, oder arme Handwerker gegen ein jährliches Ziehgeld (von 30—40 Thalern) zu geben, oder, wo möglich, zu ihrer Auferziehung kinderlose Familien aufzusuchen. Denn entschieden kostet die Erziehung der Waisen in Waisenhäusern noch einmal so viel, als wenn sie Privatfamilien übergeben werden, und der Staat kann also im letztern Falle mit demselben Aufwande noch einmal so viele Waisen erhalten, und die vielen Bedenklichkeiten und Gefahren, welchen die Gesundheit und Bildung der Waisen in Waisenhäusern ausgesetzt ist, muß ebenfalls in Anschlag kommen. — Sollen dennoch isolirte Waisenhäuser bestehen; so müssen sie ganz von den Zuchthäusern, Zwangsarbeitshäusern, Spitälern und andern ähnlichen Anstalten im Staate getrennt, und in Hinsicht auf Gesundheit, physische und moralische Behandlung, und Unterricht der Waisen nach dem Muster gut organisirter Schulen eingerichtet seyn. Vorzüglich würden sich Industrieschulen und Armen- oder Freischulen mit Waisenhäusern verbinden lassen. Die sogenannten Armenschulen sind nämlich solche, wo Kinder freien Unterricht erhalten, deren Aeltern zwar noch am Leben sind, für die Kinder aber nicht sorgen können. Abgerechnet daß für solche Kinder aus den Armenkassen Kost, Kleidung und Schulgeld bestritten wird, muß man sie auch zur Arbeit gewöhnen, und ihnen für dieselbe ein Arbeitslohn, oder überhaupt gewisse Prämien dafür, festsetzen.

(Ueber einen Armenvater — in dem Anzeig. der Teutschen, 1807, S. 320 ff.)

217.

Fortsetzung.

In das Armenwesen der einzelnen Orte und der Provinzen wird die Polizei am leichtesten Ordnung und Einheit bringen, wenn sie die Einrichtung der Armenanstalten den Armen selbst auf eine humane Art bekannt macht; wenn diese Einrichtung so zweckmäßig ist, daß selbst der schamhafte Arme seine Abneigung dagegen überwindet, und wenn die Hülfsbedürftigen von den Armenwärtern oder dem Personale der Anstalt überhaupt mit Menschenfreundlichkeit und Gewissenhaftigkeit behandelt werden. Dabei muß aber die Polizei vorher den Zustand des Armen sorgfältig kennen gelernt haben: ob er wirklich arm sey; worin, und bis wie weit er der Unterstützung bedürfe u. s. w. Ueber die Administration der einzelnen Armenanstalten müssen jährliche öffentliche Nachrichten an alle Beitragende vertheilt, und diese, nach abgenommener Rechnung, von der Polizeibehörde autorisirt werden.

Zur Zusammenbringung der für die Armenanstalten erforderlichen Fonds ist eine Armensteuer (Armentaxe) nicht das beste Mittel, besonders da es eigentlich nur da angewandt werden kann, wo der Staat allein die Sorge für alle Armenanstalten übernimmt. Die Armensteuer erregt leicht Unwillen, weil sie mit Zwang im Verweigerungsfalle eingetrieben werden muß, und weil sie Viele im Müssiggange bestärkt, die darauf rechnen, daß sie werden vom Staate unterhalten werden. Dazu kommen die Ko-

sten der Erhebung dieser Steuer. — Ungleich mehr läßt sich von freiwilligen (Geld- oder Natural-) Beiträgen (Subscription) für die Armenanstalten erwarten, weil dann die geringen Beiträge der wenig Bemitteltern oder der Geizigen von den beträchtlichen Beiträgen vieler anderer Mildthätigen überwogen werden. Uebrigens darf aber in den einzelnen Orten bei den einzusammelnden Armengeldern (Almosen) sich keiner dem Beitrage ganz entziehen, dessen eigene Hülfsbedürftigkeit nicht erwiesen ist.

Außer diesen freiwilligen Beiträgen und den Beiträgen aus den landesständischen Kassen können noch andere Mittel zur Aufbringung einer gewissen Summe für die Armen angewandt werden:

a) Armenbüchsen, welche bei gewissen Gelegenheiten und an verschiedenen Orten aufgestellt werden. Nur muß die Anbringung derselben nicht zu sehr gesucht und unschicklich seyn, z. B. nicht in Post- und Gasthäusern, Schauspielhäusern, an öffentlichen Vergnügungsplätzen rc. Wohl aber können Beiträge dazu bei Kirmesschmäusen, Vogel- und Scheibenschießen, bei Hochzeiten, Kindtaufen. bei der Ertheilung des Bürger- Meister- und Gesellenrechts in Zünften, bei Promotionen und Inscriptionen auf Universitäten, bei Anstellung in Aemtern rc. erwartet werden. Bei Jahrmärkten und Messen können Armenbüchsen in den Thoren oder an öffentlichen Plätzen — doch ohne Zwang und

feierliche Aufforderung zu Beiträgen — aufgestellt werden.

b) Beiträge in den Kirchen — aber wo möglich nicht im Klingelbeutel, sondern in Becken und auf Tellern beim Herausgehen aus den Kirchen unter den Kirchthüren, gesammelt.

c) Luxussteuern für die Armen, z. B. auf Bediente, Luxuspferde u. s. w. haben immer etwas Widerliches, obgleich keine Ungerechtigkeit darin liegt.

d) Schenkungen und Legate für Armenkassen. So nöthig die allgemeinen zweckmäßigen Veranlassungen und Aufforderungen zu solchen Schenkungen sind; so müssen sie doch ohne nähere beschränkende Bestimmungen den Armenkassen übergeben werden, damit der wohlthätige Zweck öffentlicher Anstalten dadurch nicht mehr verhindert, als befördert werde. — Hieher gehören auch alle piae causae, sie mögen nun in Grundstücken, oder in Kapitalen, oder in gewissen Revenuen bestehen, entweder allgemeine und unbestimmte, oder specielle und locale Stiftungen seyn. Nur in den dringendsten Fällen, oder wenn der Zweck des Stifters bei solchen Stiftungen unter veränderten Umständen gar nicht mehr erreicht werden kann, ist die höchste Polizeibehörde im Staate berechtigt, eine Veränderung in der Anwendung derselben vorzunehmen.

e) Zuschüsse aus landesherrlichen und ständischen Kassen, oder durch gewisse Abgaben, die vorzüglich für die Armen gehören, z. B. Dispensationsgelder in Consistorialsachen; Polizeistrafgelder; Konfiskationen von Waaren, Lebensmitteln von zugeringen Gewichte u. s. w.

Das Erbrecht der Armenanstalten an den Nachlaß anderer Armen ist oft zu unbedeutend, um in der Reihe der eigentlichen Einkünfte der Armenanstalten mit Recht aufgeführt zu werden. Auch ist es in vielen Fällen hart, blos (wie im Preußischen) den Kindern und Enkeln das Erbrecht zuzugestehen, dasselbe aber Gatten, Aeltern und Geschwistern abzusprechen. — Eben so ist das sogenannte Erbrecht auf einen Theil des Nachlasses der Hagestolzen widerrechtlich und ein Eingriff des Staates in das Privateigenthum. — Ungleich zweckmäßiger ist es, den Armenanstalten gewisse Privilegien z. B. zum Drucke von Bibeln, Katechismen, Gesangbüchern, auch zur Noth zu Lotterien, u. s. w. zu bewilligen.

f) Der Ertrag der Arbeit in den Armenhäusern, d. h. was über das Arbeitslohn, welches die Armen nach Verkauf der Arbeit erhalten, übrig bleibt. Zweckmäßige Organisation der Arbeit ist nothwendig, wenn dieser Ertrag bedeutend seyn soll, wie es allerdings seyn kann.

## 218.

### Abschaffung der Bettelei.

Sind nun die Armenanstalten im Staate sämmtlich zweckmäßig organisirt, und ist die Einrichtung und Bestimmung derselben theils durch öffentliche Anschläge an den Raths- Stadt- und Commungebäuden und an den Grenzen, theils von der Kanzel herab bekannt gemacht und anempfohlen; so muß die Bettelei in den Häusern, auf den Straßen und auf dem Lande durchaus untersagt, und jede Austheilung von Almosen an einzelne Bettler *mit Strafe belegt*, und diese Strafe an die Armenkasse abgeliefert werden. Außer dieser mit Ernst durchzusetzenden Maasregel müssen alle im Lande herumstreifende Bettler ohne Nachsicht *aufgesucht* und in die Arbeitshäuser vertheilt werden. Man kann in dieser Hinsicht denen, welche denselben nachspüren, und sie einliefern, wozu besonders Kavalleriepatrouillen gebraucht werden können, gewisse Prämien bewilligen, damit sie desto wachsamer sind. Denn da sich die inländischen Armen bald selbst bei den Behörden melden, oder auch von diesen selbst aufgesucht und mit den Mitteln ihrer Versorgung und Unterstützung bekannt gemacht werden; so wird die Strenge und rastlose Vigilanz in Betreff des herumstreifenden Gesindels (besonders wenn dasselbe zum zweitenmale ergriffen wird) bald das Land von demselben reinigen, dadurch eine größere Sicherheit befördern, und manchen Diebstahl, Raub, ja selbst manche Brandstiftung verhindern, sobald nur die Bettelvoigte, die Tagewächter u. s. w. jeden ein-

zelnen Versuch, zu betteln, entdecken und ohne Nachsicht anzeigen.

(Das Fechten der Handwerkspurschen muß von selbst wegfallen, wenn das Wandern derselben, wie es in der Staatswirthschaft angegeben worden ist, beschränkt und nur wenigen verstattet wird.)

(Alle fremde Collectensammler müssen durch Anschläge an den Grenzen abgehalten werden, das Land zu betreten; widrigenfalls sie eine Zeitlang hingesetzt und dann über die Grenze gebracht werden. — Besonders muß die Polizei über herrenlose Bediente, über angeblich verabschiedete Militairpersonen, über sogenannte Flüchtende u. s. w. wachen, da viele derselben mit falschen Pässen und Testimoniis versehen sind, und nicht nur den Bürgern mit ihren ungestümen Gesuchen zur Last fallen, sondern oft auch die Gelegenheiten zum Diebstahle u. s. w. benutzen. —

Eigentliche Hausarme, welche wöchentlich in gewissen Häusern eine Unterstützung erhalten, muß man von Bettlern unterscheiden; nur dürfen diejenigen Armen, welche einmal in eine öffentliche Anstalt gebracht sind, nicht noch außerhalb derselben diese wöchentlichen Beiträge abhohlen, sondern blos die, welche von den Armenanstalten in ihrer eignen Wohnung unterstützt werden.)

(Noch verdient es einer besondern Beherzigung der Polizei, die Menge der Armen zu verhindern, daß sie auf die Zahl derer Acht hat, welche

sich zu gewissen Handwerken drängen, die bei dem Wechsel des Handels, der Mode u. s. w. am leichtesten Mangel an Arbeit leiden, und deshalb der Verarmung am meisten ausgesetzt sind. Gewisse, mit Weisheit und Sorgfalt veranstaltete, Beschränkungen dieser Handwerke in Hinsicht der Zahl ihrer Lehrlinge wird doch nöthig seyn, obgleich schon das eigene Interesse der Menschen gewöhnlich sich zu denjenigen Gewerben hinneigt, die am einträglichsten sind. — Sehr wahr sagt Sartorius in s. Abhandlungen, die Elemente des Nationalreichthums und die Staatswirthschaft betreffend, Th. 1, S. 484 ff. „In England ist theils die schlechte Verwaltung der Armentaxen und der unendlichen Menge von Stiftungen für die Hülfsbedürftigen an der höher steigenden Verarmung schuld; theils entsteht die große Menge der Armen aus dem Wechsel der Industrie, dem überwiegenden Gewicht der reichern und größern Kapitalisten; theils aus den Lastern, dem Leichtsinne, den Unfällen des großen Haufens, besonders in den größern Städten. — Man kann annehmen, daß aus der Organisation der europäischen Staaten, so wie sie itzt sind, eher eine größere, als eine verminderte Zahl Arme hervorgehen werde; daß zum Theil die Ursachen dieser Erscheinung in dem Wechsel der Industrie liegen, und daß durch zweckmäßige öffentliche Anstalten Hülfe geschafft werden muß. Es ist die Bedingung, unter welcher die Wohlhabenden ihr

Eigenthum ruhig besitzen können, daß für die unverschuldet Unglücklichen gesorgt werde."

219.

d) Polizei in Betreff der öffentlichen Gefahren, besonders in Hinsicht auf Feuers- und Wassersgefahr.

Es giebt natürliche Gefahren, die den Bürgern eines Staates, ihrem Leben und ihrem Eigenthume, drohen, welche die Polizei zwar nicht immer verhüten, aber doch in ihren Wirkungen aufhalten, und in ihren nachtheiligen Folgen für das Ganze und die Individuen minder drückend machen kann. Dahin gehören die Feuersgefahr, die Wassersgefahr, die Gefahr bei Erdbeben, Stürmen und andern zerstörenden Naturerscheinungen, so wie die Gefahren und nachtheiligen Folgen des Krieges.

220.

Feuerpolizei.

Die Feuerpolizei ist der Inbegriff aller Anstalten der Polizei, theils Feuersgefahr zu verhüten; theils die entstandene Feuersgefahr sogleich zu entdecken, und zur Dämpfung derselben die wirksamsten Mittel zu ergreifen; theils nach der Feuersgefahr ihre Sorgfalt fortzusetzen und den durch das Feuer angerichteten Schaden wo möglich aus-

zugleichen und zu vergüten. — Der Inbegriff aller Vorschriften der Polizei in Betreff der Realisirung ihrer Anstalten bei Feuersgefahr heißt: Feuerordnung. Diese Feuerordnung muß bis in das kleinste Detail genau bestimmt, deutlich ausgedrückt, und den Bürgern übergeben seyn, weil jeder Verstoß gegen dieselbe mit unnachlaßlicher Strenge geahndet und bestraft werden muß. — Ob nun gleich die Feuerpolizei in einem Lande durchgehends auf einerlei allgemeinen Grundsätzen beruhen soll; so ist doch für jede einzelne Stadt und für jedes einzelne Dorf eine eigene Feuerordnung nöthig welche auf die Localverhältnisse derselben durchgehends berechnet ist.

Die besten Feuerordnungen sind die von Göttingen (1751), von Helmstädt (1757), von Karlsruhe (1763), von Hamburg (Sammlung der Hamburgischen Feueranstalten und Feuerordnung, Hamburg 1769), von Nürnberg (1770), von Stuttgard (1773), von Kassel (1775), von Leipzig (1789), von Kopenhagen (Verordnung betreffend das Brandwesen in Kopenhagen. Hamb. 1801.)

J. F. Krügelstein, vollständiges System der Feuerpolizeiwissenschaft. 3 Th. Lpz. 1798 ff. (Das wichtigste Werk.)

Chr. G. Steinbeck, Feuersnoth- und Hülfsbuch fürs teutsche Volk und seine Freunde; nach dem Krügelsteinschen System bearbeitet. Lpz. 1802. — Handbuch der

Feuerpolizei für Marktflecken und Dorfschaften. Jena, 1805.

A. Niemann, Uebersicht der Sicherheitsmittel gegen Feuersgefahren und Feuersbrünste. Hamb. und Kiel, 1796.

J. F. Glaser, gekrönte Preisschrift: wie die Feuerlöschungsanstalten in den kleinen Städten und auf den Dörfern zu verbessern sind. Leipz. 1779. — Abhandlung und Vorschlag, wie die meisten Feuersbrünste verhütet und gelöscht werden können. Dessau, 1787.

F. Valentin, über die zweckmäßigsten Brandanstalten in großen Städten. Hamb. 1797.

E. A. C. Straßer, von den zweckmäßigsten Brand- Lösch- und Rettungsanstalten, sowohl in kleinern als größern Städten, mit Rücksicht auf das Land. Eine gekrönte Preisschrift. Hamb. 1797.

Ch. F. Reuß, Sammlung verschiedener vorzüglicher, allgemein anwendbarer Feuerordnungen und bewährter Feueranstalten. Lpz. 1798 (enthält 8 Feuerordnungen; — aber die beste, die von Kopenhagen, 1801, konnte noch nicht in diese Sammlung aufgenommen werden).

221.

### Anstalten zur Verhütung des Feuers.

Zu den Anstalten zur Verhütung des Feuers gehören

1) die Sorge für feuerfeste Bauart der Gebäude und Wohnungen. Die Polizei verlangt, daß die Gebäude, nach einem ihr vorgelegten und von ihr genehmigten Risse, und zwar, so weit als möglich, steinern von verpflichteten Gewerken aufgeführt werden; daß man in die äußern Mauern kein Holz nehme; daß man die Dächer nicht von Stroh oder Schindeln, sondern von Ziegeln, Schiefer, und auf dem Lande höchstens von Lehmschindeln aufführe. Sie verlangt gut verwahrte Giebel; blecherne, oder mit Blech beschlagene Dachrinnen; Küchen, Feuerheerde und Schorsteine von Steinen, und die letztern so aufgeführt, daß man in ihnen aufsteigen kann, so wie inwendig mit einem Vorschieber von Eisenblech versehen; öfteres Kehren derselben; gute und dauerhafte Oefen; gemauerte Räucherkammern; gute Decken in den Zimmern, besonders aber steinerne und sehr breite, lichte Treppen u. s. w. Die Polizei verhindert, so weit als möglich, alles Höckerichte und Winkelichte in den Gebäuden; sie untersucht die oft ganz verwitterten Zwischenwände zwischen zweien an einander gebaueten Häusern, und untersagt auf dem Lande das unmittelbare Aneinanderbauen der Höfe, so wie sie auch in den Städten einen doppelten Zugang zu den Häusern verlangt, und hauptsächlich alle Gebäude, wo

viel mit Feuer gearbeitet wird, oder wo sich Materialien befinden, die leicht Feuer fangen, zu isoliren, oder solche Arbeiten in entfernte Straßen und Vorstädte zu verlegen befiehlt; sie erklärt sich gegen die nahe am Wohnhause aufgeführten hölzernen Geländer, Verzäunungen u. s. w., welche die Hülfe erschweren; sie duldet in Städten keine Scheunen oder große Magazine in der Nähe der Wohnhäuser (von Pulvermagazinen, Schmelzöfen, Darren u. s. w. in der Mitte und Nähe von Häusern darf nicht die Rede seyn); sie untersucht öfters die Back-, Brau-, Wasch-, Schmiede- und Töpferhäuser, und macht für alle nöthige Reparaturen an den Dächern, Oefen, Kaminen, Schorsteinen u. s. w. die Hausbesitzer verantwortlich.

K. C. G. Sturm, Anleitung, feuerfeste Gebäude aufzuführen, oder die Kunst, sie vor Feuersgefahr zu sichern. Gera, 1802. — Vorschlag zur Einführung blecherner Schorsteinröhren. Berlin, 1807.

J. F. N. Steiner, Entwurf einer neuen, durchaus feuerfesten Bauart, mit gewölbten Dachungen und Decken. Weimar, 1803.

v. Goldfuß, Feuersicherer, wohlfeiler Häuserbau von Lehmpatzen rc. mit Anmerk. v. Riem. Dresden, 1794.

Das Ganze der Pisébaukunst, nach Cointeraux und andern, von Seebaß. Leipzig, 1803.

Gillen, Beschreibung der feuerabhaltenden Lehm-Schindeldächer. 2te Aufl. Berlin, 1796.

2) Die Sorge der Polizei in Betreff der Aufbewahrung und des Gebrauches von brennbaren oder leicht entzündbaren Materialien im Hauswesen. Die Polizei macht über alle diese Gegenstände die Hausväter und Familienoberhäupter verantwortlich, und belegt sie mit Strafe und Schadenersatz, sobald durch ihre Nachläßigkeit und Sorglosigkeit Feuersgefahr entsteht (Aufsicht auf Asche, Kohlen, Späne, Holz, Bretter, Heu, Hanf, Flachs, Getreide etc.). Besonders verdient die Möglichkeit der Selbstentzündungen die sorgfältigste Rücksicht (vgl. Krügelstein, Th. 1, S. 53 ff. führt die dahin gehörenden Materialien an), und daß sie nicht in den Wohngebäuden selbst aufbewahrt werden. — Eben so belegt die Polizei den Gebrauch des Kiens oder der Brennspäne zur Stubenbeleuchtung, der hölzernen oder papiernen Laternen, der brennenden Tabackspfeifen in Ställen, Böden, Scheuern u. s. w., der Kohlentöpfe in Kammern u. s. w. mit Strafe. Sie erlaubt den Gebrauch der Fackeln auf den Straßen der Städte blos bei stillem Wetter, nie aber auf Dörfern, in Wäldern u. s. w. Sie verlangt, daß da, wo die nächtliche Beleuchtung nicht die ganze Nacht hindurch, sondern blos bis zu einer gewissen Stunde dauert, jeder, der von dieser Zeit an auf der Straße geht, mit einer Laterne versehen sey; sie giebt den Besitzern von Aubergen und Wein- und Bierschenken besondere Instructionen in

Hinsicht auf Feuersgefahr, welche durch Gäste und Fremde entstehen könnte; sie untersagt alle Privatfeuerwerke, alles Schießen, alle Lustfeuer in den Gärten und auf dem Lande; sie verbietet alle Geschäfte, wobei Feuer leicht entstehen kann, bei Nachtzeit (z. B. Oel = und Firnißsieden, Wachsschmelzen, Lichterziehen, Hexelschneiden); sie untersagt den Böttichern das Verpichen der Fässer in engen Gäßchen und bei starkem Winde u. s. w. — Damit sich aber die Polizei überzeugt, ob alle ihre Vorschriften in Hinsicht auf die mögliche Feuersgefahr erfüllt werden, hält sie zu unbestimmten Zeiten, und ohne daß jemand etwas davon wissen kann, Feuervisitation, wozu sie theils Gerichtspersonen des Ortes, theils Gewerke einladet, und jeden, der ihrer Feuerordnung zuwider handelnd getroffen wird, zur Bestrafung zieht.

3) Die Sorge bei Gewittern. Die Polizei belehrt nicht nur durch öffentliche Anweisungen, wie sich die Menschen bei einem starken Gewitter sowohl in Wohnungen, als im Freien zu verhalten haben; sie untersagt nicht nur alles Glockenläuten bei Gewittern; sie läßt auch alle eiserne und metallene Schindeln auf Thürmen und Häusern abnehmen. Dagegen befördert sie die Anlegung von Blitzableitern, besonders an öffentlichen und an solchen Gebäuden, wo eine große Menschenzahl oft beisammen ist. (Kirchen, Theater, Schulen, Spitäler u. s. w.)

J. A. H. Reimarus, neuere Beobachtungen vom Blitze, dessen Laufbahn, Wirkung,

sichere und bequeme Ableitung rc. Hamb. 1794.

Anzeige der nothwendigsten Verhaltungsregeln bei nahen Gewittern. Görlitz, 1798.

Gilly, Anleitung, Blitzableiter an Gebäuden anzubringen. Mit Kpf. Berl. 1798.

4) Die Polizei hat auch die Pflicht, bei eingeworfenen Brandbriefen den Urhebern nachzuspüren und sie zu bestrafen, besonders aber die bedrohte Gegend oder das bedrohte Haus genau bewachen zu lassen; Bettler, die sich durch Brandstiftung in Dörfern rächen wollen, so wie Personen, welche sich durch absichtliches Hinlegen brennbarer Materialien an gefährlichen Stellen der Brandstiftung verdächtig machen, zu verhaften und der Kriminaljustiz zu übergeben. — Nicht minder muß die Polizei die Gesetze und Verhaltungsregeln in Betreff der Feuersgefahr in Schulen, von den Kanzeln, durch Anschläge an Gerichtsstellen, in Kalendern u. s. w. allgemein zu verbreiten — und selbst bei einem bevorstehenden Bombardement im Kriege die angemessensten Anstalten im Voraus zu treffen, und die Bürger über die eintretenden möglichen Fälle zu belehren suchen.

222.

### Anstalten zur Dämpfung eines entstandenen Feuers.

Soll ein entstandenes Feuer bald gedämpft werden; so muß man dasselbe sogleich in seinem

Entstehen entdecken. Kein Staatsbürger darf also, bei empfindlicher körperlicher oder Gefängnißstrafe, ein entstandenes Feuer verheimlichen, oder es mit den Seinigen allein löschen wollen. Besonders aber müssen die Nachtwächter, deren Function im Winter von Abends 9 Uhr bis früh 6 Uhr, und im Sommer von Abends 10 Uhr bis früh 3 — 4 Uhr gehen sollte, instruirt werden, nicht nur jede entschiedene Feuersgefahr sogleich der Polizei anzuzeigen und durch das Horn öffentlich bekannt zu machen, sondern auch jeden ungewöhnlichen Rauch, oder Lichtschein, oder Brandgeruch zu beobachten, und die Bewohner der Häuser, wo sie dies wahrnehmen, aufzuwecken und darauf aufmerksam zu machen. In Städten müssen die Schildwachten und die Thürmer zu demselben Zwecke instruirt werden; doch dürfen die letztern nicht eher stürmen, als bis sie die Flamme des Feuers erblicken.

Ist das Feuer auswärts; so haben die Thürmer und Stadtwächter, die Gegend desselben genau zu beobachten und anzuzeigen, damit, wo möglich, Hülfe durch Feuerspritzen und abgesandte Personen geschehe. (J. H. E. Pausner, der Pyrotelegraph. Leipzig 1801. Das Topostop oder der sogenannte Pyrotelegraph, von C. W. Voigt, Lpz. 1803.)

Ist das Feuer im Orte selbst; so wird dasselbe durch einen besondern Trommelschlag, und durch das (in den Städten genau nach den Vierteln der Stadt, den Vorstädten u. s. w. abgestufte) Stür-

men, durch Aushängung von Feuerfahnen, oder Feuerlaternen au Thürmen und hohen Orten, und in der Nacht durch Aufstellung von Pechpfannen (wenn die Witterung nicht zu stürmisch ist) angekündigt. (Eine brennende Esse muß blos der Polizei angezeigt, aber deshalb nicht Feuerlärm erregt werden.)

Die Löschanstalten müssen im Voraus im Orte selbst ganz genau bestimmt seyn, und der Aufseher über dieselben muß die Versehen dagegen mit Ernst und Nachdruck bestrafen. Fuhrleute und Lohnkutscher müssen für solche Fälle mit ihren Pferden beordert seyn, Spritzen und Sturmfässer herbeizuführen. Benachbarte Ortschaften innerhalb einer Meile müssen mit Spritzen und Mannschaft herbeieilen. Uebrigens muß die Polizei dafür sorgen, daß die Löschmittel, besonders das Wasser in Hinsicht auf Brunnen, Wasserleitungen, Teiche u. s. w. in gutem Stande und in hinlänglicher Masse vorhanden sey; daß es nicht an brauchbaren Sturmfässern, Wassergefäßen, Feuereimern, Feuerleitern, Feuerhaken, Aexten, Sägen, Schaufeln, Stricken, und guten und oft probirten Spritzen (besonders mit Schläuchen, die in engen Zugängen zu gebrauchen sind) fehle; daß in Häusern, wo wegen gewisser Arbeiten viel Feuer unterhalten wird, stets gefüllte Wassereimer vorräthig seyen; daß die Polizei alle zum Feuer Herbeieilende und dazu Verpflichtete schon im Voraus durch Zeichen eintheile zum Niederreißen und Abdecken der Dächer (dem einzigen wirksamen Mittel, einem weit um sich greifenden Feuer sogleich im Anfange zu steuern), zum Dirigiren der Spritzen, zum

Wassertragen, zum Retten der Personen und Sachen auf bestimmte Plätze, und zur Wacht, sowohl der Ordnung, als der Sicherheit der weggebrachten Sachen und des nöthigen Cordons wegen, der um die Brandstätte gezogen werden muß; daß die Polizei aber auch die Functionen gewisser einzelner Handwerker (z. B. der Zimmerleute, Schornsteinfeger, Schieferdecker, Schmiede, Schlosser, des Wassermeisters u. s. w.) beim Feuer im Voraus festsetze, und besonders ihre Aufmerksamkeit auf alle Personen richte, die bei der Feuersgefahr verunglücken könnten und der schleunigsten Rettung bedürfen; daß sie auf die größte Ordnung und Ruhe bei der Arbeit sehe, die blos neugierigen Zuschauer entferne, verdächtige Personen, die auf Diebstahl u. s. w. ausgehen, sogleich verhaften lasse; bei langanhaltenden Feuern die nöthige Ablösung der Arbeitenden und die Erquickung derselben besorge und Widersetzliche zur Arbeit zwinge. Das Ganze der Leitung aller Anstalten beim Feuer muß aber von der obersten Polizeiperson des Ortes abhängen, welche in einem solchen Zeitpunkte unbedingten Gehorsam zu erwarten berechtigt ist. Von ihr werden in der Folge auch die Prämien für ausgezeichnete Dienste — für die erste anwesende Spritze u. s. w. zuerkannt.

F. J. v. Aken, kurze Abhandlung von der besten Weise der Feuerlöschung und den dazu eingerichteten Feuergewerken und nöthigen Feuerordnungen; aus dem Schwed. übers. v. Weigel. Greifsw. 1798.

G. S. Klügel, Abhandlung von der besten Einrichtung der Feuerspritzen, zum Ge-

brauche des platten Landes. Berlin, 1774.

W. J. J. Karsten, Abhandlung über die vortheilhafteste Art, die Feuerspritzen anzuordnen. Greifsw. 1773.

(Als Feuerlöschungsmittel gegen Oele und Fettigkeiten: Lauge, Sand, Erde und Asche; — außerdem: Thon und Lehm in Wasser eingerührt; — das Glasersche, Akensche und Palmersche Feuerlöschungsmittel, vergl. Webers Handbuch der Staatswirthschaft, Band 1, Abth. 1, S. 495 ff. — Ist bei einem Feuer ein heftiger Wind; so hat die Polizei ihre Aufmersamkeit auch auf das Flugfeuer zu richten, um diejenigen Gebäude, wohin dasselbe gerichtet ist, zu decken, oder einreißen zu lassen, oder, wenn sie sich entzünden, einen Theil der Hülfe dahin zu senden.)

## 223.

### Polizeianstalten nach gedämpftem Feuer.

Sobald die Macht des Feuers gedämpft ist, muß die Polizei untersuchen lassen, ob sich nicht irgendwo Feuer verhalten habe, oder ob nicht durch das Ausbrennen der zusammengefallenen Masse (besonders das Durchbrennen in die Keller) eine neue Gefahr entstehen könne. Sie muß deshalb eine verhältnißmäßig zahlreiche Wacht bei der Brandstelle bestellen, welche die Folgen des Feuers beobachtet. Dann ordnet sie die sorgfältige Aufbewahrung der Feuergeräthschaf-

ten an, nachdem dieselben gehörig untersucht und die beschädigten Theile ergänzt und ersetzt worden sind. Vorzüglich sorgt sie für die einstweilige Unterbringung der Personen, welche durch die Feuersbrunst ihrer Wohnungen beraubt worden sind, und setzt sie in den Besitz ihrer geretteten und bewahrten Sachen. Die Beiträge an Kleidungsstücken, Speisen und Gelde, welche für die Abgebrannten eingehen, vertheilt sie gewissenhaft und unpartheiisch, und reichen diese nicht hin; so muß sie die Unterstützung der Armenkassen und des Staates verlangen, oder auch Kollecten in Kirchen zu ihrem Besten veranstalten. — Sobald als möglich muß die Brandstätte gereinigt, und das, was unbrauchbar geworden ist, von dem, was noch gebraucht werden kann, sorgfältig getrennt werden. Für den Schutt muß die Polizei gehörige Orte anweisen; gefahrdrohende Mauern u. s. w. muß sie vollends niederreißen, und dann den gesammten Schaden genau taxiren und die Berechnung desselben an die Brandassecuranz abgehen lassen, damit durch deren schleunige Unterstützung der Wiederaufbau der Häuser befördert und erleichtert werde.

In Hinsicht der Entstehung des Brandes muß die Polizei nachforschen, ob die Ursache desselben blos Zufall, oder Nachlässigkeit, oder Brandstiftung war? Die in der letztern Hinsicht verdächtigen Personen müssen sogleich aufgesucht und von der Polizei an die Kriminalbehörden abgeliefert werden. Eben so muß die Polizei den bei Feuersbrünsten eintretenden Diebstählen auf die Spur zu kommen suchen, und solche Vergehungen muß die Justiz mit aller Strenge bestrafen.

Was die öffentliche Anerkennung der bei der Feuersgefahr bewiesenen Thätigkeit betrifft; so hat die Polizei nicht nur das, was aus Pflicht und Schuldigkeit dabei geschah, mit Achtung zu erwähnen, sondern vorzüglich diejenigen auszuzeichnen, welche entweder zur öffentlichen Hülfleistung gar nicht verbunden waren (z. B. Studirende u. s. w.), oder welche einen ungewöhnlichen Muth, eine ausdauernde Kraft, oder andere seltene Eigenschaften bei der Dämpfung des Feuers gezeigt und entwickelt haben. (Andere Auszeichnungen, außer den gewöhnlichen Prämien, müssen von der Regierung, auf Veranlassung der Polizeibehörde, ertheilt werden.) —

Unter allen Mitteln zur Entschädigung der Abgebrannten ist die gezwungene Brandassecuranz des ganzen Landes, (oder, in großen Staaten, einer beträchtlichen Provinz) das wirksamste, wornach die jährliche erforderliche Summe für die Brandschäden nach einer gewissenhaften Repartition von den Hausbesitzern des Landes oder der Provinz, mit Einschluß aller Staats-, Kirchen- und anderer Gebäude, aufgebracht, und der Antheil, der auf jeden einzelnen Abgebrannten kommt, von der Direction der Brandassecuranz, nach eingegangener Anzeige von der Polizeibehörde, an die letztere abgesandt und von dieser zum Aufbau des neuen Hauses den Abgebrannten übergeben wird. Auf diese Weise ist kein eigentliches Kapital für die Brandassecuranz nöthig; sondern das Ganze des jährlichen Schadens wird jährlich, doch nach der freiwilligen Taxi-

rung seines Hauses von einem jeden, repartirt, und diese Repartition trifft das Individuum um so weniger drückend, je zahlreicher die Masse der Beisteuernden ist. (Chursächsisches Mandat wegen Brandversicherung, vom 10. Nov. 1784.)

(Bei der Brandassecuranz eines Landes darf keiner sich ausschließen, weil, wenn die größern Städte sich der Beisteuer entziehen wollten, die Last für das übrige Land zu drückend werden würde. Doch muß es jedem frei stehen, sich selbst zu taxiren, wodurch für die Eigenthümer massiver Häuser in großen Städten die Last nicht zu groß wird. Allerdings aber wird da, wo die Feuersgefahr weniger groß ist, die Selbsttaxirung des Hauses unter dem Werthe, da aber, wo die Feuersgefahr beträchtlich ist (z. B. in kleinen Städten, auf Dörfern u. s. w.), dem Werthe des Hauses so viel als möglich gleich seyn. — Uebrigens muß die Entschädigung ohne Widerspruch erfolgen, das Feuer mag angelegt, oder verwahrloset, oder durch Einschlagen des Blitzes verursacht worden seyn.)

(Die Assecuranz der Mobilien wird am besten in großen Städten durch Assecuranzgesellschaften in der Stadt selbst geschehen; weniger zweckmäßig scheint eine Mobilienassecuranz für das ganze Land zu seyn. Wird sie dennoch eingeführt; so tritt jeder freiwillig dazu, und jeder taxirt sich selbst, und entrichtet, von jedem hundert Thaler der Summe, jährlich eine gewisse

Abgabe (z. B. in Sachsen von 100 Thlr. — 2 Groschen). Der Verlust muß dann durch Zeugen und Eid bestätigt werden, worauf er aus der Kasse zum dritten Theile, oder, wo möglich, zur Hälfte ersetzt wird. Doch verlieren die, durch deren Nachlässigkeit und Schuld ein Feuer auskommt, ihr Recht auf die Mobiliarassecuranz.

224.

## Polizei in Betreff der Wassersgefahr.

Die Wassersgefahr ist freilich in Gegenden, die am Meere, oder an Seen liegen, oder in Gegenden mit großen Strömen, besonders bei seichtem Bette derselben, am bedeutendsten, weil durch die Ueberschwemmungen derselben bei Eisgängen, Gewittergüssen u. s. w. große Zerstörungen bewirkt, und Leben und Gesundheit der Menschen in der Nähe gefährdet werden können; aber durch Wolkenbrüche, durch schnelles Schmelzen des Gebirgsschnees, und durch die Beschädigung oder das Durchbrechen von Dämmen bei Teichen u. s. w. können auch Menschen, die entfernt von großen Flüssen leben, in Wassersgefahr kommen.

1) Die Polizei soll Ueberschwemmungen und Verheerungen durch das Wasser so viel als möglich verhüten. Dies geschieht theils durch eine zweckmäßige Organisation des Fluß-, Strom- und Uferbaues, der sich auf geographische und besonders hydrographische (über den Lauf, die Zuflüsse, die ganze Beschaffenheit der inländischen

Ströme, Seen rc.), so wie auf historische Kenntnisse von ehemaligen Ueberschwemmungen gründen muß, wo denn zu großen gemeinschaftlichen Unternehmungen diejenigen benachbarten Staaten, welche ebenfalls von den inländischen Flüssen berührt werden, aufgefordert werden müssen; theils daß die Staatspolizei keinem Privatmanne verstattet, etwas ohne ihre Genehmigung in Hinsicht auf den Wasserbau zu unternehmen; theils daß sie bestimmte Wasserordnungen publiciren, und jährlich die dem Schaden am meisten ausgesetzten Gegenden von erfahrnen und thätigen Männern bereisen, und unter deren Aufsicht die nöthigen Baue und Anstalten vollenden läßt (z. B. Reinigung des Bettes der Flüsse, Bäche, Seen vom Schlamme, Unkraute, Sande, und von kleinen sich bildenden Inseln, die das Bette verengen; Anlegung von Faschinenwerken an scharfen Ecken, wo der Strom zu stark andringt; Erweiterung oder Vertiefung des Strombettes; Erhöhung der zu niedrigen und flachen Ufer und Dämme; Ziehung von Hülfsgraben und Teichen zur Ableitung des austretenden Wassers; besonders aber Damm- und Teichbau, wo Meere, große Seen und reißende Flüsse denselben nöthig machen).

Bei wirklich eintretender Wassergefahr hat die Polizei, welche die Flußmesser genau beobachten läßt, die Bewohner der Gegend, welcher die Gefahr droht, bei Zeiten davon zu benachrichtigen, welches besonders bei einem zu erwartenden Eisgange geschehen kann und muß; besonders muß beobachtet werden, ob ein Dammbruch, das Fortreißen einer Brücke u. s. w. zu befürchten sey. Der

Eintritt des Eisganges selbst muß durch Kanonenschüsse angezeigt, und das Aufbrechen des Eises, wo möglich durch zweckmäßige Anstalten (Einschießen der Eismassen rc.) vorbereitet, so wie der Eisgang durch Nachhülfe der Eisschollen, durch angebrachte Eisbrecher, besonders in der Nähe von Brücken rc. erleichtert und die durch das Eis beschädigten Oerter sogleich etwas ausgebessert werden. — Vorzüglich muß aber die Polizei dafür sorgen, daß das Wasser einen schnellen Abfluß (durch Hülfsgräben, Kanäle rc.) erhalte und von den bewohnten Orten durch Erddämme abgehalten werde. Die Einwohner selbst muß sie ermuntern, sich aus den am meisten den Ueberschwemmungen ausgesetzten Wohnungen mit ihren besten Sachen in höher oder entferner gelegene Häuser zu begeben, bevor die Lebensgefahr zu groß wird; auch muß sie dabei alle mögliche Hülfe leisten, für Kähne und andere Fahrzeuge, auch für Rettungsmittel der Verunglückten im Voraus sorgen, und den Innungen der Schiffer und Fischer die größte Wachsamkeit und thätigste Theilnahme anempfehlen.

Nach überstandner Wassersgefahr muß die Polizei dafür sorgen, daß diejenigen, welche durch die Ueberschwemmung entweder ihr Eigenthum ganz verloren haben, oder deren Wohnungen verwüstet und verschlämmt sind, bis zur unschädlichen Zurückkehr im letzteren Falle einstweilen bei Andern untergebracht und mit dem Nöthigsten versorgt werden. Außerdem muß die Polizei die verschlämmten Gegenden besonders von todten thierischen Körpern u. s. w. reinigen, die durch das Wasser beschädigten Häuser genau un-

tersuchen, ausräuchern, und nicht eher wieder beziehen lassen, als bis sie in jedem Sinne bewohnbar sind. Nicht minder liegt der Polizei die baldigste Wiederherstellung der vom Wasser beschädigten oder ganz fortgerissenen Brücken, Stege, Fähren ꝛc. ob, damit die Communication und Nahrung der Bewohner nicht unterbrochen werde; eben so muß sie das, was durch freiwillige Beiträge, oder durch öffentliche Sammlungen, oder durch Wasserassecuranz zur Entschädigung und Vergütung des Verlustes ausgemittelt wird, gewissenhaft unter die Verlierenden, nach der Größe des Verlustes, vertheilen.

(Eine Wasserassecuranzgesellschaft hat ungleich größere Schwierigkeiten, als die Feuerassecuranz, denn zu der erstern darf Niemand gezwungen werden, und, bei dem freiwilligen Beitritte, werden die, welche assecuriren, nicht selten bei allgemeinen Stromüberschwemmungen sämmtlich, (freilich mehr oder weniger) leiden, und sie selbst der Unterstützung bedürfen. — Gute Vorbeugungsanstalten vor, und Aufforderung zu Privatunterstützungen nach einem solchen Unglücke — sind also gewiß von Seiten der Polizei dringend erforderlich.

K. G. Rössig, Wasserpolizei für Länder, zur Minderung der Schäden des Eisganges und der Ueberschwemmungen, wie auch zur Wasserbenutzung. Lpz. 1789. 2r Theil, Lpz. 1799.

F. L. v. Cancrin, Abhandlung vom Wasserrechte. 2 Th. Halle, 1789 f.

J. G. Scheyer, practisch-ökonomische Wasserbaukunst, zum Unterricht für Beamte, Landwirthe ꝛc. 2 Th. Lpz. 1795.

225.

## Polizeianstalten in Hinsicht auf Sturm, Erdbeben ꝛc.

Gegen fürchterliche Naturerscheinungen, Orkane, Erdbeben ꝛc. kann zwar die Polizei nicht im Allgemeinen bestimmte Maasregeln ergreifen; sie kann aber der Gefahr etwas vorbeugen, und die Folgen des Schadens zum Theil vermindern.

Nicht nur, daß die Polizei über das Verhalten der Menschen bei den Vorboten und dem wirklichen Eintritte solcher Gefahren gewisse Maasregeln, bei ähnlichen Ermahnungen und Belehrungen, bekannt macht; so sieht sie, zunächst in Hinsicht auf Stürme, darauf, daß da, wo Stürme öfters eintreten, die Gebäude nicht zu hoch gebaut, und besonders keine zu spitzigen Dächer, keine zu hohen Rauchfänge und Kirchthürme aufgeführt werden; sie läßt vor der Zeit, wo Stürme gewöhnlich wüthen, die Dächer und die Gebäude überhaupt nach ihrer Wandelbarkeit untersuchen, und räth, bei dem eingetretenen Sturme wenig auszugehen, und keine großen Feuer in Häusern zu unterhalten. Nach überstandenem Orkane sucht sie den angerichteten Schaden möglichst auszugleichen.

In Hinsicht auf Erdbeben muß die Polizei die Gegenden kennen, wo Erdbeben gewesen sind,

und Schaden gestiftet haben; sie wird deshalb an solchen Orten die Gebäude nur leicht und flach, und nur unten von Steinen aufführen, besonders aber keine Thürme daselbst anlegen lassen; sie erinnert die Menschen, bei den ersten Anzeichen des Erdbebens ins freie Feld zu flüchten, wo die Polizei, bei anhaltendem Erdbeben, für Nahrungsmittel und Zelte ꝛc. sorgen, und nach überstandenem Erdbeben die Verlierenden unterstützen — so wie die verschütteten Menschen ausgraben und heilen, die verstopften Brunnen ꝛc. öffnen und reinigen lassen, der bei dem Erdbeben vielleicht ausbrechenden Feuersbrunst oder Wasserüberschwemmung begegnen, und die Rettung und Sicherheit des geflüchteten Eigenthums vor Diebstählen möglichst bewahren muß.

Historisch-kritisches Verzeichniß alter und neuer Schriftsteller von dem Erdbeben. Schneb. 1756.

J. E. B. Wiedeburg, nähere Polizeivorschläge zu vorläufigen Anstalten und Rettungsmitteln bei zu befürchtenden Erdbeben. Jena, 1784.

## 226.

### Polizei während des Krieges.

Je weniger die Maasregeln und Bewegungen der kriegführenden Mächte gewöhnlich mit der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu vereinigen sind; desto mehr muß die Polizei im Voraus sorgen, daß die

Nachtheile des Krieges und die Folgen desselben die Bewohner des Landes so wenig als möglich treffen und drücken. Sie muß die Einwohner, wenn sich der Kriegsschauplatz nähert, zur Ruhe, zur Behutsamkeit in Reden und Handlungen, die auf den Krieg Beziehung haben könnten, zur Vorsicht in Hinsicht ihrer bessern Sachen, und zur Anschaffung von Lebensmitteln ermuntern. Sie muß in Städten, welche einer Belagerung oder einem Bombardement ausgesetzt werden, alles für Sicherheit, Wachsamkeit, gehörige Menge von Lebensmitteln, Hülfsleistung bei entstandenem Unglücke u. s. w. thun; sie muß, in Betreff der Einquartierung, diese gerecht und gewissenhaft nach dem Princip der Gleichheit vertheilen, so daß sie den Hauseigenthümern allerdings die Naturaleinquartierung zumuthet, aber die Miethsleute theils zu Geldbeiträgen zur Erleichterung der allgemeinen Last, theils zur Abtretung von Stuben bei großen Logis u. s. w. auffordert; sie muß über alle Unordnung während der Zeit der Bequartierung wachen, und selbst das feindliche Militair im Nothfalle zu ihren Polizeimaasregeln requiriren; sie muß endlich, nach dem Kriege, die Nachtheile desselben so viel als möglich, besonders für die Orte und Gegenden, welche am meisten dadurch gelitten haben, durch Erlassung gewisser Abgaben, durch Bewilligung gewisser Vortheile und Rechte u. s. w. zu vergüten und auszugleichen suchen.

Man muß wohl genau zwischen Einquartierung und Verpflegung unterscheiden. Zu der erstern können blos die verpflichtet seyn, welche

Raum haben; in der Regel also die Hausbesitzer. Zu der letztern aber müssen alle Einwohner eines Ortes, nach dem Verhältnisse ihres Vermögens, gezogen — und selbst die Kammergüter des Regenten dürfen dabei nicht ausgenommen — werden (blos Bildungs- und Armenanstalten). Uebrigens ist der Betrag der Gewerbssteuer der bequemste Maasstab zur Taxation der Beiträge.

(Die Vertheilung der Kontributionen, Kriegssteuern u. s. w. ist Sache der Finanziers und nicht der Polizei.)

---

## 2) Polizei der Privat-Sicherheit und Ordnung.

### 227.

### Inbegriff der Polizei der Privatsicherheit.

Zur Polizei in Betreff der Privatsicherheit und Ordnung gehört:

a) die Sorge der Polizei für Sicherheit der persönlichen Freiheit und Ehre;
b) die Sorge der Polizei für die Sicherheit des Eigenthums;
c) die Polizei des Hauswesens.

(Die Sorge für Sicherheit des Lebens und der Gesundheit der Individuen ist bereits im Allgemeinen unter der medicinischen Polizei behandelt.)

228.

a) Sorge der Polizei für Sicherheit der persönlichen Freiheit und Ehre.

Das Leben der Individuen kann sowohl von allgemeinen Feinden, (Krankheiten, böser Luft, Giften, nachtheiligen Getränken, Ausdünstungen ꝛc.) als von persönlichen Gegnern bedroht werden; die persönliche Freiheit und Ehre hat aber blos menschliche Individuen zu ihren Gegnern. Je entschiedener die persönliche Freiheit die Basis jedes Staatsvereins, und das, nur durch Verbrechen verlierbare, Recht jedes Staatsbürgers ist; je wichtiger ferner der Werth der Ehre und des guten Namens in Hinsicht auf die Wirksamkeit für den Zweck des Staates seyn muß; desto mehr muß die Polizei für die persönliche Freiheit und Ehre jedes einzelnen Staatsbürgers sorgen.

Dazu gehört, theils daß sie nicht selbst durch ihre Maasregeln und Verfügungen die persönliche Freiheit und die Rechte der Staatsbürger beeinträchtigt, und die Grenzen der Macht, die ihr als Ausfluß der höchsten Gewalt im Staate zukömmt, überschreitet; theils daß sie darüber wacht, daß nicht durch Mißbräuche in der Justizverwal-

tung die persönliche Freiheit und Ehre gefährdet werde; theils daß sie auf die völlige Trennung der verschiedenen Gefängnisse, der Zucht- Besserungs- Zwangsarbeits- Armenarbeits- Kranken- Toll- und Waisenhäuser u. s. w. dringt, und dadurch die Gerechtigkeit der richterlichen Aussprüche in deren Vollziehung selbst unterstützt.

In Hinsicht auf die mögliche Verletzung der persönlichen Freiheit durch Andere hindert und bestraft die Polizei den Menschen- und besonders den Kinderraub (durch Seiltänzer, Zigeuner), die fremden Werbungen, die Matrosenpressungen, so wie die widerrechtliche Behandlung der Kinder und Mündel von Aeltern und Vormündern, der Unterthanen von Gutsherren, Gerichten und Schöppen, der Dienstboten von den Dienstherren u. s. w.

In Hinsicht der Verletzung der persönlichen Ehre durch Andere sorgt die Polizei theils für die Erhaltung des persönlichen guten Namens, theils für die Erhaltung der bürgerlichen (oder Standes- und Amts-) Ehre.

Was die Erhaltung des persönlichen guten Namens überhaupt betrifft; so untersagt die Polizei alle Pasquille, Schmähschriften, Spottgedichte, erdichtete Nachrichten in Zeitungen und öffentlichen Blättern, Spottgemählde und satyrische Kupferstiche, sobald sie absichtlich und notorisch gegen die persönliche Ehre eines Menschen gerichtet sind. Sie bestraft deshalb

die Verfertiger, oder Drucker, oder Verkäufer derselben, besonders wenn das Erscheinen ohne Vorwissen der Censur geschieht, selbst wenn das angeschuldigte Vergehen gegründet ist, weil der Privatmann wohl zu Klagen, aber nicht zur Selbsthülfe berechtigt ist. — Der über Angriffe dieser Art angestellte Injurienproceß gehört für die Justiz.

A. D. Weber, über Injurien und Schmähschriften. 2 Th. Schwerin 1793 f.
C. Gthr. Hübner, über Ehre, Ehrlosigkeit, Injurien und Ehrenstrafen. Lpz. 1800.

Was die Erhaltung der bürgerlichen, Standes- und Amts-Ehre betrifft; so hat die Polizei die Verpflichtung, jeden Stand (so lange in den Staaten überhaupt die verschiedenen strengen Abstufungen der Stände bestehen) bei der Ehre, die diesem Stande, so wie jeden Inhaber eines Amtes, eines Titels, eines Ehrenzeichens, u. s. w. bei der Ehre, die damit verbunden ist, zu schützen.

(Ueber das Duelliren, — vergl. Weber's Handbuch der Staatswirthschaft, 1 Bd. 1 Abth. S. 372 ff.)

Endlich hat die Polizei die Vorurtheile, welche in Betreff der Unehrlichkeit gewisser Beschäftigungen — besonders aber in Hinsicht der Kinder von verurtheilten Verbrechern, und der unehelich Gebohrnen — herrschen, nachdrücklichst zu be-

kämpfen und darauf zu dringen, daß keine Zunft die Kinder jener Personen anzunehmen sich weigere. (Nur bei den Kindern der Schinder und Abdecker dürfte — der Schwachen wegen — einer Legitimation derselben nachgesehen werden können.) — Nirgends muß aber die Polizei strenger seyn, als wenn man, aus falschen Begriffen von Ehre, einen Selbstmörder, oder einen Ertrunkenen rc. nicht angreifen und medicinisch behandeln lassen, oder nicht zu Grabe tragen rc. will. — Nur der, welcher durch die Gesetze für infam erklärt wird, darf in dem Staate für ehrlos gehalten werden.

229.

b) Sorge der Polizei für die Sicherheit des Privateigenthums.

Das Privateigenthum der Staatsbürger kann auf sehr verschiedene Weise durch Andere bedroht und verletzt werden. Ob nun gleich die Polizei die entdeckten Verletzungen des Privateigenthums der Justiz zur Entscheidung zu übergeben hat; so muß sie doch den möglichen Verletzungen derselben vorbeugen, und die geschehenen Verletzungen sogleich zu entdecken, des Verletzers sich zu bemächtigen, und die Folgen der Verletzung selbst, so viel als möglich, zu vermindern suchen.

So wacht die Polizei, in Hinsicht auf den Diebstahl u. s. w., über Bettler und Vagabonden, die sie an den Grenzen zurückweisen, oder

im Lande auffangen und in die Zwangsarbeitshäuser bringen läßt. Sie empfiehlt, bei angedrohter Strafe, Gold= und Silberarbeitern, Trödlern, Juden u. s. w. die schleunigste Anzeige jedes verdächtigen Stückes, das ihnen zum Verkaufe angeboten wird, und die Beobachtung und das Ausfragen der Person, die dasselbe bringt. Dasselbe thut sie auch in Betreff der Schlösser und Schmiede, wenn von unbekannten Personen u. s. w. Hauptschlüssel gebracht oder verlangt werden sollten. — Durch den Jugendunterricht läßt sie richtige Begriffe über Sicherheit des Eigenthums verbreiten, damit besonders Dienstboten — auf deren Ehrlichkeit man sich verlassen soll — nicht in der Meinung stehen, als sey die Veruntreuung von Speisewaaren, Holz u. s. w. kein Diebstahl, und daß sie im Voraus mit den darauf gesetzten Strafen bekannt gemacht werden. Eben so belehrt sie das Publikum über die Anzeige und Abgabe gefundener Sachen an die Polizei, weil man deren Zurückbehaltung oft nicht für Diebstahl hält. — Gegen Beutelschneider aller Art, besonders auf Jahrmärkten, Messen, Kaffeehäusern, Theatern u. s. w. instruirt sie ihre Unterbedienten, und versichert sich der Person derselben.

Nächst diesen entschiedenen Beraubungen und Diebstählen, beobachtet die Polizei mit unermüdeter Wachsamkeit die Betrügereien im gemeinen Leben, vorzüglich die Art und Weise, wie Verkäufer in Hinsicht auf Quantität und Qualität der Waaren die Käufer betrügen. — Sie bewirkt die Einführung von gleichem Maaße und Gewichte im ganzen Lande, weil schon dadurch unzählige Be-

trügereien verhütet werden können, die von den verschiedenen Provinzial- und Ortsmaasen herrühren, und befiehlt die Stempelung der Maase und Gewichte, so wie sie die Visitation der gestempelten Maase und Gewichte besorgt, ob auch dieselben gebraucht, oder mit andern vertauscht werden. — Sie confiscirt daher alle zum Verkauf ausgebotene Waaren, welche nicht dem allgemein geltenden Maase und Gewichte gemäß sind; sie untersucht die Güte der Waaren (besonders bei Bäckern, Fleischern, Wein- und Bierschenken u. s. w.), und prüft sie theils in Hinsicht auf ihre Verschlechterung, theils in Hinsicht auf ihre Verfälschung mit andern Substanzen. — Sie bestimmt für alle Lebensmittel, selbst für den Wein (wo er Landesgewächs ist), so wie in Schenken und Wirthshäusern, besonders aber für Brod, Fleisch, Bier, Apothekerwaaren ꝛc. eine feste (aber freilich von Zeit zu Zeit sich verändernde) Taxe, und bestraft die unnachsichtlich streng, welche sich auf irgend eine Weise derselben entziehen oder dagegen handeln. Deshalb untersucht sie besonders die Ursachen der erkünstelten Theuerung (nicht blos in Getreide, sondern auch in Materialwaaren, u. s. w.), und nimmt solche Maasregeln, daß diejenigen, welche, durch Verabredung, ihre Vorräthe zurück halten, den Schaden selbst davon haben; besonders sorgt sie für zweckmäßig etablirte Magazine des Staates. — Hauptsächlich aber hindert sie alle Vor- und Aufkäuferei; sie erschwert das Hökenwesen und beobachtet dasselbe genau; dagegen verbessert sie die Einrichtung der Wochenmärkte in Städten, und bringt dieselben mit den Localbedürfnissen durch ihre Anstal-

ten in die genaueste Verbindung. — Von der Polizeitaxe dürfen übrigens blos Produkte der Wissenschaften, der Künste und der Industrie eximirt seyn. — In Betreff der Lohnarbeit können nur Dinge, welche zum öffentlichen Gebrauche ausgeboten werden, (z. B. Lohnkutschen, Lohnbediente, Portchaisenträger, — Stiefeln und andere Waaren zum Marktverkaufe) einer öffentlichen Taxe unterworfen seyn; Miethgelder für Dienstboten, oder der Preis für gewisse Arbeiten ꝛc. wird sich immer nach der Concurrenz — oder nach der Güte der Arbeit richten. (Für Lohnkutscher und Packträger müssen in großen Städten Nummern ausgegeben werden, die sie auf den Röcken tragen, und woran sir kenntlich werden.)

Einige Ideen über den Waarenpreis im Allgemeinen und über das Taxsystem in der Polizeiverwaltung, — in den Blättern für Polizei und Kultur. 1802. 1 St. S. 35 ff.

Ueber Theuerung und Wohlfeilheit, vergl. §. 135. Zugleich aber auch: Fr. Bened. Weber, Staatswirthschaftlicher Versuch über die Theuerung und Theuerungspolizei, mit vorzügl. Hinsicht auf die dahin einschlagende Literatur. Gött. 1807.

Nächst diesen Maasregeln richtet die Polizei ihre Aufmerksamkeit auf die Betrügereien durch falsches Geld, nachgemachtes Papiergeld, falsche

Urkunden und Documente, durch den Wucher, besonders mit den Zinsen u. s. w. Sie bestimmt die Geltung und den Werth der Münzen; sie sorgt für eine hinreichende Menge von Scheidemünze, verbietet aber die Einführung und die Annahme von schlechten Münzen; sie forscht nach den Wucherern, und übergiebt sie der Justiz zur Bestrafung; besonders beobachtet sie die Nahrungszweige der Mitglieder der jüdischen Nation und die Menge von Betrügereien, die durch viele Individuen derselben begangen werden.

Endlich ist es Pflicht der Polizei, die scheinbar vornehmen Bettler und Gauner zu beobachten und sich derselben zu versichern. Dahin gehören Menschen mit angenommenen falschen (oft sehr geachteten) Namen; sogenannte verunglückte Officiere, Schiffskapitaine, Emigranten, entsetzte Amtleute, Geistliche, verarmte Studenten, Collectanten für Loskaufung der Christensclaven, für Missionen, für den Bau neuer Kirchen, Menschen mit Brandbriefen, reisende Pränumerantensammler auf herauszugebende Werke, angeblich reisende Künstler, Spieler von Profession, Goldmacher, Wahrsager, Schatzgräber u. s. w. welche entweder eigentlichen Betrug beabsichtigen, oder als lüderliche Landstreicher von der Gutmüthigkeit Anderer ernährt seyn wollen. Doch da bisweilen einzelne wirklich Hülfsbedürftige unter solchen reisenden Personen seyn können; so reicht ihnen die Polizei eine Unterstützung und läßt sie, wo möglich, in ihr Vaterland zurückbringen, um dort in öffentliche Armeninstitute aufgenommen zu werden; — nur das Herumgehen in den Häusern unter-

sagt sie ihnen gänzlich. — Auf den Jahrmärkten und Messen verbietet sie alle Glücksbuden, und verstattet höchstens, bei einem geringen Einsatze, das Würfeln um brauchbare Gegenstände (z. B. Messer, Fingerhüte, Löffel ic.) nicht aber um Volkslieder, oder um Naschwaaren, die gewöhnlich sehr schlecht und ungesund, oft sogar mit giftigen Sachen tingirt sind.

(Vezin, Entwurf einer Polizeiverordnung zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit wider Räuber und Vagabonden, — im Archiv des Kriminalrechts, 1805, 6n Bds. 2 St. S. 30 ff.)

(Die Polizei hat gleichfalls das Neujahrssammlen, das Gregoriusfest und andere Umgänge ic. durchaus ganz abzuschaffen. Da aber leider viele Menschen auf diese Einnahmen zum Theil angewiesen sind; so müssen dieselben entweder aus öffentlichen Fonds, oder durch freiwillige Subscription der Beitragenden entschädigt werden, wobei die Polizei ein Wort der Erinnerung, diese Beiträge gegen sonst nicht herabzusetzen, beizufügen hat.)

(Eine besondere Wachsamkeit der Polizei verdient die Spielsucht der neuesten Zeiten, seit Avanturiere und Verschwender das Spiel als Erwerbszweig behandeln. Von den moralischen Nachtheilen der Spielsucht kann hier nicht geredet werden; aber diesem Gifte, das selbst bis in die Dorfschenken gedrungen ist, muß die Polizei mit

aller Strenge, Wachsamkeit und Unerbittlichkeit entgegen arbeiten. Sie muß, außer der Konfiskation der Kassen bei Hazardspielen, alle Spieler, ohne Ansehn der Person, persönlich verhaften; die Banquiere und den Croupier körperlich züchtigen, und die übrigen zur nachdrücklichen und empfindlichen Geldbuße an die Armenkasse verurtheilen, die sie, vor ihrer Entlassung aus dem Hafte, bezahlt haben müssen. — Vergl. Wie der Pest der Hazardspiele zu steuern sey? — im allg. Anz. der Teutschen, 1803, N. 160, S. 2097 ff.)

(Muthwillige Bankerottirer müssen von der Polizei verhaftet und an ihr Forum abgeliefert werden; vorzüglich hat aber die Polizei leichtsinnige und verschwenderische (junge) Kaufleute, von welchen ein muthwilliger Bankerot zu befürchten steht, im Voraus zu beobachten. — Doch wird die Einführung von Napoleons Handelsgesetzbuch in dieser Hinsicht mehr helfen, als alle Aufmerksamkeit der Polizei.)

(Der Büchernachdruck ist ein Eingriff in fremdes Eigenthum, der vor die Justiz gehört. Die Polizei aber hat die Pflicht, in Buchhandlungen, oder auf den Büchermessen, alle Nachdrücke wegzunehmen und zu verbrennen; denn ihr Verkauf zum Besten der Armeninstitute u. s. w. würde den rechtmäßigen Verleger eben so hart drücken, als der Verkauf von dem Nachdrucker selbst.)

## 230.

### Vom Kreditsysteme, von Vorschußkassen, Leihhäusern u. s. w.

Ein wohleingerichtetes Kreditsystem, nicht blos auf die großen Gutsbesitzer einer Provinz ausgedehnt, sondern auch auf die gesammten Besitzungen der Städte in einer Provinz angewandt, ist das sicherste Mittel, das bedürftige Individium vor dem Wucher zu sichern, den Werth der Grundstücke auf einer gleichen Höhe zu erhalten, und dem Verfalle des Nationalwohlstandes, der durch die Verarmung der Landbesitzer bewirkt werden muß, vorzubeugen. Denn das gut organisirte und pünktlich gewissenhafte Kreditsystem (auch landschaftliches System genannt), in welchem alle Güter nach ihrem wahren (nicht blos scheinbaren) Werthe angeschlagen werden müssen, ist auf die Verbindung aller Grundeigenthümer einer Provinz gegründet, nach welcher, mit der Genehmigung und Bestätigung der Regierung, auf die gesammten Grundstücke Kapitale aufgenommen werden, gegen welche man Pfandbriefe auf den Kredit der gesammten Verbindung, und nicht auf den Kredit des einzelnen Schuldners, giebt und die jährlichen (nicht zu hohen, aber sichern) Interessen in halbjährigen Terminen, auf ausgestellte Coupons berichtigt. Bei einer solchen Anstalt werden daher die Hypotheken auf einzelne Grundstücke ausgestellt, aber das Kapital selbst wird durch einen, im Namen der ganzen Gesellschaft gegebenen, Pfandbrief gedeckt. Was von Zinsen gewonnen wird, muß der Schuldner zur Unterhaltung des Instituts selbst (für

Buchhalter und andere Officianten) — gewöhnlich ⅓ p. C. — beitragen. (v. Struensee, über das landschaftliche Kreditsystem in Schlesien, Liegnitz, 1777.)

Oeffentliche Kredit- und Vorschußkassen, um den hülfsbedürftigen Privatmann nicht dem Wucherer in die Hände fallen zu lassen, müssen in Städten (ja selbst in Dörfern) auf den gesammten Kredit einer genau verbundenen und gut organisirten Gesellschaft, und auf die gemeinschaftliche Verpfändung ihres Vermögens gegründet werden. (Verfassungsartikel der Hamburgischen Kreditkasse, Hamb. 1783 f. — Ueber den Zweck, die Einrichtung und den Fortgang der Hamburger Kreditkasse, Hamb. 1783. Fernerweitige Bekanntmachung, den Zweck, die Einrichtung und den zeitherigen Fortgang der Kreditkasse betreffend. Hamb. 1783. — Vergl. Eggers Abhandl. von der Kreditkasse, — in Archenholz Minerva, Spt. 1789.)

Leihhäuser (Lombarde, montes pietatis) sind öffentliche, unter der Autorität und Aufsicht der Regierung stehende Institute, wo jeder Staatsbürger gegen ein hinlängliches Pfand, und gegen mäßige bestimmte Zinsen, baares Geld erborgen kann, um dem Wucherer zu entgehen. Solche Institute haben einen Fond von Kapitalien aus piis corporibus oder aus dem Zusammenschießen von Privatleuten errichtet, die von der Stadt mit dem städtischen oder Kammervermögen, oder auch von der Landschaft, und

dem Regenten selbst garantirt werden. Institute dieser Art geben höchstens vier p. C., die Kapitale stehen aber sehr sicher, da die Anstalt selbst unter steter Aufsicht steht, und mit Sicherheit und Umsicht verfährt, so daß keiner über 500 Rthlr. daraus erborgen kann, die erborgte Summe aber wenigstens ein Vierteljahr behalten und verzinsen muß, worüber er einen Versatzschein bekommt, bei dessen Vorzeigung, wenn er zugleich Kapital und Zinsen gehörig entrichtet hat, nach abgelaufner Zeit, er sein Pfand zurückerhält. — Die ganze Einrichtung solcher Institute muß in der Leihhausordnung bekannt gemacht werden. (Vergl. Weber's Handb. der Staatswirthsch. 1 B., 1 Abth. S. 428 ff.)

231.

e) Polizei des Hauswesens.

Der Umfang des Hausrechts wird schon durch das Naturrecht bestimmt; denn bevor es Staaten gab, fand bereits im patriarchalischen Zustande ein Recht des Hauswesens statt. So wenig nun auch die Polizei, ohne hinreichende Veranlassung und Aufforderung, sich in die Angelegenheiten der einzelnen Familien einmischen darf; so gewiß gehört es doch zu ihrer Function, das Hauswesen und Hausrecht der Staatsbürger gegen alle Gefahren, Schwierigkeiten und Uebel zu schützen, welche die Benutzung und Verwaltung des Privatvermögens und die Wohlfahrt der einzelnen Familien bedrohen könnten. Sie hat daher eben sowohl die Verpflichtung, den Hausva-

ter gegen die Angriffe der Seinigen oder anderer Menschen zu vertheidigen, wie sie seine Familie und Angehörigen gegen seine Anmaßungen zu sichern hat; doch darf sie in keinem Falle ihre Grenzen, Sicherheit und Ordnung zu bewirken, überschreiten, und dem Detail einer Hauswirthschaft nachspüren, oder deshalb Delatoren anhören, wodurch sie unter ihre Würde sinkt.

Die Polizei des Hauswesens ist

a) Familienpolizei, in wiefern sie 1) den Hausfrieden befördert und erhält, wobei die Polizei die Rechte des Hausvaters aufrecht zu erhalten, und alle Vergehungen dagegen zu bestrafen hat. Der Hausvater ist nämlich berechtigt, jedem das Haus zu verbieten, gegen welchen er gegründeten Verdacht und gerechte Ursachen hat, daß er ihn oder die Seinigen beleidige, Verdruß und Zank verursache u. s. w.; inwiefern sie 2) die Verhältnisse der Ehegatten gegen einander leitet, und, nachdem sie alle physisch ungleiche, oder erzwungene Ehen zu verhindern, den Ehestand aber überhaupt zu befördern sucht, den Ehefrieden, sobald er unterbrochen wird, herstellt, und die stärksten Hindernisse entfernt, wobei sie sich besonders der Prediger bedient; übrigens nur diejenigen Fälle, wo wirkliche Verbrechen von der einen Seite begangen worden sind, der Justiz übergiebt; inwiefern sie 3) die Aufsicht über die häusliche Erziehung führt, und zwar nicht blos in intellectueller und moralischer Hinsicht, sondern vorzüglich auch in Hinsicht der Disciplin, der Verzärtelung, der Macht des Beispiels und der Verführung, der Bestimmung

zu einem künftigen Berufe u. s. w. Denn obgleich die Polizei das älterliche Ansehen aufrecht zu erhalten hat; so darf sie doch auch die Kinder nicht Mißhandlungen, oder gar Verletzungen der Gesundheit aussetzen. Noch weiter reicht der Umfang der Vormundschaftspolizei, obgleich das eigentliche Vormundschaftswesen, nach der Bestimmung der Testamente rc., eine Sache der Justiz ist.

b) Gesindepolizei, inwiefern die Polizei berechtigt ist, die (außerhalb der Grenzen des Miethscontracts liegenden) Mängel und Mißbräuche bei dem Gesindewesen zu entfernen. Zuerst muß sie eine bestimmte Gesindeordnung bekannt machen, in welcher die Verhältnisse wegen Annahme und Miethung des Gesindes, der Miethszeit, des Lohnes, der Kost, der Kleidung, der Zeit der Aufkündigung, der Verabschiedung, der Abschiedsscheine, der gegenseitigen Pflichten der Herrschaft und des Gesindes, des Rechts der Züchtigung des Gesindes u. s. w. bestimmt sind. Für die Realisirung dieser Gesindeordnung ist aber (in großen Städten) ein Gesindeamt nöthig, welches ein Gesindebuch über die angestellten dienenden Personen, über die Anstellung suchenden, und über die von Herrschaften gesuchten Personen führt, und alle Streitigkeiten in Hinsicht des Gesindes entscheidet, so wie dasselbe auch die Oberaufsicht über alle Diencomptoire, Versorgungsanstalten u. s. w. führt.

J. G. Krünitz, das Gesindewesen, nach Grundsätzen der Oekonomie und Polizeiwissenschaft abgehandelt. Berlin 1779.

A. v. Hoff, über Gesinde, Gesindeordnung und deren Verbesserung. Berlin 1789.

Ueber Gesinde und Gesindeordnung und deren Verbesserung. Ein Beitrag zu des Herrn v. Hoff Abhandlung über diesen Gegenstand. Von einem Bedienten. Berlin 1790.

Dorn, Versuch einer ausführlichen Abhandlung des Gesinderechts. Erlangen, 1794.

F. Traug. Schmidt, einzig mögliche Art, gutes Gesinde zu erhalten. Eine gekrönte Preisschrift. Neustrelitz 1795. 2te Aufl., 1798.

Webers Handbuch ꝛc. 1 B., 1 Abth. S. 629 ff.

(Die Aufsicht der Polizei über das Gesinde betrifft auch die Besuchung öffentlicher Schenken, Gasthöfe ꝛc. von Dienstboten, wo sie oft durch Tanz= Spiel= und Trunksucht, durch Verführung, durch Kuppler und Kupplerinnen ꝛc. verdorben werden. Deshalb müssen auch die Polizeistrafen des Gesindes empfindlich und öffentlich (zur Warnung Anderer) seyn, z. B. der Strafpfahl, der im Hannöverschen eingeführt ist. — Für die Verpflegung des bejahrten Gesinde müssen, wo es möglich ist, die bisherigen Herrschaften zu einer Beisteuer bei der Aufnahme in Krankenhäuser u. s. w. beigezogen werden. — Ueber die, besonders in großen Städten übertriebenen, Forderungen der Gesinde in Hinsicht auf Christgeschenke, Trinkgelder, Jahrmarkts=

Meß- Tauf- Pathen- und Kartengelder sollte die Polizei ein bestimmtes Regulativ bekannt machen, damit Herrschaften das Gesinde nicht auf dieselben gleichsam anweisen, und das Gesinde solche Gelder jedesmal als freiwillige Geschenke, und als zufällige Accidentien betrachte.)

c) Hauswirthschaftspolizei, in wiefern die Polizei die beobachtende Oberaufsicht über das Verhältniß führt, in welchem der häusliche Aufwand mit dem wahrscheinlichen Einkommen einer Familie steht, damit dieselbe bei ihrer Verarmung nicht dem Staate zur Last falle. Sie erklärt sich deshalb gegen alle Müßiggänger; gegen die Heirathen von Personen, die noch keinen bestimmten bürgerlichen Erwerb haben; gegen notorische Faulheit und Trägheit in häuslichen Geschäften (z. B. in Bestellung der Felder u. s. w.); gegen übertriebenen Aufwand in Kleidungsstücken, Lebensweise, Meubeln, Equipagen, gegen Bürgerclubbs, Zusammenkünfte der Zünfte, Tanzstunden, Luxusbedienten u. s. w. Sie warnt vor unnöthiger Verschwendung bei Kindtauf- und Leicheneßen, bei der Trauer, in Hinsicht auf Lotterieen und Lotto's, u. s. w.

(Kleiderordnungen und Aufwandsgesetze erfüllen selten, oder nie ihre Bestimmung, und beeinträchtigen die natürliche Freiheit der Staatsbürger.)

Bayerische Leichen- und Trauerordnung im Fürstenthume Würzburg. Nationalzeit. 1805. N. 33.

## B) Kultur-Polizei.

### 232.
### Inhalt und Umfang derselben.

Die Kultur- (auch: Wohlfahrts- oder Hülfs-) Polizei ist der Inbegriff aller der Anstalten der Polizei, wodurch die Kultur der Staatsbürger, nach ihrem ganzen Umfange, begründet, befördert, erhalten und erhöht wird. (§. 197.)

Sie umschließt:
1) Die Bevölkerungspolizei;
2) Die Industriepolizei;
3) Die Sittenpolizei;
4) Die Religions- und Kirchenpolizei;
5) Die Polizei der Aufklärung;
6) Die Erziehungspolizei.

### 233.
### 1) Die Bevölkerungspolizei.

Wenn unter der Bevölkerung eines Staates die Größe oder Anzahl der in ihm lebenden Bürger verstanden wird; so besteht die Bevölkerungspolizei in allen den zweckmäßigen Anstalten, wodurch diese Anzahl vermehrt und erhöht werden kann. Ob nun gleich eine gewisse verhältnißmäßige Anzahl von Einwohnern für jeden Staat erfordert wird, wenn derselbe in seinem Innern gehörig angebaut, zum Wohlstande fortgeführt und mit Nachdruck gegen auswärtige Feinde vertheidigt werden soll; so giebt es doch

auch eine Uebervölkerung, eine Mehrzahl von Einwohnern, als der Staat vortheilhaft zu beschäftigen, und bequem zu ernähren vermag, welche dem Staate eben so nachtheilig werden muß, wie der Mangel an Bevölkerung und die Entvölkerung (z. B. durch Seuchen, Krieg, Auswanderung).

(Vergl. darüber §. 143, wo auch die hieher gehörige Literatur angeführt ist. — Nicht eine Masse von Bettlern macht den Staat glücklich und mächtig, sondern gute Arbeiter, durch welche die Summe des Nationalwohlstandes erhöht wird. Aber nicht minder wird ein zu wenig bevölkerter, oder entvölkerter Staat hinter den übrigen kultivirten und in der Kultur fortschreitenden Staaten nothwendig zurückbleiben müssen, weil Mangel an Volksmenge zugleich Mangel an Kraft des Staates, Mangel an Wohlstand, an höherem Anbau und höherer Industrie, an Unternehmungsgeiste und an genauerer Verbindung mit dem Auslande ist. — Ueber Bevölkerungspolizei; — Justiz- und Polizeifama, 1804, N. 21 u. 22.)

In Hinsicht der Bevölkerung hat die Polizei die Pflicht, die bestehende Volksmasse durch sichere Zählungen und darüber geführte Listen (S. 60 f.) genau kennen zu lernen, um die Zu- oder Abnahme der Bevölkerung übersehen und berechnen zu können, (dazu gehören öftere [dreijährige] Zählungen des Volkes durch die Ortsobrigkeiten unter Leitung und Aufsicht der Polizei; richtige Listen über Gebohrne, Verstorbene, [nach den Krankheiten, dem Le-

bensalter und der Beschäftigung] Copulierte, bestehende Ehen und Familien, über Unverheirathete, über die Proportion der Gewerbe in jedem Orte unter sich, Consumtionstabellen, woraus die politische Arithmetik, mit Berücksichtigung der größern Sterblichkeit in gewissen Orten, Berufsarten und Lebensaltern, ihre Resultate in Hinsicht auf das Verhältniß der Lebenden zu den Verstorbenen zieht); alles, was die Bevölkerung hindern, und die Entvölkerung herbeiführen könnte, (z. B. Lebensgefahren, Seuchen, Luxus, herrschende Vorurtheile, Selbstmorde, Kindermorde, Auswanderungen, Ausschweifungen des Geschlechtstriebes, Bordelle, Cölibat, Leibeigenschaft und Frohndienst, Armuth, Theurung, Hungersnoth, Krieg, fremde Werbungen, den miles perpetuus) möglichst zu entfernen, dagegen die Wohlfeilheit der nothwendigsten Lebensmittel und die Belebung der Industrie, so wie die mit dem Zwecke des Staates zu vereinbarende möglichste Freiheit derselben, zu befördern, die Abschließung der Ehen zu erleichtern und die Hindernisse derselben zu beseitigen (Cölibat der Geistlichen, Klöster, Familienverträge, Fideicommisse, Seniorate, Primogenituren, Polygamie, leichtsinnige Ehescheidung, mißliche Verweigerung der Ehescheidung in bedenklichen Fällen), die Einwanderung brauchbarer Kolonisten (besonders in zu wenig bevölkerten Staaten, oder Provinzen) zu begünstigen, und selbst die Aufnahme der Juden mit Vorsicht zu unterstützen, sobald als diese den übrigen Staatsbürgern in Hinsicht der öffentlichen Lasten und Vortheile — wirklich mit Nutzen für das Ganze gleichgestellt werden können.

(Die Sorge der Polizei für die Bevölkerung muß nicht bis auf Eingriffe in die persönlichen Rechte ausgedehnt werden, z. B. durch eine eigne Besteurung, oder zurücksetzende Behandlung der Hagestolzen u. s. w. Leistet nicht oft ein sogenannter Hagestolz, der bis in seine reiferen Jahre keine Familie ernähren konnte, dem Staate als Geschäftsmann, als Lehrer u. s. w. größere Dienste, als der Arme, der eine Menge Bettler erzeugt und sie dem Staate zu ernähren hinterläßt, und der, welcher, aus Mangel an Mitteln, seine Kinder nicht zweckmäßig erziehen kann, so daß sie Vagabonden oder Verbrecher werden? Man übertreibe, aus Bevölkerungswuth, die Grenzen der Polizeigewalt nicht, und thue der persönlichen Freiheit keine Gewalt an. Das Gleichgewicht des Ganzen im Staate wird wahrlich nicht durch Erkünstelungen und arithmetische Klügeleien erhalten! — Eben so ist die Verstattung der Ehe zur linken Hand, eigentlich eine traurige Begünstigung und Beförderung der leidigen Standesvorurtheile.

Zweckmäßiger sind die Braut- und Aussteuerkassen, nur müssen sie gut organisirt seyn und zweckmäßig verwaltet werden. Vergl. Weber's Handbuch, 1 B., 2 Abth. S. 105 f. — Auch gut eingerichtete Sterbe- Todten- Leichen- und Wittwenkassen können die Bevölkerung befördern, wenigstens die Hülfslosigkeit der Hinterlassenen etwas verhindern, — Weber, daselbst, S. 115 ff.)

(Die Beförderung der Einwanderungen muß von den Rücksichten auf die bestehende Bevölkerung eines Staates, auf den Anbau desselben, auf gewisse fehlende Erwerbszweige, auf Entvölkerung durch Krieg und Seuchen u. s. w. abhängen, worin nothwendig die Staaten sehr verschieden sind. — Inländer selbst in entferntere, weniger angebaute Gegenden des Staates zu versetzen, muß ebenfalls nach Lokalrücksichten bestimmt werden, ohne Zwang geschehen, und mit beträchtlichen Vortheilen, (Privilegien, Exemtionen) für die Kolonisten verbunden seyn.)

(Das große Geschäfte der neuen Organisation der Juden, um sie in Allem den übrigen Staatsbürgern gleich zu stellen, ist selbst, nach der Zusammenberufung des großen Sanhedrins in Paris, noch nicht beendigt. Als interimistische Maasregel scheint die Judenordnung des Fürsten Primas für die Stadt Frankfurt Vorzüge vor den zu großen Begünstigungen der Juden in Holland, Westphalen u. s. w. zu haben. Vergl. **Weber**, S. 162 f.)

## 234.

### 2) Die Industriepolizei.

Die Industriepolizei ist, in Hinsicht aller ihrer Anstalten, Belehrungen, Ermunterungen und Verordnungen, das Resultat der Nationalökonomie

überhaupt und der Staatswirthschaft insbesondere.

Der Grund zur Industrie des Volkes muß schon in der Erziehung, und zwar durch die Stiftung von Industrieschulen (von denen die Erziehungspolizei handelt) gelegt werden; denn nur dadurch kann dem Hange zur Faulheit, Trägheit und zum Müssiggange frühzeitig vorgebeugt, und der Trieb zur zweckmäßigen Thätigkeit dem jungen Staatsbürger mitgetheilt werden.

Ob nun gleich die Industriepolizei von dem höchsten Standpuncte der allgemeinen philosophischen Bedingungen des Nationalwohlstandes (wie diese in der Nationalökonomie aufgestellt werden) ausgehen muß; so versteht es sich doch von selbst, daß sie, bei der Realisirung dieser Principien in einem existirenden Staate, die Localrücksichten desselben nie aus den Augen verlieren darf. Wenn also die Localpolizei in das Detail der Bedürfnisse und Verhältnisse jedes einzelnen Staates, in Hinsicht der Unterstützung und Beförderung der Industrie, eingehen muß; so kann die philosophische Industriepolizei doch nur bei allgemeinen Grundsätzen stehen bleiben, die sich theils auf die Beförderung der Entwickelung und ununterbrochenen Uebung aller physischen und geistigen Kräfte zur Betreibung nützlicher Geschäfte, theils auf die Entfernung und Beseitigung aller Hindernisse gründen, die sich entweder absichtlich oder zufällig jener Entwickelung entgegen setzen.

Sie zerfällt a) in die landwirthschaftliche Industriepolizei; b) in die Polizei des Manufacturen- und Fabrikenwesens; und c) in die Polizei des Handels. Die Polizei muß in Hinsicht aller dieser drei einzelnen Gattungen des Industriewesens im Staate bestimmte Landwirthschaftsordnungen, Manufactur- und Fabrikordnungen, und Handelsordnungen ergehen lassen, um die Bürger, welche sich mit diesen Gewerben beschäftigen, mit ihren Verhältnissen und mit den Forderungen des Staates an dieselben genau bekannt zu machen.

(Die meisten hierher gehörige Gegenstände sind bereits im Allgemeinen in der Staatswirthschaft §. 172—176. behandelt, und die dort aufgestellten Grundsätze sind diejenigen, welche die Polizei in Hinsicht der Beförderung der Industrie im Staate zu befolgen, und von dieser Seite die Kultur selbst zu befördern hat.)

Ph. Pet. Guden, Polizei der Industrie (Götting. Preisschrift). Braunschw. 1768.

Pet. Freih. v. Ickstadt, von dem Einflusse des Nationalfleißes und der Arbeitsamkeit der Unterthanen in die Glückseligkeit des Staates. München, 1770.

(*Pedro Rodriguez Campomanes*) discorso sobre et fomento de la industria popular. — en Madrid, 1774. — Teutsch: von der Unterstützung der gemeinen Industrie, übersetzt v. K. A. G(örriz). Stuttg. 1778.

*Iam. Anderson*, observations on the means of exciting a spirit of national industry, Edinb. 1778.

Aug. Niemann, von der Industrie, ihren Hindernissen und Beförderungsmitteln. Altona, 1784.

J. H. Campe, über einige verkannte, wenigstens ungenützte Mittel zur Beförderung der Industrie, der Bevölkerung und des öffentlichen Wohlstandes. 2 Fragmente, Wolfenb. 1786.

235.

## 2) Die Sittenpolizei.

Wenn der Staat ein Verein vernünftiger Wesen ist, die, nach der nothwendigen Einrichtung ihrer geistigen Kräfte, entweder in ihrer Entwickelung und Ausbildung fortschreiten, oder rückwärts gehen, weil Stillstand in der Bildung mit dem Charakter der Freiheit unvereinbar ist; und wenn der Staat nur dann, nach seiner Organisation, am zweckmäßigsten eingerichtet und auf die Bedürfnisse vernünftiger Wesen am wohlthätigsten berechnet ist, sobald durch alle öffentliche Anstalten und Einrichtungen der Fortschritt des einzelnen Staatsbürgers und des Ganzen zum Bessern begründet und befördert wird; so muß auch eine **Sittenpolizei** statt finden, d. h. es existirt ein Recht der höchsten Gewalt, **die Sitten der Staatsbürger, nach ihrer Angemessenheit zur Sittlichkeit selbst, zu behandeln und zu**

leiten, und dadurch eben so der öffentlichen Ankündigung der Unsittlichkeit entgegen zu wirken, wie die Ausübung sittlich guter Handlungen zu autorisiren, sie mit Auszeichnung anzuerkennen und, in einzelnen Fällen, öffentlich zu belohnen. Die Sittenpolizei weiß es wohl, daß sie die Sittlichkeit an sich, als einen innern Zustand des Menschen, nicht durch ihre Anstalten hervorbringen kann; sie vermag aber die guten Sitten aufrecht und im Ansehen zu erhalten, und dadurch wird sie eine nothwendige Stütze des Staates.

Die Sittenpolizei wacht deshalb zunächst auf die häusliche und öffentliche Erziehung, damit die jüngere Generation nicht verdorben und verbildet werde; sie beobachtet vorzüglich die Aeußerungen der sogenannten National- oder auch gewisser Provinzial- Fehler und Laster (z. B. Trunk, Stolz, Widersetzlichkeit ꝛc.), damit diese in ihren ersten Regungen unterdrückt und allmählig ausgerottet werden; sie knüpft aber auch an die wahrgenommenen guten Nationaleigenschaften ihre Anstalten zur höhern Bildung der Nation, zur Belebung des Gemeingeistes und der Liebe zum Vaterlande an, und sucht sie durch Nationalfeste und andere in der Mitte des Staates bewirkte Verbindungsmittel der einzelnen Theile zu dem Ganzen immer mehr zu erhöhen. — Sie hindert den Luxus der Privatpersonen nicht, weil dies eben so ein Eingriff in die Rechte derselben wäre, wie sein Vorhandenseyn gewöhnlich ein Beweis von höherem Wohlstande ist, der, außer den Gegenständen des Bedürfnisses, auch die Gegenstände der Bequemlich-

keit aufsucht. Sie wird aber, wenn er im Ganzen, oder im Einzelnen zu weit geht, denselben gewiß zu beschränken wissen; theils durch die Beispiele von Frugalität, die der Regent, sein Hofstaat und die ersten Staatsbeamten geben, theils durch eine allmählig höher steigende Abgabe von denjenigen Luxuswaaren, welche die Polizei entweder als überflüssig, oder als gefährlich und nachtheilig betrachtet. Nach diesen Grundsätzen über den Luxus wird die Sittenpolizei nie die Einführung einer Nationaltracht, oder der verhältnißmäßigen Uniformirung der verschiedenen Staatsbeamten beabsichtigen. —

In Hinsicht der öffentlichen Verstoße gegen gute Sitten hat die Polizei das Recht, dieselben zu bestrafen (über die Hauspolizei, vergl. § 231). So verhaftet sie jeden auf öffentlichen Plätzen angetroffenen Trunkenbold, und straft ihn durch Einsperrung, nicht aber am Gelde; eben so wacht sie über die Gast- und Schenkwirthe, und macht sie dafür verantwortlich, Personen, die sich leicht berauschen, nicht zu viel zu geben; sie erschwert das Anlegen neuer öffentlicher Trinkhäuser oder Buden auf Straßen ꝛc. — Mit gleichem Ernste ahndet sie die Verstoße gegen die Unkeuschheit. Sie läßt durch den Jugendunterricht die Grundsätze der Keuschheit und Schamhaftigkeit und die Belehrungen über die traurigen physischen und bürgerlichen Folgen eines unkeuschen Lebens verbreiten; sie tadelt und untersagt alle unanständige Bekleidungen, besonders die zu großen Entblößungen des weiblichen Körpers; sie nimmt Bücher, welche Wellust erregen, oder verschö-

nern sollen, aus den Lesebibliotheken hinweg; sie sorgt für Zucht, Anstand und Ordnung bei öffentlichen und gesellschaftlichen Vergnügungen (Vogel- und Scheibenschießen, Kirmsen, Erntefesten, Bällen, Redouten ꝛc.); sie beobachtet vorzüglich die Abendzusammenkünfte der Dienstboten, der Gesinde, die sogenannten Spinn- und Rockenstuben u. s. w.; sie schafft alle nächtliche Feierlichkeiten (z. B. Weinachtsmetten, Begräbnisse ꝛc.) ab; sie empfiehlt den Hausvätern Aufsicht auf das Verhältniß der Kinder und der Dienstboten gegen einander, und Aufsicht auf das Betragen der Ammen und Kinderwärterinnen gegen die Kinder und gegen andere; sie untersagt den Erwachsenen alle unzüchtige Worte und Handlungen im Beiseyn der Kinder; sie überliefert Kuppler und Kupplerinnen der Justiz; sie verhaftet jede auf öffentlicher Straße des Nachts angetroffene Hure, und sucht diese feilen Personen in ihrer gewöhnlichen Verborgenheit auf, um sie, nach öffentlicher Züchtigung, in Zwangsarbeitshäuser bringen zu lassen. — Sie läßt ferner keine öffentlich geschehene — wenn gleich nur aus Unbesonnenheit ausgestoßene — Gotteslästerung oder Profanation heiliger Gegenstände ungeahndet, und macht auf die Heiligkeit des Eides aufmerksam, um das unnütze Fluchen und Schwören zu verhindern. — Endlich stehen unter der speciellen Aufsicht der Polizei alle Tanzböden, öffentliche, Privat- und Liebhaber-Theater, öffentliche Concerte und Kunstversammlungsinstitute, Kaffeehäuser, Gasthöfe, Klubbs (Ressourcen, Harmonieen, Lesegesellschaften, Casino), Marionettenspieler, Seiltänzer, Taschenkünstler u. s. w.

J. A. Schlettwein, Untersuchung, wie die Polizei rühmliche Sitten eines Volks bilden und erhalten könne? Karlsruhe 1764.

*de Polier de St. Germain*, Du gouvernement des moeurs, Laus. 1784

Von der Regierung der Sitten. Aus dem Franz. von G. F. Götz. Frankf. und Leipz. 1785.

von Reitzenstein, über die Sittenveredlung durch bessere Gesetze. Heilbronn, 1798.

(Die Wiederherstellung der Censores morum der Römer durch Sittenrichter und Sittengerichte möchte unserm Zeitalter nicht angemessen seyn, und hat manches gegen sich. Der Erwachsene steht zwar unter der Zucht des Staates, aber nicht unter der Ruthe des Erziehers.)

(Je wichtiger der Einfluß der Theater auf den Geist des Volkes, und je mehr der Geist des Zeitalters auf diese Vergnügungen gerichtet ist; desto mehr muß sie die Polizei beobachten. (Von einer Unsittlichkeit oder Unschicklichkeit der Theater an sich, kann nicht die Rede seyn.) Die Errichtung von Kindertheatern, oder Zuziehung von Kindern auf Privat- und Liebhabertheater, muß die Polizei beinahe ohne Ausnahme mißbilligen, weil der dadurch bewirkte Hang und die theatralische Richtung eben so der künftigen Hausfrau, wie dem künftigen Staatsbürger nachtheilig sind. Deshalb hat die Polizei auch die sogenannten Schulkomödien gänzlich zu untersagen. Zweck-

mäßig eingerichtete Declamationsübungen werden das ersetzen, was in dieser Hinsicht dadurch verloren gehen könnte. Uebrigens muß es von den Localverhältnissen abhängen, ob die Polizei herumziehende (und zwar welche?) Schauspielergesellschaften, — so wie auch Liebhabertheater zulassen will; denn es ist nicht zu verkennen, daß durch beide oft mehr geschadet, als genützt wird. — Geschlossene Schauspielergesellschaften aber in großen Städten müssen nach einem andern Maasstabe behandelt werden. Von ihnen verlangt die Polizei die Benachrichtigung wegen der aufzuführenden Stücke und die Vorlegung der neuen im Manuscripte; sie macht dabei die Direction für das Personale der Schauspieler verantwortlich, beobachtet aber zugleich die einzelnen Schauspieler nach ihrer Sittlichkeit, nach ihrem Umgange und nach ihrem Aufwande, und nöthigt die Direction, die Unwürdigen zu entlassen. — In Hinsicht auf das Publikum sorgt die Polizei für bequeme Ein- und Ausgänge; für innere Ordnung und Ruhe, besonders im Parterre, ob sie gleich öffentliche Zeichen des Beifalls und Mißfallens nicht hindert, sobald sie nicht ungebührlich werden. (Sie untersagt aber alles Schreien, Lärmen u. s. w.) — (Ueber die Pflichten der Polizei in Rücksicht der theatralischen Vorstellungen, — in der Justiz- und Polizeifama, 1805, N. 97.)

236.

4) Religions- und Kirchenpolizei.

Die Religions- und Kirchenpolizei ist der Inbegriff aller der Anstalten der höchsten Gewalt im Staate, wodurch das zwischen dem Staate und der Kirche bestehende rechtliche Verhältniß (vergl. Th. 1, §. 52—56) aufrecht erhalten und realisirt wird. Was, unter der Voraussetzung der Gültigkeit des Territorialsystems in Hinsicht auf das gegenseitige Verhältniß des Staats zur Kirche, die Polizei in Beziehung auf Religion und Kirche zu thun hat, enthält §. 55 des ersten Theils (S. 140 ff.)

Nothwendig folgt aus den daselbst aufgestellten Grundsätzen, daß die Polizei vorzüglich den öffentlichen oder geheimen Versuchen zum Sectiren und Proselytenmachen mit möglichstem Ernste entgegenarbeiten und die Anstifter solcher Versuche hart bestrafen, so wie auch mit solchem Nachdrucke alle Ausbrüche der Religionsschwärmerei und des Fanatismus nicht allein zu zügeln, sondern für immer zu unterdrücken habe. Deshalb muß die Polizei die Lehrer in Kirchen und Schulen beobachten, ob sie sich vielleicht der Sectirer- und Proselytenmacherei und der Beförderung der Schwärmerei unterziehen, und das ihnen verliehene Ansehen gegen den Zweck des Staates mißbrauchen; sie muß aber auch, in Hinsicht der sogenannten Religionsvereinigungsversuche, durchaus kein Mittel anwenden, das unter der Würde der Religion und unter der Würde des Staates ist, so wie überhaupt alle absichtliche Veranstal-

tungen in dieser letztern Hinsicht mehr hindern, als fördern werden.

Was die äußere Religionspolizei überhaupt betrifft; so umschließt sie 1) die Aufsicht und Sorge für den Religionskultus, daß demselben von den Mitgliedern der Kirche die gehörige Achtung bezeigt, und jeder Verstoß dagegen, z. B. durch öffentliche Störung innerhalb oder außerhalb der Kirche, streng geahndet, daß der Kultus selbst, wohin auch die Liturgie gehört, mit Geist und Geschmack eingerichtet als Symbol des Geistes der Religion betrachtet, und immer zweckmäßiger organisirt werde, (Abschaffung des Exorcismus, der Privatbeichte, Einführung neuer Gesangbücher, — doch mit Behutsamkeit, um keinen in seiner Ueberzeugung und Gewissensruhe zu stören; — vorzüglich aber Aufsicht auf die zweckmäßig einzurichtenden Kanzelvorträge und Katechisationen, — und Veranstaltungen zur Verbesserung der Kirchengebäude rc.); 2) die Sorge für die gehörige Feier der öffentlichen Sonn- und Festtage und für die von dem Staate festgesetzten Einrichtungen während der Dauer und Feier derselben (z. B. in Betreff der öffentlichen Ruhe, und der Einstellung der öffentlichen Gewerbe; in Betreff des Besuches der Vergnügungsörter an denselben, der Fasten, der aufgehobenen Feiertage u. s. w.); 3) die Sorge für die dem geistlichen Stande nöthige Achtung und für den richtigen Empfang seiner Besoldung im Staate, so wie für die Kirchengüter, wobei die Aufsicht auf die Bildung, Wahl, Anstellung und Einführung der Religionslehrer in ihre Aemter vorausgesetzt wird

(z. B. Predigerseminaria, Convente ꝛc.); 4) die Aufsicht darauf, daß der geistliche Stand seine gesammten Functionen gewissenhaft und pünktlich erfülle, und die Wirksamkeit des Staates in Hinsicht auf Gesetze und gute Einrichtungen durch seinen Rath und seine Belehrungen in seiner unmittelbaren Wirkungssphäre unterstütze und befördere (z. B. wenn neue Einrichtungen durchgeführt, Vorurtheile und Mißbräuche abgeschafft werden sollen). Daß übrigens eine zweckmäßige Polizei die bestehenden Klöster (mit Ausnahme einzelner, die vielleicht nach Localverhältnissen als zweckmäßige Krankenanstalten betrachtet werden können) allmählig aussterben läßt, und ihre Güter für die Verbesserung des Erziehungswesens im Staate verwendet, ist eine nothwendige Folge der aufgestellten Grundsätze.

## 237.

### 5) Polizei der Aufklärung.

Die Polizei der Aufklärung im Staate hat die erhabene Bestimmung, den menschlichen Geist aus seiner moralischen Unmündigkeit herauszuführen und ihn nicht nur über die wichtigsten Gegenstände und Angelegenheiten seines irdischen Daseyns und seiner bürgerlichen Verhältnisse zweckmäßig zu belehren, sondern ihn auch dahin zu bringen, daß er, mit Beseitigung aller Vorurtheile und Irrthümer, die den vernunftgemäßen Gebrauch und Genuß seines Lebens beschränken könnten, selbst nach Erkenntniß der Wahrheit strebe und

in seinen Handlungen der erkannten Wahrheit unausgesetzt folge. Die Polizei der Aufklärung soll daher die Staatsbürger über alles, was ihnen gut und nützlich ist, in Schriften für den Bürger und Landmann (zu deren Bearbeitung durch bedeutende Prämien aufgemuntert werden muß) belehren; die Vorurtheile der verschiedenen Stände allmählig erschüttern und richtige Ansichten an deren Stelle setzen; einen höhern Gemeingeist und regen Sinn für Recht, Sittlichkeit, Ordnung und Bildung, als die sichersten Kriterien der wahren Aufklärung, bewirken, und so, bei der möglichst höchsten Stufe der bürgerlichen Freiheit und der geläuterten Freiheit der Presse und Censur, alles, was der Constitution des Staates, dem Regenten, der Wahrheit und Tugend und der öffentlichen Ordnung nachtheilig werden könnte, verhindern und unmöglich machen.

Die Polizei der Aufklärung hat aber, außer diesen Anstalten für die Beförderung der Aufklärung und Bildung im Allgemeinen, auch die hohe Verbindlichkeit auf sich, Wissenschaften und Künste im Staate überhaupt nicht blos zu dulden und zu schützen, sondern aufzumuntern und hervorstechend auszuzeichnen. Die Geschichte der Menschheit ist Zeuge, daß diejenigen Völker am meisten in ihrem Zeitalter vermocht haben und mit unvergänglichem Glanze zur Unsterblichkeit übergegangen sind, welche Wissenschaften und Künste gleichmäßig anbaueten und andern Nationen darin voranleuchteten. Denn diejenige höhere Thätigkeit des menschlichen Geistes, ohne welche kein freierer Anbau der Wissen-

schaften und Künste gedenkbar ist, greift auch unfehlbar — und oft unmerklich — in den Fortschritt des Staates zum Besseren ein, und führt ihn zur allmähligen zweckmäßigen Verjüngung und Fortbildung seiner innern und äußern Form. Die Polizei belebe, erhalte und beschäftige daher den literarischen und artistischen Sinn in der Mitte ihres Staates auf die zweckmäßigste Weise; sie erhebe und zeichne seine Wirksamkeit durch Achtung und Anerkennung aus; sie beuge aber auch vor, daß diese Wirksamkeit nicht einseitig werde, daß vielmehr Künste eben so, wie Wissenschaften, und Wissenschaften eben so, wie Künste, angebauet werden, und daß kein Zweig menschlicher Bildung unbearbeitet bleibe. Mit Sorgfalt und zartem Sinne leite die Polizei bei ihrem Volke den entweder erst aufdämmernden und noch unsichern, oder den durch eine schiefe Richtung sich leicht verirrenden Geschmack, und zeige durch alle ihre Aeußerungen, daß sie keine Summen scheue, die Wissenschaften und Künste zu einem immer höhern Flore zu steigern.

J. A. Eberhard, über die Zeichen der Aufklärung eier Nation, Halle, 1783.

J. Gtfr. Herder; vom Einfluß der Regierung auf die Wissenschaften, Berl. 1780.

Imm. Kant, was ist Aufklärung? in der Berliner Monatsschr. 1784. Dec.

H. G. Zerrener, über Volksaufklärung, Magdeb. 1786.

Mich. Gtl. Birckner, über die Preßfreiheit und ihre Gesetze, Kopenhag. 1797. (er ist für sie.)

J. Ernst Gruner, Cremutius Cordus, oder über die Bücherverbote, Leipz. 1798.

J. Salat, Auch die Aufklärung hat ihre Gefahren, 1801. — Winke über das Verhältniß der intellektuellen und der verfeinerten Kultur zur sittlichen. Landsh. 1800.

Jähne, über den Gang der Menschheit zur Aufklärung und über den wichtigen Einfluß der Regenten auf denselben, Leipz. 1801.

(Vorsorge der Polizei für die Anlegung, gute Einrichtung, nöthige Vermehrung und freie Benutzung öffentlicher Bibliotheken, Kunst- und Modellsammlungen u. s. w. — Unterstützung talentvoller Männer zu Reisen ins Ausland. — Vertheilung guter Schriften auf Kosten der Regierung unter das Volk. — u. s. w.)

238.

6) Erziehungspolizei.

Die Erziehungspolizei ist der Inbegriff aller der Anstalten, Gesetze und Einrichtungen, durch welche die höchste Gewalt das Erziehungswesen im Staate aus dem allgemeinen Zwecke des Staates faßt und behandelt, so daß dasselbe zu einem innern Zusammenhange aller seiner Theile verbunden und mit den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung in Uebereinstimmung gebracht wird.

Die Staatserziehungswissenschaft beruht daher auf folgenden Grundsätzen:

1) Das Erziehungswesen ist ein wesentlicher, selbstständiger und einer der wichtigsten Theile der Staatsverwaltung. Es darf nicht als der untergeordnete Theil eines andern Zweiges der Staatsadministration behandelt werden, ob es gleich mit derjenigen Thätigkeit der Polizei, wodurch die allgemeine Bildung der Nation zur Aufklärung und Sittlichkeit bewirkt wird, in genauester Verbindung steht. — Das Erziehungswesen ist aber ein selbstständiger Theil der Staatsverwaltung, weil die Sphäre desselben durch den ihm eigenthümlichen Begriff der Erziehung: Beförderung der Entwickelung und Ausbildung der gesammten in die menschliche Natur gelegten Kräfte während der Kindheit und Jugend bis zur Erreichung der moralischen Mündigkeit, bestimmt und abgeschlossen wird. Hält man nun schon die Sorge für Viehzucht, Wiesewachs u. s. w. der speciellen Sorgfalt der Regierung nicht für unwerth; so wird man das Erziehungswesen um so mehr als einen der wichtigsten Theile der Staatsverwaltung betrachten müssen, je mehr der denkende Staatsmann die Ueberzeugung haben muß: daß der Geist des Menschen die Hauptquelle aller politischen Kraft eines Staates sey.

2) Das Erziehungswesen muß im Staate zu einem innern und nothwendigen Zusammenhange — zu einer bestimten Einheit — verbunden werden, da kein Theil des Staatsvermögens zweckmäßiger und nützlicher angewandt werden kann, als zur Ver-

edlung und Vervollkommnung des Staatserziehungswesens. Soll aber das Erziehungswesen im Staate zur Einheit und zum nothwendigen Zusammenhange in sich verbunden werden;

a) so muß der Staat das Erziehungswesen von allen übrigen Theilen der Staatsverwaltung — selbst von dem geistlichen Departement — trennen, und die Aufsicht darüber einem eigenen Departement anvertrauen, (Oberschulcollegium), das aus den bewährtesten, fähigsten und erfahrensten Schulmännern gebildet wird.

b) Mit diesem Oberschulcollegium (dessen untergeordnete Collegia, in einem großen Reiche, in den einzelnen Provinzen etablirt werden) stehen die Schulinspectoren, die als unmittelbare Vorgesetzte und Behörden aller Schullehrer im Staate an die Stelle der Superintendenten treten, in Verbindung, welchen obliegt, die sämmtlichen Schulen der einzelnen Provinzen zu bereisen, ihren Zustand zu untersuchen, über diesen Zustand, so wie über die möglichen Verbesserungen der Schulen dem Oberschulcollegio Bericht zu erstatten, — und die innerhalb ihrer Provinz anzustellenden Schullehrer zu examiniren und zu introduciren. — Bei dieser Einrichtung bleibt blos für die Schullehrer auf dem Lande noch die Specialaufsicht des Predigers übrig, der aber in Schulsachen nicht an seinen persönlichen Vorgesetzten, den Superintendenten, sondern an den Schulinspector der Provinz Bericht erstattet. —

Uebrigens darf der Zeitpunct, wo der Schulinspector diese oder jene Gegend bereiset und die Schulen visitirt, nicht im Voraus bekannt seyn, und hat der Inspector dem Schullehrer etwas über Methode, Lehrbücher u. s. w. zu sagen, so darf dies nie in Gegenwart der Zöglinge geschehen. Beschwerden, Erinnerungen und Vorschläge der Lehrer, oder der Schulvorsteher des Ortes, kann aber der Inspector nur schriftlich annehmen, weil die Entscheidungen des Collegiums auch nur schriftlich erfolgen können. — Das Examen der Land- und Bürgerschullehrer gehört für jeden Inspector der Provinz, wo die Vacanz ist; alle Lehrer aber von Gymnasien, Lyceen, Real- und höheren Bürger-Schulen müssen examinirt werden, wenn das Oberschulcollegium in pleno versammelt ist.

e) Dem Oberschulcollegium liegt es ob, die fehlerhaften Institute zu verbessern, die unzweckmäßigen in zweckmäßige umzuwandeln, und die fehlenden neu anzulegen. Außer den von dem Oberschulcollegium anerkannten öffentlichen Instituten dürfen durchaus keine Winkelschulen (selbst nicht von examinirten Schulamtscandidaten) geduldet werden; ja sogar die Privaterziehung in Familien darf nur insofern gestattet werden, inwiefern α) kein Privatlehrer von einer Familie gewählt werden kann, der nicht in einem der Schulseminarien des Staates gewesen und von dem Oberschulcollegio examinirt worden ist. Außerdem

β) sendet die Ortsobrigkeit vierteljährig ein Verzeichniß der Familien ein, welche Hauslehrer haben, und führt die letztern namentlich und mit einem Zeugnisse ihrer Aufführung, auf; und γ) jeder Hauslehrer selbst reicht halbjährig an den Inspector seiner Provinz ein Verzeichniß seiner Zöglinge — ihres Alters, ihrer künftigen Bestimmung, der Lehrgegenstände, der gewählten Lehrbücher u. s. w. — ein, und wird von diesem, wie jeder andere vom Staate angestellte Schullehrer, in seinen Lectionen visitirt.

(Der Staat darf nicht dulden, daß mehrere Gemeinen auf dem Lande nur Eine Schule haben, sobald entweder jede Gemeine zahlreich genug ist, um durch ihre Kinder einen Schullehrer zu beschäftigen, oder sobald die Kinder weiter, als eine halbe Stunde, in die Schule gehen müssen. — Außerdem muß in jeder Schule ein gewisser Apparat von Büchern und andern Gegenständen, die den Unterricht betreffen (Lesemaschienen, Lesebücher, Landcharten, Naturalien ꝛc.), vorhanden seyn, und damit in größern Instituten eine zweckmäßige Bibliothek verbunden werden. — Aermere Zöglinge muß, in Betreff der Anschaffung der eingeführten Lehrbücher, die Kasse übertragen. — Eben so muß das Oberschulcollegium für zweckmäßige und gesunde Schulgebäude sorgen, so daß selbst auf dem Dorfe die Wohnstube des Lehrers von der Lehrstube getrennt ist. Auf dem Lande müssen zugleich dem Schullehrer Plätze zu Gärten ꝛc. angewiesen werden.)

d) Der Staat muß dem gesammten Schullehrerstande einen höhern Rang ertheilen, um die bürgerliche Ehre desselben näher zu bestimmen, und eben so auch den Rang der Mitglieder des Schullehrerstandes unter sich selbst genauer festsetzen. Denn warum soll der Prediger in Städten schon an sich den Rang über den ebenfalls studierten Schullehrer haben, sobald keine — ohnedies höchst fehlerhafte — Inspection des Predigers über den Schullehrer mehr statt findet? Mag immer der studierte Landprediger den Rang über seinen nur in einem Landschullehrerseminarium gebildeten Schullehrer haben; so wäre es doch zweckmäßig, in jeder Stadt das Verhältniß des Ranges zwischen dem Prediger und studierten Schullehrer nach dem Tage der Anstellung im Staate zu bestimmen.

e) Zugleich muß der Gehalt der Schullehrer durchgehends erhöht und so verbessert werden, daß keiner seinen Zustand nur als einen interimistischen — und als den Vorbereitungszustand z. B. zum Predigerstande — betrachte, sondern in demselben mit Ueberzeugung und Lust aushalte. Selbst der Landschullehrer muß nicht nöthig haben, eine Profession oder Nebenarbeit (Leichenbesteller ꝛc.) neben seinem Amte zu treiben; er muß von drückenden Nahrungssorgen frei seyn. Alle Gregorius- Neujahrs- und andere Umgänge müssen als den Schulstand herabwürdigend abgeschafft werden. — Ob nun gleich eine Erhöhung des Schulgeldes an sich nicht unzweckmäßig wäre;

so würde doch, zur Verbesserung des Gehalts der Schullehrer, eine allgemeine Schulsteuer am angemessensten seyn, zu welcher auch der Hausvater, der keine Kinder hat, beiträgt, und neben welcher alles einzelne Schulgeld wegfiele. Aus dieser Schulsteuer würden alle Schullehrer des Landes besoldet und zwar mit Rücksicht auf die örtlichen und auf die persönlichen Verhältnisse. So könnte man, damit ein Schullehrer die Stelle, wo er brauchbar ist, nicht zu verlassen wünschte, blos um sich zu verbessern, seine eigne durch Zulage verbessern; ja man hätte nicht nöthig, die Besoldung irgend einer Schulstelle im Lande auf immer zu fixiren, damit der Schullehrer nie glaube, er habe bereits alles, was er erhalten könne, und für ihn sey weiter keine Verbesserung möglich. — Auch für die Pensionen der bejahrten Lehrer, und für Wittwen und Waisen der Schullehrer muß der Staat durch einen reichlichen Fonds sorgen.

f) Endlich hat der Staat die Pflicht, wenn jedesmal der Würdigste zu der vacanten Stelle gelangt ist, auch die Berufsgeschäfte des Schulmannes selbst zu erleichtern. Dies geschieht durch zweckmäßige Eintheilung der Kinder in Klassen und durch Verminderung der gewöhnlich viel zu hohen Zahl der Lehrstunden. Man darf erwarten, daß ein gewissenhafter Lehrer bei täglich fünf — höchstens sechs — öffentlichen Lehrstunden (und Privatstunden müssen gänzlich abgeschafft werden) mehr Nutzen stiften

wird, als bei acht und mehrern Stunden, die seine physische Kraft erschöpfen. Und da bei Lyceen und Realschulen nothwendig die Vorbereitung des Lehrers auf die Lehrstunden und die größere Anstrengung, die sie ihm kosten, in Anschlag gebracht werden muß; so können Lehrern in solchen Instituten nicht mehr als vier tägliche Lehrstunden zugemuthet werden.

Mart. Ehlers, Gedanken von den zur Verbesserung der Schulen nothwendigen Erfordernissen. Altona und Lübeck 1766.

K. H. Seibt, von dem Einflusse der Erziehung auf den Staat. Prag 1771.

Fr. L. Walther, über die Erziehung, insofern sie ein Gegenstand der Politik ist. Hof 1787.

Gthe. Sam. Steinbart, Vorschläge zu einer allgemeinen Schulverbesserung, insofern sie nicht Sache der Kirche sondern des Staates ist. Züllichau 1789.

Trapp, von der Nothwendigkeit öffentlicher Schulen, und von ihrem Verhältnisse zu Staat und Kirche; — der ganze 16te Theil des Campe'schen Revisionswerkes.

G. D. Burkard, über die Nothwendigkeit einer allgemeinen Staatssorge für die gute Erziehung der Kinder. Würzb. 1793.

Mirabeau, Discours über Nationalerziehung, — übersetzt und mit einigen Noten von Rochow. Berlin 1792.

H. Stephani, Grundriß der Staatserzie-

hungswissenschaft. Wßnf. 1797. — System der öffentlichen Erziehung. Berlin 1805.

v. Massow, Ideen zur Verbesserung des öffentlichen Schul- und Erziehungswesens; — in Gedicke's Annalen des preußischen Schul- und Kirchenwesens. 1 B. 1 St. S. 76 ff.

Chr Dan. Voß, Versuch über die Erziehung für den Staat. 2 Th. Halle 1799.

(Reitemeier) über die höhere Kultur, deren Erhaltung, Vervollkommnung und Verbreitung im Staate. Frkf. a. d. Oder 1799.

Georg Wolfg. Augustin Fikenscher, freimüthige Gedanken und Vorschläge, eine der wichtigsten Angelegenheiten des Staates, das Schulwesen betreffend. Weißenfels 1800.

K. Sal. Zachariä, über die Erziehung des Menschengeschlechts durch den Staat. Lpz. 1802.

K. Aug. v. Rade, die Erziehung des Menschen zum Staatsbürger. Hof 1803.

Aug. Herm. Niemeyer, über die Organisation öffentlicher Schulen und Erziehungsanstalten. 2te Aufl. Halle 1805. (aus dem zweiten Theile seiner Grundsätze besonders abgedruckt.)

K. v. Bonstetten, über Nationalbildung. 2 Th. Zürich, 1802.

Jos. Schramm, die Verbesserung der Schulen in moralisch-politischer, pädagogi-

scher und polizeilicher Hinsicht. Dortmund 1803.

J. Fr. Zöllner, Ideen über Nationalerziehung. 1r Th. Berlin 1804.

Ueber Nationalerziehung und zweckmäßige Einrichtung des öffentlichen Erziehungswesens; — in Resewitz Gedanken, Wünschen und Vorschlägen ꝛc. Th. 5, St. 4, S. 3 ff.

J. Bernh. Graser, Beobachtungen und Vorschläge über Erziehung u. Schulen. 2 Th. Salzb. 1804. — Archiv für Volkserziehung durch Kirche und Staat. 2 Th.

Bernh. Mor. Snethlage, über einige Hindernisse, die den Erfolg der Erziehung und die vermehrte Wohlfahrt der Staaten aufhalten. Berlin 1805.

---

J. H. P. Seidenstücker, über Schulinspection, oder Beweis, wie nachtheilig es in unsern Zeiten sey, die Schulinspection den Predigern zu überlassen, und wie vortheilhaft es dagegen seyn würde, die Prediger der Inspection der Schullehrer zu unterwerfen. Helmst. 1797.

Dachröden, die Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit der dem Prediger anzuvertrauenden Schulinspection. 1802.

Ueber Co = und Subordination der Prediger und Schullehrer; — in Schuderoffs Journal, 1803, 1 B. 3s St. S. 325 ff.

Funk, Kann von der Kirche und deren Leh=

rern eine gründliche Verbesserung unserer Volksschulen erwartet werden? — ebendaselbst. S. 377 ff.

---

K. Ludw. Fr. Lachmann, über die Umschaffung vieler unzweckmäßigen sogenannten lateinischen Schulen in zweckmäßig eingerichtete Bürgerschulen. Berlin 1800.

Bernh. Mor. Snethlage, über die Umschaffung der lateinischen Schulen in Realschulen und über die damit verbundenen Vorheile. Hann. 1800.

W. C. L. Natorp, Grundriß zur Organisation allgemeiner Stadtschulen. Duisb. 1804.

239.

## Stufenfolge und neue Organisation der Erziehungsanstalten im Staate.

### a) Die Landschulen.

Landschulen (Dorfschulen — Elementarschulen), sind Institute, welche die Bestimmung haben, die Jugend des Landmannes auf ihre künftigen Verhältnisse vorzubereiten, und derselben den für diese künftigen Verhältnisse nöthigen Grad der Ausbildung zu ertheilen. Sollen aber Landschulen verbessert werden; so dürfen blos Männer, die in den Seminarien für Landschulehrer ihre Bildung erhalten haben, an denselben angestellt werden. Doch bleibt auf dem Lande die Specialaufsicht des Predigers über den Schullehrer nöthig.

Zur äußern zweckmäßigen Einrichtung der Landschulen gehört: daß das Schulhaus den Kindern der Gemeinen bequem gelegen und die Schulstube auf die Gesundheit der Kinder berechnet und mit den nöthigsten Schulbedürfnissen versehen sey; daß die Knaben und Mädchen, wo sie nicht in einzelnen Lectionen getrennt werden können, doch wenigstens getrennt sitzen, welches in einem in die Länge (nicht ins Quadrat) gebaueten Zimmer am besten bewirkt werden kann. Der Schullehrer selbst muß seinen Platz so nehmen, daß er alle seine Zöglinge übersehen, und sie im Gesichte haben kann. Dazu ist es nöthig, daß die Erwachsenen hinter den kleinern auf erhöhten Bänken, oder an Tafeln sitzen, unter welchen ein Fachwerk für das Weglegen der Bücher angebracht ist. Eben so nöthig sind in einer Dorfschule ein Schrank für die Arbeitsbücher der Schüler, für die auszugebenden Lese- und Lehrbücher u. s. w.; eine schwarze Tafel für Rechnungsaufgaben, für Dictirübungen, Sprüche u. s. w., auch um die Namen der Fleißigen oder Faulen öffentlich daran anzumerken; eine Erhöhung an der Wand, um Landcharten daran zu befestigen u. s. w.

Zur innern Organisation einer Dorfschule gehört, außer der strengen Beobachtung der vorgeschriebenen Lehrmethode, eine väterliche Disciplin, eine Vertheilung der Kinder in Klassen nach richtigen Principien ihrer Kenntnisse unter sich, und ein Lehrplan, welcher folgende Gegenstände umschließt: Sprache, — deutliches, verständliches und richtiges Aussprechen nach dem Hochteutschen; fertiges Lesen; richtiges und schönes Schreiben, und Anleitung zu

stylistischen Aufsätzen, die der Lehrer sodann corrigirt; — Naturgeschichte und Technologie; Geographie und Geschichte, besonders von dem Vaterlande und von Teutschland, mit kurzer Entwickelung der wichtigsten vaterländischen Gesetze; — Rechnen, sowohl Kopfrechnen, als Rechnen auf der Tafel; Messen mit Hand und Auge und dann mit Maaß und Gewichten; — Menschen- und Religionskunde, Uebersicht des menschlichen Körpers, der Gesundheits- und Wohlanständigkeitsregeln, der Körperübungen, practische Seelen- und Sittenlehre, woran sich der religiöse Unterricht, die biblische Geschichte, die Geschichte des Lebens Jesu, und das Lesen und die Erklärung eines zweckmäßig gearbeiteten Auszugs aus der Bibel anschließt. — Mehrere gelegentlich zuerörternde Lehrgegenstände sind die Kenntniß und der Gebrauch des Kalenders; Witterungskunde, Warnung vor dem Aberglauben; Mittheilung von wichtigen Zeitungsnachrichten; Regeln bei Feuersgefahren, bei Gewittern und Ueberschwemmungen, bei ansteckenden Krankheiten; Mittel, Verunglückten beizustehen, Warnung vor Quacksalbern und Afterkuren u. s. w.

Vergl. Meine Erziehungswissenschaft, Th. 2, §. 143—148, wo auch die vollständige Literatur zu vergleichen ist.

Fr. Eberh. v. Rochow, vom Nationalcharakter der Volksschulen, 1779. — Geschichte meiner Schulen, Schlesw. 1795.

C. F. Riemann, Beschreib. der Reckanschen Schule. 3te Aufl. Berl. 1798.

J. Geo. Krünitz, die Landschulen, Berl. 1794.

240.

b) Die Bürgerschulen.

Unter Bürgerschulen verstehen wir die Elementarschulen in kleinen Städten und Flecken, oder auch in größern Städten diejenigen Institute, wo die Kinder der Handwerker und anderer Stadtbewohner unterrichtet und wieder für den Eintritt in die Verhältnisse des niedern Bürger- oder Dienstboten-Standes vorbereitet werden. Da nun der Unterricht der Söhne des Kaufmanns, des Gelehrten und anderer durch Kultur sich auszeichnender Bürger den Realschulen vorbehalten wird; so sind die Lehrgegenstände in den Bürgerschulen von den Gegenständen in der wohleingerichteten Landschule sehr wenig verschieden, denn beide haben die Bestimmung: Elementarschulen zu seyn. Nur daß man gewöhnlich annimmt, daß der Lehrer in der Bürgerschule studiert und sich in einem Seminarium für Bürgerschulen auf sein Amt vorbereitet habe, obgleich in kleinen Städten der Lehrer der Bürgerschule eben so gut, wie der Lehrer der Landschule, ein Seminarist seyn kann, und nicht studiert zu haben braucht. Wo die Frequenz der Jugend in der Bürgerschule zu stark werden würde; da muß die Töchterschule ganz von der Knabenschule getrennt werden.

Der Lehrplan, dessen bei den Landschulen schon gedacht wurde, gilt auch bei den Bürgerschulen, nur mit folgenden Modificationen: daß die stylistischen Uebungen (besonders in Geschäftsaufsätzen rc.) in der Bürgerschule weiter fortgesetzt werden müssen, als in der Landschule; daß die Technologie ausführlicher vorgetragen werde, damit der

Professionist eine vollständige Uebersicht über sämmtliche bürgerliche Gewerbe und über ihr gegenseitiges Verhältniß erhalte; daß die Geographie mit steter Rücksicht auf die den einzelnen Orten eigenthümlichen Fabrikate und auf die in jedem Lande einheimischen Natur- und Kunstproducte vorgetragen werde; daß das Zeichnen, das Buchhalten, ein Unterricht in der Mechanik, und Singeübungen in die Reihe der Lehrgegenstände aufgenommen, und Gesundheitslehre, Moral und Religion mit unmittelbarer Beziehung auf die in den niedern Bürgerklassen besonders eintretenden Verhältnisse vorgetragen werden.

Vergl. meine Erziehungswissenschaft, Th. 2, S. 149.

Fr. Gabr. Resewitz, die Erziehung des Bürgers, 2te Aufl. Kopenh. 1776.

J. Gthl. Lorenz, die idealische Bürgerschule. Berl. 1788.

Rud. Zach. Becker, über Bürgerschulen. Gotha 1794.

Fr. Gedicke, über den Begriff der Bürgerschule. Berl. 1799.

241.

c) Industrieschulen.

Industrieschulen, die am zweckmäßigsten mit Land- und Bürgerschulen zu vereinigen oder in größern, besonders Handels-Städten, nach einem reichern Plane (der alle bürgerliche Gewerbe in sich aufnimmt) zu etabliren sind, sind Institute, in welchen die Kinder

frühzeitig nach ihren Talenten, Neigungen und nach dem Maase ihrer Kräfte, an mannigfaltigen technischen Gegenständen geübt, zur Arbeitsamkeit und zum Kunstsinne gewöhnt, und auf die künftigen Verhältnisse des bürgerlichen Lebens vorbereitet werden.

Wenn die Industrieschule mit der Land- und Bürgerschule verbunden wird; so müssen beide in verschiedenen Stuben sich befinden, weshalb auch eine von dem Schullehrer verschiedene Person am besten das Industriewesen leitet. Wohl aber können die Kinder abwechselnd, eine Stunde nach der andern, in dem einen, oder in dem andern Institute beschäftigt werden.

Die Anleitung der Jugend zur Industrie muß nicht deshalb geschehen, damit sie eine bestimmte Zeit still sitze, oder frühzeitig Geld (vielleicht gar für den Lehrer) verdiene; sie soll vielmehr durch Handarbeiten und mechanische Fertigkeiten vielseitig angeregt, geübt und beschäftigt werden, damit der Körper nicht nur Gewandtheit und Gefälligkeit, sondern auch der Geist Interesse an einer ununterbrochenen Beschäftigung gewinne. Damit aber der Jugend diese Beschäftigung nicht verleidet werde; so darf weder Zwang zu einer bestimmten Arbeit, noch die Festsetzung eines gewissen Maases von Arbeit dabei statt finden, wenigstens nicht bei den minder Erwachsenen und noch wenig Geübten, vielmehr müssen die Kinder selbst nach ihrer Neigung wählen dürfen. — Uebrigens sind nicht alle Arbeiten in den Industrieschulen gleich anwendbar. Manche verlangen einen zu großen und theuern Appa-

rat, und nehmen zu viel Platz ein; manche machen zu viel Geräusch, und versprechen auch einen zu geringen Absatz. Stroharbeiten aber, Korb- Socken- und Drahtflechten, Netze zu machen, Garn zu wickeln, in Holz zu schnitzen, drechseln, Reinigung der Sämereien und der Obstbäume, Bücher zu falzen und zu heften, Siebe und Gurte zu machen, buntes Papier zu mahlen, Kupferstiche zu illuminiren, Bleistifte, Röthel und Schieferstifte zuzubereiten, Zahnstocher zu schnitzen, Band zu machen, zu hobeln, — abwechselnd auch Stricken und Spinnen in Flachs, Wolle und Baumwolle, werden für die Knaben, — so wie die letztern Beschäftigungen, und Nähen, Portiren, Stricken, Verfertigung weiblicher Kleider, Spitzenklöppeln, Blumen bereiten rc. werden für die Mädchen angemessene Beschäftigungen seyn. Außerdem werden die Knaben in der Gärtnerei, im Pflanzen, Oculiren der Bäume, im Weinbaue, in der Obst- und Bienenzucht rc. und die Mädchen im Waschen, Platten rc. unterrichtet. Die vierteljährige Berechnung des Erwerbes und die Vertheilung desselben an die Kinder muß unter Aufsicht der Obrigkeit geschehen.

An Orten, wo der Kunstfleiß an sich schon einheimisch ist, sind Industrieschulen weniger nöthig, als an andern, wo er fehlt. — Uebrigens muß der Lehrer, besonders aber die Lehrerin der weiblichen Jugend in der Industrieschule, eine Person von erprobter Sittlichkeit und Geschicklichkeit seyn.

Vergl. Meine Erziehungswissenschaft, Th. 2, §. 151.

A. Wagemann, über die Bildung des Volkes zur Industrie. Gött. 1791.

J. Phil. Sextro, über die Bildung der Jugend zur Industrie. Gött. 1785.

(Die Nachrichten von der Leipziger und Gothaischen Freischule enthalten auch nähere Angaben über die damit verbundenen Industrieschulen. Vergl. auch Krünitz Landschulen, S. 406 ff. und Riemann's Beschreibung der Reckanschen Schule, S. 25 ff.)

A. Holscher, kurze Anleitung für Lehrer und Aufseherinnen in Industrieschulen. Hann. 1792.

Fr. Wilh. Kohler, Gedanken über Einführung der Industrieschulen. Lpz. 1801.

K. Ludw. Fr. Lachmann, das Industrieschulwesen. Braunschw. 1802.

Funk, Sollten unsre Volksschulen dadurch wesentlich verbessert werden, wenn man mit ihnen allgemein solche Industrieschulen verbände, als hier und da bereits mit ihnen verbunden sind? in Schuderoff's Journ., 2 B. 2 St. S. 240 ff.

242.

d) Sonntagsschulen.

Die Sonntagsschulen, deren nächste Veranlassung war, die Kinder der Landleute und besonders in Städten die Lehrpurschen und Gesellen der Handwerker, so wie arme in der frühern Erziehung vernachlässigte Dienstboten in den nöthigsten Kenntnissen nachzuhohlen,

könnten einem wesentlichen Bedürfnisse in der Erziehung abhelfen: der Fortbildung der heranwachsenden Jugend nach ihrem Austritte aus der Schule, weil dieser Austritt gewöhnlich zu zeitig, und jedesmal früher geschieht, als die Vernunft zu ihrer eigentlichen Reife und Mündigkeit gelangt ist. Die Beschäftigungen in den Sonntagsschulen werden also darauf gerichtet seyn: das Versäumte nachzuhohlen, das Erlernte aufzufrischen und vor dem Vergessen zu bewahren, die Mängel in der bereits erlangten Erkenntniß auszufüllen, und die gesammte Erkenntniß zu einer höhern Stufe weiter fortzuführen. Es werden also in die Sonntagsschulen gehören: Lese- und Stylübungen in der Muttersprache; Zeichnen; Geographie und Geschichte; höhere Uebungen im Rechnen; Kenntniß der mannichfaltigen Gewerbe und der Landesgesetze; und richtige Begriffe über Sittlichkeit und Religion.

Der Lehrer, der sich diesen Sonntagsschulen unterzieht, muß nothwendig dafür entschädigt werden. — Nie dürfen, wenn auch erwachsene Mädchen die Sonntagsschule besuchen, beide Geschlechter zugleich zugegen seyn, und sind sich die Individuen an Kenntnissen zu gleich, oder wächset ihre Zahl zu sehr; so müssen zwei oder mehrere Klassen, nach den Kenntnissen der Subjecte gemacht, und diese in einzelnen Stunden beschäftigt werden.

Vergl. Meine Erziehungswissenschaft, Th. 2, §. 150.

243.

c) Realschulen.

Der Begriff einer Realschule (auch: höhere Bürgerschule — Mittelschule) ist der eines Instituts: wo die Knaben und Jünglinge aus dem höhern Bürgerstande, nachdem sie nach ihren mitgebrachten Kenntnissen geprüft und in die Klassen vertheilt worden sind, einen Unterricht und eine Leitung erhalten, die überhaupt den Menschen in ihnen entwickeln, und sie zu brauchbaren Bürgern bilden soll, ohne dabei auf einen besondern künftigen Beruf in der bürgerlichen Gesellschaft Rücksicht zu nehmen. Dann kann der Jüngling — ungefähr vom sechszehnten Jahre an — je nachdem er sich dem Studieren, oder den Künsten, oder der Oekonomie, oder dem Handel widmet, entweder in ein Lyceum eintreten, oder in ein Specialinstitut für Künstler, Oekonomen oder Kaufleute aufgenommen werden.

Solche Realschulen gehören daher, ihrer Bestimmung nach, in Mittelstädte oder in große Städte, wenigstens in Städte, deren Bevölkerung 5000 Menschen übersteigt. Sie werden sich am besten aus den überflüssigen und verwandelten lateinischen Schulen bildenlassen. — Alte Sprachen müssen aus den Realschulen ganz entfernt werden, weil sie nach ihrem vollständigen Umfange nicht hierher gehören, und alle Halbheit schadet. Von der gewöhnlichen Bürgerschule unterscheidet sich aber die Realschule dadurch, daß der Unterricht, den sie ertheilt, encyklopädisch umschließend ist und in wissenschaftlicher Form

geschieht, und, obgleich durchgehends practisch, doch nicht blos auf die künftigen Verhältnisse eines Fabrikanten und Professionisten der niedern Stände berechnet ist, wiewohl in großen Städten, wo Bürger- und Realschule neben einander existiren, die Vorbereitung auf den Eintritt in die letztere füglich in der erstern geschehen kann, sobald die Bürgerschule überhaupt zweckmäßig organisirt ist.

Ueber den in Realschulen einzuführenden Lehrplan, so wie über die Realisirung desselben durch die Lehrer, und über die ganze innere und äußere Organisation der Realschulen vergl. meine Erziehungswissenschaft, Th. 2, §. 160—163.

J. Fr. Degen, über Mittelschulen, ihre Form und Bestimmung. Erlangen 1802.

A. J. Hecker, kurzer Abriß der Geschichte der kön. Realschule in den ersten funfzig Jahren nach ihrer Stiftung. Berl. 1797.

244.

f) Lyceen. Gymnasien.

Lyceen sind diejenigen Lehrinstitute, wo die künftigen Gelehrten auf ihre höhere Bestimmung zweckmäßig vorbereitet werden. Der Begriff der Gelehrten wird freilich hier so weit genommen, daß er im Allgemeinen alle Personen bezeichnet, bei deren Anstellung im Staate vorausgesetzt wird, daß sie studirt haben, obgleich auch im engern Sinne alle diejenigen hierher gehören, welche nicht blos als Geschäftsmänner im Staate wirken, sondern ausschließend mit der

Erhaltung und Fortbildung der Wissenschaften selbst beschäftigt sind.

So gewiß nun Keiner, der nicht Talent und Neigung zum Studieren hat, in Lyceen aufgenommen, oder, wenn er sich nicht nach einigen Jahren entwickelt, behalten werden sollte; so gewiß müssen die Lyceen selbst, wenn sie dem Zeitgeiste gemäß organisirt seyn sollen, die Bildung des Menschen und künftigen Staatsbürgers mit der Bildung des künftigen Gelehrten in der wissenschaftlichen Erziehung eines und desselben Individuums aufs unzertrennlichste verbinden. Sie müssen gleichmäßig Sprach- und Sachkenntnisse lehren, und dadurch das bis itzt so vernachlässigte Verhältniß des gelehrten Standes zu den übrigen gebildeten Ständen im Staate wieder auf eine feste Grundlage zurückbringen.

Ein vollständiger Lehrplan für Lyceen aus diesem Gesichtspuncte, mit allen Bedingungen seiner Realisirung im Einzelnen — in meiner Erziehungswissenschaft, Th. 2, §. 164—166.

Fr. Gedicke, Begriff einer gelehrten Schule. Berlin 1802.

K. Aug. Böttiger, über die besten Mittel, die Studiersucht derer, die zum Studiren keinen Beruf haben, zu hemmen. 1787.

Kaj. Weiller, über die Nothwendigkeit, den Eintritt in gelehrte Schulen zu erschweren. München 1803.

245.

g) Universitäten.

Wenn alle andere Bildungsanstalten im Staate nur für specielle Zwecke angelegt und auf einen gewissen Grad der bürgerlichen Bildung berechnet sind; so beabsichtigen die Universitäten (universitates Studiorum), als die höchsten Erziehungs- und Bildungsanstalten im Staate, die Realisirung eines allgemeinen literarischen Zweckes, und ihre Bestimmung ist: die Gesammtheit aller menschlichen Wissenschaften zu einem organischen Ganzen in sich zu vereinigen, jede derselben unter der möglichsten Vollendung darzustellen, und durch dieselben die thätigsten Mitglieder des gelehrten Standes und die brauchbarsten Geschäftsmänner im Staate zu bilden. Denn so wie sich in der Regierung des Staates die gesammte Macht desselben concentrirt; so soll sich auch die ganze Kraft des literarischen Lebens und der wissenschaftlichen Thätigkeit einer Nation in der organischen Einheit ihrer Universitäten concentriren, unter der Voraussetzung: daß diese Universitäten nach ihrer äußern Form, dem Geiste der Zeit gemäß, neu organisirt worden sind. Denn so gewiß nie durch Specialschulen — bei Auflösung aller Universitäten — der Zweck der Gelehrsamkeit und der literarischen und practischen Ausbildung erreicht werden kann; so gewiß müssen auch die Universitäten völlig den Forderungen des Zeitgeistes entsprechen, wenn die Leitung desselben von ihren Zöglingen ausgehen soll. Der Pedantismus, unvereinbar mit höherer Kultur, muß

mit der Faulheit, Roheit und Unwissenheit von den Universitäten verschwinden; man muß nicht blos Facultäts- und Brodwissenschaften studiren und von Seiten des Staats zu studiren empfehlen, sondern vorzüglich auch diejenigen Wissenschaften, welche den Menschen zum Menschen bilden und ihn den Geist und Charakter der Welt begreifen lehren (Mathematik, Philosophie, Geographie, Statistik, Geschichte, Polizei ꝛc.); es muß für jede selbstständige Wissenschaft ein eigener akademischer Lehrer angestellt seyn, der dieselbe öffentlich zu lesen beauftragt ist, obgleich der Vortrag derselben keinem andern Lehrer versagt wird; die Lehrer selbst müssen nach ihrer erprobten Brauchbarkeit in der Methode und nach ihrer Celebrität als Schriftsteller ernannt werden, deshalb sind auch ihre Prüfungen nach einem sorgfältig berechneten Maasstaabe einzurichten und anzustellen; das zünftige Facultätswesen muß aufgehoben, dagegen müssen die Wissenschaften in Sectionen, in Inbegriffe verwandter Wissenschaften, eingetheilt werden. Diese Sectionen würden seyn: die philosophische, die kameralistische, die philologische, die historische, die mathematisch-physikalische, die medicinische, die juristische, die theologische, die artistische Section. Außerdem muß die Universität im Besitze reicher practischer Institute und einer ausgewählten Bibliothek stehen.

Ausführlich habe ich über Universitäten, über deren innere und äußere Organisation ꝛc. gehandelt in

meiner Erziehungswissenschaft, Th. 2. §. 167-169.

Ueber den Unterschied zwischen Universitäten und Akademieen der Wissenschaften und Künste, — Ebendaselbst, §. 179.

Sam. Sim. Witte, über den Begriff der Akademie und Universität. Rostock, 1799.

J. Dav. Michaelis, Räsonnement über protestantische Universitäten in Teutschland. 4 Th. Frankf. 1768 ff.

(Jakob) Ueber die Universitäten in Teuschland. Berlin 1798.

J. Chstph. Hoffbauer, über die Perioden der Erziehung. Lpz. 1800.

L. Wachler, Aphorismen über die Universitäten und über ihr Verhältniß zum Staate. Marb. 1802.

Fr. Bened. Weber, Versuch über die Errichtung und Einrichtung der Universitäten. Berlin, 1804. (Abgedruckt aus der 2ten Abthlg. des 1. Bandes seines systemat. Handb. der Staatswirthschaft.)

246.

h) Seminarien zur Bildung künftiger Lehrer.

Ist das Erziehungswesen nach dem aufgestellten Gesichtspuncte im Staate neu organisirt; so müssen nothwendig auch die Lehrer, welche in den verschiedenartigen Instituten angestellt seyn wollen, zweckmäßig darauf vorbereitet worden seyn. Und dies geschieht in Seminarien, in welchen die Mit-

glieder, außer dem theoretischen Unterrichte des Directors, durch practische Uebungen sich auf ihre künftigen Aemter unmittelbar vorbereiten, und nach einem bestimmten Aufenthalte im Seminar, vom Director theoretisch und practisch geprüft, mit einem Zeugnisse, welches eine genaue Censur enthält, entlassen werden.

Im Verhältnisse zu der Abstufung der einzelnen Lehrinstitute im Staate werden drei verschiedene Arten von Seminarien hinreichend seyn, sämmtliche Lehrer in den Erziehungsanstalten eines Staates zweckmäßig zu bilden.

1) Seminarien für Lehrer in Land- und Bürgerschulen;
2) Seminarien für Lehrer in Realschulen;
3) Seminarien für Lehrer in Lyceen, oder gelehrten Schulen.

Mit den Seminarien der erstern Art müssen Freischulen in Verbindung stehen, damit sich die Mitglieder derselben sogleich practisch üben können. Die Seminarien der beiden letzten Arten aber können, unter der Leitung zweier Directoren auf Universitäten combinirt werden, weil die künftigen philologischen Lehrer in den Stunden, wo das Seminarium für Realschulen geübt wird, ebenfalls anwesend seyn müssen, da sie, bei der Verbindung der Realkenntnisse mit den Sprachen auf den Lyceen, nothwendig Uebung in der Methode bei der Mittheilung geographischer, historischer, mathematischer, stylistischer ꝛc. Wissenschaften erlangt haben müssen.

Ueber diese verschiedenen Seminarien vergl. meine Erziehungswissenschaft, Th. 2, §. 170—174.

247.

i) Töchterschulen.

Das System der öffentlichen Erziehung des weiblichen Geschlechts wird dadurch sehr vereinfacht, daß das Mädchen nicht für gewisse besondere bürgerliche Berufsarten, sondern im Allgemeinen für die mannigfaltigen Zwecke des häuslichen Lebens überhaupt ausgebildet und vorbereitet wird.

Die Töchter des Landmannes bedürfen keines besondern Instituts. Sie besuchen die allgemeine Lehr- und Industrieschule des Orts, doch eingetheilt in Klassen, und so, daß die erwachsenen Töchter nicht mit den erwachsenen Knaben zu gleicher Zeit zusammentreffen. — Dasselbe kann auch in kleinen Städten in den Bürger- und Industrieschulen noch der Fall seyn, ob es gleich, selbst in der kleinsten Stadt, besser ist, eine eigene Töchterschule, nach den modificirten Principien der Bürgerschulen, anzulegen.

Da aber, wo sich die Realschule, welche die Knaben aus dem höhern Bürgerstande erzieht, von der Bürgerschule trennt, sollte auch für die Töchter aus dem höhern Bürgerstande ein eignes, der Realschule analoges, Institut existiren, um die Töchter dieser Stände da weiter fortzuführen, wo die Bür-

gerschule stehen bleibt. — Bis nicht solche Töchterschulen für den höhern Bürgerstand neu organisirt, und unter die Leitung eines beweibten Lehrers gestellt werden, dürfte, bei der Mangelhaftigkeit der gewöhnlichen Töchterschulen in Städten, der Unterricht durch Hauslehrer — vorzüglich aber die Leitung der Töchter durch eine weise und verständige Mutter — der beste Ausweg für diese Lücke in der Erziehung seyn. Denn die weiblichen Pensionsanstalten haben, selbst wenn sie zweckmäßig organisirt sind, dennoch ihre bedenklichen Seiten.

Vergl. Meine Erziehungswissenschaft, Th. 1, §. 112. und Th. 2, §. 159.

Hecker, Gedanken über die Beschaffenheit einer zweckmäßig eingerichteten Töchterschule. Berl. 1799.

A. Hartung, kurze Nachricht von der Einrichtung der Berliner Töchterschule. Berl. 1792.

Lorenz, die idealische Bürgerschule für Mädchen; — in seiner idealischen Bürgerschule, S. 59 ff.

J. B. H. Ziegenbein, Nachricht von der Töchterschule in Blankenburg. Quedlinb. 1806.

Th. Heinsius, Nachricht von dem itzigen Zustande seiner Töchter-Lehranstalt. Berlin, 1806.

248.

k) Special-Lehrinstitute.

Die Staatspolizei muß dafür sorgen, daß auch für die Erlernung einzelner und specieller Zweige menschlicher Kenntnisse eigene Institute existiren, damit besonders der practische Unterricht in diesen speciellen Theilen der menschlichen Kenntniß erlernt werde. Dahin gehören:

1) Institute zur Bildung künftiger Landwirthe, oder ökonomische Schulen, — in Verbindung mit Forst- und Bergschulen. Jede Provinz sollte eine ökonomische Schule auf einem bequem gelegenen großen Gute besitzen, wo sowohl künftige Gutsbesitzer, und künftige Beamte und Prediger auf dem Lande — als auch die heranwachsenden Söhne begüterter Landleute selbst — unter verschiedenartigen Verhältnissen ihre ökonomische Bildung erhalten.

Vergl. Meine Erziehungswissenschaft, Th. 2, §. 152.

2) Technologische Institute, Professions- und Handelsschulen.

Vergl. Meine Erziehungswissenschaft, Th. 2, §. 153.

3) Kunstschulen, a) für die zeichnenden und bildenden Künste; b) für die schöne Gartenkunst; c) für die mimischen Künste; d) für die Tonkunst.

Ebend. §. 154—158.

4) Institute für den Soldatenstand.

Ebend. §. 175. S. 300 ff.

5) Institute für Waisen, Taubstumme und Blinde.

Ebend. §. 177.

6) Judenschulen.

Ebend. §. 178.

Auch gehört zur speciellen Erziehung die Erziehung der Prinzen und künftigen Regenten (Vergl. m. Erziehungsw. Th. 2, §. 176.), und die Erziehung durch Hauslehrer (Ebend. §. 134 ff.)

249.

Vorzüge der öffentlichen Erziehung vor der häuslichen.

So gewiß es den Aeltern nicht verwehrt werden kann, ihren Kindern eine Privaterziehung durch Hauslehrer ertheilen zu lassen, sobald diese Hauslehrer nur als practische Pädagogen sich in Seminarien *geübt* und darüber von dem Director ein ehrenvolles Zeugniß erhalten haben; so gewiß hat doch die öffentliche Erziehung, vom fünften oder sechsten Lebensjahre an, große Vorzüge vor der häuslichen, und je vollkommner die öffentlichen Erziehungsinstitute im Staate organisirt sind, desto mehr wird allmählig die Privaterziehung in öffentliche übergehen.

Durch die öffentliche Erziehung wird der jugendliche Geist frühzeitig aus den beengenden und einseitigen Formen des väterlichen Hauses heraus und in Verbindung mit Andern gebracht; sie schleift allmählig die Härten und Unvollkommenheiten der Individualität ab; sie weckt in der Verbindung mit ähnlichen emporstrebenden Menschen die schlummernden

Kräfte und bestimmt dadurch die entscheidende Wahl eines diesen Kräften angemessenen Berufs; sie giebt vielseitigere Menschenkenntniß und versetzt in die unentbehrliche Schule der eignen Erfahrung; sie bringt die Söhne der verschiedenen Stände im Staate in gegenseitige Berührung, und mildert die rohen Härten des Feudalsystems und Zunftgeistes; sie gewährt in Hinsicht auf Unterricht eine Menge von Kenntnissen und eine Zweckmäßigkeit bei der Mittheilung derselben, die von eignen Hauslehrern nie zu erwarten sind; sie erleichtert den ärmern Aeltern die angemessene Ausbildung ihrer Söhne; sie ist selbst der Sittlichkeit und der Charakterbildung unentbehrlich, weil ohne Uebung, und ohne Versuchungen und Gefahren überstanden und besiegt zu haben, keine sittliche Kraft und keine Festigkeit des Charakters möglich und gedenkbar ist.

(Zu den speciellen Vorzügen der öffentlichen Erziehng vor der häuslichen gehört auch die Theilnahme an den mit öffentlichen Instituten verbundenen Bibliotheken, Sammlungen, gymnastischen Uebungen; der Wetteifer, der durch Versetzung in höhere Klassen und durch Prämien hervorgebracht wird; der erleichterte Unterricht in Künsten; die höhere Belebung des Privatfleißes, der in der häuslichen Erziehung gewöhnlich mangelhaft bleibt; die Abschließung von Freundschaften, die oft durchs ganze Leben bleiben; die Angewöhnung an eine bestimmte Disciplin, bei welcher die Zärtlichkeit der Aeltern, besonders der Mütter, nichts verderben kann u. s. w.)

## 250.
## Schulordnungen.

Hat aber die Polizei ihr großes Geschäft der neuen Organisation des gesammten Erziehungswesens im Staate vollendet; so sorgt sie auch durch **gute Schulordnungen** für die **Erhaltung** und das **Bestehen** desselben. Jede Gattung von Erziehungsinstituten erhält eine eigene Schulordnung, worin die Bestimmung dieser Institute genau berücksichtigt, und in Beziehung auf diese Bestimmung, die Lehrerzahl, das Verhältniß derselben gegen einander, die Vertheilung der Lehrgegenstände zwischen dieselben, die Form der Disciplin, das Alter der aufzunehmenden Kinder, der Schulzwang für die Aeltern, das Schulgeld, die Eintheilung der Zöglinge in Klassen, die Grundsätze für deren Versetzung und Entlassung, die Dauer der Lehrzeit, die Zahl und Länge der Ferien, die Repetitionen und Examina, so wie das Schema für das allgemeine Schulregister und für die von jedem Lehrer zu haltenden Specialtabellen u. s. w. angegeben sind. Denn nur auf diese Weise kann in die Staatserziehung Einheit, Kraft und Zusammenhang gebracht werden!

## Verbesserungen im ersten Theile.

S. 16 Z. 4 v. u. l. systematischen st. wissenschaftlichen.
S. 29 Z. 6 v. o. trage man: Bischoffs Handbuch der Kanzleipraxis, 2 Th. nach.
S. 127 Z. 3 v. u. seiner st. ihrer.
S. 134 Z. 6 v. u. bürgerlich gültigen.
S. 193 Z. 2 v. u völlig.
S. 197 Z. 4 v. u. Staatsgesellschaft.
S. 19? Z. 7 v. o. nach Naturgesetzen.
S. 203 Z. 5 v. u. Beleidigende.
S. 222 Z. 16 v. o. commissis.
S. 225 Z. 8 v. u. desselben.
S. 238 Z. 5 v. u. als einem Ganzen.
S. 250 Z. 11 v. o. Wächter.

## Im zweiten Theile.

S. 219 Z. 14 v. o. Kriminalcodex.
S 220 Z. 10 v. u. Kriminalgesetze.
S. 223 Z. 2 v. o. Polizeiwesen.

